

HANDBUCH

Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz



COUNCIL OF EUROPE



© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat, 2016

Das Manuskript für dieses Handbuch wurde im Januar 2016 fertiggestellt.

Künftige aktualisierte Fassungen werden auf der Website der FRA unter fra.europa.eu und der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter echr.coe.int im Menü „Case-Law“ verfügbar sein.

Nachdruck mit Angabe der Quelle gestattet.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Foto (Umschlag und Innenseiten): ©iStockphoto

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016

Europarat: ISBN 978-92-871-9890-7

FRA – print: ISBN 978-92-9491-121-6 doi:10.2811/1012 TK-04-15-940-DE-C

FRA – web: ISBN 978-92-9491-123-0 doi:10.2811/050881 TK-04-15-940-DE-N

Dieses Handbuch wurde in englischer Sprache verfasst. Der Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) übernehmen keine Verantwortung für die Qualität der Übersetzungen in andere Sprachen. Die in diesem Handbuch zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind für den Europarat und EGMR nicht verbindlich. Das Handbuch bezieht sich auf ausgewählte Kommentare und Handbücher. Der Europarat und der EGMR übernehmen keine Verantwortung für deren Inhalt; des Weiteren stellt deren Aufnahme in diese Liste keine Billigung dieser Veröffentlichungen dar. Weitere Veröffentlichungen sind auf den Webseiten der Bibliothek des EGMR aufgeführt echr.coe.int.



Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz

Vorwort

Dieses Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz wurde gemeinsam von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und dem Europarat zusammen mit der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erarbeitet. Es ist das fünfte in einer Reihe von Handbüchern zu europarechtlichen Themen, die unsere Institutionen gemeinsam aufgelegt haben. Themen der bisherigen Handbücher sind das europäische Antidiskriminierungsrecht, die europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, das europäische Datenschutzrecht und die europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes.

Das positive Feedback zu unseren vorherigen Handbüchern hat uns dazu bewogen, erneut für eine Publikation zu einem hochaktuellen Thema – dem Zugang zur Justiz – zusammenzuarbeiten. Der Zugang zur Justiz stellt nicht nur ein eigenständiges Recht dar, sondern auch ein zentrales Werkzeug, das die Verwirklichung anderer Rechte ermöglicht.

Dieses Handbuch fasst die zentralen Grundsätze des europäischen Rechts im Bereich des Zugangs zur Justiz zusammen. Ziel ist es, ein Bewusstsein für und eine bessere Kenntnis über die einschlägigen Rechtsnormen der Europäischen Union und des Europarats, insbesondere anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu schaffen. Das Handbuch soll Richtern, Staatsanwälten und Angehörigen der Rechtsberufe, die an Rechtsstreitigkeiten in den Mitgliedstaaten der EU und des Europarats beteiligt sind, zudem als praktischer Leitfaden dienen. Nichtregierungsorganisationen und andere Organe, die Opfer beim Zugang zur Justiz unterstützen, werden dieses Handbuch ebenfalls als hilfreich erachten.

Wir möchten dem Human Rights Law Centre der Universität Nottingham, Vereinigtes Königreich, für seinen Beitrag danken. Außerdem gilt unser Dank der Europäischen Kommission des Europarats für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) für ihre Beteiligung in der frühen Vorbereitungsphase dieses Handbuchs sowie der GD Justiz der Europäischen Kommission für ihren Beitrag zur Entwurfsfassung. Ferner bedanken wir uns bei Maria Berger, Richterin am Gerichtshof der Europäischen Union, für ihre wertvollen Rückmeldungen bei der Erstellung der Endfassung.

Philippe Boillat

Generaldirektor für Menschenrechte
und Rechtsstaatlichkeit
Europarat

Michael O’Flaherty

Direktor der Agentur der Europäischen
Union für Grundrechte

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
VIELVERSPRECHENDE PRAKTIKEN	9
AKRONYME	10
ZUR ANWENDUNG DIESES HANDBUCHS	11
1 BEDEUTUNG DES KONZEPTS „ZUGANG ZUR JUSTIZ“	15
Kernpunkte	16
2 EIN FAIRES UND ÖFFENTLICHES VERFAHREN VOR EINEM UNABHÄNGIGEN UND UNPARTEIISCHEN GERICHT UND ANDEREN ORGANEN	25
2.1. Zugang zur Justiz über Gerichte	27
Kernpunkte	27
2.1.1. Recht auf Zugang zu einem Gericht	27
2.1.2. Definition eines „Gerichts“ bzw. „Tribunals“	33
2.2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	38
Kernpunkte	38
2.3. Was ist ein faires und öffentliches Verfahren?	44
Kernpunkte	44
2.3.1. Faires Verfahren	45
2.3.2. Öffentliches Verfahren	51
2.4. Andere Wege zur Justiz	54
Kernpunkte	54
2.4.1. Außergerichtliche Organe	54
2.4.2. Alternative Streitbeilegung	56
3 PROZESSKOSTENHILFE	63
3.1. Prozesskostenhilfe in nicht strafrechtlichen Verfahren	65
Kernpunkte	65
3.1.1. Anwendungsbereich	65
3.1.2. Bedürftigkeits- und Begründetheitsprüfung	71

3.2. Prozesskostenhilfe in strafrechtlichen Verfahren	74
Kernpunkte	74
3.2.1. Anwendungsbereich	74
3.2.2. Bedürftigkeitsprüfung	76
3.2.3. Prüfung des Interesses der Rechtspflege	77
4 RECHT AUF BERATUNG, VERTEIDIGUNG UND VERTRETUNG	81
4.1. Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren	83
Kernpunkte	83
4.1.1. Anwendungsbereich	83
4.1.2. Praktischer und wirksamer Rechtsbeistand	84
4.2. Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in strafrechtlichen Verfahren	87
Kernpunkte	87
4.2.1. Anwendungsbereich	87
4.2.2. Qualität des rechtlichen Beistands	93
4.2.3. Rechtsbeistand eigener Wahl	94
4.2.4. Ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung	96
4.2.5. Verzicht	97
4.3. Recht, sich selbst zu verteidigen	100
Kernpunkte	100
5 RECHT AUF EINEN WIRKSAMEN RECHTSBEHELFF	103
5.1. Was ist ein wirksamer Rechtsbehelf?	105
Kernpunkte	105
5.1.1. Inhaltliche und verfahrensbezogene Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf	106
5.1.2. Institutionelle Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf	113
5.2. Beispiele einzelner Rechtsbehelfe	115
Kernpunkte	116
5.2.1. Entschädigung	116
5.2.2. Spezifische Leistung	121
5.2.3. Gerichtliche Anordnungen	122

6	EINSCHRÄNKUNGEN DES ZUGANGS ZUR JUSTIZ IM ALLGEMEINEN	127
6.1.	Rechtmäßiges Ziel und Verhältnismäßigkeit	129
	Kernpunkte	129
6.2.	Beispiele für Einschränkungen vor einem endgültigen Urteil bzw. einer endgültigen Entscheidung	133
	Kernpunkte	133
	6.2.1. Gerichtskosten	134
	6.2.2. Übermäßiger Formalismus	136
	6.2.3. Beweishindernisse	140
	6.2.4. Verjährungsfristen	143
	6.2.5. Immunität	145
6.3.	Verzögerung bei der Vollstreckung endgültiger Urteile	147
	Kernpunkte	147
7	EINSCHRÄNKUNGEN DES ZUGANGS ZUR JUSTIZ: VERFAHRENSDAUER	153
7.1.	Feststellung der Verfahrensdauer	154
	Kernpunkte	154
	7.1.1. Feststellung der Dauer nicht strafrechtlicher Verfahren	156
	7.1.2. Feststellung der Dauer strafrechtlicher Verfahren	158
7.2.	Kriterien zur Feststellung der Angemessenheit der Verfahrensdauer	160
	Kernpunkte	160
	7.2.1. Komplexität der Rechtssache	162
	7.2.2. Verhalten des Beschwerdeführers	164
	7.2.3. Verhalten der innerstaatlichen Behörden	165
	7.2.4. Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer ...	167
7.3.	Rechtsbehelfe bei überlangen Verfahren	169
8	ZUGANG ZUR JUSTIZ IN AUSGEWÄHLTEN SCHWERPUNKTBEREICHEN	173
8.1.	Menschen mit Behinderungen	176
	Kernpunkte	176
	8.1.1. Zugang zur Justiz	177
	8.1.2. Rechts- und Handlungsfähigkeit	181
8.2.	Opfer von Straftaten	183
	Kernpunkte	183

8.3. Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge	190
Kernpunkte	190
8.3.1. Zugang zu einem Gericht und einem Rechtsbeistand	192
8.3.2. Recht auf Anfechtung von Freiheitsentzug	193
8.3.3. Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Haft	200
8.4. Umweltrecht	200
Kernpunkte	200
8.5. E-Justiz	207
Kernpunkte	207
WEITERFÜHRENDE LITERATUR	213
RECHTSPRECHUNG	223
INDEX	231

Vielversprechende Praktiken

Gewährleistung eines fairen Verfahrens mittels Co-Anhörung	46
Verbesserung des Zugangs zur Justiz in Diskriminierungsfällen	56
Mediation in Familienverfahren	57
Prozesskostenhilfe für besonders schutzbedürftige Gruppen	66
Prozesskostenhilfe online beantragen: ein Angebot, das den wirksamen Zugang zur Justiz gewährleisten soll	74
Verschiedenste Formen der Rechtsberatung	83
Unterstützung Verfahrensbeteiligter, die sich selbst vertreten	101
Kostensenkung und Vereinfachung von Verfahren	136
Förderung des Zugangs zur Justiz durch Abbau von übermäßigem Formalismus	139
Effiziente Urteilsvollstreckung	151
Beschleunigung von Familienverfahren	155
Verkürzung der Verfahrensdauer durch Zuhören	167
Verfahrensbeschleunigung	168
Leitfaden für die Polizei zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen	177
Unterstützung von Opfern mit Lernbehinderungen	187
Förderung des Zugangs zur Justiz für Häftlinge mit Lernbehinderungen .	192
Förderung der demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten in Umweltfragen in der Praxis	203
Veranschaulichung der Festlegung des Strafmaßes: Online-Tool erleichtert Zugang zur Justiz	210

Akronyme

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AS	Alternative Streitbeilegung
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
CCJE	Beirat der Europäischen Richter
CEPEJ	Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz
e-CODEX	e-Justice Communication via Online Data Exchange
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EEO	Europäischer Vollstreckungstitel
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
e-SENS	Electronic Simple European Networked Services
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union (bis Dezember 2009 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
NHRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
NRO	Nichtregierungsorganisation
OS	Online-Streitbeilegung
SEV	Sammlung der Europaratsverträge
UN	Vereinte Nationen
UVP	Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zur Anwendung dieses Handbuchs

Dieses Handbuch bietet eine Übersicht über Schlüsselaspekte des Zugangs zur Justiz in Europa unter Bezugnahme auf die betreffenden Rechte, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gemäß Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) festgeschrieben sind.

Der Zugang zur Justiz bildet nicht nur ein eigenständiges Recht, sondern befähigt zudem den Einzelnen, andere Rechte geltend zu machen. Dieses Handbuch ist inhaltlich breit gefächert und deckt sowohl das Straf- als auch das Zivilrecht ab. Die von der FRA und dem EGMR bereits gemeinsam veröffentlichten Handbücher zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration sowie im Bereich der Rechte des Kindes enthalten Analysen des Zugangs zur Justiz für Asylbewerber¹ und Kinder. Diese Bereiche werden im vorliegenden Handbuch daher nicht behandelt.

Das vorliegende Handbuch soll Angehörigen der Rechtsberufe, die nicht auf Themen spezialisiert sind, die mit dem Zugang zur Justiz in Zusammenhang stehen, als Einführung in die zentralen Fragestellungen dieses Bereiches dienen. Es richtet sich an Rechtsanwälte, Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe sowie an all jene Personen, die mit der Rechtspflege und dem Zugang zur Justiz befasst sind, darunter auch Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich mit entsprechenden rechtlichen Fragen auseinandersetzen. Zudem eignet sich das Handbuch auch als Quelle für die juristische Recherche oder für öffentliche Interessensvertretung. Es soll Angehörigen der Rechtsberufe die Möglichkeit bieten, direkt auf die für sie relevanten Abschnitte/Themenbereiche zuzugreifen. Eine vollständige Lektüre des Handbuchs ist daher nicht erforderlich. Unter **Weiterführende Literatur** findet sich zusätzliches Material mit weiteren Informationen zu einem bestimmten Thema.

Das Recht des Europarats und der Europäischen Union (EU) wird im Zusammenhang mit den einzelnen Themenbereichen vorgestellt. Allerdings gibt es erhebliche Überschneidungen zwischen den in der EMRK und der EU-Charta der

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Handbuch auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Grundrechte festgeschriebenen Rechten auf Zugang zur Justiz. In der Charta wird ausdrücklich anerkannt, dass in Fällen, in denen in der Charta garantierte Rechte mit jenen der EMRK übereinstimmen, diese dieselbe Tragweite und Bedeutung erhalten sollen. Ein Großteil der Rechtsprechung des EGMR kann daher bei der Betrachtung der Tragweite und Anwendung der in der Charta garantierten Rechte als relevant betrachtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, ist davon auszugehen, dass das Unionsrecht mit der Rechtsprechung des EGMR übereinstimmt. Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des EuGH erfolgen, sofern diese relevante Fallbeispiele umfassen, alternative Quellen für den Zugang zur Justiz bereitstellen oder – noch wichtiger – zeigen, wie die beiden Rechtsordnungen nebeneinander wirken. Viele der zitierten Urteile des EuGH ergingen im Zuge eines von nationalen Gerichten eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens, um die Auslegung relevanter EU-Rechtsnormen zwecks Beilegung eines vor einem innerstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreits zu erhalten. Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens besteht die Aufgabe des EuGH darin, das Unionsrecht auszulegen oder seine Gültigkeit zu beurteilen. Danach ist es Aufgabe des innerstaatlichen Gerichts, dieses Recht entsprechend der Auslegung durch den EuGH auf den dem nationalen Hauptverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt anzuwenden. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird in diesem Handbuch der Europäische Gerichtshof (EGH) als Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bezeichnet, auch wenn es sich um Entscheidungen handelt, die vor Dezember 2009 ergangen sind.

Jedes Kapitel beginnt mit einer Tabelle, in der die Themen des jeweiligen Kapitels, die geltenden Rechtsvorschriften und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und des EGMR angeführt werden. Damit soll den Nutzern das Auffinden der wichtigsten, auf ihre Situation zutreffenden Informationen erleichtert werden. Juristen, die ausschließlich dem Recht des Europarats unterstehen, können direkt zum jeweiligen auf den Europarat bezogenen Abschnitt übergehen. Für Juristen aus EU-Mitgliedstaaten sind beide Abschnitte relevant, da in diesen Ländern beide Rechtsordnungen gelten.

Darüber hinaus werden zu Kapitelbeginn die sogenannten Kernpunkte vorgestellt, die einen schnellen Überblick über die nachfolgenden Themenschwerpunkte geben.

Das Recht des Europarats wird in Textkästen anhand von kurzen Bezugnahmen auf ausgewählte Rechtssachen des EGMR sowie über Fußnoten im Haupttext

vorgestellt. Diese Rechtssachen wurden aus Urteilen und Entscheidungen des EGMR der jüngeren Vergangenheit zur Anwendung der eigenen, aus seiner umfangreichen Rechtsprechung hervorgegangenen Grundsätze ausgewählt. Auf relevante Empfehlungen und Berichte des Europarats wird ebenfalls Bezug genommen, auch wenn diese keine rechtsverbindlichen Pflichten begründen.

Das Unionsrecht wird sowohl in Textkästen mit Verweisen auf die Rechtsprechung des EuGH als auch im Haupttext mittels Bezugnahme auf das relevante EU-Primärrecht und betreffende gesetzgeberische Maßnahmen wie Richtlinien und Verordnungen behandelt. Fallbeispiele aus der Rechtsprechung des EuGH wurden zur Veranschaulichung der jüngsten Anwendung des geltenden Rechts eingefügt. Die Fußnoten verweisen Juristen auf weitere relevante Rechtssachen. Zusätzlich wurden Verweise auf nicht rechtsverbindliche EU-Instrumente mit Relevanz für die behandelten zentralen Fragestellungen eingefügt.

Zwar konzentriert sich das Handbuch auf das Recht als solches, es bietet jedoch auch Textkästen, in denen „Vielversprechende Praktiken“ in den Mitgliedstaaten des Europarats und der EU vorgestellt werden. Trotz der teils beträchtlichen Unterschiede zwischen den Justizsystemen dieser Staaten beinhalten diese vielversprechenden Initiativen Maßnahmen, die den Zugang zur Justiz kurz- oder langfristig verbessern können. Die Eignung und Wirksamkeit dieser Initiativen muss sich jedoch oft noch beweisen. Um ihren Wert vollumfänglich ermessen zu können, wäre eine weiterführende Untersuchung der entsprechenden nationalen Quellen erforderlich.

Dieses Handbuch deckt sowohl das Straf- als auch das Zivilrecht ab. Das Verwaltungsrecht wird mit Bezug auf das Umweltrecht (siehe **Kapitel 8**) untersucht, zählt jedoch grundsätzlich nicht zu den in diesem Handbuch behandelten Rechtsgebieten. Das Handbuch beschäftigt sich mit der Anwendung geltenden Rechts auf nationaler Ebene, behandelt also nicht Fragen der Klagebefugnis und Zulässigkeit vor dem EGMR und EuGH, es sei denn, diese dienen einem besseren Verständnis der einzelnen Rechte. Auch auf internationale Rechtsinstrumente sowie auf nationale und internationale Rechtsprechung wird nur dann verwiesen, wenn dies zu einem besseren Verständnis der dargelegten Sachverhalte beiträgt.

Das Handbuch enthält eine kurze Einführung zur rechtlichen Bedeutung von „Zugang zur Justiz“ und zur Rolle der beiden Rechtsordnungen, die auf dem

Unionsrecht und der EMRK gründen (Kapitel 1), sowie sieben weitere Kapitel zu den folgenden Themen:

- ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (darunter das Recht auf Zugang zu Gerichten, der Umfang des Rechts auf ein faires und öffentliches Verfahren und alternative Wege zur Justiz)
- Prozesskostenhilfe (darunter Bedürftigkeits- und Begründetheitsprüfungen sowie Prüfung des Interesses der Rechtspflege in strafrechtlichen Verfahren)
- das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung (darunter die Qualität des rechtlichen Beistands, das Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit, die eigene Verteidigung vorzubereiten, sowie das Recht, auf eine Vertretung zu verzichten)
- das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (darunter die inhaltlichen und institutionellen Anforderungen sowie Beispiele verfügbarer Rechtsbehelfe)
- Einschränkungen des Zugangs zur Justiz im Allgemeinen (darunter die Art der zulässigen Beschränkungen und entsprechende Beispiele)
- Einschränkungen des Zugangs zur Justiz: Verfahrensdauer (darunter Kriterien zur Festlegung einer angemessenen Verfahrensdauer)
- Zugang zur Justiz in bestimmten Schwerpunktbereichen (zu denen besondere Grundsätze erarbeitet wurden, darunter Menschen mit Behinderungen, Opfer von Straftaten, Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge, Umweltrecht und E-Justiz)

1

Bedeutung des Konzepts „Zugang zur Justiz“



EU	Behandelte Themen	Europarat
Zugang zur Justiz		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) Charta der Grundrechte, Artikel 51 (Anwendungsbereich) Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 3 (Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze) Vertrag über die Europäische Union (EUV), Artikel 4 Absatz 3 EUV, Artikel 19	Anwendungsbereich	EMRK, Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK, Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) EMRK, Artikel 46 (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile)

In diesem Kapitel wird der Begriff „Zugang zur Justiz“ unter Bezugnahme auf die zentralen europäischen Menschenrechtsnormen eingeführt. Vorgestellt werden die europäischen Regionalsysteme, mit denen die Rechte des Einzelnen geschützt werden. Zudem wird der Stellenwert, den der Schutz dieser Rechte auf innerstaatlicher Ebene genießt, beleuchtet. Darüber hinaus umfasst dieses Kapitel einen Vergleich der Rechte auf Zugang zur Justiz in der Europäischen Union (EU) und in den Mitgliedstaaten des Europarats. Die wesentlichen Unterschiede sind in der **nachstehenden Abbildung** illustriert.

Kernpunkte

- Gemäß internationalem und europäischem Menschenrecht verpflichtet der Begriff des Zugangs zur Justiz Staaten dazu, jeder Person das Recht auf Zugang zu einem Gericht – oder in einigen Fällen zu einem alternativen Streitbeilegungsorgan – zu garantieren, um dort Rechtsbehelfe in Fällen einlegen zu können, in denen die Verletzung der Rechte der Person festgestellt wird. Es handelt sich somit um ein Recht, das den Einzelnen befähigt, andere Rechte geltend zu machen.
- Der Zugang zur Justiz umfasst eine Reihe zentraler Menschenrechte, darunter das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 der EMRK und Artikel 47 der Charta.
- Die in der EU-Charta der Grundrechte verankerten Rechte können jenen aus der EMRK entsprechen. Daher ist die Rechtsprechung des EGMR von Bedeutung für die Auslegung der Rechte aus der Charta.
- Auch wenn die Durchsetzung der EMRK und der EU-Charta der Grundrechte unterschiedlichen Rechtssystemen unterliegt, sehen beide Systeme vor, dass die Rechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren primär auf innerstaatlicher Ebene durchzusetzen sind.

Mittels Zugang zur Justiz erhalten Einzelne die Möglichkeit, sich gegen eine Verletzung ihrer Rechte zu schützen, im Falle unerlaubter Handlungen Rechtsbehelfe geltend zu machen, die Exekutive zur Verantwortung zu ziehen und sich selbst in Strafsachen zu verteidigen. Es handelt sich um ein bedeutendes Element der Rechtsstaatlichkeit,² das sowohl das Zivilrecht als auch das Straf- und Verwaltungsrecht berührt. Der Zugang zur Justiz ist Prozess und Zielsetzung zugleich und für Einzelne, die von anderen Verfahrensrechten und materiellen Rechten Gebrauch machen möchten, von entscheidender Bedeutung.

Auf internationaler Ebene hat der UN-Menschenrechtsausschuss seit seiner Gründung bei der Auslegung von Konzepten in Verbindung mit dem Zugang zur Justiz eine Vorreiterrolle unter den UN-Vertragsorganen eingenommen.³ Auch im Rahmen von UN-Instrumenten wie dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungs-

2 Europarat (2015), *Factsheet on guaranteeing equal access of women to justice*, Straßburg, Europarat.

3 Vereinte Nationen (UN), Menschenrechtsausschuss, General Comment Nr. 32 (2007).

verfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten aus dem Jahr 1998 und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006 wird der Zugang zur Justiz gewährleistet.

Auf Ebene der EU-Politik wird der Zugang zur Justiz in den EU-Mitgliedstaaten – insbesondere die Effizienz und Qualität der Justizsysteme und die Unabhängigkeit der Judikative in der EU – regelmäßig über das sogenannte EU-Justizbarometer bewertet.⁴ Es basiert vornehmlich auf Daten der Europäischen Kommission des Europarats für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) und liefert Fakten für den Jahreswachstumsbericht der Europäischen Kommission, der in die Beratungen des Europäischen Semesters zur alljährlichen Politikkoordinierung der EU einfließt, die wiederum wesentlichen Einfluss auf die nationalen Finanzen hat.⁵

In den europäischen Menschenrechtsnormen ist der Begriff des Zugangs zur Justiz in Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben, die das Recht auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bzw. den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) garantieren. Wie vorstehend erwähnt, sind diese Rechte auch in internationalen Instrumenten festgeschrieben, beispielsweise in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)⁶ der Vereinten Nationen (UN) sowie in Artikel 8 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR).⁷ Zu den zentralen Elementen dieser Rechte zählen das Recht auf einen wirksamen Zugang zu einer Streitbeilegungsstelle, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf eine zeitnahe Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, das Recht auf angemessene Rechtsmittel und die

4 Europäische Kommission (2015), *EU-Justizbarometer 2015*, COM(2015) 116 final, Brüssel, 9. März 2015.

5 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2015), *Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2014 – Jahresbericht der FRA*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen), Fokus, S. 14.

6 UN, Generalversammlung (1966), *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)*, 16. Dezember 1966.

7 UN, Generalversammlung (1948), *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR)*, 10. Dezember 1948.

allgemeine Anwendung der Grundsätze der Effizienz und Wirksamkeit in der Rechtsprechung.⁸

Es finden sich Überschneidungen bei den in der EMRK und der EU-Charta der Grundrechte garantierten Rechten. Sofern die Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, haben sie gemäß Artikel 53 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen auch in der EMRK zukommen. Die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte,⁹ die als Hilfsinstrument für die Auslegung und das inhaltliche Verständnis dienen sollen, jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung haben, bieten zusätzliche Hilfestellung in diesem Kontext. Diese Überschneidung bedeutet, dass die Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung von Rechten gemäß der EU-Charta der Grundrechte oft bedeutsam ist. Wie nachstehend erläutert, unterscheiden sich die Rechtsordnungen des EGMR und des EuGH jedoch, was Auswirkungen auf den Schutz von Rechten auf innerstaatlicher Ebene haben kann.

Europäische Menschenrechtskonvention

Dem Europarat gehören 47 Mitgliedstaaten an, von denen alle Vertragsparteien der 1953 in Kraft getretenen EMRK sind.¹⁰ Gemäß Artikel 1 der EMRK sichern die Vertragsstaaten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in der EMRK niedergelegten Rechte zu. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass ihr Recht und ihre Rechtsprechung mit der EMRK übereinstimmen. Sie tragen die Hauptverantwortung für die Um- und Durchsetzung der in der EMRK garantierten Rechte und Freiheiten, auch wenn ihnen ein „Ermessensspielraum“ gewährt werden kann, um eine Auslegung entsprechend der eigenen Rechtsordnung zu ermöglichen.

Dem EGMR kommt eine Aufsichtsfunktion zu: Er stellt sicher, dass die Vertragsparteien ihre Pflichten erfüllen, indem er Beschwerden Einzelner über

8 FRA (2011), *Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, S. 16.

9 EU (2012), *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, Art. 52 Absatz 3, ABl. C 326 vom 26.10.2012. Siehe auch *Erläuterungen zur Charta der Grundrechte*, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

10 Europarat, *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, SEV Nr. 5, 1950. Siehe auch Europarat, *Europäische Sozialcharta*, SEV Nr. 35, 18. Oktober 1961, die die grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Rechte garantiert, und Europarat, *Europäische Sozialcharta (revidiert)*, SEV Nr. 163, 3. Mai 1996.

Verletzungen der EMRK behandelt.¹¹ Gemäß Artikel 35 der EMRK müssen Einzelne nachweisen, dass sie alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, bevor sich der EGMR mit ihrer Angelegenheit befasst.¹² Diese Bestimmung spiegelt das Subsidiaritätsprinzip wider, das besagt, dass in erster Linie die innerstaatlichen Gerichte für die Sicherung und den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene zuständig sind.¹³ Die relevanten Normen hinsichtlich des Zugangs zur Justiz, die die Staaten einhalten müssen, werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Die Rechte gemäß der EMRK sind nicht immer auf das Staatsgebiet der Vertragsparteien beschränkt. Unter außergewöhnlichen Umständen können sie auch extraterritoriale Wirkung haben, insbesondere in Situationen im Ausland, in denen Staatsbedienstete eine „effektive Kontrolle und Autorität“ über Einzelne ausüben.¹⁴

Gemäß Artikel 46 EMRK verpflichten sich die Vertragsstaaten in allen Rechts-sachen, in denen sie Partei sind, die endgültige Entscheidung des Gerichtshofs anzunehmen.

EU-Charta der Grundrechte

Die EU verfügt über eine eigene Rechtsordnung, die in die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten aufgenommen wurde.¹⁵ Diese umfasst primäres Recht, das in den Verträgen sowie der EU-Charta der Grundrechte verankert ist, sekundäres Recht in Form von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen sowie nicht rechtsverbindliche Rechtsakte wie Empfehlungen und Stellungnahmen.¹⁶

Die Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts erfolgt vornehmlich auf nationaler Ebene. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, zu ergreifen. Hierbei handelt es sich um den Grundsatz der loyalen

11 Vertragsparteien können auch untereinander Beschwerden vorbringen.

12 EGMR, *Er und andere/Türkei*, Nr. 23016/04, 31. Juli 2012, Randnr. 57.

13 EGMR, *Scordino/Italien (Nr. 1)*, Nr. 36813/97, 29. März 2006, Randnr. 140.

14 EGMR, *Al-Skeini und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 55721/07, 7. Juli 2011, Randnrn. 133–137.

15 EuGH, C-6/64, *Flaminio Costa/E.N.E.L.*, 15. Juli 1964.

16 *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*, Art. 288, ABl. C 326 vom 26.10.2012.

Zusammenarbeit. Zusätzlich sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 EUV angehalten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

Damit sind die nationalen Gerichte die vorrangigen Wahrer des Unionsrechts. Um seine einheitliche Anwendung sicherzustellen, können sie jedoch den EuGH ersuchen, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über Fragen der Auslegung zu entscheiden.¹⁷ Auf diese Weise entsteht ein Dialog zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem EuGH. Der EuGH agiert als Hüter der eigenen Rechtsordnung der EU, die hinsichtlich der Grundrechte eindeutige Pflichten beinhaltet. Einzelne können zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Unionsrechts (einschließlich die Grundrechte betreffende Fragen) Anfechtungsklage erheben, wobei die Bedingungen für die Zulässigkeit solcher Klagen sehr streng sind. So müssen Einzelne grundsätzlich nachweisen, dass es um Handlungen geht, die „sie unmittelbar und individuell“ betreffen.¹⁸ Laut EuGH ist dieses System zur Rechtmäßigkeitskontrolle der Unionshandlungen vollständig.¹⁹

Folglich ist es gemäß Unionsrecht für Einzelne auch wichtig, ihre Rechte vor innerstaatlichen Gerichten geltend machen zu können. Ursprünglich enthielten die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften keine Verweise auf Grundrechte. Stattdessen wurden die Grundrechte vom EuGH in seiner Rechtsprechung als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannt, die sich aus der EMRK und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben.²⁰ Der EuGH hat diese Grundsätze bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von legislativen und administrativen Maßnahmen der EU sowie der Übereinstimmung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts angewendet. Die Rechtsprechung zu diesen allgemeinen Grundsätzen ist bei der Betrachtung des Rechts auf Zugang zur Justiz relevant und kann sich für Juristen in der Praxis als hilfreich erweisen.

Inzwischen sind die Grundrechte und Grundfreiheiten in der **EU-Charta der Grundrechte verankert**, die als primäres Unionsrecht im Dezember 2009

17 *Ibid.*, Art. 267.

18 **AEUV**, Art. 263 Absatz 4. Für ein Beispiel zur Illustration der Komplexität dieses Rechtsgebiets siehe EuGH, C-583/11 P, *Inuit Tapiriit Kanatami und andere/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, 3. Oktober 2013.

19 *Ibid.*, insbesondere Randnr. 92.

20 **EUV**, Art. 6 Absatz 3 (ex-Art. 6 Absatz 2).

rechtsverbindlich wurde.²¹ Die Charta umfasst wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. In einigen Fällen ist in der Charta von „Grundsätzen“ anstelle von „Rechten“ die Rede (beispielsweise vom Grundsatz der Gleichheit zwischen Frauen und Männern in Artikel 23). Gemäß EU-Charta der Grundrechte sind die Grundsätze von den innerstaatlichen Gerichten nur zu verwenden, um die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats zur Durchführung des Unionsrechts auszulegen und darüber zu entscheiden.²²

Gemäß Artikel 51 gilt die EU-Charta der Grundrechte für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union uneingeschränkt und für die Mitgliedstaaten „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“.²³ Die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte legen fest, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der im Rahmen der Union definierten Grundrechte für die Mitgliedstaaten nur dann gilt, wenn sie „im Anwendungsbereich des Unionsrechts handeln“. Der EuGH hat bestätigt, dass „Durchführung“ und „im Anwendungsbereich handeln“ dieselbe Bedeutung haben.²⁴ Dies betrifft Situationen, in denen die Mitgliedstaaten beispielsweise EU-Richtlinien und -Verordnungen umsetzen.²⁵ Allerdings sind alle 28 EU-Mitgliedstaaten auch Vertragsparteien der EMRK. Dies bedeutet, dass selbst wenn die EU-Charta der Grundrechte nicht gilt, gegebenenfalls die EMRK zur Anwendung kommt. Darüber hinaus könnten sich die laufenden Verhandlungen über den geplanten Beitritt der Europäischen Union zur EMRK auf den Zugang zur Justiz auswirken.²⁶

Vergleich der Rechte auf Zugang zur Justiz im Unionsrecht und im Recht des Europarats

Die **Abbildung** bietet eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen für den Zugang zur Justiz in der EU und den Mitgliedstaaten des Europarats. Sie

21 *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, ABl. C 326 vom 26.10.2012. Siehe EUV, Art. 6 Absatz 1.

22 Siehe Art. 52 Absatz 5 der EU-Charta der Grundrechte und (begrenzte) Hilfestellung in den *Erläuterungen zur Charta der Grundrechte*. Siehe auch EuGH, C-176/12, *Association de médiation sociale/Union locale des syndicats CGT und andere*, 15. Januar 2014, Randnrn. 45–49. Vgl. EuGH, C-555/07, *Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG*, 19. Januar 2010.

23 *Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 51*.

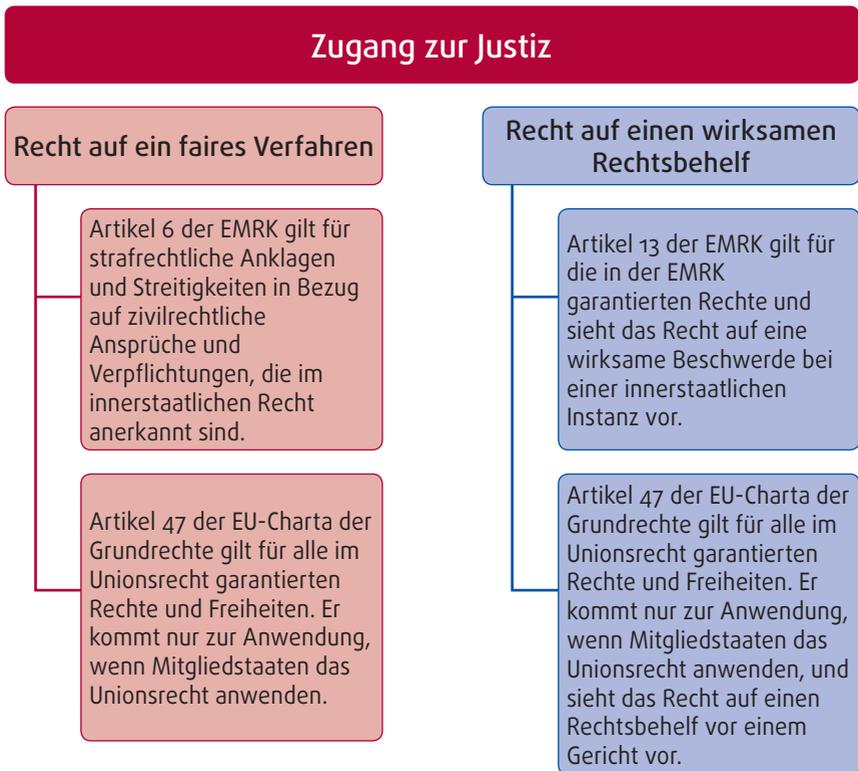
24 EuGH, C-617/10, *Åklagaren/Hans Åkerberg Fransson*, 7. Mai 2013, Randnrn. 17–21.

25 EuGH, C-206/13, *Cruciano Siragusa/Regione Sicilia – Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo*, 6. März 2014, Randnrn. 24–25.

26 Siehe Gutachten des EuGH zum Entwurf des Vertrags über den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK, *Gutachten 2/13 des Gerichtshofs*, 18. Dezember 2014.

beleuchtet die beiden zentralen Elemente des Zugangs zur Justiz – das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – und bietet einen Vergleich des Schutzes, den die EU-Charta der Grundrechte und die EMRK garantieren. Auf diese Abbildung wird im gesamten Handbuch Bezug genommen.

Abbildung: Rechte auf Zugang zur Justiz im Unionsrecht und im Recht des Europarats



Wie in der Abbildung dargestellt, ist der Anwendungsbereich von Artikel 6 der EMRK beschränkt und gilt nur im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen oder strafrechtlichen Anklagen im nationalen Recht (siehe [Abschnitt 2.1](#)). Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte ist weniger eingeschränkt anwendbar und gilt für alle durch das Recht der Union garantierten

Rechte und Freiheiten, darunter bestimmte zusätzliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Es besteht jedoch ein bedeutender Unterschied was die Anwendbarkeit betrifft. Artikel 6 der EMRK gilt für alle Situationen, die als „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen“ definiert sind. Artikel 47 der Charta kommt hingegen nur zur Anwendung, wenn Mitgliedstaaten das Unionsrecht anwenden, beispielsweise bei der Durchführung der Richtlinie gegen den Menschenhandel, und bietet damit ein weniger umfassendes Schutzsystem.

Gemäß Artikel 13 EMRK hat jede Person, die in ihren in der Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte gilt für alle durch das Recht der Union garantierten Rechte und Freiheiten und ist nicht auf Verletzungen der in der Charta anerkannten Rechte beschränkt. Artikel 47 garantiert zudem explizit den Zugang zu einer Beschwerde vor einem „Gericht“ und bietet damit einen umfassenderen Schutz. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass selbst wenn die EU-Charta der Grundrechte für EU-Mitgliedstaaten nicht gilt, gegebenenfalls die EMRK zur Anwendung kommt, da alle 28 Mitgliedstaaten der Union auch Vertragsparteien der EMRK sind.

Auch wenn es sich um separate Rechtsordnungen handelt, gewähren **sowohl das Recht des Europarats als auch das Unionsrecht** das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren. Diese Rechte sind primär auf innerstaatlicher Ebene durchzusetzen, innerhalb des Anwendungsbereichs des jeweiligen Instruments und in Übereinstimmung mit den vom EuGH und EGMR definierten relevanten Regeln und Bedingungen. Viele der in der EU-Charta der Grundrechte verankerten Rechte werden als mit den in der EMRK garantierten Rechten vergleichbar beschrieben. Artikel 52 Absatz 3 der Charta bestätigt, dass in Fällen, in denen Rechte aus der Charta den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, sie die gleiche Bedeutung und Tragweite aufweisen, wobei das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewähren kann.²⁷ Dies bedeutet, dass die Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung der Rechte aus der Charta, sofern diese Rechten aus der EMRK entsprechen, relevant ist.

27 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

2

Ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht und anderen Organen



EU	Behandelte Themen	Europarat
Verfahren vor einem Gericht		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) EuGH, verbundene Rechtssachen C-128/09 bis C-131/09, <i>Boxus und andere/Région wallonne</i> , 2011	Zugang zu Gerichten	EMRK, Artikel 6 Absatz 1 EMRK, Protokoll Nr. 7 EGMR, <i>Golder/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 4451/70, 1975
EuGH, C-363/11, <i>Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgeio Politismou kai Tourismou/Ypourgeio Politismou kai Tourismou – Ypiresia Dimosionomikou</i> , 2012 EuGH, C-394/11, <i>Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Balgaria AD und andere</i> , 2013	Definition eines Gerichts	EGMR, <i>Julius Kloiber Schlachthof GmbH und andere/Österreich</i> , Nrn. 21565/07 und andere, 2013
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 EuGH, C-506/04, <i>Graham J. Wilson/Ordre des avocats du barreau de Luxembourg</i> , 2006 EuGH, verbundene Rechtssachen C-341/06 und C-342/06, <i>Chronopost SA und La Poste/Union française de l'express (UFEX) und andere</i> , 2008	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	EMRK, Artikel 6 Absatz 1 EGMR, <i>Maktouf und Damjanović/Bosnien-Herzegowina</i> , Nrn. 2312/08 und 34179/08, 2013 EGMR, <i>Ibrahim Gürkan/Türkei</i> , Nr. 10987/10, 2012

EU	Behandelte Themen	Europarat
Faires und öffentliches Verfahren vor einem Gericht		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (2012/13/EU) Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU) Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU)	Faires Verfahren	EMRK, Artikel 6 Absatz 1 EGMR, <i>Užukauskas/Litauen</i> , Nr. 16965/04, 2010
Charta der Grundrechte, Artikel 47	Öffentliches Verfahren	EMRK, Artikel 6 Absatz 1 EGMR, <i>Khrabrova/Russland</i> , Nr. 18498/04, 2012
Andere Wege zur Justiz		
Außergerichtliche Organe		
EuGH, verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, <i>Alassini und andere/Telecom Italia SpA</i> , 2010 Mediationsrichtlinie (2008/52/EG) Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (2013/11/EU) Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Nr. 524/2013) Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)	Alternative Streitbeilegung	EGMR, <i>Suda/Tschechische Republik</i> , Nr. 1643/06, 2010 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Dieses Kapitel erläutert das Recht auf Zugang zu einem Gericht (im Recht des Europarats und im Unionsrecht im Englischen als „Tribunal“ bezeichnet), das sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ableitet. Ferner beleuchtet es die Definition des Begriffs „Gericht“ bzw. „Tribunal“ und erörtert relevante Anforderungen, einschließlich der Schlüsselaspekte des Rechts auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Darüber hinaus werden auch außergerichtliche Wege zur Justiz berücksichtigt, darunter außergerichtliche Organe und alternative Verfahren der Streitbeilegung.

2.1. Zugang zur Justiz über Gerichte

Kernpunkte

- Artikel 6 der EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte garantieren das Recht auf ein faires Verfahren.
- Der EGMR hat festgestellt, dass das Recht auf ein faires Verfahren das Recht auf Zugang zu einem Gericht einschließt. Artikel 6 gilt nur im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen oder strafrechtlichen Anklagen im nationalen Recht.
- Artikel 47 der Charta umfasst das Recht auf Zugang zu Gerichten. Dieses Recht ist nicht auf strafrechtliche Anklagen und zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen beschränkt. Allerdings gilt die Charta auf innerstaatlicher Ebene nur, wenn die Mitgliedstaaten Unionsrecht anwenden (oder von diesem abweichen).
- Sowohl im Recht des Europarats als auch im Unionsrecht findet in englischer Sprache meist der Begriff „Tribunal“ und weniger der Begriff „Gericht“ Verwendung, beide Begriffe sind jedoch gleichbedeutend. Ein Tribunal bzw. Gericht muss gerichtliche Funktionen aufweisen, rechtswirksame Entscheidungen treffen können und andere vom EGMR und EuGH erarbeitete Kriterien erfüllen, darunter jene der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Der EGMR und der EuGH haben einheitliche Grundsätze zur Beurteilung der Frage erstellt, ob ein Organ als Tribunal bzw. Gericht angesehen werden kann.
- Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist nicht absolut. Es kann beschränkt werden, solche Beschränkungen dürfen jedoch den Wesensgehalt des Rechts nicht beeinträchtigen.

2.1.1. Recht auf Zugang zu einem Gericht

Sowohl im Recht des Europarats als auch im Unionsrecht bedeutet das Recht auf Zugang zu einem Gericht, dass Gerichte zugänglich sein sollen. Zugänglichkeit kann die Verfügbarkeit von Gerichten mit entsprechender Zuständigkeit, Verfügbarkeit von Dolmetschern, Zugang zu Informationen und Verfügbarkeit von Gerichtsurteilen umfassen. Ebenso eingeschlossen sein kann die geografische Entfernung eines Gerichts, wenn der Standort Antragsteller oder

Beschwerdeführer an einer wirksamen Verfahrensbeteiligung hindert²⁸ (siehe auch **Abschnitt 8.1** zu Menschen mit Behinderungen).

Das Recht auf Zugang zu einem Gericht bildet ein wesentliches Element des Zugangs zur Justiz, da Gerichte Schutz gegen unrechtmäßige Handlungen bieten und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhalten.²⁹ Gemäß dem **Recht des Europarats** fordert die EMRK in Artikel 6 Absatz 1: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“ Der Zugang zu einem Gericht ist im Recht auf ein faires Verfahren impliziert, da dieses vorsieht, dass Streitigkeiten von einem Gericht verhandelt werden. Die Staaten sind nicht zur Einrichtung bestimmter Arten von Gerichten verpflichtet, beispielsweise von Rechtsmittelgerichten. Richtet eine Vertragspartei jedoch solche Gerichte ein, gilt für diese Artikel 6.³⁰

Beispiel: In der Rechtssache *Golder gegen Vereinigtes Königreich*³¹ handelte es sich beim Beschwerdeführer um einen Strafgefangenen, der eine Verleumdungsklage gegen einen Strafvollzugsbeamten anstrengen wollte, der ihn der Beteiligung an einem Gefängnisaufruf bezichtigte. Dem Häftling wurde der Zugang zu einem Rechtsbeistand verweigert, was ihn seiner Ansicht nach daran hinderte, vor Gericht zu klagen.

Der EGMR erkannte, dass Artikel 6 die Verfahrensgarantien umfasst, die den an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien zustehen. Diese wären

- 28 EuGH, C-567/13, *Nóra Baczó und János István Vizsnyiczai/Raiffeisen Bank Zrt*, 12. Februar 2015, Randnrn. 56–57. Siehe auch EuGH, C-413/12, *Asociación de Consumidores Independientes de Castilla y León/Anuntis Segundamano España SL*, 5. Dezember 2013, Randnr. 41. Weitere Informationen siehe auch Europarat, Europäische Kommission des Europarats für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) (2013), *Guidelines on the Creation of Judicial Maps to Support Access to Justice within a Quality Judicial System*, 21. Juni 2013; Europarat, CEPEJ (2014), *Guidelines on the organisation and accessibility of court premises*, 12. Dezember 2014; Europarat, CEPEJ (2008), *Checklist for promoting the quality of justice and the court*, 3. Juli 2008, z. B. auf S. 19–25, einschließlich Verfügbarkeit von Dolmetschern, Informationszugang, Zugänglichkeit von Gerichtsurteilen.
- 29 EGMR, *Běleš und andere/Tschechische Republik*, Nr. 47273/99, 12. November 2002.
- 30 EGMR, *Khalfaoui/Frankreich*, Nr. 34791/97, 14. Dezember 1999, Randnr. 37.
- 31 EGMR, *Golder/Vereinigtes Königreich*, Nr. 4451/70, 21. Februar 1975. Zum Recht auf Zugang zu einem Gericht in Strafsachen siehe beispielsweise EGMR, *Janosevic/Schweden*, Nr. 34619/97, 23. Juli 2002, Randnr. 80.

ohne Zugang zu einem Gericht bedeutungslos. Daher ist das Recht auf Zugang zu einem Gericht im Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 EMRK implizit enthalten.

Die EMRK sieht vor, dass die Rechte „praktisch und wirksam“ sein müssen, anstatt „theoretisch und illusorisch“.³² Ein wirksames Recht auf Zugang zu einem Gericht kann Prozesskostenhilfe, Übersetzungen oder andere praktische Unterstützung umfassen, die Personen den Zugang zu Gerichtsverfahren ermöglichen (siehe **Kapitel 3** zur Prozesskostenhilfe und **Kapitel 4** zum Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung).

Das Recht auf Zugang zu einem Gericht gemäß Artikel 6 der EMRK ist beschränkt auf Streitigkeiten in Bezug auf strafrechtliche Anklagen oder zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen. Beide Begriffe erhalten eine eigenständige Bedeutung, unabhängig von der Kategorisierung, die in nationalen Rechtsordnungen Verwendung findet.³³

Bei der Feststellung, ob eine „strafrechtliche Anklage“ vorliegt, sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Klassifizierung der Zuwiderhandlung gemäß der innerstaatlichen Rechtsordnung;
- Art der Zuwiderhandlung;
- potenzielle Art und Schwere der Sanktion.³⁴

Die Kriterien sind alternativ und nicht kumulativ.³⁵ Sollte es nicht möglich sein, zu einem Kriterium eine eindeutige Schlussfolgerung zu treffen, kann jedoch ein kumulativer Ansatz erforderlich sein.³⁶ Staaten können zwischen Strafrecht,

32 EGMR, *Artico/Italien*, Nr. 6694/74, 13. Mai 1980, Randnr. 33.

33 Für strafrechtliche Anklagen siehe EGMR, *Engel und andere/Niederlande*, Nrn. 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72 und 5370/72, 8. Juni 1976, Randnr. 81. Im Hinblick auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen siehe EGMR, *König/Deutschland*, Nr. 6232/73, 28. Juni 1978, Randnrn. 88–89.

34 EGMR, *Engel und andere/Niederlande*, Nrn. 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72 und 5370/72, 8. Juni 1976, Randnrn. 81–85.

35 EGMR, *Ziliberg/Moldau*, Nr. 61821/00, 1. Februar 2005, Randnr. 31.

36 EGMR, *Ezeh und Connors/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 39665/98 und 40086/98, 9. Oktober 2003, Randnr. 86.

Ordnungsrecht und Disziplinarrecht unterscheiden, diese Unterscheidung darf jedoch nicht Gegenstand und Zweck von Artikel 6 untergraben.³⁷ Strafrechtliche Sanktionen haben in der Regel Strafcharakter.³⁸ Mangelt es einer Sanktion an Schwere, befreit dies die Zuwiderhandlung jedoch nicht von ihrem „inhärenten strafrechtlichen Charakter“.³⁹ Diese relevanten Kriterien sind anzuwenden, bevor eine Entscheidung ergeht.

In nicht strafrechtlichen Verfahren muss sich die Streitigkeit, damit Artikel 6 EMRK zur Anwendung kommt, auf zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen beziehen, die im innerstaatlichen Recht anerkannt sind – unabhängig davon, ob diese über die EMRK geschützt sind. Der Streit muss tatsächlich und qualifiziert sein, und das Ergebnis des Verfahrens muss für das Recht unmittelbar entscheidend sein.⁴⁰ Der EGMR hat verschiedene Verfahren benannt, die nicht zu zivilrechtlichen Ansprüchen oder Verpflichtungen zählen, darunter nicht strafrechtliche Steuerverfahren,⁴¹ Entscheidungen über Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern⁴² und Verfahren zum Recht auf eine Kandidatur bei Wahlen.⁴³

Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist nicht absolut. Es kann beschränkt sein. Die Vorgabe angemessener Fristen kann beispielsweise die Rechtspflege fördern. Darüber hinaus können Gerichtsgebühren die Zahl geringfügiger Beschwerden senken oder aus Haushaltsgründen gerechtfertigt sein.⁴⁴ Derartige Beschränkungen dürfen jedoch „das Wesen des Rechts selbst“ nicht beeinträchtigen.⁴⁵ So kann die Aussetzung von Verfahren für einen längeren Zeitraum beispielsweise das Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzen, weil auf diese Weise ein Einzelner daran gehindert wird, eine „Entscheidung“ in einer Rechtssache zu erhalten.⁴⁶ Zulässige Beschränkungen werden in **Kapitel 6** weiterführend beleuchtet.

37 EGMR, *Weber/Schweiz*, Nr. 11034/84, 22. Mai 1990, Randnr. 30.

38 EGMR, *Öztürk/Deutschland*, Nr. 8544/79, 21. Februar 1984, Randnr. 53.

39 *Ibid.*, Randnr. 54.

40 EGMR, *Boulois/Luxemburg*, Nr. 37575/04, 3. April 2012, Randnr. 90.

41 EGMR, *Ferrazzini/Italien*, Nr. 44759/98, 12. Juli 2001, Randnr. 29.

42 EGMR, *Maouia/Frankreich*, Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000, Randnr. 40.

43 EGMR, *Pierre-Bloch/Frankreich*, Nr. 24194/94, 21. Oktober 1997, Randnrn. 49–52.

44 EGMR, *Ashingdane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8225/78, 28. Mai 1985, Randnr. 57.

45 *Ibid.*

46 EGMR, *Kutic/Kroatien*, Nr. 48778/99, 1. März 2002, Randnr. 25.

Im Unionsrecht besagt Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.“⁴⁷ Artikel 47 gilt für alle aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte und Freiheiten. Die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte bestätigen die Entsprechung mit den Rechten aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK ohne die dort festgeschriebene Beschränkung auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen.⁴⁸ Artikel 47 bietet daher mindestens den gemäß Artikel 6 EMRK gewährten Schutz hinsichtlich aller aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte und Freiheiten.⁴⁹ Diese ausdrückliche Verbindung bedeutet, dass die Rechtsprechung gemäß dem Recht des Europarats im Unionsrecht relevant ist, sofern nicht anders angegeben. Allerdings gilt, wie in **Kapitel 1** ausgeführt, die EU-Charta der Grundrechte auf innerstaatlicher Ebene nur, wenn die Mitgliedstaaten Unionsrecht anwenden (oder von diesem abweichen).⁵⁰

Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte umfasst den Rechtsgrundsatz der Europäischen Union, dass die Mitgliedstaaten einen wirksamen Rechtsschutz für die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte Einzelner (einschließlich der in der Charta verankerten Rechte) gewährleisten müssen. Dies bedeutet, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht in allen Fällen gilt, in denen die gemäß Unionsrecht zugesicherten Rechte und Freiheiten betroffen sind. Es obliegt den Mitgliedstaaten, ein System aus Rechtsbehelfen und Verfahren einzurichten, das die Einhaltung der im Unionsrecht zugesicherten Rechte gewährleistet.⁵¹ Die nationale Gesetzgebung darf den effektiven Rechtsschutz in Bezug auf diese Rechte nicht beeinträchtigen.⁵²

47 Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte ist auch für den vom EuGH selbst gewährten Rechtsschutz relevant.

48 EuGH, C-619/10, *Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd*, 6. September 2012, Randnr. 52.

49 EuGH, C-199/11, *Europese Gemeenschap/Otis NV und andere*, 6. November 2012, Randnr. 47.

50 Zu den Einschränkungen von Artikel 6 siehe beispielsweise EGMR, *Maaouia/Frankreich*, Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000. Zum Anwendungsbereich von Artikel 47 siehe EuGH, C-370/12, *Thomas Pringle/Government of Ireland, Ireland und The Attorney General*, 27. November 2012, Randnrn. 178–182.

51 EuGH, C-432/05, *Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd/Justitiiekanslern*, 13. März 2007, Randnrn. 37–42.

52 EuGH, C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Bundesrepublik Deutschland*, 22. Dezember 2010, Randnr. 59.

Beispiel: In der Rechtssache *Boxus und andere gegen Région wallonne*⁵³ warf ein belgisches Gericht eine Frage hinsichtlich der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf, nachdem ein Projekt mittels Gesetzgebungsakt (Dekret) des wallonischen Parlaments genehmigt worden war und nach innerstaatlichem Recht kein Verfahren zur Anfechtung der materiell-rechtlichen Rechtmäßigkeit zur Verfügung stand.

Der EuGH bestätigte, dass die Möglichkeit einer Anfechtung des Gesetzgebungsakts erforderlich war, um einen wirksamen Rechtsschutz individueller Verfahrensrechte zu gewährleisten, auch wenn dies im innerstaatlichen Recht nicht vorgesehen war.

Wie im Recht des Europarats ist das Recht auf Zugang zu einem Gericht gemäß Unionsrecht nicht absolut. Es kann durch innerstaatliche Verfahren eingeschränkt werden, um eine effiziente Rechtspflege zu gewährleisten. Zulässige Beschränkungen werden in **Kapitel 6** weiterführend beleuchtet.

Um den Zugang zu Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern, wurden verschiedene Instrumente des sekundären Unionsrechts mit internationalem Privatrechtscharakter angenommen. Diese sollten bei der Entscheidung helfen, welche Gerichte eines Mitgliedstaats in zivilrechtlichen Streitfällen zuständig sind. Diese Instrumente beschäftigen sich mit der Zuständigkeit, dem geltenden Recht sowie der Anerkennung und Durchsetzung im Bereich des Zivilrechts. Beispiele hierfür sind Verordnungen zu Zuständigkeit,

53 EuGH, verbundene Rechtssachen C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09, *Antoine Boxus, Willy Roua, Guido Durllet und andere, Paul Fastrez, Henriette Fastrez, Philippe Daras, Association des riverains et habitants des communes proches de l'aéroport BSCA (Brussels South Charleroi Airport) (ARACH), Bernard Page, Léon L'Hoir, Nadine Dartois/Région wallonne*, 18. Oktober 2011, Randnrn. 49–57.

Beilegung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Familiensachen und Nachlasssachen (siehe auch [Abschnitt 6.3](#)).⁵⁴

2.1.2. Definition eines „Gerichts“ bzw. „Tribunals“

Sowohl im Recht des Europarats als auch im **Unionsrecht** findet zumindest in der englischen Sprache meist der Begriff „Tribunal“ und weniger der Begriff „Gericht“ Verwendung; in der deutschen Sprache wird der Begriff „Gericht“ bevorzugt. Der Begriff erhält eine eigene Bedeutung, und sowohl der EGMR als auch der EuGH haben einheitliche Grundsätze bei der Beurteilung der Frage angewendet, ob ein Organ als Tribunal bzw. Gericht angesehen werden kann.

Im Recht des Europarats zeichnet sich ein Tribunal/Gericht durch seine Rechtssprechungsfunktion aus.⁵⁵ Es muss sich dabei nicht um ein Gericht „klassischer Art“ handeln.⁵⁶ Es kann ein Organ sein, das zur Entscheidung über eine begrenzte Zahl spezifischer Fragen (z. B. Entschädigung) eingerichtet wurde, sofern es angemessene Garantien bietet.⁵⁷

Beispiel: In der Rechtssache *Julius Kloiber Schlachthof GmbH und andere gegen Österreich*⁵⁸ nahmen die beschwerdeführenden Unternehmen die

54 [Verordnung \(EG\) Nr. 44/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001; [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. L 351 vom 20.12.2012 (ohne Beteiligung von Dänemark); [Verordnung \(EU\) Nr. 650/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; [Verordnung \(EG\) Nr. 2201/2003](#) des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.; oder [Verordnung \(EG\) Nr. 4/2009](#) des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1.

55 EGMR, *Belilos/Schweiz*, Nr. 10328/83, 29. April 1988, Randnr. 64.

56 EGMR, *Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 7819/77 und 7878/77, 28. Juni 1984, Randnr. 76.

57 EGMR, *Lithgow und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 9006/80, 9262/81, 9263/81, 9265/81, 9266/81, 9313/81 und 9405/81, 8. Juli 1986, Randnr. 201.

58 EGMR, *Julius Kloiber Schlachthof GmbH und andere/Österreich*, Nrn. 21565/07, 21572/07, 21575/07 und 21580/07, 4. April 2013.

Schlachtung von Rindern und Schweinen vor und waren dadurch verpflichtet, Agrarmarketingbeiträge an die nationale Agrarmarketingvereinigung (AMA) zu zahlen. Die AMA erließ Zahlungsbescheide und erhob einen Zuschlag aufgrund des nicht bezahlten Beitrags. Die Beschwerdeführer legten Rechtsbehelf ein und verlangten nach einer mündlichen Verhandlung. Der als Berufungsinstanz agierende Bundesminister wies die Berufungen ohne Anhörung ab. Die Beschwerdeführer brachten Beschwerde ein, dass kein Tribunal bzw. Gericht entschieden hätte.

Der EGMR wies erneut darauf hin, dass sich ein Gericht durch seine Funktion als Spruchkörper auszeichne und damit über Rechtssachen in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Anwendung des Rechts und nach Verhandlungsführung in vorgeschriebener Weise entscheide. Zu den weiteren Anforderungen zählen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, die Amtsdauer seiner Mitglieder und die Verfügbarkeit von Prozessgarantien – von denen mehrere im Text von Artikel 6 genannt sind. Der Gerichtshof entschied, dass weder die AMA noch der Minister als Tribunale bzw. Gerichte anzusehen waren und daher eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 vorlag.

Angemessene Garantien sind unter anderem:

- die Vollmacht, rechtsverbindlich zu entscheiden;⁵⁹
- die Fähigkeit, in Rechtssachen im Zuständigkeitsbereich des Gerichts auf der Grundlage des geltenden Rechts sowie nach Verhandlungsführung in vorgeschriebener Weise zu entscheiden;⁶⁰
- der Besitz der vollumfänglichen Zuständigkeit in der Rechtssache;⁶¹
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (siehe [Abschnitt 2.2](#)).

Tribunale bzw. Gerichte müssen zudem „durch Gesetz errichtet“ sein. Dies umfasst die Verpflichtung der Staaten, eigene Gesetze zu erlassen, in denen die Errichtung und Verwaltung der Funktionsweise innerstaatlicher Gerichte festgeschrieben sind. Erforderlich ist ein dauerhaft errichteter Spruchkörper,

59 EGMR, *Bentham/Die Niederlande*, Nr. 8848/80, 23. Oktober 1985, Randnrn. 40 und 43.

60 EGMR, *Sramek/Österreich*, Nr. 8790/79, 22. Oktober 1984, Randnr. 36.

61 EGMR, *Galina Kostova/Bulgarien*, Nr. 36181/05, 12. November 2013, Randnr. 59.

wodurch jene ausgeschlossen sind, die ihre Rechtsprechungsfunktion auf der Grundlage einer fallspezifischen Vereinbarung der Parteien ausüben. Ein Tribunal bzw. Gericht kann jedoch ein Organ sein, das zur Entscheidung über eine begrenzte Zahl spezifischer Fragen eingerichtet wurde, sofern es angemessene Garantien bietet.⁶² Erfüllt ein Verwaltungsorgan nicht die in Artikel 6 Absatz 1 geforderten Garantien, muss es ein Recht auf einen Rechtsbehelf vor einem Justizorgan geben, dass diese Garantien gewährleistet.⁶³

Ein Organ kann jedoch als Tribunal bzw. Gericht gelten, wenn es neben seinen gerichtlichen Funktionen (z. B. administrative, disziplinarische oder beratende Funktionen) weitere Aufgaben ausübt, wobei es jedoch nicht gleichzeitig gerichtliche und exekutive Funktionen wahrnehmen darf.⁶⁴ Ebenso können Tribunale bzw. Gerichte Richter umfassen, die Nichtjuristen sind, oder Mitglieder mit nicht juristischen Funktionen, solange diese die Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen.⁶⁵

Schließlich hängt die Frage, ob ein Organ als Tribunal bzw. Gericht anzusehen ist, vom Sachverhalt des Einzelfalls ab. Die diesbezügliche Entscheidung erfolgt unter Anwendung der vorstehend genannten Grundsätze. So würde beispielsweise ein Organ, das ausschließlich beratende Stellungnahmen⁶⁶ ausgeben kann, nicht als Tribunal bzw. Gericht gelten, wohingegen ein Schiedsorgan mit angemessenen Garantien für Entscheidungen in spezifischen Fällen sehr wohl als ein solches gelten würde.⁶⁷ Weitere Informationen finden sich in [Abschnitt 2.4](#) zu anderen Wegen zur Justiz.

Im Unionsrecht garantiert Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte das Recht auf ein faires Verfahren vor einem Gericht. Der EuGH hat die Bedeutung des Begriffs „Gericht“ im Kontext von Entscheidungen zur Frage behandelt, ob ein bestimmtes Organ befugt ist, eine Rechtssache zwecks Vorabentscheidung

62 EGMR, *Lithgow und andere/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 9006/80, 9262/81, 9263/81, 9265/81, 9266/81, 9313/81 und 9405/81, 8. Juli 1986, Randnr. 201.

63 EGMR, *Albert und Le Compte/Belgien*, Nrn. 7299/75 und 7496/76, 10. Februar 1983.

64 EGMR, *Bentham/Niederlande*, Nr. 8848/80, 23. Oktober 1985, Randnr. 43.

65 EGMR, *Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 7819/77 und 7878/77, 28. Juni 1984, Randnr. 81. Zur Beteiligung von Laienrichtern siehe auch EGMR, *Ibrahim Gürkan/Turkei*, Nr. 10987/10, 3. Juli 2012, Randnr. 18.

66 EGMR, *Bentham/Niederlande*, Nr. 8848/80, 23. Oktober 1985.

67 EGMR, *Lithgow und andere/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 9006/80, 9262/81, 9263/81, 9265/81, 9266/81, 9313/81 und 9405/81, 8. Juli 1986.

an den EuGH zu verweisen. Innerstaatliche Gerichte und Tribunale sind hierzu berechtigt (siehe **Kapitel 1** zum Zugang zur Justiz).⁶⁸ Um zu diesem Zweck als Gericht zu gelten, muss das an den EuGH verweisende Organ folgende Kriterien erfüllen:

- gesetzliche Grundlage der Einrichtung;
- ständiger Charakter;
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (siehe unten);
- Streitiges Verfahren;
- obligatorische Gerichtsbarkeit;
- Anwendung von Rechtsnormen.⁶⁹

Das Organ muss zudem in einem Verfahren angerufen werden, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt.⁷⁰

Beispiel: In der Rechtssache *Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgio Politismou kai Tourismou gegen Ypourgio Politismou kai Tourismou – Ypiresia Dimosionomikou Elenchou*⁷¹ wandte sich der Beschwerdeführer (*Elegktiko Sinedrio*, griechischer Rechnungshof) mit einem Ersuchen zur Frage der Kompatibilität innerstaatlicher Regeln, denen zufolge Staatsbedienstete Urlaub für gewerkschaftliche Belange nehmen können, mit dem Unionsrecht an den Gerichtshof. Der EuGH musste entscheiden, ob der *Elegktiko Sinedrio* als Gericht im Sinne von Artikel 267 AEUV angesehen werden konnte.

68 AEUV, Art. 267. Siehe auch EuGH, *Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte*, ABl. C 297 vom 5.12.2009, S. 1, Randnr. 9 (in der bestätigt wird, dass der „Begriff ‚Gericht‘ [...] vom Gerichtshof als eigenständiger Begriff des Unionsrechts ausgelegt“ wird).

69 EuGH, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH/Bundesbaugesellschaft Berlin mbH*, 17. September 1997, Randnr. 23.

70 EuGH, C-443/09, *Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura (CCIAA) di Cosenza/Grillo Star Srl.*, 19. April 2012, Randnrn. 20–21.

71 EuGH, C-363/11, *Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgio Politismou kai Tourismou/ Ypourgio Politismou kai Tourismou – Ypiresia Dimosionomikou Elenchou*, 19. Dezember 2012, Randnrn. 19–31.

Der EuGH entschied, dass der griechische Rechnungshof kein Gericht darstellte, weil: i) er aufgrund seiner Verbindungen zum Ministerium nicht die Eigenschaft eines Dritten in Bezug auf die in Rede stehenden Interessen hatte, ii) seine Zuständigkeit auf die Vorabkontrolle der Staatsausgaben beschränkt war und keine Entscheidungsbefugnis umfasste, iii) seiner Entscheidung keine Rechtskraft zukam und sie nicht im Rahmen eines Verfahrens erfolgte, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt, und iv) der Begünstigte der im Ausgangsverfahren fraglichen Ausgabe nicht Partei in dem Verfahren vor dem *Elegtikio Sinedrio* war.

Wie im Recht des Europarats stellen auch im Unionsrecht Schiedsgerichte im Allgemeinen kein Gericht dar, da für die Vertragsparteien weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Verpflichtung besteht, ihre Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht zu bringen, und öffentliche Stellen nicht einbezogen sind (siehe [Abschnitt 2.4](#) zu anderen Wegen zur Justiz).⁷²

Beispiel: In der Rechtssache *Valeri Hariev Belov gegen CHEZ Elektro Balgaria AD und andere* (unter Beteiligung Bulgariens und der Europäischen Kommission)⁷³ hatte die bulgarische Antidiskriminierungs-Kommission (KZD) um Vorabentscheidung zu verschiedenen Bestimmungen des Unionsrechts zu Diskriminierung und Verbraucherschutz ersucht.

Der EuGH bestätigte, dass eine innerstaatliche Einrichtung als Gericht im Sinne von Artikel 267 AEUV angesehen werden kann, wenn sie gerichtliche Funktionen ausübt, nicht jedoch, wenn sie andere Funktionen, beispielsweise administrativer Natur, erfüllt. Daher war es erforderlich festzustellen, in welcher spezifischen Funktion eine Einrichtung tätig war, wenn sie den EuGH um eine Entscheidung ersuchte. In dieser Rechtssache bewogen verschiedene Faktoren den Gerichtshof dazu, den Antrag abzulehnen, dass das von der Einrichtung geführte Verfahren auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielte, unter anderem folgende: dass die KZD ein Verfahren von Amts wegen einleiten konnte und über umfassende Untersuchungsbefugnisse verfügte, dass die KZD von Amts wegen weitere

72 EuGH, C-125/04, *Guy Denuit und Betty Cordenier/Transorient – Mosaïque Voyages und Culture SA*, 27. Januar 2005, Randnr. 13. Für einen Fall, in dem ein Schiedsgericht als Gericht anerkannt wurde, siehe EuGH, C-555/13, *Merck Canada Inc./Accord Healthcare Ltd und andere*, 13. Februar 2014, Randnrn. 18–25.

73 EuGH, C-394/11, *Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Balgaria AD und andere*, 31. Januar 2013, Randnr. 26.

Personen zum Verfahren hinzuziehen kann, dass die KZD im Falle einer Klage gegen ihre Entscheidung die Eigenschaft des Beklagten hätte und dass die KZD ihre Entscheidungen aufheben konnte.

2.2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Kernpunkte

- Gemäß dem Recht des Europarats und gemäß Unionsrecht müssen Gerichte unabhängig und unparteiisch sein.
- Der EuGH und der EGMR haben detaillierte Regeln zur Unabhängigkeit aufgestellt, um Neutralität zu garantieren. Diese Regeln umfassen die Art und Weise, in der die Mitglieder des Tribunals bzw. Gerichts ernannt werden, ihre Amtsdauer und das Vorhandensein von Garantien gegen Druck von außen.
- Ein Gericht gilt als unparteiisch, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen ist. Voreingenommenheit kann auf subjektiver (bezogen auf die persönliche Voreingenommenheit eines Richters) oder objektiver Ebene (bezogen auf den Anschein der Voreingenommenheit) vorliegen. Eine subjektive Voreingenommenheit ist schwer nachzuweisen.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit werden oft zusammen untersucht und sind eng miteinander verbunden, was eine Unterscheidung schwierig machen kann.⁷⁴ Der Begriff der Unabhängigkeit bezieht sich grundsätzlich auf die Zusammensetzung des Gerichts, wohingegen die Unparteilichkeit eine individuelle Eigenschaft eines Entscheidungsträgers ist.⁷⁵

Unabhängigkeit

Im Recht des Europarats umfasst die Rechtsprechung zu Artikel 6 EMRK detaillierte Regeln zur Unabhängigkeit der Judikative, um diese vor Druck von außen zu schützen und ihre Neutralität zu gewährleisten.⁷⁶ Diese Regeln umfassen die

74 Siehe beispielsweise EGMR, *Findlay/Vereinigtes Königreich*, Nr. 22107/93, 25. Februar 1997, Randnr. 73.

75 EGMR, *Parlov-Tkalčić/Kroatien*, Nr. 24810/06, 22. Dezember 2009, Randnrn. 86–87.

76 Weitere Einzelheiten zum Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht siehe UN, Menschenrechtsausschuss (HRC) (2007), *General Comment Nr. 32*, 23. August 2007, Randnrn. 19–23.

Art und Weise, in der die Mitglieder des Tribunals bzw. Gerichts ernannt werden, ihre Amtsdauer und das Vorhandensein von Garantien gegen Druck von außen.⁷⁷

Beispiel: In der Rechtssache *Maktouf und Damjanović gegen Bosnien-Herzegowina*⁷⁸ wurden beide Beschwerdeführer vom Obersten Gericht von Bosnien-Herzegowina Kriegsverbrechen für schuldig befunden. Das Oberste Gericht setzte sich aus nationalen und internationalen Richtern zusammen und war befugt, in Rechtssachen mit Bezug zu Kriegsverbrechen zu entscheiden. Der erste Beschwerdeführer gab an, dass das Oberste Gericht nicht unabhängig sei, weil zwei seiner Mitglieder vom Amt des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina für eine erneuerbare Amtsdauer von zwei Jahren bestimmt worden waren.

Der EGMR wies dieses Argument zurück, da keine Gründe für einen Zweifel an der Unabhängigkeit der internationalen Richter des Obersten Gerichts von den politischen Organen von Bosnien und Herzegowina, den Parteien in der Rechtssache und der Institution des Hohen Repräsentanten festgestellt werden konnten. Ihre Ernennung erfolgte in der Absicht, die Unabhängigkeit der Kammern für Kriegsverbrechen des Obersten Gerichts zu stärken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem wiederherzustellen. Die Tatsache, dass die fraglichen Richter Berufsrichter in ihren jeweiligen Ländern waren, stellte eine zusätzliche Garantie gegen Druck von außen dar. Es lag keine Verletzung von Artikel 6 EMRK vor.

Richter können von der Exekutive ernannt werden, wobei das Gesetz gewährleisten muss, dass sie keine Weisungen im Hinblick auf die Ausübung ihres Amtes erhalten.⁷⁹ Es darf keine Einmischung in die endgültigen, rechtswirksamen und vollstreckbaren Entscheidungen eines Gerichts geben.⁸⁰

Die Amtsdauer von Richtern trägt auch zur Unabhängigkeit der Gerichte bei. Die Mitglieder eines Tribunals bzw. Gerichts müssen nicht auf Lebenszeit

77 EGMR, *Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 7819/77 und 7878/77, 28. Juni 1984, Randnr. 78.

78 EGMR, *Maktouf und Damjanović/Bosnien-Herzegowina*, Nrn. 2312/08 und 34179/08, 18. Juli 2013, Randnrn. 48–53.

79 EGMR, *Beaumont/Frankreich*, Nr. 15287/89, 24. November 1994, Randnr. 38.

80 EGMR, *DRAFT - OVA a.s./Slowakei*, Nr. 72493/10, 9. Juni 2015, Randnrn. 80–86.

ernannt werden. Am wichtigsten ist eine in ihrer Länge stabile Amtsdauer ohne Einfluss von außen. Die Mitglieder eines Tribunals bzw. Gerichts müssen zumindest während der gesamten Amtsdauer vor Amtsenthebung geschützt sein.⁸¹ Fehlen geeignete Garantien zum Schutz vor Amtsenthebung, so wird hierdurch die Unabhängigkeit eines Tribunals bzw. Gerichts beeinträchtigt.⁸²

Der Anschein der Unabhängigkeit ist ebenfalls wichtig, wenn auch nicht entscheidend, wenn es darum geht, eine mangelnde Unabhängigkeit festzustellen.⁸³ Bei der Entscheidung, ob ein berechtigter Grund für die Befürchtung besteht, dass es einem Gericht an Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit mangelt, sind die Ansichten der Verfahrensparteien bedeutsam, jedoch nicht ausschlaggebend. Zweifel sind objektiv zu begründen.⁸⁴ So war beispielsweise in einem Fall der Zweifel des Beschwerdeführers an der Unparteilichkeit des Gerichts begründet, da zwei der Laienrichter, die sich als Mitglieder eines Gerichts mit einer Klage auf Änderung eines Mietvertrags beschäftigten von Verbänden ernannt worden waren, die am unveränderten Fortbestehen desselben interessiert waren.⁸⁵

Im Unionsrecht muss ein Gericht entsprechend der Forderung nach Unabhängigkeit als von Verwaltungsorganen und den Parteien unabhängiger Dritter entscheiden.⁸⁶

Beispiel: In der Rechtssache *Graham J. Wilson gegen Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*⁸⁷ klagte Herr Wilson vor den nationalen Gerichten und argumentierte, die Einführung einer Sprachenregelung in Luxemburg richte unfaire Hemmnisse ein für die Umsetzung von Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in

81 EGMR, *Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 7819/77 und 7878/77, 28. Juni 1984, Randnr. 80.

82 EGMR, *Henryk Urban und Ryszard Urban/Polen*, Nr. 23614/08, 30. November 2010, Randnrn. 49–53. Siehe auch Europarat, Beirat der Europäischen Richter (CCJE) (2001), *Stellungnahme Nr. 1 über die Vorschriften betreffend die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern*, 23. November 2001.

83 EGMR, *Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 7819/77 und 7878/77, 28. Juni 1984, Randnr. 81.

84 EGMR, *Fruni/Slowakei*, Nr. 8014/07, 21. Juni 2011, Randnr. 141.

85 EGMR, *Langborger/Schweden*, Nr. 11179/84, 22. Juni 1989, Randnr. 35.

86 EuGH, C-24/92, *Pierre Corbiau/Administration des contributions*, 30. März 1993, Randnr. 15.

87 EuGH, C-506/04, *Graham J. Wilson/Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*, 19. September 2006, Randnrn. 47–53.

einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.⁸⁸ Laut dieser Regelung müssen Anwälte sich einer mündlichen Sprachprüfung vor der Rechtsanwaltskammer unterziehen. Herr Wilson weigerte sich, diese Prüfung abzulegen, woraufhin die Anwaltskammer seine Eintragung in das Anwaltsverzeichnis ablehnte. Er legte gegen diese Entscheidung Beschwerde beim Disziplinar- und Verwaltungsrat ein, der ausschließlich aus Anwälten luxemburgischer Nationalität bestand. Das Verwaltungsgericht ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung zu der Frage, ob der Weg zu Rechtsbehelfsinstanzen wie dem Disziplinar- und Verwaltungsrat ein innerstaatliches gerichtliches Rechtsmittel gemäß Artikel 9 der Richtlinie darstellt.

Der EuGH stellte fest, dass der Begriff der Unabhängigkeit, die dem Auftrag des Richters innewohnt, bedeutet, dass ein Gericht gegenüber der Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Eigenschaft eines Dritten hat. Das Konzept der Unabhängigkeit weist zwei weitere Aspekte auf: i) Das Gericht ist frei von Interventionen oder Druck von außen, und ii) über eine „interne Unparteilichkeit“ werden gleiche Ausgangsvoraussetzungen für die Parteien garantiert.⁸⁹

Unparteilichkeit

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht besteht ein enger Zusammenhang zwischen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit. Gefordert sind Entscheidungsträger, die bei der Entscheidung in Streitfällen offen und unvoreingenommen vorgehen.

Beispiel: In der Rechtssache Ibrahim Gürkan gegen Türkei⁹⁰ verurteilte ein Militärstrafgericht den Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Monaten wegen vorsätzlichen Ungehorsams gegenüber

88 Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. L 77 vom 14.3.1998.

89 Zu Eingriffen und Druck von außen siehe EuGH, C-103/97, *Josef Köllensperger GmbH & Co. KG und Atzwanger AG/Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz*, 4. Februar 1999, Randnr. 21 (die Umstände der Abberufung von Mitgliedern des Gerichts waren zu vage, um einen Schutz gegen unzulässigen Druck zu gewährleisten). Zur internen Unparteilichkeit siehe EuGH, C-407/98, *Katarina Abrahamsson und Leif Anderson/Elisabet Fogelqvist*, 6. Juli 2000, Randnr. 32 (in der Verfassung garantierter objektiver Schutz).

90 EGMR, *Ibrahim Gürkan/Türkei*, Nr. 10987/10, 3. Juli 2012, Randnr. 19.

einem Vorgesetzten. Das Gericht bestand aus einem Militäroffizier ohne juristische Ausbildung und zwei Militärrichtern.

Der EGMR stellte fest, dass die Beteiligung von Laienrichtern Artikel 6 nicht unbedingt entgegenstand und dass die mangelnde juristische Qualifikation des Militäroffiziers seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht beeinträchtigte. Allerdings stand der Militäroffizier weiterhin in Diensten der Armee und unterlag der Militärdisziplin. Er wurde von seinen Vorgesetzten bestellt und unterstand nicht den gleichen verfassungsrechtlichen Garantien wie die beiden Militärrichter. Das Militärgericht konnte daher nicht als unabhängig und unparteiisch angesehen werden.

Der Begriff der Unparteilichkeit umfasst zwei Aspekte:

- einen subjektiven Aspekt, der sich auf die Vorurteile oder die Voreingenommenheit eines einzelnen Richters bezieht;
- einen objektiven Aspekt, der sich auf Fragen wie den Anschein der Voreingenommenheit bezieht.⁹¹

Ein Gericht gilt als frei von persönlichen Vorurteilen, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen ist.⁹² Um eine subjektive Parteilichkeit nachzuweisen, müssen die persönlichen Überzeugungen des betreffenden Richters im Einzelfall bewertet werden, was sehr schwer ist. Beispiele für eine subjektive Parteilichkeit sind unter anderem Feindseligkeit oder Böswilligkeit des Richters oder Belege dafür, dass der Richter aus persönlichen Gründen darauf hingewirkt hat, dass eine Rechtssache ihm/ihr zugewiesen wird.⁹³ Die meisten Fälle, in denen eine mangelnde Unparteilichkeit beklagt wurde, konzentrieren sich daher auf einen objektiven Test, der sicherstellt, dass der Richter ausreichende Garantien eingeräumt hat, die jeden berechtigten Zweifel in dieser Hinsicht ausschließen können.⁹⁴ Beispiele für einen Mangel an objektiver Unparteilichkeit sind das Vorliegen enger familiärer Bindungen zwischen dem Anwalt einer

91 Siehe auch Europarat, CCJE (2002), *Stellungnahme Nr. 3 über Standesrecht und Unparteilichkeit*, 19. November 2002.

92 EGMR, *Kyprianou/Zypern*, Nr. 73797/01, 15. Dezember 2005, Randnr. 119.

93 EGMR, *Morice/Frankreich*, Nr. 29369/10, 23. April 2015, Randnr. 74.

94 *Ibid.*, Randnr. 119. Siehe auch EGMR, *Gautrin und andere/Frankreich*, Nr. 21257/93, 20. Mai 1998, Randnr. 58.

gegnerischen Partei und dem Richter⁹⁵ oder berufliche Beziehungen zwischen dem Richter und einer anderen Verfahrenspartei.⁹⁶ Objektive Unparteilichkeit bedeutet auch, ausreichende Garantien einzuräumen, die jeden berechtigten Zweifel in dieser Hinsicht ausschließen können.⁹⁷ Die bloße Tatsache, dass ein Gericht im Hinblick auf eine Entscheidung zwei Funktionen ausübt (beratend und gerichtlich), kann Zweifel hinsichtlich seiner strukturellen Unparteilichkeit aufwerfen.⁹⁸ Zudem wurde festgestellt, dass die Anwesenheit eines Regierungsvertreters bei den Beratungen eines Gerichts Artikel 6 verletzt.⁹⁹ Die von Gerichten angewandten Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen wegen angeblicher Voreingenommenheit müssen ihrerseits unvoreingenommen erfolgen (so sollten Richter, denen Voreingenommenheit vorgeworfen wird, beispielsweise nicht mit der Prüfung der Begründetheit des Antrags befasst werden).¹⁰⁰

Das Unionsrecht folgt konsequent den durch die Rechtsprechung des EGMR festgelegten Prinzipien zu den beiden obligatorischen Aspekten der Unparteilichkeit: subjektive und objektive Unparteilichkeit. Unabhängigkeit wird als Voraussetzung für die Unparteilichkeit betrachtet, und es sind geeignete Regeln hinsichtlich der Zusammensetzung der Einrichtung und des Status ihrer Mitglieder erforderlich.¹⁰¹

Beispiel: Die Rechtssache *Chronopost SA und La Poste gegen Union française de l'express und andere*¹⁰² betraf eine Klage, die sich damit befasste, dass Infrastrukturhilfe eine staatliche Beihilfe darstellte. Die Rechtssache wurde zwei Mal vor einem Gericht erster Instanz mit unterschiedlicher Zusammensetzung, jedoch demselben Berichterstatter verhandelt. Bei der zweiten Verhandlung bestätigte das erstinstanzliche

95 EGMR, *Micallef/Malta*, Nr. 17056/06, 15. Oktober 2009, Randnr. 102.

96 EGMR, *Pescador Valero/Spanien*, Nr. 62435/00, 17. Juni 2003, Randnrn. 27–28.

97 EGMR, *Fey/Österreich*, Nr. 14396/88, 24. Februar 1993, Randnr. 28.

98 EGMR, *Procola/Luxemburg*, Nr. 14570/89, 28. September 1995, Randnr. 45. Vgl. EGMR, *Kleyn und andere/Niederlande*, Nrn. 39343/98, 39651/98, 43147/98 und 46664/99, 6. Mai 2003, Randnr. 27.

99 EGMR, *Martinie/Frankreich*, Nr. 58675/00, 12. April 2006, Randnrn. 53–55.

100 EGMR, *A.K./Liechtenstein*, Nr. 38191/12, 9. Juli 2015.

101 EuGH, C-506/04, *Graham J. Wilson/Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*, 19. September 2006, Randnr. 53.

102 EuGH, verbundene Rechtssachen C-341/06 P und C-342/06 P, *Chronopost SA und La Poste/ Union française de l'express (UFEX) und andere*, 1. Juli 2008, Randnr. 54.

Gericht die erste Entscheidung, dass es sich um eine staatliche Beihilfe handelte. Die Beschwerdeführer führten an, dass es sich beim zweiten erstinstanzlichen Gericht nicht um ein unabhängiges Gericht gehandelt hatte, weil derselbe Berichterstatter anwesend war und eine Voreingenommenheit vorlag.

Der EuGH stellte klar, dass das Unparteilichkeitsgebot zwei Aspekte abdeckt: i) Zum einen muss das Gericht subjektiv unparteiisch sein, d. h. keines seiner Mitglieder darf Voreingenommenheit oder persönliche Vorurteile an den Tag legen (wobei die persönliche Unparteilichkeit bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird). ii) Zum anderen muss es objektiv unparteiisch sein, d. h. hinreichende Garantien bieten, um jeden berechtigten Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen. Der EuGH wies die Beschwerde wegen Voreingenommenheit ab. Die Sachlage ließ nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Zusammensetzung der Kammer schließen.

2.3. Was ist ein faires und öffentliches Verfahren?

Kernpunkte

- Der Zugang zur Justiz erfordert ein verfahrenstechnisch faires und öffentliches Verfahren.
- Das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren ist in Artikel 6 Absatz 1 der EMRK und in Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben. Besondere Garantien für ein faires Verfahren in Strafsachen finden sich zudem in Artikel 6 Absätze 2 und 3 der EMRK und in Artikel 48 der Charta.
- Das Recht auf ein faires Verfahren umfasst im Wesentlichen das Recht auf Waffengleichheit, das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren, das Recht auf eine begründete Entscheidung und das Recht auf garantierte Urteilsvollstreckung.
- Ein öffentliches Verfahren gewährleistet die Kontrolle der Judikative. Das Recht auf ein öffentliches Verfahren schließt auch das Recht des Einzelnen auf Verfahrensbeteiligung und Beweismittelerhebung ein.

Im Recht des Europarats gilt das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK für Streitigkeiten in Bezug auf strafrechtliche

Anklagen oder zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (siehe **Abschnitt 2.1**). **Im Unionsrecht** bezieht sich dieses Recht gemäß Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte auf alle aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte und Freiheiten.

Die Rechtsprechung zum Recht auf ein faires Verfahren ist umfassend. Dieser Abschnitt beleuchtet verschiedene zentrale Merkmale dieses Rechts, unter anderem das Recht auf Waffengleichheit, das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren und das Recht auf eine begründete Entscheidung. Wie in **Kapitel 1** erwähnt, ist die Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung der in der Charta festgeschriebenen Rechte immer dort relevant, wo eine Entsprechung der Rechte vorliegt. Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte entspricht in diesem Punkt Artikel 6 der EMRK.

2.3.1. Faires Verfahren

Im Recht des Europarats hängt die Frage, ob ein Verfahren als fair eingestuft wird, von allen Elementen des fallspezifischen Sachverhalts ab, darunter die Möglichkeit des Einzelnen, Zugang zur Justiz zu erhalten. Das Verfahren ist in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen (d. h. von der Einleitung des Verfahrens, einschließlich einer polizeilichen Vernehmung in Strafsachen, bis hin zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren).¹⁰³ Artikel 6 EMRK ist auch auf die Urteilsdurchsetzung anwendbar, da das Recht auf ein faires Verfahren wenig Wert hat, wenn ein Einzelner keine Garantie für die Urteilsdurchsetzung nach Abschluss des Verfahrens hat.¹⁰⁴

103 EGMR, *Edwards/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13071/87, 16. Dezember 1992, Randnr. 34.

104 EGMR, *Hornsby/Griechenland*, Nr. 18357/91, 19. März 1997, Randnr. 40. Siehe auch UN, HRC (2005), *Rechtssache Nr. 823/1998, Czernin/Tschechische Republik*, 29. März 2005 (der Ausschuss erkannte in Untätigkeit und exzessiven Verzögerungen eine Verletzung von Artikel 14 ICCPR).

Vielversprechende Praktik

Gewährleistung eines fairen Verfahrens mittels Co-Anhörung

In Tarascon, Frankreich, wurde ein Konzept namens „Co-Anhörung“ entwickelt, um die Beteiligung von Kindern zu stärken. Bei zivilrechtlichen Verfahren können Kinder vor Gericht von Sozialarbeitern begleitet werden. Die Anwesenheit des Sozialarbeiters hilft dem Kind dabei, seiner Meinung Ausdruck zu verleihen, und sorgt für ein kinderfreundlicheres Umfeld. Über dieses Verfahren wird zudem sichergestellt, dass die Antworten des Kindes aus zwei Blickwinkeln (jenem des Richters und jenem des Sozialarbeiters) betrachtet werden, wodurch das Verfahren fairer gestaltet wird. Das Projekt wurde im Rahmen der Verleihung der Kristallwaage der Justiz 2012 lobend erwähnt.

Quelle: Verleihung der Kristallwaage der Justiz 2012 durch den Europarat und die Europäische Kommission.

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht ist eines der zentralen Erfordernisse des Rechts auf ein faires Verfahren die sogenannte „Waffengleichheit“ der Parteien. Der Grundsatz der Waffengleichheit besagt, dass es jeder Partei angemessen ermöglicht wird, ihren Standpunkt unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine gegenüber ihrem Gegner nachteilige Position versetzen. Beschwerden bezüglich fehlender Waffengleichheit „werden im Lichte des gesamten Wortlauts von Artikel 6 Absatz 1 beleuchtet, weil der Grundsatz der Waffengleichheit nur ein Merkmal des weiter gefassten Konzepts eines fairen Verfahrens bildet, das auch das Grundrecht auf ein kontradiktorisches Verfahren umfasst“.¹⁰⁵ Der EuGH hat diesen Grundsatz identisch definiert.¹⁰⁶

In strafrechtlichen Verfahren wird der Grundsatz der Waffengleichheit über die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d genannten Rechte auf Verteidigung garantiert, insbesondere das Recht, „Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten“. Weitere Garantien für ein faires Verfahren in Strafsachen finden sich zudem in Artikel 6 Absätze 2 und 3 EMRK und in Artikel 48 der EU-Charta der Grundrechte. Hierzu zählen das Recht, unverzüglich über die Art und den Grund

¹⁰⁵ EGMR, *Ruiz-Mateos/Spanien*, Nr. 12952/87, 23. Juni 1993, Randnr. 63, siehe auch Randnrn. 63–68.

¹⁰⁶ EuGH, C-199/11, *Europese Gemeenschap/Otis NV und andere*, 6. November 2012, Randnr. 71.

der Beschuldigung informiert zu werden, sowie das Recht auf hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung.

Im Unionsrecht wird der Umfang des Rechts auf ein faires Verfahren in sekundären Rechtsvorschriften ausgeführt. So sieht beispielsweise Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren die Pflicht der Mitgliedstaaten vor, Verdächtige oder beschuldigte Personen über ihre Rechte aufzuklären, darunter das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts und auf Aussageverweigerung.¹⁰⁷ Gemäß der Richtlinie ist Verdächtigen oder Beschuldigten, die festgenommen werden, umgehend eine „schriftliche Erklärung der Rechte“ auszuhändigen. Diese Erklärung enthält Informationen zu weiteren Rechten, darunter das Recht auf Einsicht in die Unterlagen zum gegenständlichen Fall, die sich im Besitz der zuständigen Behörden befinden – wie Beweismittel – und das Recht auf Zugang zu dringender medizinischer Versorgung. Die Richtlinie ist Teil eines europäischen „Fahrplans“ zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren.¹⁰⁸ Der Fahrplan wurde verabschiedet, um die Rechte Einzelner in Strafverfahren in der EU zu stärken, wechselseitiges Vertrauen in die Strafjustizsysteme anderer Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die justizielle Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Der Fahrplan umfasst auch die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren,¹⁰⁹ die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls,¹¹⁰ eine Empfehlung der Kommission zum Recht auf

107 **Richtlinie 2012/13/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142 vom 1.6.2012.

108 **Entschießung** des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABl. C 295 vom 4.12.2009.

109 **Richtlinie 2010/64/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 vom 26.10.2010.

110 **Richtlinie 2013/48/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1. Diese Richtlinie wurde vom Vereinigten Königreich und Irland nicht angenommen, sie gilt zudem nicht für Dänemark.

Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte¹¹¹ und eine Empfehlung der Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen.¹¹² Darüber hinaus gibt es einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder¹¹³ sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe und Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.¹¹⁴

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht bildet das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren ein weiteres wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren.¹¹⁵ Die im Rahmen dieses Rechts geltenden Anforderungen sind im Grundsatz für strafrechtliche und nicht strafrechtliche Verfahren identisch.¹¹⁶ In der Praxis umfasst das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren:

- das Recht auf Kenntnis und Kommentierung aller zur Beeinflussung der Entscheidung des Gerichts vorgelegten Beweismittel;¹¹⁷
- das Recht auf ausreichend Zeit zur Einarbeitung in die dem Gericht vorliegenden Beweismittel;¹¹⁸

111 Europäische Kommission (2013), *Empfehlung vom 27. November 2013 zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte*, ABl. C 378 vom 24.12.2013.

112 Europäische Kommission (2013), *Empfehlung vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen*, ABl. C 378 vom 24.12.2013.

113 Europäische Kommission (2013), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder*, COM(2013) 822.

114 Europäische Kommission (2013), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls*, COM(2013) 824.

115 EGMR, *Ruiz-Mateos/Spanien*, Nr. 12952/87, 23. Juni 1993, Randnr. 63; EuGH, C-300/11, *ZZ/Secretary of State for the Home Department*, 4. Juni 2013, Randnr. 55. Im Hinblick auf Strafverfahren siehe EGMR, *Brandstetter/Österreich*, Nrn. 11170/84, 12876/87 und 13468/87, 28. August 1991, Randnrn. 66–67.

116 EGMR, *Werner/Österreich*, Nr. 21835/93, 24. November 1997, Randnr. 66.

117 EGMR, *Vermeulen/Belgien*, Nr. 19075/91, 20. Februar 1996, Randnr. 33.

118 EGMR, *Křičmář und andere/Tschechische Republik*, Nr. 35376/97, 3. März 2000, Randnr. 42.

- das Recht, Beweismittel vorzubringen.¹¹⁹

Die Gerichte müssen bewerten, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit die Erfordernisse des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren erfüllt.¹²⁰

Beispiel: In der Rechtssache *Užkauskas gegen Litauen*¹²¹ widerriefen die litauischen Behörden den Waffenschein des Beschwerdeführers, da er laut polizeilichen Informationen angeblich eine Gefahr für die Gesellschaft darstellte. Er wurde aufgefordert, seine Waffen gegen Entschädigung bei der Polizei abzugeben. Der Beschwerdeführer forderte die Löschung seines Namens aus der Akte. Die Klage wurde jedoch auf der Grundlage von der Polizei vorgelegter vertraulicher Informationen abgewiesen. Diese Information wurde nicht an den Beschwerdeführer weitergegeben.

Die in der Akte enthaltenen Daten waren für den Fall des Beschwerdeführers von entscheidender Bedeutung, da die Richter sie berücksichtigen mussten, um festzustellen, ob er an kriminellen Handlungen beteiligt war. Die polizeiliche Akte war das alleinige Beweismittel für eine angebliche Gefährdung der Gesellschaft durch den Beschwerdeführer. Da dem Beschwerdeführer die gegen ihn vorliegenden Beweismittel nicht zur Kenntnis gebracht wurden und er (im Gegensatz zur Polizei) keine Möglichkeit hatte, auf diese zu reagieren, entsprach das Verfahren nicht den Anforderungen an ein kontradiktorisches Verfahren oder eine Waffengleichheit und bot keine geeigneten Garantien für den Schutz der Interessen des Beschwerdeführers. Der EGMR entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK vorlag.

Das Recht auf eine begründete Entscheidung ist ein weiterer Schlüsselaspekt des Rechts auf ein faires Verfahren.¹²² Eine begründete Entscheidung zeigt, dass ein Fall ordnungsgemäß verhandelt wurde, und räumt den Parteien die

119 EGMR, *Clinique des Acacias und andere/Frankreich*, Nrn. 65399/01, 65406/01, 65405/01 und 65407/01, 13. Oktober 2005, Randnr. 37.

120 EGMR, *Rowe und Davis/Vereinigtes Königreich*, Nr. 28901/95, 16. Februar 2000, Randnr. 62.

121 EGMR, *Užkauskas/Litauen*, Nr. 16965/04, 6. Juli 2010, Randnrn. 45–51.

122 Siehe Europarat, CCEJ (2008), *Stellungnahme Nr. 11 über die Qualität von Gerichtsentscheidungen*, 18. Dezember 2008.

Möglichkeit ein, zweckdienliche und wirksame Rechtsmittel einzulegen.¹²³ Die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, auf jedes Argument detailliert einzugehen. Die Begründungspflicht variiert in Abhängigkeit von der Art der Entscheidung und den fallspezifischen Umständen.¹²⁴ In strafrechtlichen Verfahren muss ein Geschworenenprozess ausreichende Garantien umfassen, damit der Angeklagte die Gründe seiner Verurteilung versteht. Dies kann eine Beratung durch den Richter zu rechtlichen Fragen oder Beweismitteln sowie präzise, eindeutige Fragen des Richters an die Geschworenen umfassen.¹²⁵

In zivilrechtlichen Verfahren sind die Gerichte verpflichtet, ihre Entscheidungen in ausreichendem Maße zu begründen, damit der Einzelne wirksame Rechtsbehelfe einlegen kann.¹²⁶ Ein Rechtsmittelgericht kann einer unzureichenden Begründung eines Gerichts der Vorinstanz abhelfen. Grundsätzlich ist es zulässig, dass ein Rechtsmittelorgan die Begründung der Vorinstanz einfach nur bestätigt. Dies wurde jedoch als unzureichend erachtet, wenn die Hauptbeschwerde im Rechtsmittelverfahren auf die unzureichenden Begründung durch die Vorinstanz abstellt.¹²⁷ Die vom Rechtsmittelgericht vorgebrachte Begründung muss das Wesen des streitigen Sachverhalts in einer Weise behandeln, die seine Rolle angemessen widerspiegelt.¹²⁸

Recht auf Beschwerde

Im Recht des Europarats garantiert die EMRK kein Recht auf Beschwerde in zivilrechtlichen Verfahren, auch wenn Protokoll Nr. 7 zur EMRK (nur für die Vertragsparteien bindend) Rechtsmittel in Strafsachen¹²⁹ vorsieht. Der EGMR hat jedoch bestätigt, dass in Fällen, in denen ein Rechtsmittelverfahren gemäß Zivil- oder Strafrecht vorgesehen ist, Artikel 6 zur Anwendung kommt.¹³⁰ **Im Unionsrecht** sieht die EU-Charta der Grundrechte kein spezifisches Recht auf

123 EGMR, *Hadjianastassiou/Griechenland*, Nr. 12945/87, 16. Dezember 1992, Randnr. 33. Vgl. EGMR, *Jodko/Litauen (Entsch.)*, Nr. 39350/98, 7. September 1999. Zum Unionsrecht siehe EuGH, C-619/10, *Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd*, 6. September 2012, Randnr. 53.

124 EGMR, *García Ruiz/Spanien*, Nr. 30544/96, 21. Januar 1999, Randnr. 26.

125 EGMR, *Taxquet/Belgien*, Nr. 926/05, 16. November 2010, Randnrn. 93–100.

126 EGMR, *Suominen/Finnland*, Nr. 37801/97, 1. Juli 2003, Randnrn. 36–38.

127 EGMR, *Hirvisaari/Finnland*, Nr. 49684/99, 27. September 2001, Randnr. 32.

128 EGMR, *Hansen/Norwegen*, Nr. 15319/09, 2. Oktober 2014, Randnrn. 71 ff.

129 Europarat, *Protokoll Nr. 7 zur EMRK*, SEV Nr. 117, 1984, Artikel 2.

130 Siehe beispielsweise EGMR, *Monnell und Morris/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 9562/81 und 9818/82, 2. März 1987, Randnr. 54.

Beschwerde vor, bei der Auslegung von Artikel 47 ist jedoch die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen.

2.3.2. Öffentliches Verfahren

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht umfasst das Konzept des Zugangs zur Justiz auch das Recht auf ein öffentliches Verfahren. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen in die Gerichte zu stärken, da die Rechtspflege auf diese Weise sichtbar und transparent wird.¹³¹ Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte entspricht in diesem Punkt Artikel 6 EMRK.

Das Recht auf ein öffentliches Verfahren impliziert das Recht auf eine mündliche Verhandlung.¹³² In Strafverfahren sollte der Beschuldigte beispielsweise grundsätzlich berechtigt sein, Verhandlungen in erster Instanz beizuwohnen.¹³³ Das Recht auf eine mündliche Verhandlung ist bedeutsam, weil eine Person die anderen in Artikel 6 Absatz 3 EMRK garantierten Rechte in Abwesenheit nicht ausüben kann. Das persönliche Erscheinen des Beschuldigten hat in einem Rechtsmittelverfahren jedoch nicht dieselbe wesentliche Bedeutung wie in einem Schwurgerichtsverfahren. Die Art der Anwendung von Artikel 6 auf Rechtsmittelverfahren ist von den spezifischen Merkmalen des Verfahrens abhängig. Zu berücksichtigen sind das Verfahren in seiner Gesamtheit nach innerstaatlichem Recht und die diesbezügliche Rolle des Rechtsmittelgerichts.¹³⁴ Darüber hinaus ist das Recht auf eine mündliche Verhandlung kein absolutes Recht, sodass unter bestimmten Umständen ein Verzicht gerechtfertigt sein kann, je nach Art der Fragestellungen, über die das Gericht zu befinden hat.¹³⁵ Eine mündliche Verhandlung kann beispielsweise nicht erforderlich

131 EGMR, *Pretto/Italien*, Nr. 7984/77, 8. Dezember 1983, Randnr. 21.

132 EGMR, *Allan Jacobsson/Schweden*, Nr. 16970/90, 19. Februar 1998, Randnr. 46. Siehe auch EuGH, C-399/11, *Stefano Melloni/Ministerio Fiscal*, 26. Februar 2013, Randnr. 49.

133 EGMR, *Tierce und andere/San Marino*, Nrn. 24954/94, 24971/94, 24972/94, 25. Juli 2000, Randnr. 94; EGMR, *Jussila/Finnland* [GK], Nr. 73053/01, 23. November 2006, Randnr. 40.

134 EGMR, *Kremzow/Österreich*, Nr. 12350/86, 21. September 1993, Randnrn. 58–59; EGMR, *Hermi/Italien* [GK], Nr. 18114/02, 18. Oktober 2006, Randnr. 60. In Verbindung mit Verfahren ohne Erscheinen der betroffenen Person in der EU siehe Rat der Europäischen Union (2009), *Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates* vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABL L 81 vom 27.3.2009, S. 24.

135 EGMR, *Kremzow/Österreich*, Nr. 12350/86, 21. September 1993, Randnr. 59.

sein, wenn es keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit und keine streitigen Fakten gibt, die eine mündliche Darlegung von Beweismitteln oder eine kontradiktorische Zeugenbefragung notwendig machen.¹³⁶ Wird ein Strafverfahren *in absentia* durchgeführt und ist der Beschuldigte in Unkenntnis des Verfahrens, so muss ihm die Möglichkeit einer neuen Entscheidung zur Begründetheit der Anklage eingeräumt werden, sobald er Kenntnis des Verfahrens erlangt. In zivilrechtlichen Verfahren kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn Rechtssachen von begrenztem Umfang¹³⁷ betroffen sind oder es sich um rein rechtliche oder technische Verfahren handelt.¹³⁸ Grundsätzlich hat der Einzelne jedoch Anspruch auf ein öffentliches mündliches Verfahren vor dem ersten und einzigen Gericht, das seinen Fall behandelt.¹³⁹

Laut Artikel 6 Absatz 1 EMRK können Presse und Öffentlichkeit ausgeschlossen werden:

- wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt;
- wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder;
- wenn eine öffentliche Verhandlung das Interesse der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Einschränkungen können auch gerechtfertigt sein, wenn der Schutz des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit dies verlangt.¹⁴⁰ Kinder genießen expliziten Schutz und können bei Bedarf aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit von bestimmten Verfahrensarten vollständig ausgeschlossen werden.¹⁴¹

136 EGMR, *Jussila/Finnland* [GK], Nr. 73053/01, 23. November 2006, Randnrn. 41–42 und 47–48.

137 EGMR, *Valová und andere/Slowakei*, Nr. 44925/98, 1. Juni 2004, Randnrn. 65–68.

138 EGMR, *Koottummel/Österreich*, Nr. 49616/06, 10. Dezember 2009, Randnr. 19.

139 EGMR, *Becker/Österreich*, Nr. 19844/08, 11. Juni 2015, Randnr. 39.

140 EGMR, *Diennet/Frankreich*, Nr. 18160/91, 26. September 1995, Randnrn. 34–35.

141 EGMR, *B. und P./Vereinigtes Königreich*, Nrn. 36337/97 und 35974/97, 24. April 2001, Randnrn. 37–38.

Beispiel: In der Rechtssache *Khrabrova gegen Russland*¹⁴² war die Beschwerdeführerin Lehrerin in Moskau, bis sie im Februar 2002 nach einem Streit mit einem Schüler, der sich während einer Unterrichtsstunde Zutritt erlangte, entlassen wurde. Sie strengte ein zivilrechtliches Verfahren gegen die Schule an und forderte Schadenersatz und Wiedereinstellung. Später legte sie beim EGMR Beschwerde wegen eines unfairen Verfahrens ein. Ihre Beschwerde bezog sich insbesondere auf das Versäumnis des innerstaatlichen Gerichts, eine öffentliche Verhandlung im Interesse der beteiligten Jugendlichen durchzuführen.

Der EGMR befand die vom innerstaatlichen Gericht angeführten Gründe für die Entscheidung, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen, für vage. Als Grund wurde unter anderem genannt, dass ein öffentliches Verfahren die Ausbildung einer nicht näher bezeichneten Gruppe von Jugendlichen negativ beeinflussen würde. Der EGMR gab an, dass innerstaatliche Gerichte hinreichende Gründe für eine Beschränkung der öffentlichen Kontrolle der Judikative vorlegen müssen, da es sich um einen zentralen Mechanismus zum Schutz gegen Willkür handelt. Im fraglichen Fall war dies nicht ordnungsgemäß erfolgt. Das in der Folge vor dem Rechtsmittelgericht geführte Verfahren konnte diesem Verstoß nicht abhelfen, da es nicht die erforderliche Tragweite hatte. Insbesondere hörte das Rechtsmittelgericht die Zeugen nicht erneut. Der EGMR stellte fest, dass hierdurch das Recht auf ein öffentliches Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK verletzt wurde.

Auf das Recht auf ein öffentliches Verfahren kann verzichtet werden. Verzichtserklärungen müssen freie Willenserklärungen und eindeutig sein und dürfen keinen bedeutenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Auch wenn der Angeklagte nicht persönlich erschienen sein sollte, liegt keine Verletzung des Rechts vor, wenn er von dem Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt oder durch einen Rechtsbeistand verteidigt wurde, dem er ein entsprechendes Mandat erteilt hatte.¹⁴³

142 EGMR, *Khrabrova/Russland*, Nr. 18498/04, 2. Oktober 2012, Randnrn. 50–53.

143 EGMR, *Håkansson und Sturesson/Schweden*, Nr. 11855/85, 21. Februar 1990, Randnr. 66; EuGH, C-399/11, *Stefano Melloni/Ministerio Fiscal*, 26. Februar 2013, Randnr. 49.

2.4. Andere Wege zur Justiz

Kernpunkte

- Zu den Mechanismen für einen Zugang zur Justiz können außergerichtliche Organe wie nationale Menschenrechtsorganisationen, Gleichbehandlungsstellen, Ombudsstellen und Datenschutzbehörden zählen.
- Administrative außergerichtliche Organe können den Zugang zur Justiz vorantreiben, indem sie Verfügungen erreichen oder kollektive Unterlassungsverfahren oder -klagen ermöglichen. Sie dürfen jedoch das Recht des Einzelnen auf Zugang zur Justiz nicht beschneiden oder ersetzen und sollten grundsätzlich einer gerichtlichen Aufsicht unterliegen.
- Alternative Streitbelegungsverfahren (AS) wie Mediation und Schiedsverfahren bilden Alternativen zum Zugang zur Justiz über formale gerichtliche Wege.
- Sind die Parteien gesetzlich zur Anrufung eines Schiedsgerichts verpflichtet, so muss das Schiedsgericht die Bestimmungen von Artikel 6 der EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte erfüllen.
- Die EU fördert den Einsatz von AS-Verfahren über Rechtsakte wie die EU-Mediationsrichtlinie und eine Vielzahl von Initiativen im Bereich des Verbraucherschutzes.

2.4.1. Außergerichtliche Organe

Viele Justizsysteme sind mit zunehmender Arbeitsbelastung konfrontiert, zudem kann der Zugang zur Justiz kostenintensiv sein. Ein breiter gefasster Zugang zur Justiz umfasst außergerichtliche Organe und Gerichte.¹⁴⁴ Hierzu können Gleichbehandlungsstellen, administrative und außergerichtliche Antidiskriminierungsstellen, nationale Menschenrechtsorganisationen (NHRI), Ombudsstellen, Datenschutzbehörden, Arbeitsaufsichtsbehörden und spezialisierte Rechtsprechungsinstanzen zählen.¹⁴⁵ Von den EU-Mitgliedstaaten wurden einige dieser Organe im Zuge spezifischer legislativer Anforderungen des Unionsrechts eingerichtet. So wurden beispielsweise im Rahmen der

144 FRA (2012), *Grundrechte im Mehrebenensystem: Die Landschaft des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

145 Siehe UN, Generalversammlung (1993), *Resolution A/RES/48/134* über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, 20. Dezember 1993 (*Pariser Prinzipien*), Anlage.

Antirassismusrichtlinie¹⁴⁶ Stellen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Stellen zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und im Rahmen der Datenschutzrichtlinie innerstaatliche Datenschutzbehörden gegründet.¹⁴⁷

Gerichtsähnliche Verfahren vor außergerichtlichen Organen – oft in Form von Mediation (siehe [Abschnitt 2.4.2](#) zur alternativen Streitbeilegung) – können schnellere, weniger formale und kostengünstigere Alternativen für Antragsteller darstellen. Die Mehrzahl der außergerichtlichen Organe verfügt jedoch nicht über die Befugnis, rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen (hiervon ausgenommen beispielsweise Datenschutzbehörden und einige Gleichbehandlungsstellen), und ihre Beschlusskompetenz bezüglich Entschädigung ist grundsätzlich eingeschränkt.

Der EGMR hat festgestellt, dass ein innerstaatliches außergerichtliches Organ als Gericht angesehen werden kann, wenn es ganz eindeutig gerichtliche Funktionen erfüllt und die in Artikel 6 EMRK geforderten Verfahrensgarantien wie Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gewährleistet (siehe [Abschnitt 2.1.2](#)).¹⁴⁸ Ist dies nicht der Fall, muss das außergerichtliche Organ der Aufsicht durch ein zuständiges Justizorgan unterliegen, das die Anforderungen aus Artikel 6 erfüllt.¹⁴⁹

Administrative außergerichtliche Organe können den Zugang zur Justiz auch vorantreiben, indem sie kollektive Unterlassungsverfahren oder -klagen ermöglichen. So können Beschwerdeführer ihre Kräfte zusammenlegen und einzelne Ansprüche, die denselben Fall betreffen, in einer Sammelklage bündeln.¹⁵⁰ Auf diese Weise haben Organisationen wie NRO die Möglichkeit, im Namen Einzelner zu klagen.

146 Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19.7.2000 (Antirassismusrichtlinie).

147 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995 (Datenschutzrichtlinie).

148 EGMR, *Oleksandr Volkov/Ukraine*, Nr. 21722/11, 9. Januar 2013, Randnrn. 88–91.

149 EGMR, *Zumtobel/Österreich*, Nr. 12235/86, 21. September 1993, Randnrn. 29–32.

150 Europäische Kommission (2013), *Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten*, ABl. L 201 vom 26.7.2013. Siehe auch Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche (2011), *Overview of existing collective redress schemes in EU Member States*, Brüssel, Juli 2011.

Vielversprechende Praktik

Verbesserung des Zugangs zur Justiz in Diskriminierungsfällen

In Italien hat die Gleichbehandlungsstelle mit Zuständigkeit für Fälle von Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft – das Nationale Büro gegen die Diskriminierung aus Gründen der Rasse – an verschiedenen Standorten Antidiskriminierungszentren und Kontaktstellen in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und NRO eingerichtet. Darüber hinaus gibt es auf nationaler und regionaler Ebene Gleichbehandlungsberater, die in Fällen von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts tätig werden. Ihr Mandat umfasst die Entgegennahme von Beschwerden, die Beratung und Mediationsleistungen. Sie arbeiten mit Arbeitsinspektoren zusammen, die zur Klärung des Sachverhalts in Diskriminierungsfällen befugt sind. Darüber hinaus verfügen sie über Klagebefugnis in Gerichtsverfahren mit kollektiver Wirkung, sofern kein einzelnes Opfer ermittelt werden kann.

Quelle: FRA (2012), *Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen in der EU – Schritte zu mehr Gleichbehandlung*, S. 31.

2.4.2. Alternative Streitbeilegung

Die alternative Streitbeilegung (AS) bezieht sich auf Streitbeilegungsverfahren, die als Alternative zu einer Klärung von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht angewandt werden – beispielsweise Mediation und Schiedsverfahren.¹⁵¹ AS-Verfahren können die Effizienz der Justiz erhöhen, indem die Arbeitsbelastung der Gerichte verringert und Einzelnen die Möglichkeit eingeräumt wird, Streitigkeiten kostengünstig beizulegen.¹⁵² Zu den Vorteilen zählen neben geringeren Kosten auch die kürzere Verfahrensdauer und die Senkung der Belastung für den Einzelnen. Geschichte und Einsatz von AS in Europa variieren. Einige der in [Abschnitt 2.4.1](#) genannten Organe greifen oft auf AS-Verfahren zurück.

151 Siehe beispielsweise Europäische Kommission (2011), *Konsultationspapier zum Gebrauch alternativer Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf Handelsgeschäfte und -praktiken in der Europäischen Union*, Abschnitt 6.

152 Europarat, CEPEJ (2014), *Report on „European judicial systems – Edition 2014 (2012 data): efficiency and quality of justice“*, Kapitel 6, erwähnt in EGMR, *Momčilović/Kroatien*, Nr. 11239/11, 26. März 2015, Randnr. 33.

Vielversprechende Praktik

Mediation in Familienverfahren

In den meisten Ländern gilt es als vorteilhaft, bei Streitigkeiten in Familiensachen die Mediation als Alternative zu Gerichtsverfahren in Betracht zu ziehen. In Kroatien ist es für Eltern in Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren verpflichtend, auf Mediation zurückzugreifen. Psychologen aus den örtlichen Sozialzentren fungieren als Mediatoren.

Die Mediation wird zuweilen auch mit anderen Funktionen gekoppelt. In Estland unterstützt beispielsweise ein Experte für Kindesfürsorge die Eltern mittels Mediation in den frühen Verfahrensphasen. In Deutschland bietet der Verfahrensbeistand des Kindes eine Mediation zwischen Eltern und Kind an.

Quelle: FRA (2015), Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children's participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States, S. 47.

Im Recht des Europarats ist die Mediation in Zivilverfahren als Streitbeilegungsverfahren definiert, bei dem die Parteien mit Unterstützung eines Mediators eine Einigung aushandeln.¹⁵³ In Strafsachen ist die Mediation als ein Verfahren definiert, in dem ein unparteiischer Mediator – mit Einwilligung beider Parteien – Opfer und Täter darin unterstützt, sich aktiv an der Lösung von Problemen zu beteiligen, die sich aus der Straftat ergeben.¹⁵⁴ Die schiedsgerichtliche Beilegung umfasst mindestens eine Person, die mittels Schiedsvereinbarung angerufen wird, um einen rechtsverbindlichen Schiedsspruch in einem ihr von den Parteien der Vereinbarung zur Entscheidung vorgelegten Streitfall zu erlassen.¹⁵⁵ Erwähnenswert ist, dass die Nichtdurchsetzung eines

153 Europarat, Ministerkomitee (2002), [Recommendation Rec\(2002\)10 to member states on mediation in civil matters](#), 18. September 2002, Grundsatz 1. Siehe auch Europarat, Ministerkomitee (1998), [Recommendation, Rec\(98\)1 on family mediation](#), 21. Januar 1998; Europarat, Ministerkomitee (2001), [Recommendation Rec\(2001\)9 to member states on alternatives to litigation between administrative authorities and private parties](#), 5. September 2001; Europarat, CEPEJ (2007), [Analysis on assessment of the impact of Council of Europe recommendations concerning mediation](#); Europarat, CEPEJ (2007), [Guidelines for a better implementation of the existing recommendation on alternatives to litigation between administrative authorities and private parties](#).

154 Europarat, Ministerkomitee (1999), [Recommendation Rec\(99\)19 to member states concerning mediation in penal matters](#), 15. September 1999.

155 Europarat, [Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption](#), SEV Nr. 191, 2003, Art. 1. Dieses Protokoll wurde nicht umfassend ratifiziert. Siehe auch, UN, Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) (1985), [UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration](#), 11. Dezember 1985 (in der im Jahr 2006 geänderten Fassung).

endgültigen Schiedsspruchs eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK darstellen kann.¹⁵⁶

Beispiel: In der Rechtssache *Suda gegen Tschechische Republik*¹⁵⁷ handelte es sich beim Beschwerdeführer um einen Minderheitsgesellschafter einer Aktiengesellschaft (C.). Im November 2003 beschloss die Hauptversammlung der Gesellschaft mehrheitlich, dass C. ohne Liquidationsverfahren geschlossen werden und die Aktiva vom Mehrheitsgesellschafter (E.) übernommen werden sollten. Der Rückkaufwert der von den Minderheitsaktionären, einschließlich des Beschwerdeführers, gehaltenen Aktien wurde vertraglich festgelegt. Eine Schiedsklausel im Vertrag sah vor, dass eine Überprüfung des Rückkaufwerts nicht im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens, sondern schiedsgerichtlich erfolgen musste. Diese Schiedsklausel wurde zwischen C. und E. vereinbart. Der Beschwerdeführer strengte verschiedene innerstaatliche Gerichtsverfahren an, um den Rückkaufwert überprüfen und für ungültig erklären zu lassen, jedoch ohne Erfolg.

Der EGMR stellte fest, dass die Vereinbarung zum Streitbeilegungsverfahren ihrem Wesen nach nicht ausreichend eindeutig war, um einen Verzicht auf das Recht auf ein gerichtliches Verfahren darzustellen und dass, wenn die Parteien zur Anrufung eines Schiedsgerichts verpflichtet waren, das Gericht die Bestimmungen aus Artikel 6 erfüllen musste. Das Gericht erkannte eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1, weil das Schiedsverfahren zwei grundlegende Anforderungen nicht erfüllte: i) Laut Schiedsklausel lag die Entscheidungsbefugnis bei Schiedsrichtern, die in der Liste einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wurden, sodass es sich nicht um ein durch Gesetz errichtetes Schiedsgericht handelte, und ii) das Schiedsverfahren sah kein öffentliches Verfahren vor und der Beschwerdeführer hatte in keiner Weise auf dieses Recht verzichtet.

Im Unionsrecht wird die Mediation als ein strukturiertes Verfahren beschrieben, in dem die Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung zur Beilegung ihrer Streitigkeiten zu

¹⁵⁶ EGMR, *Regent Company/Ukraine*, Nr. 773/03, 3. April 2008, Randnr. 60.

¹⁵⁷ EGMR, *Suda/Tschechische Republik*, Nr. 1643/06, 28. Oktober 2010.

erzielen.¹⁵⁸ Die EU hat verschiedene Rechtsinstrumente verabschiedet, um die Nutzung von AS-Verfahren zu fördern. Die EU-Mediationsrichtlinie sieht beispielsweise den Einsatz von Mediationsverfahren bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten in bestimmten Zivil- und Handelssachen vor.¹⁵⁹ Die Richtlinie erstreckt sich nicht auf Steuer- und Zollsachen und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder auf Streitigkeiten, die die Haftung von Staaten betreffen. Sie gilt ferner nicht für Bereiche des Arbeits- und Familienrechts, in denen die Parteien über Rechte und Pflichten nach dem einschlägigen anwendbaren Recht nicht frei verfügen können, beispielsweise in Personenstandsangelegenheiten. Die Richtlinie umfasst keine Pflicht zur Mediation. Ihre Zielsetzung liegt darin, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten mittels Mediation zu fördern.¹⁶⁰ Die Richtlinie zielt auch auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediations- und Gerichtsverfahren ab und bestätigt, dass das Recht der an einer Streitigkeit beteiligten Parteien auf Ausübung ihres Rechts auf Zugang zur Justiz nicht eingeschränkt werden darf.¹⁶¹

Die EU hat auch Rechtsvorschriften zur AS im Bereich des Verbraucherschutzes erlassen.¹⁶² Laut einer Richtlinie und Verordnung über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Systeme zu fördern und einzurichten, mit denen verbraucherrechtliche Streitfälle

158 *Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen* (Mediationsrichtlinie), ABl. L 136 vom 14.5.2008, Art. 3. Diese gilt nicht für Dänemark.

159 *Ibid.* Gemäß Artikel 2 Absatz 1 liegt eine „grenzüberschreitende Streitigkeit“ vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem einer der anderen Parteien hat, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem: i) die Parteien vereinbaren, die Mediation zu nutzen, nachdem die Streitigkeit entstanden ist, ii) die Mediation von einem Gericht angeordnet wird oder iii) nach nationalem Recht eine Pflicht zur Nutzung der Mediation entsteht.

160 *Ibid.*, Artikel 1. Für eine Diskussion der Auswirkungen der Richtlinie siehe Europäisches Parlament (2014), *‘Rebooting’ the Mediation Directive: assessing the limited impact of its implementation and proposing measures to increase the number of mediations in the EU*, Brüssel, Europäische Union.

161 *Ibid.*, Artikel 5 Absatz 2.

162 Artikel 38 der EU-Charta der Grundrechte bestätigt, dass „die Politik der Union [...] ein hohes Verbraucherschutzniveau“ sicherstellt.

effektiv und schnell beigelegt werden können.¹⁶³ Ziel der Richtlinie ist es sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene Behörden benannt werden, die eine Liste von den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden AS-Stellen führen und überwachen. Diese AS-Stellen müssen ihre Websites ständig aktualisieren und Leistungen kostenfrei oder gegen eine Schutzgebühr anbieten. Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis Juli 2015 umsetzen.

Laut Verordnung ist die Einrichtung eines interaktiven Online-Portals (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Beilegung vertraglicher Streitigkeiten, beispielsweise mittels e-Mediation, erforderlich. Die Verordnung erstreckt sich auf Verbraucher und Händler in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Streitigkeiten sowie auf bestimmte Streitfälle, bei denen Unternehmer gegen Verbraucher vorgehen. Nachdem ein Verbraucher aus der EU seine Beschwerde online eingereicht hat, wird er an eine nationale AS-Stelle verwiesen, die ihn bei der Streitbeilegung unterstützt.¹⁶⁴ Die Mitgliedstaaten müssen eine OS-Kontaktstelle benennen, die die Beilegung der Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beschwerden über die OS-Plattform unterstützt. Online-Händler müssen ihre Kunden über die AS-Option informieren und auf ihrer Webseite einen Link zur OS-Plattform bereitstellen. Der Mechanismus trat im Januar 2016 in Kraft. Weitere E-Justiz-Initiativen werden in [Abschnitt 8.5](#) behandelt.

Die wachsende Beliebtheit von Mediation als potenziell kosten- und zeiteffizienter Mechanismus hat einige Staaten dazu bewogen, verpflichtende Mechanismen einzuführen. Aus der nachstehend genannten Rechtssache ist ersichtlich, wie der EuGH dafür Sorge getragen hat, dass diese verpflichtenden Mechanismen mit dem Grundsatz eines wirksamen Rechtsschutzes übereinstimmen.

163 Siehe [Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG](#), ABl. L 165 vom 18.6.2013 (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), und [Verordnung \(EU\) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG](#), ABl. L 165 vom 18.6.2013 (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten).

164 Siehe [Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten](#).

Beispiel: In der Rechtssache *Alassini und andere gegen Telecom Italia SpA*¹⁶⁵ prüfte der EuGH vier Vorabentscheidungsersuchen des *Giudice di Pace di Ischia* (Italien) zu einer Regelung, die für die Zulässigkeit bestimmter Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten einen verpflichtenden außergerichtlichen Streitbeilegungsversuch vorsieht. Die entsprechenden Klauseln wurden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten erlassen. Das Gericht ersuchte den EuGH um Entscheidung dahingehend, ob der Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes eine verpflichtende Mediation ausschließt.

Der EuGH stellte fest, dass eine verpflichtende Mediation dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nicht entgegensteht, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: i) Das Verfahren darf nicht zu einer die Parteien bindenden Entscheidung führen, ii) es darf keine wesentliche Verzögerung für die Erhebung einer Klage bewirken, iii) es muss die Verjährung der betroffenen Ansprüche für die Dauer des außergerichtlichen Verfahrens hemmen, iv) für die Parteien dürfen keine (oder nur geringe Kosten) entstehen, v) die elektronische Kommunikation darf nicht das einzige Mittel des Zugangs zu diesem Streitbeilegungsverfahren bilden und vi) Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes müssen in Ausnahmefällen möglich sein.

AS-Mechanismen stehen auch im Strafrecht zur Verfügung. Eine Empfehlung des Europarats umfasst Leitlinien zum Einsatz von Mediation in Strafsachen.¹⁶⁶ Vor der Einwilligung in ein Mediationsverfahren sollten die Parteien vollumfänglich über ihre Rechte, die Art des Mediationsverfahrens und die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidung informiert werden.¹⁶⁷ Weder Opfer noch Täter sollte mit unbilligen Mitteln zur Einwilligung in ein Mediationsverfahren verleitet werden¹⁶⁸ – beispielsweise mittels Druck vonseiten der Staatsanwaltschaft oder aufgrund fehlender Rechtsberatung. Allerdings bildet die Mediation in Strafsachen nicht immer das geeignete Mittel. So schließt beispielsweise

165 EuGH, verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, *Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA, Filomena Califano/Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono/Telecom Italia SpA und Multiservice Srl/Telecom Italia SpA*, 18. März 2010, Randnr. 67.

166 Europarat, Ministerkomitee (1999), *Recommendation Rec(99)19 to member states concerning mediation in penal matters*, 15. September 1999.

167 *Ibid.*, Randnr. 10.

168 *Ibid.*, Randnr. 11.

der Europarat in seinem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, in diesem Bereich aus.¹⁶⁹

Im Unionsrecht stellt die Opferschutzrichtlinie die Rechte von Opfern auf Schutz im Kontext der opferorientierten Justiz sicher.¹⁷⁰ Die Rechte der Opfer von Straftaten werden in **Abschnitt 8.2** ausführlicher behandelt.

169 Europarat, *Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (Istanbul-Konvention), SEV Nr. 210, 2011.

170 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14.11.2012, Artikel 12. Siehe EuGH, verbundene Rechtssachen C-483/09 und C-1/10, *Strafverfahren gegen Magatte Gueye und Valentin Salmerón Sánchez*, 15. September 2011, Randnr. 74 und EuGH, C-205/09, *Strafverfahren gegen Emil Eredics und Mária Vassné Sápi*, 21. Oktober 2010, Randnr. 40. Siehe auch UN, Division for the Advancement of Women in the Department of Economic and Social Affairs (DAW) (2009), *Handbook for Legislation on Violence against Women*, New York, Vereinte Nationen.

3

Prozesskostenhilfe



EU	Behandelte Themen	Europarat
Prozesskostenhilfe in nicht strafrechtlichen Verfahren		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) EuGH, C-279/09, <i>DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/ Bundesrepublik Deutschland</i> , 2010 Richtlinie über Prozesskostenhilfe (2002/8/EG) Verordnung Nr. 604/2013, Artikel 27 Absätze 5 und 6	Anwendungsbereich	EMRK, Artikel 6 Absatz 1 EGMR, <i>Airey/Irland</i> , Nr. 6289/73, 1979 Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, SEV Nr. 92, 1977
	Bedürftigkeits- und Begründetheitsprüfung	EGMR, <i>McVicar/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 46311/99, 2002
Prozesskostenhilfe in strafrechtlichen Verfahren		
Charta der Grundrechte, Artikel 48 Absatz 2 (Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte)	Anwendungsbereich	EMRK, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c
	Bedürftigkeitsprüfung	EGMR, <i>Tsonyo Tsonev/Bulgarien (Nr. 2)</i> , Nr. 2376/03, 2010 EGMR, <i>Twalib/Griechenland</i> , Nr. 24294/94, 1998
	Prüfung des Interesses der Rechtspflege	EGMR, <i>Zdravko Stanev/Bulgarien</i> , Nr. 32238/04, 2012

Das Recht auf Prozesskostenhilfe ist ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um Verfahrenskosten wie beispielsweise Anwaltskosten (das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung wird in [Kapitel 4](#) behandelt) oder Gerichtskosten zu tragen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zur Justiz wirksam zu gewährleisten.

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht ist keine spezifische Form der Prozesskostenhilfe vorgesehen – die Staaten können selbst entscheiden, in welcher Weise sie ihren Rechtspflichten nachkommen. Aus diesem Grund unterscheiden sich die Systeme der Prozesskostenhilfe oft erheblich.¹⁷¹ So kann Prozesskostenhilfe beispielsweise von der kostenlosen Vertretung oder Unterstützung durch einen Rechtsanwalt bis hin zur Übernahme der Verfahrenskosten, einschließlich der Gerichtskosten, reichen.¹⁷² Zu diesen Leistungen können ergänzende Formen der Prozesskostenhilfe hinzukommen, wie kostenfreie Verteidigung, Rechtsberatungszentren oder die Rechtsschutzversicherung – wobei die Leistungen von der öffentlichen Hand finanziert, vom Privatsektor betrieben oder auch von NRO erbracht werden können.¹⁷³ Dieses Kapitel behandelt die Prozesskostenhilfe in nicht strafrechtlichen ([Abschnitt 3.1](#)) und strafrechtlichen Verfahren ([Abschnitt 3.2](#)) separat, da das anwendbare Recht jeweils variiert.

171 EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, Randnr. 26.

172 EuGH, C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Bundesrepublik Deutschland*, 22. Dezember 2010, Randnr. 48.

173 FRA (2011), *Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen*, S. 64.

3.1. Prozesskostenhilfe in nicht strafrechtlichen Verfahren

Kernpunkte

- Artikel 6 Absatz 1 der EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte garantieren das Recht auf einen Rechtsbeistand in zivilrechtlichen Verfahren. Dies ermöglicht dem Einzelnen den Zugang zur Justiz, unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Prozesskostenhilfe ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen, die Bedürftigkeit des Einzelnen wird im Vorfeld geprüft. Die Staaten können darüber entscheiden, ob die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege liegt. Hierbei werden folgende Punkte berücksichtigt: die Tragweite des Falls für den Einzelnen, die Komplexität des Falls und die Fähigkeit des Einzelnen, sich selbst zu vertreten.
- Im Recht des Europarats und im Unionsrecht ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe für juristische Personen (beispielsweise Unternehmen) nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften und der Situation der fraglichen juristischen Person zu beurteilen.

3.1.1. Anwendungsbereich

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht gilt das Recht auf Zugang zu einem Gericht (das sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ableitet) für alle Einzelpersonen, unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. Dies erfordert von staatlicher Seite Schritte zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz, beispielsweise mittels Einrichtung geeigneter Systeme der Prozesskostenhilfe.¹⁷⁴ Zudem kann Prozesskostenhilfe die Rechtspflege vereinfachen, da die prozessführenden Parteien oft nicht mit der Verfahrensordnung vertraut sind und erheblicher Unterstützung durch die Gerichte bedürfen, was zu Verzögerungen führen kann.

¹⁷⁴ Europarat, Ministerkomitee (1978), *Entschließung 78 (8) über Rechtshilfe und Rechtsberatung*, 2. März 1978.

Vierversprechende Praktik

Prozesskostenhilfe für besonders schutzbedürftige Gruppen

Um den Zugang zu kostenlosem Rechtsbeistand für Roma in Ungarn zu gewährleisten, betreibt das Ministerium für Justiz und Strafverfolgung seit 2001 das Antidiskriminierungsnetz für Roma IRM-RAÜH (*Roma Anti-diszkriminációs Ügyfélszolgálati Hálózat*). Die an diesem Netz beteiligten Anwälte leisten in Fällen, in denen die Rechte der Mandanten aufgrund ihrer Roma-Herkunft verletzt werden, unentgeltlich rechtlichen Beistand (Rechtsberatung, Abfassung juristischer Dokumente, Einleitung von Gerichtsverfahren und Vertretung vor Gericht). Das Ministerium stellt die Mittel für den Betrieb des Netzes (Anwaltskosten) bereit und trägt die potenziellen Kosten für die Einleitung von Gerichtsverfahren.

Quelle: FRA (2011), *Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen*, S. 61.

Der wirksame Zugang zur Justiz ist dem Einzelnen auch bei Verfahren vor einem Obersten Gerichtshof möglich, wenn die sich aus Verfahrensvorschriften und gerichtlichen Anordnungen ergebende Verfahrensweise zusammen mit einer Rechtsberatung und einem Rechtsbeistand ausreichend ist, um dem Einzelnen eine wirksame Verhandlung seines Anliegens zu ermöglichen.¹⁷⁵ Die Bedingungen für die Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zur Justiz sind abhängig vom Sachverhalt des Einzelfalls (siehe auch [Abschnitt 4.3](#) zum Recht, sich selbst zu vertreten).

Im Recht des Europarats besteht keine Verpflichtung, für alle Verfahren Prozesskostenhilfe bereitzustellen, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen¹⁷⁶ (eine Definition dieser Begriffe findet sich in [Abschnitt 2.1](#)). Wird einem Beschwerdeführer der Beistand eines Rechtsanwalts verweigert, könnte ein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK vorliegen, da hier ein solcher Rechtsbeistand als unverzichtbar für den wirksamen Zugang zur Justiz erachtet wird, entweder weil die rechtliche Vertretung verpflichtend ist (wie bei verschiedenen Arten von Rechtsstreitigkeiten der Fall) oder weil das im Einzelfall zur Anwendung kommende Verfahren besonders komplex ist.¹⁷⁷ In den

175 EGMR, *A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 35373/97, 17. Dezember 2002, Randnr. 97.

176 EGMR, *Del Sol/Frankreich*, Nr. 46800/99, 26. Februar 2002, Randnr. 20.

177 EGMR, *P., C. und S./Vereinigtes Königreich*, Nr. 56547/00, 16. Juli 2002, Randnrn. 88–91.

Rechtsordnungen können für die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in zivilrechtlichen Verfahren Ausleseverfahren festgelegt sein, die jedoch nicht willkürlich oder unangemessen sein oder dem Wesensgehalt des Rechts auf wirksamen Zugang zur Justiz nicht zuwiderlaufen dürfen. So kann beispielsweise die Verweigerung von Prozesskostenhilfe wegen vermeintlicher Aussichtslosigkeit eines Rechtsbehelfs, der bei Einlegung schwach begründet scheint, in manchen Fällen den Wesensgehalt des Rechts des Beschwerdeführers auf wirksamen Zugang zur Justiz beeinträchtigen.¹⁷⁸

Beispiel: In der Rechtssache *Airey gegen Irland*¹⁷⁹ beantragte die Beschwerdeführerin die gerichtliche Trennung von ihrem Ehemann. Es war ihr jedoch nicht möglich, eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zu erhalten, weil sie sich ohne Prozesskostenhilfe keinen Rechtsanwalt leisten konnte.

Der EGMR bestätigte, dass obgleich Artikel 6 Absatz 1 EMRK die Prozesskostenhilfe in zivilrechtlichen Verfahren nicht zwingend vorschreibe, der Staat verpflichtet werden könne, eine solche zu gewähren, wenn sie für die Herstellung eines wirksamen Zugangs zur Justiz erforderlich sei. Dies gilt nicht für alle Verfahren, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen. Ob Prozesskostenhilfe zu gewähren ist oder nicht, ist in hohem Maße von den fallspezifischen Umständen abhängig. Im vorliegenden Fall waren folgende Faktoren entscheidend für die Gewährung von Prozesskostenhilfe: die Komplexität des Verfahrens und der Rechtsfragen, die Notwendigkeit einer Klärung der Sachlage mittels rechtskräftiger Beweise und Zeugenbefragungen und die emotionale Komponente des Ehestreits. Der Gerichtshof stellte einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK fest.

Im Recht des Europarats ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe für juristische Personen (beispielsweise Unternehmen) nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften und der Situation der fraglichen Gesellschaft zu beurteilen. Der EGMR hat in diesem Zusammenhang mangelnden „Konsens“ und sogar mangelnde

178 EGMR, *Aerts/Belgien*, Nr. 25357/94, 30. Juli 1998. Infolge dieser Entscheidung änderte Belgien das Gesetz dahingehend, die Verweigerung von Prozesskostenhilfe auf nachweislich unbegründete Anträge zu beschränken.

179 EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, Randnr. 26.

„Harmonisierungstendenzen“ zwischen den einzelnen Staaten festgestellt.¹⁸⁰ Eine Rechtsordnung, die Prozesskostenhilfe nur für juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht vorsieht, verstößt nicht gegen das Recht auf wirksamen Zugang zur Justiz, wenn es für diese Beschränkung eine objektive und nachvollziehbare Begründung gibt (beispielsweise weil Organisationen mit Gewinnerzielungsabsicht Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten entstehen, steuerlich geltend machen können).¹⁸¹

Ebenfalls im Recht des Europarats gestattet das Europäische Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe jeder Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat und im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei Verfahrenshilfe in Zivil-, Handels- oder Verwaltungssachen beantragen will, ihren Antrag in dem Staat einzureichen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹⁸²

Nach Unionsrecht haben gemäß Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, das Recht auf Prozesskostenhilfe, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Artikel 47 gilt für Verfahren in Zusammenhang mit sämtlichen durch das Unionsrecht garantierten Rechten oder Freiheiten. In den Erläuterungen zur Charta wird bestätigt, dass eine Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, „wenn mangels einer solchen Hilfe die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht gewährleistet wäre“.¹⁸³ In den Erläuterungen zu Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta der Grundrechte wird zudem bestätigt, dass Artikel 47 dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite zukommt wie Artikel 6 EMRK. Diese ausdrückliche Verbindung bedeutet, dass die Rechtsprechung gemäß dem Recht des Europarats im Unionsrecht relevant ist (siehe **Kapitel 1**).¹⁸⁴

Es obliegt den nationalen Gerichten, darüber zu befinden, ob einzelne Bedingungen zur Gewährung von Prozesskostenhilfe unfaire Einschränkungen des

180 EGMR, *Granos Organicos Nacionales S.A./Deutschland*, Nr. 19508/07, 22. März 2012, Randnrn. 47 und 53.

181 EGMR, *VP Diffusion Sarl/Frankreich*, Nr. 14565/04, 26. August 2008.

182 Europarat, *Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe*, SEV Nr. 92, 1977.

183 *Erläuterungen* zur EU-Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

184 EU-Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 3. Siehe auch EuGH, C-619/10, *Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd*, 6. September 2012, Randnr. 52.

Rechts auf Zugang zu einem Gericht darstellen.¹⁸⁵ Einschränkungen dürfen keinen „unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen“, der das Recht in seinem Wesensgehalt antastet (siehe auch **Kapitel 6** zu rechtmäßigen Einschränkungen).¹⁸⁶

Beispiel: In der Rechtssache *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland*¹⁸⁷ wollte das Energieversorgungsunternehmen DEB den deutschen Staat wegen verzögerter Umsetzung zweier Richtlinien verklagen, da dem Unternehmen durch besagte Verzögerung ein finanzieller Schaden entstanden sei.¹⁸⁸ Das Unternehmen gab an, aufgrund der besagten Verluste nicht über die erforderlichen Mittel zu verfügen, um die Gerichtskosten oder die Kosten des von der relevanten Prozessordnung vorgeschriebenen Rechtsanwalts bezahlen zu können. Für die prozessführenden Parteien bestand Anwaltspflicht, Prozesskostenhilfe stand jedoch nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ zur Verfügung. Das deutsche Gericht verwies den Fall an den EuGH.

Der EuGH prüfte die Rechtsprechung des EGMR. Er stellte fest, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für juristische Personen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, jedoch nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und der Situation der fraglichen Gesellschaft zu beurteilen ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe müssen nationale Gerichte folgende Kriterien berücksichtigen: i) den Streitgegenstand, ii) die begründeten Erfolgsaussichten des Klägers, iii) die Bedeutung des Rechtsstreits für diesen, iv) die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, v) die Fähigkeit des Klägers, sein Anliegen wirksam zu verteidigen und vi) ob die Gerichtskosten für den Zugang zum Recht gegebenenfalls ein unüberwindliches Hindernis darstellen oder

185 EuGH, C-156/12, *GREP GmbH/Freistaat Bayern*, 13. Juni 2012.

186 Zu Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung siehe EuGH, C-418/11, *Texdata Software GmbH*, 26. September 2013, Randnr. 84. Siehe auch EU-Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 1.

187 EuGH, C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Bundesrepublik Deutschland*, 22. Dezember 2010, Randnrn. 52–54 und 62.

188 *Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt*, ABl. L 204 vom 21.7.1998, und *Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG*, ABl. L 176 vom 15.7.2003.

nicht. Insbesondere bei juristischen Personen können Gerichte folgende Faktoren berücksichtigen: i) die Gesellschaftsform der in Rede stehenden juristischen Person und das Bestehen oder Fehlen von Gewinnerzielungsabsicht, ii) die Finanzkraft ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner und iii) deren Möglichkeit, sich die zur Einleitung der Rechtsverfolgung erforderlichen Beträge zu beschaffen. Nach dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte sind juristische Personen nicht grundsätzlich von der Prozesskostenhilfe ausgeschlossen.

Im Unionsrecht werden über eigene abgeleitete Rechtsakte Standards für die Prozesskostenhilfe in zivilrechtlichen Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt.¹⁸⁹ So umfasst die Richtlinie über Prozesskostenhilfe den Grundsatz, dass Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe gewährt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.¹⁹⁰ Die Richtlinie legt fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe als angemessen gilt. Hierzu zählen beispielsweise der Zugang zu vorprozessualer Rechtsberatung, Rechtsbeistand und rechtliche Vertretung vor Gericht, Zuschuss zu oder Befreiung von den Prozesskosten, einschließlich der Kosten, die durch den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache verursacht werden. Das Unionsrecht umfasst auch besondere Bestimmungen zum Recht auf einen Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe in Verbindung mit

189 Siehe auch [Beschluss der Kommission 2005/630/EG vom 26. August 2005 zur Erstellung eines Formulars für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates](#), ABl. L 225 vom 31.8.2005, und [Entscheidung der Kommission 2004/844/EG vom 9. November 2004 zur Erstellung eines Formulars für Anträge auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen](#) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4285), ABl. L 365 vom 10.12.2004.

190 [Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen](#), ABl. L 026 vom 31.1.2003.

Asylverfahren.¹⁹¹ Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Ziele dieser EU-Instrumente erfüllt werden.

3.1.2. Bedürftigkeits- und Begründetheitsprüfung

Hinsichtlich der Bedürftigkeitsprüfung hat der EGMR festgestellt, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 vorliegt, wenn einem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe verwehrt wird, weil sein Einkommen über den festgesetzten wirtschaftlichen Grenzen liegt, vorausgesetzt, der Wesensgehalt des Rechts auf wirksamen Zugang zu einem Gericht wird hierdurch nicht beeinträchtigt.¹⁹²

Staaten sind nicht verpflichtet, öffentliche Mittel aufzuwenden, um eine vollumfängliche Waffengleichheit zwischen der unterstützten Person und der gegnerischen Partei herzustellen, „solange beide Seiten in angemessenem Umfang Gelegenheit erhalten, ihren Fall zu vertreten, unter Bedingungen, die eine Partei gegenüber der gegnerischen Partei nicht substantziell benachteiligen.“¹⁹³

Ebenfalls zulässig sein kann die Verweigerung von Prozesskostenhilfe mit Blick auf die Begründetheit – aufgrund nicht hinreichender Erfolgsaussichten oder missbräuchlicher oder unbegründeter Anrufung des Gerichts (wenn beispielsweise eine Klage nur angestrengt wird, um der gegnerischen Partei Unannehmlichkeiten zu bereiten).¹⁹⁴ Um Willkür vorzubeugen, sollte das System

191 Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326 vom 13.12.2005 (Asylverfahren-Richtlinie), Artikel 10 und 15; Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29.6.2013 (Neufassung), Artikel 8, 12, 20 und 21; und Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehöriger oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, Art. 27 Absätze 5 und 6. Siehe auch FRA (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, S. 125 f.

192 EGMR, *Glaser/Vereinigtes Königreich*, Nr. 32346/96, 19. September 2000, Randnr. 99. Siehe auch EGMR, *Santambrogio/Italien*, Nr. 61945/00, 21. September 2004, Randnr. 58 (die Familie des Beschwerdeführers kam für die Kosten der rechtlichen Vertretung auf).

193 EGMR, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Nr. 68416/01, 15. Februar 2005, Randnr. 62.

194 EGMR, *Starosczyk/Polen*, Nr. 59519/00, 22. März 2007, Randnr. 129. Siehe auch EGMR, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Nr. 68416/01, 15. Februar 2005, Randnr. 62.

der Prozesskostenhilfe ein faires Ausleseverfahren vorsehen.¹⁹⁵ Die Staaten sind verpflichtet, Systeme einzurichten, die den Anforderungen der EMRK entsprechen.¹⁹⁶ Das Ausbleiben einer formalen Entscheidung bezüglich eines Prozesskostenhilfeantrags kann einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK darstellen.¹⁹⁷

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht ist die Frage, ob die Wahrung des Interesses der Rechtspflege die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an einen Einzelnen erfordert, unter anderem von folgenden Faktoren abhängig:

- Tragweite des Falls für den Einzelnen;
- Komplexität der Rechtssache;
- Fähigkeit des Einzelnen, sich selbst zu vertreten.

So kann Prozesskostenhilfe beispielsweise auch aus der Komplexität eines Verfahrens heraus oder aufgrund rechtlicher oder faktischer Fragestellungen in einer Rechtssache notwendig sein. Darüber hinaus kann sie erforderlich sein, wenn ohne Prozesskostenhilfe der Wesensgehalt des Rechts des Beschwerdeführers auf wirksamen Zugang zur Justiz beeinträchtigt wird (siehe [Abschnitt 4.1.2](#) zum praktischen und wirksamen Rechtsbeistand).¹⁹⁸ Der EGMR berücksichtigt außerdem gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der rechtlichen Vertretung.¹⁹⁹

Die fallspezifischen Umstände jedes Einzelfalls sind entscheidend. Insbesondere wird geprüft, ob der Einzelne auch ohne Unterstützung durch einen Rechtsanwalt in der Lage wäre, seinen Fall in angemessener und zufriedenstellender Weise selbst zu vertreten.²⁰⁰ So kann Prozesskostenhilfe in Fällen, die für den Einzelnen von eminenter Wichtigkeit sind (beispielsweise Kontakt zu den Kindern), gerechtfertigt sein, insbesondere wenn ein Einzelner als schutzbedürftig einzustufen ist (beispielsweise im Falle von Problemen mit der

195 EGMR, *Gnahoré/Frankreich*, Nr. 40031/98, 19. September 2000, Randnr. 41.

196 EGMR, *Siatkowska/Polen*, Nr. 8932/05, 22. März 2007, Randnr. 107.

197 EGMR, *A.B./Slowakei*, Nr. 41784/98, 4. März 2003, Randnrn. 61–63.

198 EGMR, *Miroslaw Orzechowski/Polen*, Nr. 13526/07, 13. Januar 2009, Randnr. 22.

199 EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, Randnr. 26.

200 EGMR, *McVicar/Vereinigtes Königreich*, Nr. 46311/99, 7. Mai 2002, Randnr. 48.

psychischen Gesundheit).²⁰¹ Prozesskostenhilfe kann zudem bei komplexen Verfahren, die eine kontinuierliche Vertretung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt erfordern, verpflichtend sein.²⁰² Gravierende Diskrepanzen in Bezug auf den Rechtsbeistand, der den Parteien zur Verfügung steht (beispielsweise bei Klagen Einzelner gegen einen multinationalen Konzern), können ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK darstellen.²⁰³

Beispiel: In der Rechtssache *McVicar gegen Vereinigtes Königreich*²⁰⁴ hatte der Beschwerdeführer einen Artikel veröffentlicht, in dem einem bekannten Sportler die Verwendung leistungssteigernder Präparate unterstellt wurde. Der Sportler reichte Verleumdungsklage ein. Der Beschwerdeführer, der nicht vertreten wurde, unterlag und wurde angewiesen, die Verfahrenskosten zu tragen. Er reichte Beschwerde beim EGMR ein, weil das Fehlen von Prozesskostenhilfe einen Verstoß gegen sein Recht auf wirksamen Zugang zur Justiz dargestellt habe. Da er der Beklagte war, ging es bei der Frage der Prozesskostenhilfe um die Fairness des Verfahrens.

Der EGMR entschied, dass die Frage, ob eine rechtliche Vertretung erforderlich sei, von den fallspezifischen Umständen abhängen, insbesondere davon, ob der Einzelne auch ohne Unterstützung durch einen Rechtsanwalt in der Lage sei, seinen Fall in angemessener und zufriedenstellender Weise zu vertreten. Die Grundsätze, die in diesem Fall zur Anwendung kamen, waren identisch mit jenen in der Rechtssache *Airey gegen Irland*. Eine vergleichsweise wohlhabende und berühmte Person hatte Verleumdungsklage vor dem High Court eingereicht. Der Beschwerdeführer musste im Rahmen eines mehr als zweiwöchigen Verfahrens Zeugen benennen und Beweise vortragen. Andererseits war er als gebildeter und erfahrener Journalist durchaus in der Lage, seine Argumentation vor Gericht plausibel vorzutragen. In Anbetracht dessen befand das Gericht, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag.

201 EGMR, *Nenov/Bulgarien*, Nr. 33738/02, 16. Juli 2009, Randnr. 52.

202 EGMR, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Nr. 68416/01, 15. Februar 2005, Randnr. 69.

203 *Ibid.*

204 EGMR, *McVicar/Vereinigtes Königreich*, Nr. 46311/99, 7. Mai 2002, Randnrn. 48–53.

Vielversprechende Praktik

Prozesskostenhilfe online beantragen: ein Angebot, das den wirksamen Zugang zur Justiz gewährleisten soll

Die spanische Rechtsanwaltskammer hat erfolgreich eine zentrale Online-Anlaufstelle eingerichtet, über die Prozesskostenhilfe und/oder ein Rechtsbeistand beantragt werden kann. Dank dieses Systems entfällt die Beschaffung diverser Dokumente zur Untermauerung des Antrags. Zudem wird hierdurch die Dauer der Antragstellung signifikant verkürzt.

Quelle: Verleihung der Kristallwaage der Justiz 2014 durch den Europarat und die Europäische Kommission.

3.2. Prozesskostenhilfe in strafrechtlichen Verfahren

Kernpunkte

- Das Recht auf Rechtsbeistand in strafrechtlichen Verfahren ist in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der EMRK und in Artikel 48 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben.
- Die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abhängig von Bedürftigkeit und Begründetheit (Interesse der Rechtspflege).
- Der Einzelne muss seine Bedürftigkeit nachweisen. Der Begriff der „Bedürftigkeit“ ist nicht konkret definiert. Die Beweislast der Bedürftigkeit liegt bei der beschuldigten oder verdächtigen Person.
- Bei der Prüfung des Interesses der Rechtspflege werden die Schwere der Straftat und der Schweregrad der potenziellen Strafe sowie die Komplexität des Einzelfalls und die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigt. In Fällen, in denen Freiheitsentzug droht, liegt rechtlicher Beistand im Interesse der Rechtspflege.

3.2.1. Anwendungsbereich

Im Recht des Europarats ist der Anspruch auf rechtlichen Beistand in Strafverfahren in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK explizit geregelt. Jede angeklagte Person (siehe [Abschnitt 2.1](#) zur Definition des Begriffs der

„strafrechtlichen Anklage“) hat im Falle der „Bedürftigkeit“ (Bedürftigkeitsprüfung) das Recht, Prozesskostenhilfe zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist (Prüfung des Interesses der Rechtspflege). Das Recht auf einen Verteidiger in Strafverfahren gilt für die gesamte Verfahrensdauer, von der polizeilichen Vernehmung bis zum Rechtsmittelverfahren (siehe [Abschnitt 4.2.1](#) zum Umfang des Rechts auf rechtlichen Beistand).²⁰⁵

In Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK ist zudem das Recht einer angeklagten Person verankert, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen. Einschränkungen dieses Rechts sind möglich, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist (siehe [Abschnitt 4.2.3](#) zum Recht auf einen Rechtsbeistand eigener Wahl). Dies bedeutet, dass im Rahmen der Prozesskostenhilfe kein absolutes Recht auf einen Strafverteidiger eigener Wahl besteht. Ein Einzelner, der den im Rahmen der Prozesskostenhilfe bestellten Rechtsbeistand wechseln möchte, muss nachweisen, dass der derzeitige Verteidiger die Interessen des Betroffenen unzureichend vertreten hat.²⁰⁶ Zu den zulässigen Einschränkungen hinsichtlich der Wahl des rechtlichen Beistands zählt auch das Erfordernis eines Fachanwalts in Verfahren, die eine Spezialisierung des Verteidigers erfordern.²⁰⁷

Im Unionsrecht garantiert Artikel 48 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte zusätzlich zu den in Artikel 47 verankerten Rechten die Achtung der Verteidigungsrechte für jeden Angeklagten. In den Erläuterungen zur Charta wird bestätigt, dass Artikel 48 Absatz 2 in seiner Bedeutung gleichzusetzen ist mit Artikel 6 Absatz 3 EMRK.²⁰⁸ Damit ist die nachstehend aufgeführte Rechtsprechung des EGMR in Zusammenhang mit Artikel 48 relevant. Hinsichtlich des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts hat der Europäische Rat zugestimmt, die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gesetzlich zu stärken.²⁰⁹ Hierzu zählt auch ein *Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur*

205 EGMR, *Salduz/Türkei*, Nr. 36391/02, 27. November 2008.

206 EGMR, *Lagerblom/Schweden*, Nr. 26891/95, 14. Januar 2003, Randnr. 60.

207 Beispielsweise EGMR, *Meftah und andere/Frankreich*, Nrn. 32911/96, 35237/97 und 34595/97, 26. Juli 2002, Randnr. 47.

208 *Erläuterungen* zur EU-Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

209 Das *Stockholmer Programm*, ABl. C 115 vom 4.5.2010.

*Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.*²¹⁰ Dies würde die EU-Mitgliedstaaten verpflichten, Personen, denen die Freiheit entzogen ist, unverzüglich – und vor der Vernehmung – vorläufige Prozesskostenhilfe zu gewähren. Die vorläufige Prozesskostenhilfe käme zur Anwendung, bis eine Entscheidung bezüglich des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe getroffen werden kann. Die Kommission hat zudem eine Empfehlung zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte veröffentlicht.²¹¹ Diese enthält nicht rechtsverbindliche Empfehlungen für Bedürftigkeits- und Begründetheitsprüfungen sowie hinsichtlich der Qualität und Wirksamkeit von Prozesskostenhilfe.

3.2.2. Bedürftigkeitsprüfung

Der EGMR hat „Bedürftigkeit“ nicht klar definiert. Vielmehr werden bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Prozesskostenhilfe die fallspezifischen Umstände berücksichtigt. Die Beweislast der Bedürftigkeit liegt beim Beschuldigten oder Verdächtigen.²¹² Allerdings muss die Bedürftigkeit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.²¹³ Alle Beweismittel müssen berücksichtigt werden, einschließlich des Status des Beschwerdeführers (beispielsweise ob er bereits Zeit in Gewahrsam verbracht hat), von ihm selbst vorgelegte Informationen sowie auch solche, die seinen Darlegungen widersprechen.²¹⁴

Die Bedürftigkeit festzustellen, ist Sache der nationalen Gerichte, die die Beweislage entsprechend den Anforderungen aus Artikel 6 Absatz 1 prüfen müssen.²¹⁵

210 Siehe Europäische Kommission (2013), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls*, COM(2013) 824 final, Brüssel.

211 Siehe Europäische Kommission, *Empfehlung vom 27. November 2013 zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte*, ABl. C 378 vom 24.12.2013.

212 EGMR, *Croissant/Deutschland*, Nr. 13611/88, 25. September 1992, Randnr. 37.

213 EGMR, *Pakelli/Deutschland*, Nr. 8398/78, 25. April 1983, Randnr. 34.

214 *Ibid.*

215 EGMR, *R. D./Polen*, Nrn. 29692/96 und 34612/97, 18. Dezember 2001, Randnr. 45.

Beispiel: In der Rechtssache *Tsonyo Tsonev gegen Bulgarien (Nr. 2)*²¹⁶ wurde der Beschwerdeführer wegen Körperverletzung und Einbruchs zu 18 Monaten Haft verurteilt. Er beantragte daraufhin die Benennung eines Rechtsbeistands für das Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gerichtshof. Dieser Antrag wurde jedoch ohne Angabe von Gründen abgewiesen. Der Beschwerdeführer beklagte, dass hierdurch sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei.

Der EGMR wies darauf hin, dass es schwer sei zu bewerten, ob im Falle des Beschwerdeführers eine Bedürftigkeit und damit ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe vorlag. Er stellte jedoch fest, dass bestimmte Hinweise dahingehend vorlagen, dass dies der Fall war: Erstens war in den vorausgehenden Verfahren bereits ein kostenfreier Rechtsbeistand benannt worden und zweitens hatte der Beschwerdeführer ausdrücklich versichert, sich keinen rechtlichen Beistand leisten zu können. Der Gerichtshof stellte fest, dass angesichts des Fehlens klarer gegenteiliger Hinweise eine Bedürftigkeit des Beschwerdeführers hinsichtlich der Übernahme der Kosten seiner rechtlichen Vertretung zu konstatieren war. Er folgerte, dass damit ein Verstoß gegen Artikel 6 Absätze 1 und 3 EMRK vorlag.

Beispiel: In der Rechtssache *Twalib gegen Griechenland*²¹⁷ war der Beschwerdeführer drei Jahre in Haft und wurde im Prozess von einem gerichtlich bestellten Rechtsbeistand und im Rechtsmittelverfahren von einer humanitären Organisation vertreten. Diese Faktoren bildeten starke Hinweise dafür, dass ihm die finanziellen Mittel fehlten, um die Kosten des rechtlichen Beistands zu tragen. Das Versäumnis des Staates, ihm Prozesskostenhilfe im Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gerichtshof zu gewähren, stellte eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 6 EMRK dar.

3.2.3. Prüfung des Interesses der Rechtspflege

Bei der Festlegung, ob im „Interesse der Rechtspflege“ (Begründetheit) Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, sind die folgenden drei Faktoren zu berücksichtigen:

- die Schwere der Straftat und der Schweregrad der potenziellen Strafe;

²¹⁶ EGMR, *Tsonyo Tsonev/Bulgarien (Nr. 2)*, Nr. 2376/03, 14. Januar 2010.

²¹⁷ EGMR, *Twalib/Griechenland*, Nr. 24294/94, 9. Juni 1998, Randnr. 51.

- die Komplexität der Rechtssache;
- die soziale Lage und persönliche Situation des Einzelnen.²¹⁸

Alle drei Faktoren sind in Betracht zu ziehen, müssen jedoch nicht notwendigerweise gemeinsam zutreffen. Das Vorliegen eines dieser Faktoren kann bereits die Gewährung von Prozesskostenhilfe begründen.

Beispiel: In der Rechtssache *Zdravko Stanev gegen Bulgarien*²¹⁹ handelte es sich beim Beschwerdeführer um einen Arbeitslosen. Er führte an, in einem Strafverfahren wegen Fälschung von Dokumenten in einer Zivilsache keine Prozesskostenhilfe erhalten zu haben. Er wurde wegen dieser Straftat schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 250 Euro sowie Schadenersatz in Höhe von 8 000 Euro verurteilt.

Der EGMR stellte fest, dass zunächst die Gefahr einer Freiheitsstrafe für den Beschwerdeführer bestanden hatte. Zwar wurde eine solche nicht verhängt, doch die auferlegte Schadenersatzpflicht war angesichts seiner finanziellen Situation erheblich. Der Beschwerdeführer verfügte über einen Universitätsabschluss, jedoch über keine juristische Ausbildung. Das Verfahren wies keine extrem hohe Komplexität auf, berührte jedoch Fragen wie die Zulässigkeit von Beweismitteln, Verfahrensvorschriften und die Bedeutung des Begriffs des Vorsatzes. Darüber hinaus umfasste die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Straftat die Anfechtung eines hochrangigen Mitglieds der Justiz und stellte die Integrität des gerichtlichen Verfahrens in Bulgarien infrage. Ein qualifizierter Rechtsanwalt wäre zweifelsohne in der Lage gewesen, die Rechtssache klarer zu vertreten und den von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Argumenten wirksamer entgegenzutreten. Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK vorlag.

Die persönliche Situation der beschuldigten oder verdächtigen Person ist bedeutsam. Die Prüfung des Interesses der Rechtspflege ergibt, dass schutzbedürftigen Personen wie Kindern, Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Flüchtlingen unter Umständen unentgeltliche Prozesskostenhilfe

²¹⁸ EGMR, *Quaranta/Schweiz*, Nr. 12744/87, 24. Mai 1991.

²¹⁹ EGMR, *Zdravko Stanev/Bulgarien*, Nr. 32238/04, 6. November 2012, Randnr. 40.

zu gewähren ist.²²⁰ Wenn „das Verfahren eindeutig schwerwiegende Folgen für den Beschwerdeführer hatte“ und die Rechtssache komplexer Natur ist, sollte Prozesskostenhilfe gewährt werden.²²¹ Selbst wenn der Beschwerdeführer aufgrund seines Bildungsstandes in der Lage ist, das Verfahren zu verstehen, ist die entscheidende Frage, ob er sich selbst ohne einen Rechtsanwalt verteidigen kann.²²² Beschwerdeführer müssen nicht nachweisen, dass ihre Verteidigung durch fehlende Prozesskostenhilfe „tatsächlich beeinträchtigt“ wurde. Nachzuweisen ist lediglich, dass es „unter den gegebenen Umständen plausibel“ erscheint, dass eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand hilfreich gewesen wäre.²²³

In Fällen, in denen Freiheitsentzug droht, liegt rechtlicher Beistand grundsätzlich im Interesse der Rechtspflege.²²⁴ Diese Pflicht entsteht selbst dann, wenn nur die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe besteht.²²⁵

In strafrechtlichen Rechtsmittelverfahren sind folgende Faktoren bei der Prüfung des Interesses der Rechtspflege von Bedeutung:

- Art des Verfahrens;
- Fähigkeit eines nicht vertretenen Beschwerdeführers, ein bestimmtes rechtliches Argument vorzutragen;
- Schwere der von den Gerichten niedrigerer Instanz verhängten Strafe.

Treten in Rechtsmittelverfahren wesentliche Rechtsfragen zutage, wird kostenlose Prozesskostenhilfe gefordert.²²⁶ Sobald klar ist, dass in einem Rechtsmittelverfahren komplexe und wichtige Fragen verhandelt werden, sollte dem Beschwerdeführer im Interesse der Rechtspflege Prozesskostenhilfe gewährt

220 EGMR, *Quaranta/Schweiz*, Nr. 12744/87, 24. Mai 1991, Randnrn. 32–36.

221 EGMR, *Pham Hoang/Frankreich*, Nr. 13191/87, 25. September 1992, Randnrn. 40–41.

222 EGMR, *Zdravko Stanev/Bulgarien*, Nr. 32238/04, 6. November 2012, Randnr. 40.

223 EGMR, *Artico/Italien*, Nr. 6694/74, 13. Mai 1980, Randnrn. 34–35.

224 EGMR, *Benham/Vereinigtes Königreich*, Nr. 19380/92, 10. Juni 1996, Randnr. 61.

225 Siehe beispielsweise EGMR, *Quaranta/Schweiz*, Nr. 12744/87, 24. Mai 1991, Randnr. 33; EGMR, *Perks und andere/Vereinigtes Königreich*, Randnrn. 25277/94, 25279/94, 25280/94, 25282/94, 25285/94, 28048/95, 28192/95 und 28456/95, 12. Oktober 1999.

226 EGMR, *Pakelli/Deutschland*, Nr. 8398/78, 25. April 1983, Randnrn. 36–38.

werden.²²⁷ Der EGMR hat jedoch festgestellt, dass im Interesse der Rechtspflege die automatische Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erforderlich ist, wenn eine verurteilte Person ohne objektive Aussicht auf Erfolg ein Rechtsmittelverfahren anstrengt, nachdem in erster Instanz ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK durchgeführt wurde.²²⁸

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Gewährung von Prozesskostenhilfe ihre Wirksamkeit nicht garantiert. So kann ein beigeordneter Rechtsanwalt beispielsweise erkranken oder seine Pflichten nicht erfüllen.²²⁹ Der Staat kann nicht für alle Versäumnisse eines im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsbeistands zur Verantwortung gezogen werden. Das nachweisliche Versäumnis eines im Zuge der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsbeistands, eine praktische und wirksame Verteidigung sicherzustellen, kann jedoch eine Verletzung von Artikel 6 darstellen.²³⁰ Diese Möglichkeit wird in **Kapitel 4** über das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung weiterführend behandelt.

227 EGMR, *Granger/Vereinigtes Königreich*, Nr. 11932/86, 28. März 1990, Randnr. 47.

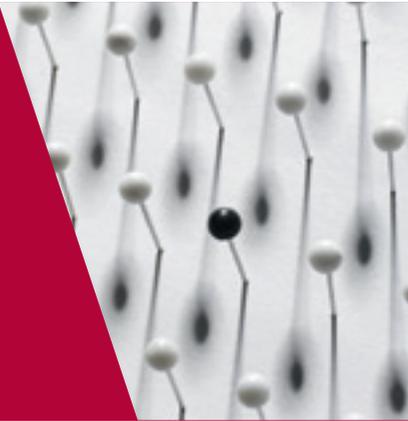
228 EGMR, *Monnell und Morris/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 9562/81 und 9818/82, 2. März 1987, Randnr. 67.

229 EGMR, *Artico/Italien*, Nr. 6694/74, 13. Mai 1980.

230 EGMR, *Czekalla/Portugal*, Nr. 38830/97, 10. Oktober 2002, Randnrn. 63–66.

4

Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung



EU	Behandelte Themen	Europarat
Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) und Artikel 48 Absatz 2 (Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte)	Anwendungsbereich	EMRK, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c
	„Praktischer und wirksamer“ Zugang zu einem Gericht	EGMR, <i>Bertuzzi/Frankreich</i> , Nr. 36378/97, 2003 EGMR, <i>Anghel/Italien</i> , Nr. 5968/09, 2013
Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in strafrechtlichen Verfahren		
Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren	Anwendungsbereich	EGMR, <i>Salduz/Türkei</i> , Nr. 36391/02, 2008
Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b	Qualität des rechtlichen Beistands	EGMR, <i>Aras/Türkei (Nr. 2)</i> , Nr. 15065/07, 2014
	Rechtsbeistand eigener Wahl	EGMR, <i>Lagerblom/Schweden</i> , Nr. 26891/95, 2003

EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 48 Absatz 2 Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 4 Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, Artikel 2 Absatz 2	Ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung	EMRK, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EGMR, <i>Lanz/Österreich</i> , Nr. 24430/94, 2002
Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, Artikel 9	Verzicht	EGMR, <i>Pishchalnikov/Russland</i> , Nr. 7025/04, 2009
Recht, sich selbst zu verteidigen		
	Anwendungsbereich	EMRK, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EGMR, <i>Galstyan/Armenien</i> , Nr. 26986/03, 2007

Dieses Kapitel bietet eine Übersicht über das **Recht des Europarats und das Unionsrecht** zum Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren (**Abschnitt 4.1**) und in Strafverfahren (**Abschnitt 4.2**).²³¹ Der Anwendungsbereich des Rechts wird zusammen mit dem Erfordernis eines wirksamen Rechtsbeistands betrachtet. In Verbindung mit Strafverfahren werden zudem zusätzliche und verbundene Rechte – beispielsweise das Recht auf einen Rechtsbeistand eigener Wahl (**Abschnitt 4.2.3**) und das Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung (**Abschnitt 4.2.4**) – beleuchtet. Ebenfalls behandelt werden Umstände, unter denen ein Verzicht auf das Recht auf rechtlichen Beistand möglich ist (**Abschnitt 4.2.5**), sowie der Umfang des Rechts, sich selbst zu verteidigen (**Abschnitt 4.3**).

²³¹ Zu Rechtsbehelfen in Asyl- und Rückführungsverfahren siehe FRA (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, S. 125 f. Zum Recht des Kindes auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren und alternativen (außergerichtlichen) Verfahren siehe FRA (2015), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, S. 215–241.

4.1. Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren

Kernpunkte

- Artikel 6 EMRK garantiert ausdrücklich das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in Strafverfahren, nicht jedoch in nicht strafrechtlichen Verfahren. In Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte ist dieses Recht explizit in Situationen vorgesehen, in denen die Mitgliedstaaten Unionsrecht umsetzen (oder davon abweichen).
- Das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren ist nicht absolut und kann in angemessenem Umfang eingeschränkt werden. Ob eine rechtliche Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren erforderlich ist, hängt von den fallspezifischen Umständen ab, insbesondere von der Art des Falls, dem Hintergrund, der Erfahrung und dem Grad der emotionalen Betroffenheit des Antragstellers bzw. Beschwerdeführers.

4.1.1. Anwendungsbereich

Vielversprechende Praktik

Verschiedenste Formen der Rechtsberatung

Wikivorce bietet jährlich über 50 000 Personen Zugang zu kostenloser Beratung und Unterstützung und ist damit an jeder dritten Scheidung im Vereinigten Königreich beteiligt. Es handelt sich um die weltweit größte Online-Community für Unterstützung in Scheidungsfragen mit mehr als 100 000 registrierten Mitgliedern. Wikivorce ist ein ehrenamtlich geführtes Sozialunternehmen, das staatliche Förderung erhält und über Spenden finanziert wird. Angeboten werden verschiedenste Formen rechtlicher Dienstleistungen, unter anderem ein Diskussionsforum, kostenlose Leitfäden zu Scheidung, Mediation, Finanzen, Umgangsrecht und Kindesaufenthalt, ein kostenfreier DIY-Leitfaden zur Scheidung, kostenlose Expertenberatung über eine Telefonhotline an sieben Tagen pro Woche und Chats für Soforthilfe.

Siehe www.wikivorce.com/divorce, erwähnt in Smith, R. (2014), *Digital delivery of legal services to people on low incomes*, The Legal Education Foundation

Das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung hilft dem Einzelnen dabei, Zugang zu einem fairen Verfahren zu erhalten und seine Rechte durchzusetzen. Das Recht auf ein faires Verfahren in nicht strafrechtlichen Verfahren umfasst das Recht auf Zugang zu einem Gericht (siehe [Abschnitt 2.1.1](#)). Einzelne können eine rechtliche Vertretung oder einen Rechtsbeistand verlangen – und der Staat kann zur Bereitstellung verpflichtet sein, um Zugang zu einem Gericht und faire Verfahren sicherzustellen.²³²

Im Recht des Europarats erwachsen diese Erfordernisse in Streitigkeiten zu „zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen“ (gemäß Definition in [Abschnitt 2.1](#)) aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK.²³³ Sie können an jedem Punkt eines Verfahrens entstehen, auf das Artikel 6 Anwendung findet, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zur Urteilsvollstreckung. Auch wenn Artikel 6 kein Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln garantiert, gilt er auch für etwaige Rechtsmittelverfahren.²³⁴ Dies bedeutet, dass das Recht auf rechtlichen Beistand sich auch auf Rechtsmittelverfahren erstrecken kann.

Im Unionsrecht ist das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren in Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte explizit geregelt. Dieses Recht wird auch in der Rechtsprechung des EuGH als grundlegendes Prinzip des Unionsrechts bestätigt.²³⁵ Weitere Informationen zur Verbindung zwischen Artikel 6 der EMRK und Artikel 47 der Charta finden sich in der [Abbildung in Kapitel 1](#).

Sowohl im Recht des Europarats als auch im Unionsrecht ist dieses Recht nicht absolut und kann mit angemessenen Einschränkungen versehen werden (siehe [Kapitel 6](#)).

4.1.2. Praktischer und wirksamer Rechtsbeistand

Im Recht des Europarats können Staaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 verpflichtet sein, rechtlichen Beistand durch einen Rechtsanwalt zur Verfügung zu stellen, um einen wirksamen Zugang zu einem Gericht zu gewährleisten. Auf diese

232 EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, Randnr. 26.

233 EGMR, *Ringelsen/Österreich*, Nr. 2614/65, 16. Juli 1971, Randnr. 94.

234 EGMR, *T./Vereinigtes Königreich*, Nr. 24724/94, 16. Dezember 1999 und *V./Vereinigtes Königreich*, Nr. 24888/94, 16. Dezember 1999.

235 EuGH, C-305/05, *Ordre des barreaux francophones et germanophone und andere/Conseil des ministres*, 26. Juni 2007, Randnr. 31.

Weise sind das Recht auf einen Rechtsbeistand und das Recht auf Prozesskostenhilfe in der Rechtsprechung des EGMR eng miteinander verknüpft.²³⁶ Die Frage, ob Artikel 6 auch auf eine rechtliche Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren abzielt, in von den fallspezifischen Umständen abhängig.²³⁷ Insbesondere wird das Gericht prüfen, ob der Einzelne auch ohne Unterstützung durch einen Rechtsanwalt in der Lage ist, seinen Fall in angemessener und zufriedenstellender Weise selbst zu vertreten.²³⁸ Die Art des Falls, der Hintergrund, die Erfahrung und der Grad der emotionalen Betroffenheit des Beschwerdeführers sind wesentliche Gesichtspunkte, die das Gericht bei der Entscheidung über Fragen hinsichtlich des Rechtsbeistands berücksichtigt.²³⁹

Beispiel: In der Rechtssache *Bertuzzi gegen Frankreich*²⁴⁰ wurde dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe gewährt, um eine Schadenersatzklage gegen einen Rechtsanwalt anzustrengen. Allerdings lehnten alle drei dem Fall zugewiesenen Anwälte die Vertretung ab und begründeten dies mit persönlichen Verbindungen zu dem Rechtsanwalt, den der Beschwerdeführer verklagen wollte.

Der EGMR stellte fest, dass das Gericht, das dem Beschwerdeführer erlaubt hatte, sich selbst in dem Verfahren gegen den Rechtsanwalt zu vertreten, ihm den Zugang zu einem Gericht nicht unter Bedingungen gewährt hatte, die eine wirksame Wahrnehmung seiner Rechte garantierten, und dass eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag.

Staaten müssen Sorgfalt bei der Gewährung der „wahrhaften und wirksamen“ Wahrnehmung der Rechte aus Artikel 6 walten lassen.²⁴¹

Beispiel: In der Rechtssache *Anghel gegen Italien*²⁴² ersuchte der Beschwerdeführer gemäß der Haager Konvention über die zivilen Aspekte internationaler Kindesentführung das rumänische Justizministerium um

236 EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, Randnr. 26.

237 EGMR, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Nr. 68416/01, 15. Februar 2005, Randnr. 61.

238 EGMR, *McVicar/Vereinigtes Königreich*, Nr. 46311/99, 7. Mai 2002, Randnr. 48.

239 *Ibid.*, Randnrn. 49–52.

240 EGMR, *Bertuzzi/Frankreich*, Nr. 36378/97, 13. Februar 2003, Randnr. 31.

241 EGMR, *Staroszczyk/Polen*, Nr. 59519/00, 22. März 2007, Randnr. 128.

242 EGMR, *Anghel/Italien*, Nr. 5968/09, 25. Juni 2013, Randnr. 64.

Hilfe bei der Rückführung seines Sohnes, den seine Mutter mit nach Italien genommen hatte. In der Folge leitete ein Staatsanwalt ein Rückführungsverfahren vor einem italienischen Gericht ein, das feststellte, dass das Kind nicht unrechtmäßig nach Italien gebracht worden war. Der Beschwerdeführer versuchte, die Entscheidung anzufechten, hielt jedoch die vorgegebene Frist nicht ein, weil ihm wiederholt unvollständige oder irreführende Informationen zum Rechtsmittelverfahren übermittelt wurden.

Der EGMR stellte einstimmig fest, dass eine Verletzung von Artikel 6 vorlag. Die von den italienischen Behörden verursachte Verzögerung bei der Bereitstellung zweckdienlicher und korrekter Informationen verbunden mit dem Fehlen einer praktischen und wirksamen Vertretung behinderten das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Gericht in seinem Wesensgehalt.

Im Unionsrecht betrachtete der EuGH das Recht auf Wahl eines Rechtsbeistands im Kontext der Richtlinie über die Rechtsschutzversicherung, ohne sich zu den Grundrechten zu äußern oder den Anwendungsbereich von Artikel 47 zu diesem Thema zu diskutieren.²⁴³ Vor der Annahme der EU-Charta der Grundrechte stellte der EuGH jedoch fest, dass das Recht auf Hinzuziehung eines juristischen Beistands und der Anspruch auf Wahrung der Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen Anwalt und Mandant ein wesentlicher Bestandteil der EU-Rechtsordnung und schon im Stadium der Voruntersuchung zu beachten sind.²⁴⁴ Darüber hinaus ist die Rechtsprechung des EGMR, wie bereits festgestellt, für die Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 47 relevant (siehe **Abbildung** in **Kapitel 1**).

243 Siehe EuGH, C-442/12, *Jan Sneller/DAS Nederlandse Rechtsbijstand Verzekeringsmaatschappij NV*, 7. November 2013, betreffend Richtlinie 87/344/EWG vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung, ABl. L 185 vom 4.7.1987, Artikel 4 Absatz 1.

244 EuGH, verbundene Rechtssachen C-46/87 und C-227/88, *Hoechst AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, 21. September 1989, Randnr. 15.

4.2. Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in strafrechtlichen Verfahren

Kernpunkte

- Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der EMRK und Artikel 48 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte garantieren ausdrücklich das Recht auf rechtlichen Beistand in Strafverfahren.
- Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK umfasst das Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung. Hier besteht eine enge Verbindung zu Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c, da ausreichende Zeit und Gelegenheit erforderlich sind, um das Recht auf einen Rechtsbeistand wirksam ausüben zu können.
- Das Recht auf einen Rechtsbeistand gilt für das gesamte Verfahren, von der polizeilichen Untersuchung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens. Der Zugang zu einem Rechtsanwalt ist in den frühen Phasen des Verfahrens besonders wichtig.
- Dieses Recht kann Beschränkungen unterliegen, sofern diese den Wesensgehalt des Rechts nicht untergraben.
- Das Recht auf einen Rechtsbeistand erfordert die Bereitstellung einer wirksamen Vertretung und nicht allein die bloße Anwesenheit eines Rechtsanwalts.
- Der Verzicht auf dieses Rechts muss: i) eindeutig erklärt werden, ii) minimale Verfahrensgarantien umfassen, die seiner Bedeutung angemessen sind, iii) freiwillig erfolgen, und iv) eine informierte und willentliche Aufgabe eines Rechts darstellen. Zudem ist nachzuweisen, dass der Beschuldigte die Folgen seines Verhaltens angemessenerweise hätte voraussehen können.

4.2.1. Anwendungsbereich

Im Recht des Europarats sieht Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK vor, dass jede angeklagte Person das Recht hat, „sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen“ (für eine Definition einer strafrechtlichen Anklage siehe [Abschnitt 2.1](#)). Damit hat eine Person, gegen die eine strafrechtliche Anklage vorliegt, die Wahl, sich selbst zu verteidigen oder rechtlich vertreten zu lassen. Das Recht, sich selbst zu vertreten, kann jedoch im Interesse der Rechtspflege eingeschränkt werden (siehe [Abschnitt 4.3](#)). Das Recht auf einen Rechtsbeistand ist auch mit dem Recht auf Prozesskostenhilfe

(siehe [Abschnitt 3.2.1](#) zur Prozesskostenhilfe in strafrechtlichen Verfahren) und mit dem Recht gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung verbunden. Einfach ausgedrückt kann die rechtliche Vertretung nicht wirksam sein, wenn es dem Beschuldigten an Zeit und Gelegenheit zur geeigneten Vorbereitung der eigenen Verteidigung mangelt (siehe [Abschnitt 4.2.4](#)).²⁴⁵

Wie das Recht auf einen Rechtsbeistand im jeweiligen Justizsystem gewährleistet wird, liegt im Ermessen der betreffenden Staaten.²⁴⁶ Rechtlicher Beistand kann verschiedene Formen annehmen, beispielsweise Beratung bei der Befragung, Vertretung vor Gericht und Vorbereitung von Rechtsmitteln. Das Recht auf einen Rechtsbeistand bezieht sich jedoch auf das gesamte Verfahren.²⁴⁷ Das Recht auf einen Rechtsanwalt in den frühen Phasen von Strafverfahren ist besonders wichtig, da aus dem Schweigen eines Beschuldigten oder Verdächtigen nachteilige Schlüsse gezogen werden können.²⁴⁸ Der Zugang zu einem Rechtsanwalt in den frühen Verfahrensphasen umfasst auch das Recht auf vertrauliche Beratung mit dem Rechtsanwalt, bevor eine Befragung stattfindet.²⁴⁹

Beispiel: In der Rechtssache *Salduz gegen Türkei*²⁵⁰ wurde der Beschwerdeführer wegen Teilnahme an einer nicht genehmigten Demonstration zur Unterstützung einer illegalen Organisation, nämlich der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) verurteilt. Er erhielt keinen Zugang zu einem Rechtsanwalt und bekannte sich in den Vernehmungen in Polizeigewahrsam schuldig. Später nahm er diese Aussagen dann zurück. Das innerstaatliche Gericht stützte sich bei seiner Verurteilung auf seine ersten Aussagen.

Der EGMR bestätigte, dass zur Wahrung des „praktischen und wirksamen“ Rechts auf ein faires Verfahren der Zugang zu einem Rechtsanwalt bereits ab der ersten polizeilichen Vernehmung gewährleistet sein muss. Der Gerichtshof stellte fest, dass verdächtige Personen in der

245 EGMR, *Goddi/Italien*, Nr. 8966/80, 9. April 1984, Randnr. 31.

246 EGMR, *Quaranta/Schweiz*, Nr. 12744/87, 24. Mai 1991, Randnr. 30.

247 EGMR, *Salduz/Türkei*, Nr. 36391/02, 27. November 2008; siehe auch EGMR, *Yevgeniy Petrenko/Ukraine*, Nr. 55749/08, 29. Januar 2015, Randnr. 89.

248 EGMR, *John Murray/Vereinigtes Königreich*, Nr. 18731/91, 8. Februar 1996, Randnr. 66.

249 EGMR, *A.T./Luxemburg*, Nr. 30460/13, 9. April 2015, Randnr. 86.

250 EGMR, *Salduz/Türkei*, Nr. 36391/02, 27. November 2008, Randnrn. 54–62.

Untersuchungsphase besonders gefährdet sind und dass die zusammengetragenen Beweise den Ausgang des Verfahrens entscheidend beeinflussen können. Der frühzeitige Zugang zu einem Rechtsbeistand schützt das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, und ist ein grundlegender Schutzmechanismus gegen Misshandlung. Ausnahmen von diesem Recht müssen eindeutig eingegrenzt und zeitlich beschränkt sein. Selbst bei Vorliegen überzeugender Gründe dürfen derartige Beschränkungen die Rechte des Beschuldigten nicht unangemessen beeinträchtigen. Im Fall des Beschwerdeführers wurden durch die Abwesenheit eines Rechtsbeistands während der Dauer des polizeilichen Gewahrsams seine Rechte auf Verteidigung unwiederbringlich beeinträchtigt. Es lag eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 vor.

Der Zugang zu einem Rechtsbeistand muss wirksam und praktisch sein. Einzelne, die sich in Polizeigewahrsam befinden, müssen beispielsweise formal über ihre Verteidigungsrechte aufgeklärt werden, darunter das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand unter bestimmten Bedingungen. Die Polizei muss ihnen zudem die praktischen Mittel zur Verfügung stellen, um ihren Rechtsbeistand zu kontaktieren und mit ihm zu kommunizieren (siehe auch [Abschnitt 4.2.4](#)). Ist Personen, denen eine Straftat vorgeworfen wird und die sich in Polizeigewahrsam befinden, von Gesetz wegen systematisch der Zugang zu einem Rechtsbeistand verwehrt, so liegt eine Verletzung von Artikel 6 vor, auch wenn die einer Straftat Beschuldigten schweigen.²⁵¹ Die Rechtmäßigkeit von Beschränkungen des Rechts auf einen Rechtsbeistand in den frühen Phasen der polizeilichen Vernehmung sollte im Lichte ihres Gesamteinflusses auf das Recht auf ein faires Verfahren betrachtet werden.²⁵²

Das Recht, vertraulich mit einem Anwalt zu sprechen, kann ebenfalls beschränkt werden, jedoch nur mit überzeugender Begründung.²⁵³ Hierbei handelt es sich um ein besonders wichtiges Element des Rechts auf einen Rechtsbeistand – ohne die Möglichkeit, vertrauliche Anweisungen zu erteilen und zu erhalten, verliert das Recht einen Großteil seines Nutzens.²⁵⁴ Der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass „gewichtige Gründe“ erforderlich sind, um von diesem Recht abzuweichen: So kann beispielsweise die Überwachung

251 EGMR, *Dayanan/Türkei*, Nr. 7377/03, 13. Oktober 2009, Randnr. 33.

252 EGMR, *Pishchalnikov/Russland*, Nr. 7025/04, 24. September 2009, Randnr. 67.

253 EGMR, *Sakhnovskiy/Russland*, Nr. 21272/03, 2. November 2010, Randnr. 97.

254 EGMR, *S./Schweiz*, Nrn. 12629/87 und 13965/88, 28. November 1991, Randnr. 48. Siehe auch EGMR, *Brennan/Vereinigtes Königreich*, Nr. 39846/98, 16. Oktober 2001, Randnrn. 58–63.

des Kontakts eines Beschwerdeführers zu seinem Rechtsanwalt gerechtfertigt sein, wenn der Beschwerdeführer der Mitgliedschaft in einer Bande verdächtigt wird und diese Überwachung erforderlich ist, um die anderen Bandenmitglieder dingfest zu machen.²⁵⁵

Beispiel: In der Rechtssache *Lanz gegen Österreich*²⁵⁶ wurde der Beschwerdeführer wegen Betrugsverdachts festgenommen und vorübergehend in Haft genommen. Sein Kontakt zu seinem Anwalt während der Untersuchungshaft wurde überwacht, weil die Gefahr bestand, dass der Beschwerdeführer Zeugen beeinflussen oder noch nicht beschlagnahmte Unterlagen vernichten würde. Er beklagte, dass hierdurch seine Verteidigungsrechte verletzt wurden.

Der EGMR entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c EMRK vorlag. Das Recht auf vertrauliche Kommunikation mit einem Rechtsbeistand ist Teil der grundlegenden Anforderungen an ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft. Kann ein Rechtsanwalt sich nicht mit seinem Mandanten beraten, büßt die Unterstützung des Rechtsbeistands einen Großteil ihres Nutzens ein und wird unwirksam. Die Überwachung durch den Untersuchungsrichter stellte einen schweren Eingriff in die Verteidigungsrechte des Beschuldigten dar. Zwecks Rechtfertigung wären äußerst gewichtige Gründe erforderlich gewesen.

Im Unionsrecht ist das Recht auf rechtlichen Beistand in Strafverfahren in Artikel 48 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte geregelt. So wird die Beachtung der Verteidigungsrechte für jeden Beschuldigten garantiert. Wie im Recht des Europarats ist dieses Recht auch im Unionsrecht nicht absolut. Es wurde allerdings als eines der grundlegenden Merkmale eines fairen Verfahrens anerkannt:²⁵⁷ Ernannten Rechtsanwälten ist ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung ihrer Mandanten einzuräumen (siehe [Abschnitt 4.2.4](#)).

255 EGMR, *George Kempers/Österreich*, Nr. 21842/93. Bericht der Kommission vom 14. Januar 1998.

256 EGMR, *Lanz/Österreich*, Nr. 24430/94, 31. Januar 2002, Randnrn. 50–52.

257 EuGH, C-7/98, *Dieter Krombach/André Bamberski*, 28. März 2000, Randnr. 39.

Beispiel: In der Rechtssache *Ordre des barreaux francophones et germanophone und andere gegen Conseil des ministres*²⁵⁸ stellte der EuGH fest, dass ein Rechtsanwalt seinen Aufgaben bei der Beratung, der Verteidigung und der Vertretung seines Mandanten nicht in angemessener Weise gerecht werden könne, wäre er verpflichtet, mit öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten und ihnen Informationen zu übermitteln, die er anlässlich einer mit dem Verfahren verbundenen Rechtsberatung erlangt hat.

Das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren ist auch im sekundären Unionsrecht verankert, und zwar in der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls,²⁵⁹ auf die auch der EGMR verwiesen hat.²⁶⁰ Ihre Zielsetzung liegt darin, Mindestanforderungen bezüglich der Rechte Verdächtiger oder beschuldigter Personen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls festzulegen. Die Richtlinie gilt für Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren ab dem „Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden“ bis zum „Abschluss des Verfahrens“ (d. h. bis zur endgültigen Klärung der Frage, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person die Straftat begangen hat, einschließlich Festlegung des Strafmaßes und Rechtsmittelverfahren).²⁶¹ Die Richtlinie gilt auch für andere Personen, die zunächst nicht verdächtig sind, jedoch im Zuge einer Befragung zu Verdächtigen werden.²⁶² Für Personen, denen die Freiheit nicht entzogen wurde, gelten jedoch andere Regeln. Auch wenn es ihnen frei steht, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren, hinzuzuziehen oder um Unterstützung zu ersuchen, müssen die Mitgliedstaaten nicht „aktiv

258 EuGH, C-305/05, *Ordre des barreaux francophones et germanophone und andere/Conseil des ministres*, 26. Juni 2007, Randnr. 32.

259 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1. Diese Richtlinie wurde vom Vereinigten Königreich und Irland nicht angenommen, sie gilt zudem nicht für Dänemark.

260 EGMR, *A.T./Luxemburg*, Nr. 30460/13, 9. April 2015, Randnr. 38.

261 Richtlinie 2013/48/EU, Artikel 2 Absatz 1.

262 *Ibid.*, Artikel 2 Absatz 3.

Schritte ergreifen“, um sicherzustellen, dass sie von einem Rechtsbeistand vertreten werden.²⁶³ Die Richtlinie bietet auch Schutz in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.²⁶⁴ „Geringfügige Zuwiderhandlungen“ sind allerdings von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen.²⁶⁵

Im Unionsrecht und im Recht des Europarats ist das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand insbesondere für besonders schutzbedürftige Verdächtige oder beschuldigte Personen wichtig, beispielsweise für Menschen mit Behinderungen, Migranten und Kinder.²⁶⁶ Die Staaten müssen zusätzliche Maßnahmen treffen, um die Fähigkeit dieser Personengruppen zu fördern, Verfahren zu verstehen und wirksam an diesen teilzunehmen, damit sie – falls erforderlich mit der Unterstützung eines Dolmetschers, Rechtsanwalts, Sozialarbeiters oder Freundes – die „allgemeine Richtung“ des Gesagten erfassen können.²⁶⁷ Sie sollten auch in der Lage sein, ihren Rechtsanwältinnen ihre Sichtweise der Ereignisse zu schildern. Staaten müssen das Gefühl der Einschüchterung möglichst weitgehend senken und gewährleisten, dass Kinder ein umfassendes Verständnis der Art der Untersuchung und der Kernpunkte erhalten. Sie müssen sicherstellen, dass Kinder und andere schutzbedürftige Personen über ihr Recht auf einen Rechtsbeistand aufgeklärt werden (siehe auch [Abschnitt 8.1](#) zu Menschen mit Behinderungen).²⁶⁸ Vor Gericht sollten Beschuldigte in der Lage sein, das von den Zeugen der Anklage Gesagte zu verstehen und Aussagen zu erkennen, mit denen sie nicht übereinstimmen.²⁶⁹

Ein Richtlinienvorschlag der **EU** über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder schreibt für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, zwingend einen Rechtsbeistand

263 Richtlinie 2013/48/EU, Erwägungsgrund 27.

264 *Ibid.*, Artikel 10.

265 *Ibid.*, Artikel 2 Absatz 4.

266 Siehe FRA (2015), *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States*. Siehe auch FRA (2015), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes*, S. 215–241.

267 EGMR, *S.C./Vereinigtes Königreich*, Nr. 60958/00, 15. Juni 2004, Randnr. 29.

268 EGMR, *Panovits/Zypern*, Nr. 4268/04, 11. Dezember 2008, Randnr. 67. Zu Menschen mit Behinderungen siehe auch EMRK Art. 5 Absatz 4 und EGMR, *Megyeri/Deutschland*, Nr. 13770/88, 12. Mai 1992, Randnr. 27.

269 EGMR, *S.C./Vereinigtes Königreich*, Nr. 60958/00, 15. Juni 2004, Randnr. 29.

vor.²⁷⁰ Zudem hat die Europäische Kommission eine *Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen* veröffentlicht, in der empfohlen wird, dass Personen, die nicht in der Lage sind, ein Verfahren zu verstehen, nicht auf ihr Recht auf einen Rechtsbeistand verzichten können sollen (siehe **Abschnitt 4.2.5** zum Verzicht).²⁷¹

4.2.2. Qualität des rechtlichen Beistands

Das Recht auf einen Rechtsbeistand beinhaltet das Recht auf wirksamen Beistand und wirksame Vertretung.²⁷² Die Anwesenheit eines Rechtsanwalts, der keine Möglichkeit des Eingreifens hat, um die Beachtung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person zu gewährleisten, hat für den Verdächtigen oder Beschuldigten keinen Nutzen.²⁷³

Beispiel: In der Rechtssache *Aras gegen Türkei (Nr. 2)*²⁷⁴ wurde der Beschwerdeführer wegen des Verdachts des schweren Betrugs verhaftet. Er wurde ohne Anwesenheit eines Rechtsanwalts polizeilich vernommen und sagte zur Straftat aus. Danach wurde er dem Staatsanwalt vorgeführt und wiederholte dort, ohne Beistand eines Anwalts, seine vor der Polizei getätigte Aussage. Bei der Anhörung vor dem Untersuchungsrichter ließ der Richter die Anwesenheit des Rechtsanwalts des Beschwerdeführers im Sitzungssaal zu, ohne dass dieser jedoch Gelegenheit erhielt, das Wort zu ergreifen oder seinen Mandanten zu beraten.

Der EGMR stellte fest, dass die „bloße Anwesenheit“ des Rechtsanwalts nicht ausreichend war, um das Recht gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c wirksam zu sichern. Der Beschwerdeführer hätte ab dem Zeitpunkt der ersten Vernehmung Zugang zu einem Rechtsanwalt erhalten müssen. Die passive Anwesenheit des Anwalts des Beschwerdeführers im

270 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über *Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder*, COM(2013) 822/2, Artikel 6.

271 Europäische Kommission (2013), *Empfehlung vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen*, ABl. C 378 vom 24.12.2013.

272 EGMR, *Imbrioscia/Schweiz*, Nr. 13972/88, 24. November 1993, Randnr. 43.

273 EGMR, *Aras/Türkei (Nr. 2)*, Nr. 15065/07, 18. November 2014, Randnr. 40.

274 *Ibid.*

Sitzungssaal konnte gemäß den Grundsätzen des EGMR nicht als ausreichend erachtet werden.

Im Recht des Europarats ist die Verteidigungsführung vornehmlich Sache des Beschuldigten oder Verdächtigen und seines Rechtsanwalts. Ist den zuständigen Behörden jedoch eine „offenkundige Unzulänglichkeit“ aufseiten des Rechtsanwalts bekannt, so sollten sie tätig werden.²⁷⁵ Dieser Verpflichtung entsteht nur, wenn das Fehlen einer wirksamen Vertretung „offenkundig war oder [dem Staat] zur Kenntnis gebracht wurde“.²⁷⁶ Wird ein Rechtsmittel beispielsweise aufgrund von Versäumnissen des Rechtsanwalts für unzulässig befunden, kann hierdurch das Recht auf eine praktische und wirksame Verteidigung verletzt werden.²⁷⁷ Eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c kann nur durch Unzulänglichkeiten aufseiten staatlicher Stellen entstehen.²⁷⁸ Der Staat kann beispielsweise haftbar sein, wenn ihm bekannt ist, dass ein Rechtsanwalt Handlungen für den Beschuldigten unterlassen hat.²⁷⁹ Doch selbst schwere Versäumnisse hinsichtlich der Fairness des Verfahrens begründen keine Verletzung, wenn der Beschwerdeführer es versäumt, in der Sache Rechtsmittel einzulegen.²⁸⁰

Im Unionsrecht wird in der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bestätigt, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter das Recht hat, dass sein Rechtsbeistand bei der Befragung „zugegen ist und wirksam daran teilnimmt“.²⁸¹ Die Teilnahme des Rechtsanwalts „erfolgt gemäß den Verfahren des nationalen Rechts, sofern diese Verfahren die wirksame Ausübung und den Wesensgehalt des betreffenden Rechts nicht beeinträchtigen“.²⁸²

4.2.3. Rechtsbeistand eigener Wahl

Unbeschadet der Bedeutung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist das Recht auf einen Rechtsbeistand eigener Wahl nicht

275 EGMR, *Daud/Portugal*, Nr. 22600/93, 21. April 1998, Randnr. 42.

276 EGMR, *Imbrioscia/Schweiz*, Nr. 13972/88, 24. November 1993, Randnr. 41.

277 EGMR, *Czekalla/Portugal*, Nr. 38830/97, 10. Oktober 2002, Randnrn. 63–65; EGMR, *Vamvakas/Griechenland (Nr. 2)*, Nr. 2870/11, 9. April 2015, Randnrn. 39–43.

278 EGMR, *Tripodi/Italien*, Nr. 13743/88, 22. Februar 1994, Randnr. 30.

279 EGMR, *Artico/Italien*, Nr. 6694/74, 13. Mai 1980, Randnr. 33.

280 EGMR, *Twalib/Griechenland*, Nr. 24294/94, 9. Juni 1998.

281 Richtlinie 2013/48/EU, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

282 *Ibid.*

absolut. Es bedarf einer weiteren Regulierung in Fällen, in denen die unentgeltliche Prozesskostenhilfe betroffen ist, weil der Staat die Kriterien und Finanzierung des rechtlichen Beistands regelt (siehe auch **Kapitel 3** zur Prozesskostenhilfe).²⁸³ Dieses Recht kann auch berufsrechtlichen Beschränkungen unterliegen. So können beispielsweise unterschiedliche Qualifikationen für verschiedene Ebenen der Gerichtsbarkeit erforderlich sein.

Beispiel: In der Rechtssache *Lagerblom gegen Schweden*²⁸⁴ beantragte der aus Finnland stammende Beschwerdeführer einen Austausch seines ihm im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts. Er wollte einen Anwalt, der auch Finnisch sprach. Das innerstaatliche Gericht wies seinen Antrag ab. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK vorliege.

Der EGMR stellte fest, dass ein Beschuldigter laut Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c das Recht habe von einem Rechtsbeistand „eigener Wahl“ verteidigt zu werden, dieses Recht jedoch nicht als absolut anzusehen sei. Bei der Benennung eines Verteidigers müssen die Gerichte die Wünsche des Beschuldigten zwar berücksichtigen, können diese allerdings auch unberücksichtigt lassen, wenn relevante und ausreichende Gründe für die Wahrnehmung vorliegen, dass dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Der Beschwerdeführer verfügte über ausreichende Kenntnisse der schwedischen Sprache, um mit seinem Anwalt zu kommunizieren und wirksam am Verfahren teilzunehmen. Die Gerichte waren daher berechtigt, ihm den Anwalt seiner Wahl zu verweigern. Es lag keine Verletzung von Artikel 6 EMRK vor.

Die Benennung von Berufsanwälten anstelle von Laienanwälten kann dem Interesse der Rechtspflege dienen, wenn schwerwiegende und komplexe Anklagen vorliegen.²⁸⁵ Zusätzlich kann die besondere Art des Verfahrens die Beordnung von Fachanwälten rechtfertigen.²⁸⁶

283 EGMR, *Croissant/Deutschland*, Nr. 13611/88, 25. September 1992, Randnr. 29.

284 EGMR, *Lagerblom/Schweden*, Nr. 26891/95, 14. Januar 2003.

285 EGMR, *Mayzit/Russland*, Nr. 63378/00, 20. Januar 2005, Randnrn. 70–71.

286 EGMR, *Meftah und andere/Frankreich*, Nrn. 32911/96, 35237/97 und 34595/97, 26. Juli 2002, Randnr. 47.

4.2.4. Ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht hat der Beschuldigte oder Verdächtige Anspruch auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Fähigkeit eines Rechtsanwalts, wirksamen Rechtsbeistand zu leisten, durch die Umstände untergraben werden kann, unter denen er sich mit seinem Mandanten treffen oder mit diesem kommunizieren kann. Dieses Recht ist in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK verankert und in den Verteidigungsrechten gemäß Artikel 48 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte enthalten.

Im Recht des Europarats impliziert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbeistand den Zugang zur Verfahrensakte.²⁸⁷ Diese Akte enthält alle Unterlagen, die zur geeigneten rechtlichen Qualifizierung zweckdienlich sind.

Ob Zeit und Gelegenheit ausreichend sind, wird jeweils im Lichte der fallspezifischen Umstände bewertet.²⁸⁸ Anzustreben ist ein Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis, dass das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird (siehe [Kapitel 7](#) zur Verfahrensdauer) und dem Erfordernis, ausreichende Zeit zur Durchführung und Vorbereitung der eigenen Verteidigung zu gewähren. Zu klären ist die Frage, ob die Gesamtwirkung etwaiger Schwierigkeiten gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstößt.²⁸⁹ Fehlt beispielsweise Zeit für eine Beratung der einer Straftat beschuldigten Person mit ihrem Rechtsanwalt, kann eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b vorliegen, weil eine einer Straftat beschuldigte Person ohne eine solche Beratung keinen ordnungsgemäßen Rechtsbeistand erhalten kann.²⁹⁰

Im Unionsrecht obliegen den EU-Mitgliedstaaten spezifische Pflichten, die in verschiedenen Richtlinien festgeschrieben sind (siehe [Abschnitt 2.3.1](#) zum

287 EGMR, *Dayanan/Türkei*, Nr. 7377/03, 13. Oktober 2009.

288 EGMR, *Iglin/Ukraine*, Nr. 39908/05, 12. Januar 2012, Randnr. 65.

289 EGMR, *Öcalan/Türkei*, Nr. 46221/99, 12. Mai 2005, Randnr. 148.

290 EGMR, *Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 7819/77 und 7878/77, 28. Juni 1984, Randnr. 99.

Recht auf ein faires Verfahren).²⁹¹ Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand fordert, dass betroffenen Personen das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in einer solchen Art und Weise zukommt, dass sie ihre Verteidigungsrechte praktisch und wirksam wahrnehmen können. In Artikel 3 Absatz 3 ist das Recht Verdächtiger oder beschuldigter Personen festgeschrieben, mit dem Rechtsbeistand, der sie vertritt, unter vier Augen zusammenzutreffen und mit ihm zu kommunizieren. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen, um es Verdächtigen oder beschuldigten Personen zu erleichtern, einen Rechtsbeistand zu erhalten.

Zusätzlich sieht die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren die Pflicht der Mitgliedstaaten vor, Verdächtige oder beschuldigte Personen über ihre Rechte in Strafverfahren aufzuklären, beispielsweise das Recht auf Zugang zur Verfahrensakte zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung.²⁹²

Schließlich erfordert Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, dass Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit jedweden Vernehmungen und Verhandlungen während des Verfahrens oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder anderen verfahrensrechtlichen Anträgen zur Verfügung stehen.²⁹³

4.2.5. Verzicht

Das Recht auf einen Rechtsbeistand ist von derart fundamentaler Bedeutung, dass eine beschuldigte oder verdächtige Person nur unter genau umrissenen

291 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1. Diese Richtlinie wurde vom Vereinigten Königreich und Irland nicht angenommen, sie gilt zudem nicht für Dänemark.

292 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142 vom 1.6.2012.

293 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 vom 26.10.2010.

Umständen auf dieses Recht verzichten kann.²⁹⁴ Der EGMR hat den Verzicht streng beschränkt und die Bedeutung von Schutzmechanismen unterstrichen.

Beispiel: In der Rechtssache *Pishchalnikov gegen Russland*²⁹⁵ wurde der Beschwerdeführer wegen Verdachts des schweren Raubs festgenommen. Er wurde ohne Beisein eines Rechtsanwalts vernommen und gestand, an strafbaren Handlungen beteiligt gewesen zu sein. Im anschließenden Verfahren verzichtete er auf einen Rechtsbeistand. Ihm wurde daraufhin im Rahmen der Prozesskostenhilfe ein Rechtsbeistand beigeordnet. Bei der Befragung im Beisein des Anwalts nahm er seine Aussagen zurück. Er wurde auf der Grundlage der bei seiner Verhaftung gemachten Aussagen wegen verschiedener Straftaten verurteilt.

Der EGMR stellte fest, dass ein Beschuldigter ohne Beisein eines Anwalts eine geringere Chance hat, über seine Rechte aufgeklärt zu werden, und folglich die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass diese Rechte gewahrt werden. Personen können jedoch auf bestimmte aus dem Recht auf ein faires Verfahren erwachsende Garantien verzichten, sofern dies aus freiem Willen entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschieht. Damit die Verfahrensgarantien wirksam sind, muss der Verzicht: i) eindeutig erklärt werden, ii) minimale Verfahrensgarantien umfassen, die seiner Bedeutung angemessen sind, iii) freiwillig erfolgen, iv) eine informierte und willentliche Aufgabe eines Rechts darstellen und v) sofern er implizit aus dem Verhalten des Beschuldigten abgeleitet wird, muss nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte die Folgen seines Verhaltens angemessenerweise hätte voraussehen können.

In dieser Rechtssache betrachtete der Gerichtshof es als unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer angemessenerweise die Folgen einer Vernehmung ohne Rechtsbeistand hätte vorhersehen können. Er stellte fest, dass eine Verletzung von Artikel 6 EMRK vorlag, weil kein gültiger Verzicht auf das Recht erfolgt ist.

Es ist unangemessen, aus dem Verhalten einer verdächtigen oder beschuldigten Person einen Verzicht auf das Hinzuziehen eines Rechtsbeistands

294 EGMR, *A.T./Luxemburg*, Nr. 30460/13, 9. April 2015, Randnr. 59. Diese Rechtssache betraf auch die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.

295 EGMR, *Pishchalnikov/Russland*, Nr. 7025/04, 24. September 2009, Randnrn. 77-78.

abzuleiten.²⁹⁶ Darüber hinaus kann nicht implizit von einem wirksamen Verzicht ausgegangen werden, wenn eine einer Straftat beschuldigte Person nach Unterrichtung über das Recht zu schweigen die Fragen eines Ermittlungsbeamten beantwortet.²⁹⁷ Angemessene Schritte sollten eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass der Beschuldigte oder Verdächtige seine Verteidigungsrechte vollumfänglich kennt und die Folgen seines Verzichts, soweit im Einzelfall möglich, einschätzen kann.²⁹⁸ Ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c kann auch vorliegen, wenn eine einer Straftat beschuldigte Person ohne die Anwesenheit eines Dolmetschers nicht in der Lage war, die Folgen einer Befragung ohne Beisein eines Rechtsanwalts angemessen einzuschätzen.²⁹⁹ Staaten müssen zusätzliche Schritte einleiten, um die Rechte besonders schutzbedürftiger Verdächtiger oder Beschuldigter zu schützen, beispielsweise von Menschen mit Behinderungen und Kindern, unter anderem mittels Sicherung einer Unterstützung dieser Personen durch Dritte (siehe Kapitel 8).³⁰⁰

Im Unionsrecht sind in Artikel 9 der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren drei Voraussetzungen für einen gültigen Verzicht angegeben:

- i) Der Verdächtige oder die beschuldigte Person hat mündlich oder schriftlich eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über den Inhalt des betreffenden Rechts und die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Recht erhalten;
- ii) die Verzichtserklärung wird freiwillig und unmissverständlich abgegeben;

296 EGMR, *Sakhnovskiy/Russland*, Nr. 21272/03, 2. November 2010, Randnrn. 89–93.

297 EGMR, *Pishchalnikov/Russland*, Nr. 7025/04, 24. September 2009, Randnr. 79.

298 EGMR, *Panovits/Zypern*, Nr. 4268/04, 11. Dezember 2008, Randnr. 68.

299 EGMR, *Şaman/Türkei*, Nr. 35292/05, 5. April 2011, Randnr. 35.

300 EGMR, *Panovits/Zypern*, Nr. 4268/04, 11. Dezember 2008, Randnrn. 67–68. Siehe auch Europäische Kommission (2013), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder*, COM(2013) 822/2; Europäische Kommission (2013), *Empfehlung vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen*, ABl. C 378 vom 24.12.2013; und FRA (2015), *Child friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States*.

- iii) der Verzicht wird unter Verwendung des Verfahrens für Aufzeichnungen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats schriftlich festgehalten.³⁰¹

Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, dass gemäß dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder letztere nicht auf ihr Recht auf einen Rechtsbeistand verzichten können.³⁰² Darüber hinaus empfiehlt die Europäische Kommission in einer Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, dass der Verzicht auf das Recht auf einen Rechtsbeistand schutzbedürftigen Personen nicht zur Verfügung stehen sollte.³⁰³

4.3. Recht, sich selbst zu verteidigen

Kernpunkte

- In strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Verfahren haben Einzelne das Recht, sich selbst zu vertreten. Dieses Recht erlischt, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, beispielsweise um die Rechte der beschuldigten oder verdächtigen Person zu schützen oder wenn ein Rechtsbeistand zwecks wirksamer Rechtspflege erforderlich ist.
- Die Festlegung, ob im Interesse der Rechtspflege die obligatorische Beordnung eines Rechtsanwalts erforderlich ist, fällt in den Ermessensbereich der innerstaatlichen Gerichte.

301 Siehe [Richtlinie 2013/48/EU](#).

302 Europäische Kommission (2013), Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder, Artikel 6.

303 Europäische Kommission (2013), Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, Absatz 11.

Vielversprechende Praktik

Unterstützung Verfahrensbeteiligter, die sich selbst vertreten

Im Vereinigten Königreich unterstützt die Personal Support Unit (PSU) Verfahrensbeteiligte, die ohne Rechtsbeistand ein Gerichtsverfahren durchlaufen. Die PSU arbeitet mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Verfahrensbeteiligte ohne Rechtsbeistand in Zivil- und Familiensachen vor den Gerichten von England und Wales unterstützen. Sie bietet praktische Unterstützung zum Verfahrensablauf. So erhalten Verfahrensbeteiligte beispielsweise Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, Einzelne werden zur Verhandlung begleitet und erhalten emotionale und moralische Unterstützung. Die PSU leistet keine Rechtsberatung oder rechtliche Vertretung für Einzelne bei Verfahren. Der Dienst kann jedoch den Kontakt zu anderen Stellen herstellen, die derartige Leistungen anbieten.

Quelle: <https://www.thepsu.org/>

Es wurde festgestellt, dass Einzelne ein Recht auf Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren haben, sofern dies erforderlich ist, um einen praktischen und wirksamen Zugang zu einem Gericht zu gewährleisten. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK hat jede einer Straftat angeklagte Person das Recht, sich selbst zu verteidigen oder verteidigen zu lassen.

Das Recht, sich selbst zu vertreten, erlischt, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, beispielsweise um die Rechte der beschuldigten oder verdächtigen Person zu schützen oder wenn ein Rechtsbeistand zwecks wirksamer Rechtspflege erforderlich ist. Einige nationale Rechtsordnungen sehen beispielsweise die Vertretung von Antragsgegnern oder Beschuldigten nur in bestimmten Verfahrensphasen oder in Rechtsmittelverfahren vor.

Das Recht, sich in nicht strafrechtlichen Verfahren selbst zu vertreten, ist nicht absolut.³⁰⁴ Die Festlegung, ob im Interesse der Rechtspflege die obligatorische Beordnung eines Rechtsanwalts erforderlich ist, fällt in den Ermessensbereich der innerstaatlichen Behörden.³⁰⁵

304 EGMR, *Philis/Griechenland*, Nr. 16598/90, 1. Juli 1992. Siehe auch EuGH, C-399/11, *Stefano Melloni/Ministerio Fiscal*, 26. Februar 2013, Randnrn. 49–52.

305 EGMR, *Correia de Matos/Portugal*, Nr. 48188/99, 15. November 2001. Siehe auch EGMR, *Croissant/Deutschland*, Nr. 13611/88, 25. September 1992.

Beschränkungen sind beispielsweise möglich, um die Würde des Gerichts zu wahren, schutzbedürftige Zeugen vor Traumatisierung zu schützen und zu vermeiden, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen das Verfahren nachhaltig behindern.³⁰⁶ Jede diesbezügliche Ermessensentscheidung muss verhältnismäßig sein, Beschränkungen sind mit Umsicht und Sorgfalt zu beschließen.³⁰⁷

Beispiel: In der Rechtssache *Galstyan gegen Armenien*³⁰⁸ wurde der Beschwerdeführer festgenommen und über seine Rechte aufgeklärt. Er lehnte einen Anwalt ausdrücklich ab.

Der EGMR stellte fest, dass gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c eine angeklagte Person die Wahl hat, entweder „sich selbst zu verteidigen“ oder „sich durch einen Verteidiger [...] verteidigen zu lassen“. Das Recht, sich selbst zu vertreten, gilt nur, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Im Fall des Beschwerdeführers gab es keinen Beweis dafür, dass seine Entscheidung, sich selbst zu verteidigen, auf Drohungen, körperliche Gewalt oder Täuschung zurückzuführen war. Es handelte sich um die freie Entscheidung des Beschwerdeführers, sich nicht durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Daher konnte der Staat nicht für die mangelnde Vertretung verantwortlich gemacht werden. Es lag keine Verletzung von Artikel 6 EMRK vor.

Verzichtet eine beschuldigte oder verdächtige Person freiwillig auf ihr Recht, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, so ist der Beschuldigte oder Verdächtige selbst verpflichtet, gebührende Sorgfalt walten zu lassen – beispielsweise mittels Beschaffung einer Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, sofern für ein Rechtsmittelverfahren erforderlich.³⁰⁹

306 *Ibid.*, Randnrn. 12–13.

307 *Ibid.*, Randnr. 18.

308 EGMR, *Galstyan/Armenien*, Nr. 26986/03, 15. November 2007, Randnr. 91.

309 EGMR, *Melin/Frankreich*, Nr. 12914/87, 22. Juni 1993, Randnr. 25.

5

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf



EU	Behandelte Themen	Europarat
Was ist ein wirksamer Rechtsbehelf?		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) EuGH, C-583/11 P, <i>Inuit Tapiriit Kanatami und andere/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union</i> , 2013 EuGH, T-49/07, <i>Sofiane Fahas/Rat der Europäischen Union</i> , 2010	Inhaltliche Anforderungen	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, <i>McFarlane/Irland</i> , Nr. 31333/06, 2010 EGMR, <i>Rotaru/Rumänien</i> , Nr. 28341/95, 2000 EGMR, <i>Yarashonen/Türkei</i> , Nr. 72710/11, 2014
EuGH, C-69/10, <i>Brahim Samba Diouf/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration</i> , 2011	Institutionelle Anforderungen	EGMR, <i>Ramirez Sanchez/Frankreich</i> , Nr. 59450/00, 2006
Beispiele einzelner Rechtsbehelfe		
EuGH, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, <i>Francovich und andere/Italien</i> , 1991 Antirassismus-Richtlinie (2000/43/EG), Artikel 15	Entschädigung	EGMR, <i>Ananyev und andere/Russland</i> , Nrn. 42525/07 und 60800/08, 2012

EU	Behandelte Themen	Europarat
EuGH, verbundene Rechtssachen C-65/09 und C-87/09, <i>Gebr. Weber GmbH/Wittmer und Putz/Medianess Electronics GmbH</i> , 2011 Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf (1999/44/EG), Artikel 3 Absätze 2 und 3 Richtlinie über Pauschalreisen (90/314/EWG), Artikel 4 Absätze 6 und 7	Spezifische Leistung	
Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 1 (Anwendungsbereich) EuGH, C-314/12, <i>UPC Telekabel Wien GmbH</i> , 2014	Gerichtliche Anordnungen	EMRK, Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) EGMR, <i>Brosa/Deutschland</i> , Nr. 5709/09, 2014

Dieses Kapitel sowie der verbleibende Teil des Handbuchs konzentrieren sich auf innerstaatliche Rechtsbehelfe, anstatt sich mit der Klagebefugnis und den Rechtsbehelfen vor dem EGMR und EuGH zu beschäftigen. Zunächst umfasst dieses Kapitel eine Beschreibung der verfahrensbezogenen und institutionellen Anforderungen, die für einen wirksamen Rechtsbehelf erfüllt sein müssen. Darauf folgen Beispiele einzelner Rechtsbehelfe. Viele Arten von Rechtsbehelfen können eine wirksame Wiedergutmachung von Rechtsverletzungen darstellen. Die in diesem Kapitel besprochenen Rechtsbehelfe (Entschädigung, spezifische Leistung und gerichtliche Anordnungen) haben exemplarischen Charakter und sind nicht erschöpfend.

5.1. Was ist ein wirksamer Rechtsbehelf?

Kernpunkte

- Artikel 13 der EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte garantieren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht bildet ein wesentliches Element des Zugangs zur Justiz. Es eröffnet Einzelnen die Möglichkeit, bei einer Verletzung ihrer Rechte Rechtsbehelfe einzulegen. Mit unterschiedlichen Rechtsbehelfen ist eine Wiedergutmachung unterschiedlicher Arten von Rechtsverletzungen möglich.
- Weder in der EMRK noch in der EU-Charta der Grundrechte ist der Begriff des „Rechtsbehelfs“ definiert. Zwingendes Erfordernis eines Rechtsbehelfs ist es, im Recht und in der Rechtsprechung „wirksam“ zu sein. Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Form des Rechtsbehelfs, sodass Staaten hier einen gewissen Ermessensspielraum haben. Bei der Entscheidung über die Wirksamkeit wird die Gesamtheit (Summe) aller Rechtsbehelfe berücksichtigt.
- Artikel 13 der EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte haben unterschiedliche Anwendungsbereiche. Artikel 13 sieht das Recht vor, „bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben“ im Falle „berechtigter Ansprüche“ wegen einer Verletzung von in der EMRK garantierten Rechten.
- In Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte ist ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz der im Unionsrecht garantierten Rechte vorgesehen. Er basiert auf Artikel 13 EMRK, bietet jedoch einen umfassenderen Schutz. Artikel 47 sieht das Recht auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht vor und gilt für alle im Unionsrecht garantierten Rechte und Freiheiten. Er ist nicht auf die in der Charta verankerten Rechte beschränkt.
- Grundsätzlich müssen Rechtsbehelfe laut Unionsrecht auch dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Dies bedeutet, dass die Modalitäten für aus dem Unionsrecht erwachsende Ansprüche nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen.

Ein wirksamer Rechtsbehelf muss spezifische inhaltliche, verfahrensbezogene und institutionelle Anforderungen erfüllen, wie in den [Abschnitten 5.1.1](#) und [5.1.2](#) ausgeführt. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sich die Anforderungen aus dem Unionsrecht und dem Recht des Europarats in einigen Punkten unterscheiden.

5.1.1. Inhaltliche und verfahrensbezogene Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf

Einzelne sind berechtigt, im Falle einer Verletzung ihrer Menschenrechte Rechtsbehelfe einzulegen. Dies bedeutet, dass ihnen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen. Mit unterschiedlichen Rechtsbehelfen ist die Wiedergutmachung unterschiedlicher Arten von Rechtsverletzungen möglich (siehe [Abschnitt 5.2](#)).

Der Begriff „Rechtsbehelf“ ist weder im Recht des Europarats noch im Unionsrecht definiert. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 13 der EMRK und in Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben. Es findet sich auch in internationalen Instrumenten, beispielsweise in Artikel 8 AEMR und in Artikel 2 Absatz 3 ICCPR.³¹⁰

Im Recht des Europarats bietet Artikel 13 EMRK Schutz für Einzelne, die wegen angeblicher Verletzungen ihrer Rechte aus der Konvention Beschwerde erheben. Artikel 13 EMRK hält fest: „Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Beispiel: In der Rechtssache *Rotaru gegen Rumänien*³¹¹ erhob der Beschwerdeführer Beschwerde, weil der rumänische Geheimdienst falsche, geheim gesammelte personenbezogene Daten über seine Verurteilung wegen Beleidigung gespeichert und genutzt hatte. Diese Daten ergaben sich aus von ihm in der Ära des Kommunismus verfassten Briefen aus seiner Studentenzzeit. Er konnte keine Verfügung für die Vernichtung

310 Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b ICCPR sollte das Recht auf einen Rechtsbehelf „durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle“ festgestellt werden. Spezifische Schutzmechanismen für festgenommene Personen sind auch in Artikel 5 Absatz 4 EMRK enthalten, der das Recht auf kurzfristige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung umfasst. Siehe auch EU-Charta der Grundrechte, Artikel 6, und ICCPR, Artikel 9 Absatz 4.

311 EGMR, *Rotaru/Rumänien*, Nr. 28341/95, 4. Mai 2000, Randnr. 67.

oder Berichtigung dieser Daten beantragen und erhob Beschwerde wegen Verletzung von Artikel 13.

Der EGMR bestätigte, dass Artikel 13 das Recht auf eine Beschwerde garantiert, um die in der EMRK zugesicherten Rechte und Freiheiten auf innerstaatlicher Ebene durchzusetzen, und dass dieser Rechtsbehelf im Recht und in der Rechtsprechung wirksam sein muss. In Rumänien gab es zur damaligen Zeit keinen Rechtsbehelf im Hinblick auf die Beschwerde des Beschwerdeführers. Dies stellte eine Verletzung von Artikel 13 EMRK dar.

Gemäß Artikel 13 können Einzelne bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde erheben, wenn ein plausibles Begehren dahingehend vorliegt, dass eines oder mehrere ihrer in der EMRK anerkannten Rechte verletzt wurde.³¹² Artikel 13 umfasst somit Klagebegehren aufgrund angeblicher materieller Verstöße gegen die Bestimmungen der EMRK. Dies stärkt Artikel 35 EMRK, demzufolge der Gerichtshof sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe befassen kann, und bildet eine zusätzliche Garantie dafür, dass die Rechte zunächst und in erster Linie auf nationaler Ebene geschützt werden.³¹³

Im Unionsrecht besagt Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte: „Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“ Die Charta zählt inzwischen zum Primärrecht der Union, doch Artikel 47 spiegelt auch die geltende Rechtsprechung in der EU wider, die hilfreiche Präzedenzfälle umfassen kann.³¹⁴ Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist seit langem ein zentrales Element des auf Rechtsstaatlichkeit basierenden Unionsrechts.³¹⁵ Der EuGH hat zudem die enge Verbindung zwischen einem

312 EGMR, *Klass und andere/Deutschland*, Nr. 5029/71, 6. September 1978, Randnr. 64.

313 EGMR, *Kudła/Polen*, Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000, Randnr. 152.

314 EuGH, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, *Yassin Abdullah Kadi und Al Barakat International Foundation/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, 3. September 2008, Randnr. 335.

315 EuGH, C-294/83, *Parti écologiste „Les Verts“/Europäisches Parlament*, 23. April 1986; EuGH, C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat der Europäischen Union*, 25. Juli 2002; EuGH, C-222/84, *Marguerite Johnston/Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary*, 15. Mai 1986.

wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gemäß Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte und den Artikeln 6 und 13 der EMRK betont.

Beispiel: In der Rechtssache *Sofiane Fahas gegen Rat der Europäischen Union*³¹⁶ beantragte der Beschwerdeführer – ein in Deutschland lebender algerischer Staatsbürger – die Nichtigkeitserklärung verschiedener Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Der EuGH betonte, dass „der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts“ sei, „der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt und in den Art. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist; er ist im Übrigen auch in Art. 47 der [...] Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] bekräftigt worden“.

In den Erläuterungen zur EU-Charta der Grundrechte wird bestätigt, dass sich das Recht auf einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 auf Artikel 13 EMRK stützt. Die Rechtsprechung des EGMR ist zwecks Auslegung der Bedeutung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf von Belang. Es gibt jedoch wesentliche Unterschiede zwischen dem jeweiligen Anwendungsbereich von Artikel 47 der Charta und Artikel 6 der EMRK (siehe [Abbildung](#) in [Kapitel 1](#)).

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht sehen weder Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte noch Artikel 13 der EMRK eine bestimmte Formvorschrift für Rechtsbehelfe vor. Zentrales Erfordernis ist, dass der Rechtsbehelf „im Recht und in der Rechtsprechung wirksam ist“.³¹⁷ Die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs ist nicht abhängig von der Wahrscheinlichkeit eines positiven Verfahrensausgangs.³¹⁸ Die Art des erforderlichen Rechtsbehelfs hängt von den fallspezifischen Umständen ab.

Im Recht des Europarats wurden verschiedene Grundsätze zur Bestimmung der Wirksamkeit entwickelt. So muss ein wirksamer Rechtsbehelf beispielsweise:

³¹⁶ EuGH, T-49/07, *Sofiane Fahas/Rat der Europäischen Union*, 7. Dezember 2010.

³¹⁷ EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Randnr. 288.

³¹⁸ EGMR, *Costello-Roberts/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13134/87, 25. März 1993, Randnr. 40.

- zugänglich sein;
- eine Wiedergutmachung im Hinblick auf die Beschwerde des Beschwerdeführers ermöglichen;
- angemessene Erfolgsaussichten bieten.³¹⁹

Beispiel: In der Rechtssache *McFarlane gegen Irland*³²⁰ wurde der Beschwerdeführer nach seiner Haftentlassung in Nordirland im Jahr 1998 festgenommen. Er wurde wegen im Jahr 1983 in der Republik Irland begangener Delikte angeklagt und auf Kautionsfreigabe freigelassen. Er reichte zwei Anträge auf Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung gegen ihn mit der Begründung ein, dass sein Recht auf ein faires Verfahren bedingt durch den Verlust der originalen Fingerabdrücke und Verfahrensverzögerung unwiederbringlich beeinträchtigt worden sei. Beide Anträge wurden abgewiesen. Der Beschwerdeführer wurde im Juni 2008 freigesprochen.

Der EGMR zweifelte die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Rechtsbehelfs (Schadenersatzklage aufgrund der Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts) aus folgenden Gründen an: i) Es bestand erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Zugänglichkeit dieses Rechtsbehelfs, der zwar theoretisch bereits seit 25 Jahren zur Verfügung stand, jedoch noch nie genutzt worden war, ii) der vorgeschlagene Rechtsbehelf war gegebenenfalls aufgrund gerichtlicher Immunität auf den fallspezifischen Sachverhalt nicht anwendbar und iii) der Rechtsbehelf wäre verfahrensrechtlich komplex gewesen und hätte eine Verfahrensverzögerung sowie Kosten und Auslagen mit sich gebracht. Der Gerichtshof entschied daher, dass ein Verstoß gegen Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 (Verfahrensdauer) EMRK vorlag.

Im Unionsrecht hat der EuGH die Pflicht der Mitgliedstaaten bestätigt, ausreichende Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, um einen wirksamen Rechtsschutz in vom Unionsrecht abgedeckten Rechtsgebieten sicherzustellen, basierend auf den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz. Der Grundsatz der Effektivität erfordert, dass das innerstaatliche Recht die Ausübung der

319 EGMR, *Vučković und andere/Serbien*, Nr. 17153/11 und 29 andere Rechtssachen, 25. März 2014, Randnrn. 71 und 74.

320 EGMR, *McFarlane/Irland*, Nr. 31333/06, 10. September 2010.

durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.³²¹ Der Grundsatz der Äquivalenz erfordert, dass die Modalitäten für aus dem Unionsrecht erwachsende Ansprüche nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen.

Somit ist es gemäß Unionsrecht Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren einzurichten, mit dem die Einhaltung des im EU-Recht garantierten Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet werden kann.³²² Bestimmungen einer nationalen Rechtsordnung oder jede Gerichtspraxis, die die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigen, würden diesem Grundsatz entgegenstehen.³²³ Ob eine nationale Verfahrensvorschrift den Grundsatz der Effektivität erfüllt, ist „unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen“.³²⁴ Die Position der Parteien und die fallspezifischen Umstände sind bei der Beurteilung der Frage, ob ein wirksamer Rechtsschutz vorlag, zu berücksichtigen.³²⁵

Beispiel: In der Rechtssache *Inuit Tapiriit Kanatami und andere gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*³²⁶ befand der EuGH über die Klagebefugnis örtlicher Robbenjäger bezüglich einer Verordnung,

- 321 EuGH, C-33/76, *Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG/Landwirtschaftskammer für das Saarland*, 16. Dezember 1976. Für Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit siehe EuGH, C-415/11, *Mohamed Aziz/Caixa d'Estalvis de Catalunya, Tarragona i Manresa (Catalunyacaixa)*, 14. März 2013, Randnr. 50, und EuGH, verbundene Rechtssachen C-482/13, C-484/13, C-485/13, C-487/13, *Unicaja Banco SA/José Hidalgo Rueda und andere, Caixabank SA/Manuel María Rueda Ledesma und andere, Caixabank SA/José Labella Crespo und andere und Caixabank SA/Alberto Galán Luna und andere*, 21. Januar 2015.
- 322 EUV, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 19. Siehe EuGH, C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat der Europäischen Union*, 25. Juli 2002, Randnrn. 39–41. Siehe auch EuGH, T-461/08, *Evropaiki Dynamiki – Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Investitionsbank (EIB)*, 20. September 2011, Randnr. 46.
- 323 EuGH, C-213/89, *The Queen/Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd und andere*, 19. Juni 1990, Randnr. 20.
- 324 EuGH, C-312/93, *Peterbroeck, Van Campenhout & Cie SCS/Belgischer Staat*, 14. Dezember 1995, Randnr. 14. Für eine Rechtssache aus der jüngeren Vergangenheit siehe EuGH, C-249/11, *Hristo Byankov/Glaven sekretar na Ministerstvo na vateshnite raboti*, 4. Oktober 2012, Randnr. 75.
- 325 EuGH, C-169/14, *Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA*, 17. Juli 2014, Randnrn. 43–51.
- 326 EuGH, C-583/11 P, *Inuit Tapiriit Kanatami und andere/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, 3. Oktober 2013, Randnrn. 102–103.

die die Vermarktung von Robbenerzeugnissen im EU-Binnenmarkt untersagt.

Der EuGH prüfte das System des gerichtlichen Rechtsschutzes in der EU. Er stellte fest, dass die EU-Verträge keine neuen Klagemöglichkeiten vor den nationalen Gerichten schaffen und es mangels einer einschlägigen Regelung der Union Sache des innerstaatlichen Rechts jedes Mitgliedstaats ist, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Die Mitgliedstaaten müssen die Grundsätze der Effektivität und Äquivalenz bei der Festlegung dieser Regeln angemessen berücksichtigen. Der EuGH stellte fest, dass die Robbenjäger nicht befugt waren, eine direkte Nichtigkeitsklage zu erheben.

Die Art des fraglichen Rechts wirkt sich auf die Art des Rechtsbehelfs aus, den ein Staat bereitstellen muss.³²⁷ **Im Recht des Europarats** beispielsweise sollte grundsätzlich im Falle von Verletzungen von Artikel 2 EMRK Schadenersatz für materielle und immaterielle Schäden verfügbar sein. Materielle Schäden beziehen sich auf Verluste, die präzise berechnet werden können. Immaterielle Schäden, beispielsweise Schmerzen und Leid, können hingegen nicht präzise berechnet werden. Bei der Klärung der Frage, ob ein Rechtsbehelf wirksam ist, können alle gemäß innerstaatlichem Recht verfügbaren Rechtsbehelfe berücksichtigt werden.³²⁸ Wird ein Rechtsbehelf wegen Verletzung eines in der EMRK garantierten Rechts eingelegt, das gleichzeitig einen „zivilrechtlichen Anspruch“ gemäß Artikel 6 darstellt, so kommen die umfassenderen und strengeren Schutzmechanismen aus Artikel 6 Absatz 1 zur Anwendung.³²⁹

Staaten müssen unter Umständen den Nachweis erbringen, dass ein wirksamer Rechtsbehelf existiert, beispielsweise mittels Verweis auf vergleichbare Rechtssachen, in denen erfolgreich ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.³³⁰

327 EGMR, *Budayeva und andere/Russland*, Nr. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02, 20. März 2008, Randnr. 191.

328 EGMR, *De Souza Ribeiro/Frankreich*, Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012, Randnr. 79.

329 EGMR, *Kudła/Polen*, Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000, Randnr. 146.

330 *Ibid.*, Randnr. 159.

Beispiel: In der Rechtssache *Yarashonen gegen Türkei*³³¹ floh ein Russe tschetschenischer Abstammung aus der Türkei, nachdem russische Sicherheitskräfte angeblich seinen Bruder ermordet hatten. Nach seiner Rückkehr in die Türkei wurde er wegen illegaler Einreise festgenommen. Er wurde festgehalten, obwohl er einen Asylantrag gestellt hatte, und erhielt keine medizinische Behandlung. Seinem Asylantrag wurde später stattgegeben. Der Beschwerdeführer beklagte seine unrechtmäßige Festnahme, die Haftbedingungen und das Fehlen eines wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13, um gegen die Verletzung von Artikel 3 EMRK vorzugehen.

Der EGMR stellte fest, dass es nicht ausreichte, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde im Zuge eines allgemeinen gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorbringen konnte. Die Regierung konnte keine einzige Entscheidung vorlegen, mit der nachgewiesen werden konnte, dass ein inhaftierter Einwanderer über derartige allgemeine Überprüfungsverfahren die Beachtung seiner Rechte hatte sichern können. Ohne einen solchen Nachweis konnte die Verfügbarkeit allgemeiner Rechtsbehelfe zur Gewährleistung einer wirksamen vorbeugenden und/oder kompensatorischen Wiedergutmachung nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden. Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK vorlag.

Ein Staat kann das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in angemessener Weise einschränken, um eine ordentliche Rechtspflege sicherzustellen (siehe beispielsweise [Abschnitt 6.2.2](#) zu Verjährungsfristen).³³² Zweifel hinsichtlich der wirksamen Funktion eines neu geschaffenen gesetzlichen Rechtsbehelfs sollten den Einzelnen nicht davon abhalten, seine Nutzung zu versuchen.³³³ Der Europarat hat empfohlen, dass Staaten bei der Erarbeitung neuer Rechtsbehelfe eine rückwirkende Geltung der auf die Behebung systemischer oder struktureller Probleme abzielenden neuen Rechtsbehelfe vorsehen sollten.³³⁴

331 EGMR, *Yarashonen/Türkei*, Nr. 72710/11, 24. Juni 2014, Randnrn. 63–66.

332 EGMR, *Stubbings und andere/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 22083/93 und 22095/93, 22. Oktober 1996.

333 EGMR, *Krasuski/Polen*, Nr. 61444/00, 14. Juni 2005, Randnr. 71.

334 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Recommendation Rec(2010)3 to member states on effective remedies for excessive length of proceedings*, 24. Februar 2010, Randnr. 11.

5.1.2. Institutionelle Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf

Im **Recht des Europarats** sieht Artikel 13 EMRK das Recht auf einen Rechtsbehelf bei einer „innerstaatlichen Instanz“ vor. Bei dieser Instanz muss es sich nicht um eine Justizbehörde handeln. Allerdings wird anerkannt, dass gerichtliche Rechtsbehelfe unter Beachtung der Erfordernisse aus Artikel 13 ein hohes Maß an Unabhängigkeit, Zugang für Opfer und Familien und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen garantieren (siehe **Abschnitt 2.4.1** zu außergerichtlichen Organen im Allgemeinen).³³⁵

Bei der Festlegung, ob eine Instanz in der Lage ist, einen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen, sind der Sachverhalt des Einzelfalls, die Art der fraglichen Rechte und die Befugnisse und Garantien der betreffenden Instanz zu berücksichtigen.³³⁶

Beispiel: In der Rechtssache *Ramirez Sanchez gegen Frankreich*³³⁷ wurde der Beschwerdeführer wegen Terroranschlägen in Frankreich zu lebenslanger Haft verurteilt. Er verbrachte acht Jahre und zwei Monate in Einzelhaft, vorgeblich aufgrund seiner Gefährlichkeit, des Erfordernisses, Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt zu wahren und der Wahrscheinlichkeit eines möglichen Fluchtversuchs. Der Beschwerdeführer beantragte bei einem Verwaltungsgericht die Aufhebung der Entscheidung zu seiner Einzelhaft. Das Gericht wies den Antrag mit dem Hinweis ab, dass es sich um eine interne Maßnahme handelte, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit fiel.

Der EGMR stellte fest, dass ein Verstoß gegen Artikel 13, nicht jedoch gegen Artikel 3 vorlag, da im französischen Recht kein Rechtsbehelf zur Anfechtung der Entscheidung über eine Verlängerung der Einzelhaft des Beschwerdeführers zur Verfügung stand. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen einer Einzelhaft auf

³³⁵ EGMR, *Z/Vereinigtes Königreich*, Nr. 29392/95, 10. Mai 2001, Randnr. 110.

³³⁶ EGMR, *Kudła/Polen*, Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000, Randnr. 157. Für eine Rechtssache aus der jüngeren Vergangenheit siehe EGMR, *Ališić und andere/Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien, Slowenien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, Nr. 60642/08, 16. Juli 2014, Randnrn. 131-136.

³³⁷ EGMR, *Ramirez Sanchez/Frankreich*, Nr. 59450/00, 4. Juli 2006.

die Haftbedingungen ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Justizorgan von wesentlicher Bedeutung war.

Die in Artikel 13 EMRK genannten innerstaatlichen Instanzen müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Gefordert ist eine institutionelle Unabhängigkeit. In einem Fall, in dem es im Ermessen eines Polizeichefs lag, ob Angelegenheiten zwecks Untersuchung an eine Beschwerdestelle der Polizei (eine unabhängige Instanz) verwiesen wurden, war der erforderliche Grad der Unabhängigkeit beispielsweise nicht gewährleistet.³³⁸ Die Befugnis, rechtswirksame Entscheidungen zu treffen, ist ebenfalls bedeutsam. Einer nicht mit dieser Vollmacht ausgestatteten Instanz kann die Fähigkeit abgesprochen werden, einen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen – insbesondere wenn ihr gleichzeitig Verfahrensgarantien fehlen, wie das Recht auf Vertretung oder Bekanntgabe der Entscheidung.³³⁹ Ein Rechtsbehelf, der allein von politischem Ermessen abhängt, ist nicht ausreichend.³⁴⁰

Im Unionsrecht sind, wie in **Abschnitt 5.1.2** dargelegt, Einzelne gemäß Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte berechtigt, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Die Bedeutung des Begriffs „Gericht“ wird in **Abschnitt 2.1** besprochen. Ein Gericht muss strenge Anforderungen erfüllen: gesetzliche Grundlage, ständiger Charakter, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Streitiges Verfahren, obligatorische Gerichtsbarkeit und Anwendung von Rechtsnormen.³⁴¹ Das Recht auf Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht ist jedoch nicht uneingeschränkt.

Beispiel: In der Rechtssache *Brahim Samba Diouf gegen Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*³⁴² beantragte Herr Diouf in Luxemburg Asyl und gab vor, aus einer sklavereiähnlichen Lage in Mauretanien geflohen zu sein und von seinem früheren Arbeitgeber verfolgt zu werden. Sein

338 EGMR, *Khan/Vereinigtes Königreich*, Nr. 35394/97, 12. Mai 2000, Randnr. 47.

339 EGMR, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, Nr. 22414/93, 15. November 1996, Randnr. 154.

340 Eine Beschwerde beim Innenministerium über eine angeordnete Kontrolle der Korrespondenz von Häftlingen ist ein Beispiel für diese Art von Rechtsbehelfen. Siehe EGMR, *Silver und andere/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 5947/72, 6205/73, 7052/75, 7061/75, 7107/75, 7113/75 und 7136/75, 25. März 1983, Randnr. 116.

341 EuGH, C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH/Bundesbaugesellschaft Berlin mbH*, 17. September 1997, Randnr. 23.

342 EuGH, C-69/10, *Brahim Samba Diouf/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, 28. Juli 2011, Randnr. 69.

Antrag wurde im beschleunigten Verfahren geprüft und als unbegründet abgelehnt. Seine Ausweisung wurde angeordnet. Der Beschwerdeführer erhob Klage auf Aufhebung beim Verwaltungsgericht, das sich zwecks Vorabentscheidung mit folgender Fragestellung an den EuGH wandte: Ist der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine Anfechtung im Wege der Klage ausschließt?

Der EuGH stellte fest, dass ein Rechtsbehelf vor einem Gericht oder Tribunal sichergestellt sein muss, der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes jedoch keinen Zugang zu mehreren Gerichtsinstanzen erfordert. Die Vorabentscheidung, einen Antrag auf internationalen Schutz im beschleunigten Verfahren zu prüfen, bedurfte keiner gerichtlichen Kontrolle, sofern diese Entscheidung im Rahmen der gerichtlichen Betrachtung der endgültigen Sachentscheidung über eine Gewährung oder Versagung internationalen Schutzes überprüfbar war.

Im Unionsrecht schließt Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte nicht aus, dass bestimmte Arten von Fällen (beispielsweise im Zusammenhang mit Agrarbeihilfen) einem einzigen Gericht zugewiesen werden, sofern die Ausübung garantierter Rechte nicht übermäßig erschwert wird (beispielsweise durch Verzögerung).³⁴³

5.2. Beispiele einzelner Rechtsbehelfe

Dieser Abschnitt umfasst Beispiele einzelner Rechtsbehelfe, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu den weiteren Beispielen zählen Wiederherstellung (die Pflicht auf Rückgabe in Geld oder in der Sache) oder Rechtsbehelfe gegen die Entfernung aus einem Staat (aussetzender Rechtsbehelf, um eine potenzielle Menschenrechtsverletzung durch die Entfernung eines Einzelnen aus dem Hoheitsgebiet eines Staates zu vermeiden). Diese Beispiele beziehen sich auf spezifische materielle Rechte, wie beispielsweise das Eigentumsrecht, oder auf spezifische Politikbereiche, wie beispielsweise Asyl und Einwanderung, und bilden daher nicht den Themenschwerpunkt dieses Kapitels. Rechtsbehelfe, die sich aus der verzögerten Durchsetzung von Gerichtsurteilen ergeben, werden in [Abschnitt 5.2.1](#) besprochen, während

³⁴³ EuGH, C-93/12, *ET Agrokonstulding-04-Velko Stoyanov/Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond Zemedelie – Razplashtatelna agentsia*, 27. Juni 2013, Randnrn. 56–61.

Rechtsbehelfe wegen überlanger Verfahrensdauer in [Abschnitt 7.3](#) behandelt werden.

Kernpunkte

- Entschädigung: Kompensatorische Rechtsbehelfe stellen unter Umständen nicht immer eine wirksame Wiedergutmachung dar. Bisweilen ist es von Vorteil, wenn das Verfahren stattdessen beschleunigt wird. Der EuGH hat Grundsätze zur staatlichen Haftung und Entschädigungspflicht erarbeitet. Spezifische EU-Richtlinien zu Diskriminierung enthalten ebenfalls Regelungen bezüglich Entschädigung, wie beispielsweise Artikel 15 der Antirassismusrichtlinie.
- Spezifische Leistung: In den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der spezifischen Leistung. Im Unionsrecht wurden auf branchenspezifischer Ebene spezifische Leistungspflichten eingerichtet, bei denen kein Ermessensspielraum besteht.
- Gerichtliche Anordnungen: Der EGMR und der EuGH haben mit Blick auf gerichtliche Anordnungen die Bedeutung eines Gleichgewichts konkurrierender Rechte sowie der Art und Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen festgestellt. Einige Rechte können nur beschränkt werden, wenn spezifische Kriterien erfüllt werden.

5.2.1. Entschädigung

Entschädigung ist eine Form der Wiedergutmachung, um den in der Folge einer Verletzung gesetzlich garantierter Rechte entstandenen Schaden auszugleichen. **Im Recht des Europarats** sind kompensatorische Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die EMRK grundsätzlich ausreichend, bilden aber nicht in allen Fällen einen wirksamen Rechtsbehelf. Bezieht sich der Verstoß beispielsweise auf Haftbedingungen und ist der Beschwerdeführer weiterhin in Haft, so kann Entschädigung als nicht ausreichend erachtet werden.³⁴⁴ Darüber hinaus können kompensatorische Rechtsbehelfe in Fällen einer Nichtvollstreckung eines Urteils (siehe [Abschnitt 6.3](#)) nur als geeignet erachtet werden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen:

- Die Beschwerde wird innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt.
- Die Entschädigung wird umgehend gezahlt.

³⁴⁴ EGMR, *Torreggiani und andere/Italien*, Nr. 43517/09, 8. Januar 2013, Randnr. 96.

- Das Verfahren entspricht Artikel 6 EMRK.
- Der prozessführenden Partei entstehen keine übermäßigen Kosten.
- Die Höhe der Entschädigung entspricht den Entscheidungen des EGMR in vergleichbaren Rechtssachen.

Beispiel: In der Rechtssache *Burdov gegen Russland (Nr. 2)*³⁴⁵ führte der Beschwerdeführer Gerichtsentscheidungen herbei, in denen die Zahlung einer Entschädigung für seine Beteiligung an Rettungsarbeiten in Tschernobyl angeordnet wurde. Einige dieser Entscheidungen wurden jahrelang nicht durchgesetzt. In einer früheren Rechtssache stellte der EGMR Verstöße gegen Artikel 6 EMRK und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 fest. Der Gerichtshof entschied von sich aus, diese Frage im Lichte von Artikel 13 zu untersuchen, da eine zunehmende Zahl nicht durchgesetzter Entscheidungen zu beobachten war.

Er bestätigte, dass in Fällen einer Nichtdurchsetzung gerichtlicher Entscheidungen innerstaatliche Maßnahmen zur Gewährleistung der pünktlichen Vollstreckung von größtem Wert sind. Er führte weiter aus, dass Staaten einen rein kompensatorischen Rechtsbehelf anordnen können, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind: Die Beschwerde wurde innerhalb angemessener Frist verhandelt, die Entschädigung wurde umgehend gezahlt, die Verfahrensordnung entspricht den in Artikel 6 garantierten Grundsätzen, den prozessführenden Parteien entstanden keine übermäßigen Kosten und die Höhe der Entschädigung entsprach den Entscheidungen des Gerichts in vergleichbaren Rechtssachen. Es besteht die starke, wenn auch widerlegbare Vermutung, dass eine überlange Verfahrensdauer immaterielle Schäden nach sich zieht.

In dieser Rechtssache stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest, weil der Beschwerdeführer durch die lange Verzögerung bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen jeglicher Rechtsbehelfe beraubt wurde.

Der EGMR hat außerdem Schlüsselkriterien definiert, um die Wirksamkeit eines kompensatorischen Rechtsbehelfs mit Blick auf eine überlange

³⁴⁵ EGMR, *Burdov/Russland (Nr. 2)*, Nr. 33509/04, 15. Januar 2009, Randnrn. 98–100.

Verfahrensdauer zu überprüfen (siehe **Abschnitt 7.3**).³⁴⁶ Wird Entschädigung als Rechtsbehelf betrachtet, müssen die Gerichte übermäßige Formvorschriften vermeiden, insbesondere hinsichtlich des Schadensnachweises.³⁴⁷ Die Verfahrensvorschriften für die Untersuchung eines Entschädigungsanspruchs müssen dem Grundsatz eines fairen Verfahrens gemäß Artikel 6 EMRK entsprechen. Hierzu zählt, dass die Rechtssache innerhalb angemessener Frist verhandelt wird und den prozessführenden Parteien keine übermäßigen Kosten entstehen.

Beispiel: Die Rechtssache *Ananyev und andere gegen Russland*³⁴⁸ bezog sich auf die Haftbedingungen der Beschwerdeführer in verschiedenen Untersuchungsgefängnissen zwischen 2005 und 2008.

Der EGMR stellte Verstöße gegen Artikel 3 (Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und Artikel 13 EMRK fest. Hinsichtlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf bestätigte der EGMR, dass Staaten verpflichtet sind, wirksame vorbeugende und kompensatorische innerstaatliche Rechtsbehelfe einzurichten. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass jedes Opfer einer Artikel 3 entgegenstehenden Behandlung Anspruch auf finanzielle Entschädigung hat und dass die den Antragstellern auferlegte Beweislast nicht übermäßig sein darf.

Wird die zuerkannte Entschädigung dauerhaft nicht geleistet, kann dies eine Verletzung des Rechts des Antragstellers auf Achtung seines Eigentums gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK darstellen.³⁴⁹ In Fällen von Eigentumsentziehung muss jede Person, deren Eigentum entzogen wurde, grundsätzlich in der Lage sein, eine Entschädigung in einer dem Wert des Eigentums angemessenen Höhe zu erhalten, auch wenn legitime Ziele des öffentlichen Interesses für eine Entschädigung sprechen, die unter dem vollständigen Marktwert liegt.³⁵⁰

346 EGMR, *Yuriy Nikolayevich Ivanov/Ukraine*, Nr. 40450/04, 15. Oktober 2009, Randnr. 65.

347 EGMR, *Radkov/Bulgarien (Nr. 2)*, Nr. 18382/05, 10. Februar 2011, Randnrn. 38–40.

348 EGMR, *Ananyev und andere/Russland*, Nrn. 42525/07 und 60800/08, 10. Januar 2012.

349 EGMR, *Kirilova und andere/Bulgarien*, Nrn. 42908/98, 44038/98, 44816/98 und 7319/02, 9. Juni 2005, Randnrn. 123–124.

350 EGMR, *Pincová und Pinc/Tschechische Republik*, Nr. 36548/97, 5. November 2002, Randnr. 53.

Im Unionsrecht umfasst die EU-Charta der Grundrechte keine Bestimmung, durch die die Mitgliedstaaten explizit verpflichtet sind, Entschädigung für Verstöße gegen im Unionsrecht garantierte Rechte zu leisten. Einzelne können sich jedoch bei innerstaatlichen Gerichten auf aus dem Unionsrecht erwachsende Rechte berufen und Mitgliedstaaten können unter bestimmten Umständen schadenersatzpflichtig sein.³⁵¹

Beispiel: In der Rechtssache *Francovich und andere gegen Italien*³⁵² bestanden Zahlungsansprüche gemäß Insolvenzschutzrichtlinie 80/987/EG von Herrn Francovich und Frau Bonifaci (und 33 ihrer Kollegen), nachdem ihre jeweiligen Arbeitgeber Konkurs angemeldet hatten. Die Richtlinie war bis zum Jahr 1983 umzusetzen, Italien hatte dies nicht getan. Fünf Jahre später hatten die Arbeitnehmer keine Zahlungen erhalten. Die Insolvenzverwalter der Unternehmen teilten mit, dass keine finanziellen Mittel verblieben seien. Daraufhin verklagten die Antragsteller den Staat und forderten Schadenersatz für die ihnen aufgrund der Nichtumsetzung der Richtlinie entstandenen Schäden.

Der EuGH bestätigte, dass der (damals gültige) EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen hat, zu deren Anwendung sich die Mitgliedstaaten verpflichtet hatten. Darüber hinaus begründete das Gemeinschaftsrecht auch Rechte aufgrund von eindeutigen Verpflichtungen, die der EWG-Vertrag dem Einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt. Der Grundsatz einer Haftung des Staates für Schäden, die dem Einzelnen durch dem Staat zurechenbare Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, folgt „aus dem Wesen der mit dem EWG-Vertrag geschaffenen Rechtsordnung“.

Eine staatliche Haftung entsteht bei jenen Verstößen gegen das Unionsrecht, die dem betreffenden Staat zurechenbar sind³⁵³ oder wenn die Rechtsprechung

351 EuGH, C-26/62, *NV Algemene Transport- en Expeditie Onderneming van Gend & Loos/ Niederländische Finanzverwaltung*, 5. Februar 1963.

352 EuGH, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 *Andrea Francovich und Danila Bonifaci und andere/Italienische Republik*, 19. November 1991.

353 EuGH, verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur SA/ Bundesrepublik Deutschland und The Queen/Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd und andere*, 5. März 1996, Randnr. 34.

des EuGH offenkundig verkannt wird.³⁵⁴ Die Mitgliedstaaten können auch in Rechtssachen zwischen Einzelnen haftbar sein, wenn aus dem Unionsrecht erwachsende Rechte berührt sind.³⁵⁵

Auch die Nichtumsetzung einer Richtlinie kann eine staatliche Haftung für Schäden nach sich ziehen. Diese Haftung entsteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- In der Richtlinie müssen dem Einzelnen Rechte zuerkannt werden.
- Die Rechte müssen eindeutig definiert sein.
- Es muss ein Kausalzusammenhang bestehen zwischen der Nichtumsetzung der Richtlinie durch den Mitgliedstaat und dem entstandenen Schaden.

Dieser Grundsatz gilt auch für Situationen, in denen die Mitgliedstaaten es versäumt haben, die bestehende nationale Gesetzgebung anzupassen, oder eine Richtlinie inadäquat umgesetzt haben. Er wurde zudem auf Verstöße gegen das Unionsrecht durch jedwede staatliche Instanz (einschließlich der Legislative) ausgeweitet.³⁵⁶ In derartigen Fällen ist jedoch nachzuweisen, dass ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Unionsrecht vorliegt. Bei der Entscheidung, ob ein „hinreichend qualifizierter Verstoß“ vorliegt, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- das Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift;
- der Umfang des Ermessensspielraums, den die verletzte Vorschrift dem Mitgliedstaat belässt;
- die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich begangen wurde;

354 Siehe auch EuGH, C-224/01, *Gerhard Köbler/Republik Österreich*, 30. September 2003, Randnr. 56.

355 EuGH, C-453/99, *Courage Ltd/Bernard Crehan und Bernard Crehan/Courage Ltd und andere*, 20. September 2001.

356 EuGH, verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur SA/Bundesrepublik Deutschland und The Queen/Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd und andere*, 5. März 1996, Randnr. 34.

- die Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit eines etwaigen Rechtsirrtums;
- der Umfang, in dem die Verhaltensweisen eines Unionsorgans möglicherweise zum Verstoß beigetragen haben;
- der Umfang, in dem der Mitgliedstaat nationale Maßnahmen in unionsrechtswidriger Weise eingeführt oder aufrechterhalten hat.³⁵⁷

Spezifische EU-Richtlinien zu Diskriminierung enthalten ebenfalls Regelungen bezüglich Schadenersatz, so beispielsweise Artikel 15 der Antirassismusrichtlinie.³⁵⁸ Wird als Maßnahme die finanzielle Wiedergutmachung gewählt, so muss diese angemessen sein und es erlauben, die entstandenen Schäden in vollem Umfang auszugleichen.³⁵⁹ Auch Höchstgrenzen für die zahlbare Entschädigung können einen Rechtsbehelf unwirksam machen.³⁶⁰ Zudem ist mit Blick auf die Rechtsbehelfe der Grundsatz der Gleichwertigkeit zu wahren.³⁶¹

5.2.2. Spezifische Leistung

Eine spezifische Leistung erfordert die Erfüllung der vereinbarten Vertragsbedingungen, um zu gewährleisten, dass eine Vertragspartei die vertraglich vereinbarten Leistungen erhält. In den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der spezifischen Leistung.³⁶²

Im Recht des Europarats wird der Grundsatz der spezifischen Leistung nicht ausdrücklich anerkannt.

357 *Ibid.*, Randnr. 56. Siehe auch EuGH, C-224/01, *Gerhard Köbler/Republik Österreich*, 30. September 2003, Randnr. 59.

358 *Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft*, ABl. L 180 vom 19.7.2000 (Antirassismusrichtlinie).

359 EuGH, C-271/91, *M. Helen Marshall/Southampton and South-West Hampshire Area Health Authority*, 2. August 1993, Randnr. 26.

360 EuGH, C-180/95, *Nils Draehmpaehl/Urania Immobilienservice OHG*, 22. April 1997, Randnr. 43.

361 EuGH, C-78/98, *Shirley Preston und andere/Wolverhampton Healthcare NHS Trust und andere und Dorothy Fletcher und andere/Midland Bank plc*, 16. Mai 2000, Randnr. 55.

362 Orientierung kann hier eine europaweite Arbeit zu den Grundsätzen des Privatrechts geben: Study Group on a European Civil Code and the Research Group on EC Private Law (2009), *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR)*.

Im Unionsrecht hingegen wurden auf branchenspezifischer Ebene eigene Leistungspflichten eingerichtet, bei denen kein Ermessensspielraum besteht. Siehe beispielsweise Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 1999/44/EG (Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf) und Artikel 4 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 90/314/EWG (Richtlinie über Pauschalreisen).³⁶³

Beispiel: In den Rechtssachen *Gebr. Weber GmbH gegen Wittmer und Putz gegen Medianess Electronics GmbH*³⁶⁴ ersuchten deutsche Gerichte den EuGH um Vorabentscheidung zur Frage, ob ein Verkäufer gemäß Artikel 3 der Richtlinie 1999/44/EG verpflichtet ist, die Kosten für die Beseitigung mangelhafter Vertragsgüter und die Installation von Ersatzgütern zu übernehmen.

Der EuGH bestätigte, dass Verkäufer gemäß dieser Richtlinie verpflichtet sind, die gelieferten Güter – kostenlos – zu reparieren oder ersetzen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Der EuGH bestätigte auch, dass ein Verkäufer im Zusammenhang mit seiner Pflicht, den vertragsgemäßen Zustand von Verbrauchsgütern herzustellen, keine finanziellen Ansprüche geltend machen kann. So ist es einem Verkäufer beispielsweise nicht gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch zu verlangen.³⁶⁵

5.2.3. Gerichtliche Anordnungen

Eine gerichtliche Anordnung ist eine Anweisung eines Gerichts, eine Handlung durchzuführen oder zu unterlassen. **Sowohl im Recht des Europarats als auch im Unionsrecht** sind unter verschiedensten Umständen gerichtliche Anordnungen zulässig. Gerichtliche Anordnungen können die Rechte des Einzelnen schützen, gleichzeitig jedoch auch die Rechte anderer einschränken.

363 Beispielsweise [Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter](#), ABl. L 171 vom 7.7.1999, und [Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen](#), ABl. L 158 vom 23.6.1990.

364 EuGH, verbundene Rechtssachen C-65/09 und C-87/09, *Gebr. Weber GmbH/Jürgen Wittmer und Ingrid Putz/Medianess Electronics GmbH*, 16. Juni 2011.

365 EuGH, C-404/06, *Quelle AG/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände*, 17. April 2008, Randnrn. 41–43.

Dies bedeutet, dass die Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts erforderlich ist, um die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Fairness zu wahren.³⁶⁶

Im Recht des Europarats werden gerichtliche Anordnungen häufig in Verbindung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK in Betracht gezogen.³⁶⁷ In derartigen Fällen hat der Gerichtshof wiederholt bestätigt, dass Artikel 10 vorausgehende Einschränkungen der Veröffentlichung oder Verbreitungsverbote als solche nicht untersagt.³⁶⁸ Die Gefahr, die Einschränkungen dieser Art für eine demokratische Gesellschaft darstellen, erfordert jedoch eine äußerst sorgfältige Prüfung. Wie in allen anderen Fällen, die eine Beeinträchtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung berühren, ist es Aufgabe des EGMR zu prüfen, ob die Einschränkung im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben war, in Verfolgung eines legitimen Ziels³⁶⁹ erfolgte und verhältnismäßig war.

Hinsichtlich des Erfordernisses einer vorangehenden Benachrichtigung sind Medien nach der EMRK nicht verpflichtet, geplante Veröffentlichungen den von der Berichterstattung Betroffenen im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen. Ein solches Erfordernis – das Einzelnen die Möglichkeit eröffnen würde, eine gerichtliche Anordnung auf Unterlassung der Veröffentlichung zur Wahrung des Rechts auf Achtung des Privatlebens zu erwirken – birgt die Gefahr eines „abschreckenden Effekts“ auf die Meinungsäußerungsfreiheit.³⁷⁰

366 EuGH, C-70/10, *Scarlet Extended SA/Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)*, 24. November 2011, Randnr. 49.

367 Jenseits der nationalen Ebene kann der EGMR in Beschwerden, bei denen um Aussetzung der Ausweisung oder Auslieferung aus einem Staat ersucht wird, den betreffenden Staat im Wege der vorläufigen Anordnung auffordern, die Ausweisung oder Auslieferung solange auszusetzen, wie die Beschwerde vom Gerichtshof geprüft wird. Siehe beispielsweise EGMR, *Abdollahi/Türkei*, Nr. 23980/08, 3. November 2009.

368 Siehe beispielsweise EGMR, *Éditions Plon/Frankreich*, Nr. 58148/00, 18. August 2004.

369 Zu derartigen Zielen zählen die Interessen der nationalen Sicherheit, territorialen Integrität oder öffentlichen Sicherheit, die Verhütung von Unruhen oder Verbrechen, der Schutz von Gesundheit oder Moral, der Schutz des Rufs oder der Rechte Dritter, die Vermeidung der Offenlegung vertraulicher Informationen oder die Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Judikative.

370 EGMR, *Mosley/Vereinigtes Königreich*, Nr. 48009/08, 10. Mai 2011, Randnr. 132.

Beispiel: In der Rechtssache *Brosa gegen Deutschland*³⁷¹ rügte der Beschwerdeführer, dass eine einstweilige Verfügung, mit der ihm die Verbreitung eines Flugblatts untersagt wurde, in dem er einen Kandidaten der Bürgermeisterwahl als Unterstützer einer neonazistischen Organisation darstellte, sein in Artikel 10 EMRK verankertes Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe.

Das Flugblatt wurde in Vorfeld der Wahl verteilt und enthielt die Sichtweise des Beschwerdeführers zur Eignung des Kandidaten für das angestrebte Amt. Da es sich um einen politischen Inhalt handelte und eine Frage des öffentlichen Interesses berührt war, gab es wenig Raum für eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung des Beschwerdeführers. Die Meinung des Beschwerdeführers wurde als Tatsachenbehauptung gewertet, und das innerstaatliche Gericht forderte einen „zwingenden Beweis“ – was unangemessen hohen Anforderungen an den Tatsachennachweis gleichkam. Das innerstaatliche Gericht nahm keine gerechte Abwägung zwischen den einschlägigen Interessen vor und wies und kein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis zur Rechtfertigung der Entscheidung nach, den Persönlichkeitsrechten des Kandidaten Vorrang vor dem Recht auf freie Meinungsäußerung einzuräumen. Der EGMR entschied daher, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorlag.

Im Unionsrecht ist das Recht auf freie Meinungsäußerung in Artikel 11 der EU-Charta der Grundrechte geregelt. Artikel 52 Absatz 1 der Charta beschreibt zulässige Einschränkungen der in dieser Charta anerkannten Rechte, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie:

- gesetzlich vorgesehen sind;
- den Wesensgehalt der Rechte achten;
- verhältnismäßig sind;
- erforderlich sind;

³⁷¹ EGMR, *Brosa/Deutschland*, Nr. 5709/09, 17. April 2014.

- den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Beispiel: In der Rechtssache *UPC Telekabel Wien GmbH gegen Constantin Film*³⁷² versuchte eine Filmproduktionsgesellschaft, das unerlaubte Streaming ihrer Filme über eine bestimmte Website zu stoppen. Der Internet Service Provider (ISP) lehnte einen Antrag auf Sperrung der Website ab, woraufhin die Gesellschaft vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz beantragte.

Der EuGH wog die Interessen der Inhaber des Urheberrechts gegen das Recht der unternehmerischen Freiheit des ISP ab. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Umsetzung einer Richtlinie darauf achten, dass sie sich auf eine Auslegung dieser Richtlinie stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch die Unionsrechtsordnung geschützten anwendbaren Grundrechten sicherzustellen. Ferner müssen die Mitgliedsstaaten ihr nationales Recht im Einklang mit der Richtlinie und den Grundrechten auslegen. Eine Anordnung schränkt das Recht auf unternehmerische Freiheit ein, lässt in der genannten Rechtssache „den Wesensgehalt des Rechts“ jedoch unangetastet.

³⁷² EuGH, C-314/12, *UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH und Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH*, 27. März 2014, Randnrn. 46–51.

6

Einschränkungen des Zugangs zur Justiz im Allgemeinen



EU	Behandelte Themen	Europarat
Rechtmäßiges Ziel und Verhältnismäßigkeit		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) Charta der Grundrechte, Artikel 48 (Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte) Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 1 (Anwendungsbereich) EuGH, verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, <i>Alassini und andere/Telecom Italia SpA</i> , 2010	Zulässige Einschränkungen	EMRK, Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, <i>Harrison McKee/Ungarn</i> , Nr. 22840/07, 2014
Beispiele für Einschränkungen vor einem endgültigen Urteil bzw. einer endgültigen Entscheidung		
EuGH, C-530/11, <i>Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland</i> , 2014	Gerichtskosten	EGMR, <i>Stankov/Bulgarien</i> , Nr. 68490/01, 2007
	Übermäßiger Formalismus	EGMR, <i>Poirot/Frankreich</i> , Nr. 29938/07, 2011 EGMR, <i>Maširević/Serbien</i> , Nr. 30671/08, 2014

EU	Behandelte Themen	Europarat
EuGH, C-415/10, <i>Galina Meister/Speech Design Carrier Systems GmbH</i> , 2012 Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG), Artikel 8 Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter (2004/113/EG), Artikel 9 Gleichbehandlungsrichtlinie (Neufassung) (2006/54/EG), Artikel 18 Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie (2000/78/EG), Artikel 10	Beweis-hindernisse	EGMR, <i>Klouvi/Frankreich</i> , Nr. 30754/03, 2011
EuGH, verbundene Rechtssachen C-89/10 und C-96/10, <i>Q-Beef NV und Bosschaert/Belgien</i> , 2011	Verjährungs-fristen	EGMR, <i>Bogdel/Litauen</i> , Nr. 41248/06, 2013
	Immunität	EGMR, <i>C.G.I.L. und Cofferati (Nr. 2)/Italien</i> , Nr. 2/08, 2010
Verzögerung bei der Vollstreckung endgültiger Urteile		
EUV, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 19 Europäischer Vollstreckungstitel (Verordnung (EG) Nr. 805/2004) Brüssel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates) Verordnung Nr. 1215/2012 Verordnung Nr. 650/2012/EU Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates Verordnung Nr. 4/2009 des Rates		EGMR, <i>Yuriy Nikolayevich Ivanov/Ukraine</i> , Nr. 40450/04, 2009 EGMR, <i>Burdov/Rusland (Nr. 2)</i> , Nr. 33509/04, 2009

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Recht in Bezug auf Einschränkungen (Beschränkungen) des Zugangs zur Justiz. Es ist für sämtliche anderen im vorliegenden Handbuch beschriebenen Rechte relevant. Beschränkungen sind zulässig, wenn damit ein rechtmäßiges Ziel verfolgt wird, sie verhältnismäßig sind und den Wesensgehalt des Rechts nicht einschränken. **Abschnitt 6.2** enthält Beispiele verbreiteter Einschränkungen im Recht des Europarates bzw. im Unionsrecht. Die Liste dieser Einschränkungen dient der Veranschaulichung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie umfasst Gerichtskosten, übermäßigen Formalismus, Beweishindernisse, Verjährungsfristen und Immunität. Der letzte Teil (**Abschnitt 6.3**) behandelt Verzögerungen bei der Urteilsvollstreckung als weitere Form der Einschränkung des Zugangs zur Justiz. Thematisiert werden dabei auch die Rechtsmechanismen der EU, die darauf ausgelegt sind,

die Vollstreckung von Urteilen innerhalb der Union zu erleichtern, zum Beispiel der Europäische Vollstreckungstitel.³⁷³

6.1. Rechtmäßiges Ziel und Verhältnismäßigkeit

Kernpunkte

- Einschränkungen sind zulässig, wenn sie ein rechtmäßiges Ziel verfolgen und verhältnismäßig sind. Sie dürfen den Wesensgehalt des Rechts nicht einschränken.
- Beispiele für rechtmäßige Ziele sind unter anderem die ordentliche Rechtspflege (zum Beispiel die Auferlegung von Kosten) und der Schutz der Redefreiheit.
- Die Verhältnismäßigkeit verlangt einen gerechten Ausgleich zwischen dem zu erreichenden Ziel und den verwendeten Maßnahmen.

Die Rechte gemäß Artikel 6 und 13 der EMRK und Artikel 47 und 48 der EU-Charta der Grundrechte sind nicht absolut und können unter bestimmten Umständen beschränkt werden. Zudem ermöglichen Abweichungsklauseln in den internationalen Menschenrechtsstandards den Staaten, einige ihrer Verpflichtungen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend anzupassen – beispielsweise bei öffentlichem Notstand, der das Leben der Nation bedroht (siehe beispielsweise Artikel 15 EMRK).

Nach dem Recht des Europarats berücksichtigt der EGMR bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Einschränkung die Bedeutung des Zugangs zur Justiz als demokratischen Grundsatz.³⁷⁴ Eine rechtmäßige Einschränkung muss:

- ein rechtmäßiges Ziel verfolgen;
- verhältnismäßig sein;
- sicherstellen, dass der Wesensgehalt des Rechts nicht eingeschränkt wird.

373 *Verordnung (EG) Nr. 805/2004* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. L 143 vom 30.4.2004. Die Verordnung gilt nicht für Dänemark.

374 EGMR, *Kijewska/Polen*, Nr. 73002/01, 6. September 2007, Randnr. 46.

Artikel 6 EMRK enthält zwar keine Definition von „rechtmäßigem Ziel“, die Rechtsprechung des EGMR jedoch liefert Beispiele zu rechtmäßigen Zielen. Dazu gehören Einschränkungen des Rechts auf Zugang zu den Gerichten zum Schutz von für die Betreuung von Patienten verantwortlichen Personen vor ungerechter Belästigung durch Rechtsstreits,³⁷⁵ zur Gewährleistung der ordentlichen Rechtspflege³⁷⁶ und zum Schutz der Redefreiheit von Abgeordneten sowie zur Aufrechterhaltung der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Judikative.³⁷⁷

Die Verhältnismäßigkeit ist ein zentraler Grundsatz in der Rechtsprechung des EGMR. Sie erfordert einen gerechten Ausgleich zwischen den rechtmäßigen Zielen des Staates und den vom Staat zum Erreichen dieser Ziele genutzten Mitteln. Verhältnismäßigkeit erfordert darüber hinaus einen gerechten Ausgleich zwischen den Rechten des Einzelnen und dem öffentlichen Interesse.³⁷⁸ Je gravierender die Verletzung des Rechts, desto umfassender muss die Begründung ausfallen.³⁷⁹ So wurde beispielsweise die Verpflichtung, sich vor der Verhandlung in einem Rechtsmittelverfahren in Haft zu begeben, als unverhältnismäßige Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht befunden.³⁸⁰ Der Staat ist dafür verantwortlich, die Verhältnismäßigkeit einer Rechtsverletzung zu begründen und sollte dabei die Nutzung der am wenigsten einschneidenden Mittel erwägen.³⁸¹

Beispiel: In der Rechtssache *Harrison McKee gegen Ungarn*³⁸² leitete der Beschwerdeführer über seinen Anwalt ein zivilrechtliches Verfahren gegen einen Staatsanwalt ein und machte geltend, dass ein im Rahmen eines Strafverfahrens versandtes Schreiben falsche Informationen über ihn enthalten habe. Das Regionalgericht Budapest entschied, dass sein Reputationsrecht verletzt worden war, wies jedoch seine Schadenersatzklage mit der Begründung ab, die Forderung sei übermäßig und er könne

375 EGMR, *Ashingdane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8225/78, 28. Mai 1985, Randnr. 57.

376 EGMR, *Harrison McKee/Ungarn*, Nr. 22840/07, 3. Juni 2014.

377 EGMR, *A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 35373/97, 17. Dezember 2002, Randnr. 77.

378 Für ein Beispiel zum Ausgleich zwischen Zeugenschutz und den Rechten der Verteidigung siehe z. B. EGMR, *Van Mechelen und andere/Die Niederlande*, Nrn. 21363/93, 21364/93, 21427/93 und 22056/93, 23. April 1997, Randnrn. 59–65.

379 *Ibid.*, Randnr. 60.

380 EGMR, *Papon/Frankreich (Nr. 2)*, Nr. 54210/00, 25. Juli 2002, Randnr. 100.

381 EGMR, *Saint-Paul Luxembourg S.A./Luxemburg*, Nr. 26419/10, 18. April 2013, Randnr. 44.

382 EGMR, *Harrison McKee/Ungarn*, Nr. 22840/07, 3. Juni 2014.

nicht nachweisen, dass er tatsächlich einen Schaden erlitten habe. Dem Beschwerdeführer wurde die Zahlung von Gerichtskosten in Höhe von rund 2 900 Euro auferlegt. Dieser wandte sich daraufhin an das zuständige Rechtsmittelgericht in Budapest, das jedoch die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts aufrechterhielt, namentlich, dass er Gerichtskosten in Höhe eines bestimmten Anteils seines abgewiesenen Schadenersatzanspruchs zu zahlen habe.

Der EGMR bekräftigte, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht absolut sei und eingeschränkt werden könne. Einschränkungen dürfen den Zugang einer Person nicht in der Weise oder insoweit einschränken oder reduzieren, dass der Wesensgehalt des Rechts eingeschränkt wird. Im vorliegenden Fall sah der Gerichtshof keinen Grund, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer mithilfe seines Rechtsanwalts in der Lage gewesen wäre zu bestimmen, welcher Anspruch „angemessen“ gewesen wäre; somit war die Höhe der im Falle einer nicht erfolgreichen Klage zu zahlenden Gerichtskosten vorhersehbar. Die Ziele der Auferlegung von Gerichtskosten waren mit der ordentlichen Rechtspflege vereinbar und das Verfahren beinhaltete geeignete Schutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zahlungsforderung keine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für klagende Parteien darstellte, die in gutem Glauben handeln. Der Gerichtshof entschied, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK vorlag.

Ein ähnlicher Ansatz greift **nach Unionsrecht**. Einschränkungen müssen verhältnismäßig sein und den Wesensgehalt des Rechts wahren. Dies bedeutet, dass Einschränkungen nicht die Grenzen dessen überschreiten dürfen, was geeignet und erforderlich ist, um „den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen“ zu entsprechen oder die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.³⁸³ Der Staat sollte die am wenigsten einschneidenden Mittel anwenden.³⁸⁴

383 Die **Erläuterungen** zur Charta der Grundrechte der EU bestätigen: „Die Bezugnahme auf das von der Union anerkannte Gemeinwohl erstreckt sich nicht nur auf die in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union aufgeführten Ziele, sondern auch auf andere Interessen, die durch besondere Bestimmungen der Verträge wie Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 35 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 36 und 346 dieses Vertrags geschützt werden.“ EuGH, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert/Land Hessen*, 9. November 2010, Randnr. 74.

384 Für Beispiele zu Sanktionen siehe C-443/13, *Ute Reindl/Bezirkshauptmannschaft Innsbruck*, 13. November 2014, Randnr. 40.

Beispiel: In der Rechtssache *Alassini und andere gegen Telecom Italia SpA*³⁸⁵ prüfte der EuGH vier verbundene Vorabentscheidungsersuchen vom *Giudice di Pace di Ischia* zu einer Regelung, die für die Zulässigkeit bestimmter Verfahren vor den nationalen Gerichten einen obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegungsversuch vorsieht. Die entsprechenden Klauseln wurden im Rahmen der Umsetzung von Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten erlassen.

Der EuGH bestätigte, dass die meisten Grundrechte nicht „schrankenlos gewährleistet“ seien und beschränkt werden könnten. Er bezog sich hierbei auf die Rechtsprechung des EGMR und betonte, dass Beschränkungen dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen müssten. Sie dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder die gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antasten. Die Ziele der betreffenden nationalen Bestimmungen – schnellere und kostengünstigere Streitbeilegung und Entlastung des Gerichtssystems – waren legitim, und die Vorgabe eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens erschien verglichen mit den angeführten Zielen in der Sache nicht unverhältnismäßig.

385 EuGH, verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, *Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA, Filomena Califano/Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono/Telecom Italia SpA und Multiservice Srl/Telecom Italia SpA*, 18. März 2010, Randnrn. 63–65.

6.2. Beispiele für Einschränkungen vor einem endgültigen Urteil bzw. einer endgültigen Entscheidung

Kernpunkte

- Zu hohe Gerichtsgebühren und -kosten können eine unrechtmäßige Einschränkung des Zugangs zur Justiz darstellen, da der Einzelne auf diese Weise seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht beraubt werden kann. Die Angemessenheit einer Gebühr hängt vom Sachverhalt jedes Einzelfalls ab, darunter die Mittel des Antragstellers bzw. Beschwerdeführers.
- Übermäßiger Formalismus (eine strenge Auslegung der Verfahrensordnung) kann Antragsteller bzw. Beschwerdeführer ihres Rechts auf Zugang zur Justiz berauben.
- Hohe Beweishürden können Hindernisse für den Zugang zur Justiz darstellen. Tatsachen- oder Rechtsvermutungen (z. B. Diskriminierungsvermutungen) können den Einzelnen darin unterstützen, seinen Fall weiterzuverfolgen.
- Verjährungsfristen müssen verhältnismäßig sein und ein rechtmäßiges Ziel verfolgen, beispielsweise die ordentliche Rechtspflege oder die Vermeidung von aus früheren Ansprüchen erwachsender Ungerechtigkeit.
- Immunität kann zulässig sein, wenn sie einem rechtmäßigen Zweck dient, zum Beispiel dem Schutz der Redefreiheit im Parlament oder von Beamten in Ausübung ihrer Pflichten.

Dieser Abschnitt behandelt einige der Einschränkungen, die Gegenstand von Entscheidungen des EGMR oder EuGH waren. Einige Barrieren können als sachbezogene Umstände beschrieben werden, beispielsweise Verzögerung oder übermäßiger Formalismus, während andere von Rechtsbestimmungen herühren, beispielsweise Verjährungsfristen, Immunität und Beweishindernisse. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Weitere Barrieren umfassen die Klagebefugnis (siehe weitere Ausführungen in [Abschnitt 8.4](#) zum Umweltrecht) und die überlange Dauer von Verfahren (siehe [Kapitel 7](#)).³⁸⁶

386 FRA (2011), *Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen*, S. 46.

6.2.1. Gerichtskosten

Gerichtskosten können der effizienten Rechtspflege dienen (zum Beispiel prozessführende Parteien abschrecken, die in missbräuchlicher Absicht handeln, oder Verwaltungskosten senken), jedoch auch den Zugang zur Justiz einschränken. Übermäßig hohe Gerichtskosten, die potenzielle prozessführende Parteien vom Einreichen einer Zivilklage abhalten, können einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK darstellen.³⁸⁷

Nach dem Recht des Europarats und nach Unionsrecht sind Gerichtskosten nicht per se unvereinbar mit Artikel 6 Absatz 1 EMRK oder Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte. Sind Gerichtskosten allerdings zu hoch, kann dies den Einzelnen seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht berauben.³⁸⁸ Beispielsweise stellte der EGMR die Unverhältnismäßigkeit von Kosten fest, die sich auf rund das Vierfache des Monateinkommens eines Beschwerdeführers beliefen.³⁸⁹

Beispiel: In der Rechtssache *Stankov gegen Bulgarien*³⁹⁰ klagte der Beschwerdeführer erfolgreich gegen den Staat wegen unrechtmäßiger Haft; ihm wurde Schadenersatz zugesprochen. Allerdings wurden ihm Gerichtskosten in Höhe von fast 90 % der vom Staat zu zahlenden Schadenersatzsumme auferlegt. Infolgedessen büßte der Beschwerdeführer seinen Schadenersatz effektiv ein, obwohl die bulgarischen Gerichte ihm diesen Anspruch eindeutig zuerkannt hatten.

Der EGMR stellte fest, dass Vorschriften zu den Rechtskosten in Schadenersatzverfahren gegen den Staat eine übermäßige Belastung der prozessführenden Partei vermeiden müssen. Die Kosten sollten nicht übermäßig hoch ausfallen oder eine unangemessene Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht darstellen. Obwohl die Auferlegung von Gerichtskosten mit der ordentlichen Rechtspflege vereinbar war, kam doch die relativ hohe und gänzlich unflexible Rate der Gerichtskosten in diesem Fall einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Gericht gleich. Verschiedene Verfahrenslösungen

387 EGMR, *Kreuz/Polen*, Nr. 28249/95, 19. Juni 2001, Randnrn. 61–67.

388 EGMR, *Perdigão/Portugal*, Nr. 24768/06, 16. November 2010, Randnr. 74. Siehe auch Vereinte Nationen (UN), Menschenrechtsausschuss (HRC) (2008), *Rechtssache Nr. 1514/2006, Casanovas/Frankreich*, 28. Oktober 2008, Randnr. 11.3.

389 EGMR, *Kijewska/Polen*, Nr. 73002/01, 6. September 2007, Randnr. 47.

390 EGMR, *Stankov/Bulgarien*, Nr. 68490/01, 12. Juli 2007.

aus anderen Mitgliedstaaten – beispielsweise Reduzierung oder Verzicht auf Gerichtskosten bei Schadenersatzklagen gegen den Staat oder Zulassung von gerichtlichem Ermessen bei Festlegung der Kosten – waren nicht vorhanden. Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag.

Im Unionsrecht wurde die Kostenfrage in Zusammenhang mit den Anforderungen für den Zugang zur Justiz auf Grundlage der Richtlinie zur Umsetzung der Aarhus-Konvention beleuchtet (siehe **Abschnitt 8.4** zum Umweltrecht).³⁹¹

Beispiel: In der Rechtssache *Europäische Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*³⁹² reichte eine Gruppe von im Umweltschutz tätigen NRO bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde dazu ein, dass Einzelne und zivilgesellschaftliche Gruppen an Gerichten des Vereinigten Königreichs keine Verfahren führen könnten; Grund seien die „übermäßig teuren“ Kosten für Gerichtsverfahren und insbesondere die Anwendung des Grundsatzes, dass die unterliegende Partei die Verfahrenskosten der gewinnenden Partei zu tragen hat. Sie machten geltend, dass dies einen Verstoß gegen die Bestimmungen über den Zugang zur Justiz (Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 4 Absatz 4) gemäß der Richtlinie zur Umsetzung der Aarhus-Konvention darstelle, laut denen unter anderem „übermäßig teure“ Überprüfungsverfahren untersagt sind. Die Europäische Kommission verwies den Fall an den EuGH.

Der EuGH prüfte die Bedeutung von „übermäßig teuer“ in der Richtlinie. Diese Prüfung erforderte sowohl eine objektive als auch eine subjektive Beurteilung. Kosten dürfen nicht „objektiv unangemessen“ sein, aber auch nicht die finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen übersteigen. Bei der Beurteilung der Frage, was subjektiv angemessen ist, können eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, unter anderem: i) die begründeten Erfolgsaussichten der Rechtssache; ii) die Bedeutung des Rechtsstreits für

391 UN, Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) (1998), *Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters* (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten), 25. Juni 1998.

392 EuGH, C-530/11, *Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, 13. Februar 2014. Siehe auch EuGH, C-260/11, *The Queen, auf Antrag von David Edwards und Lilian Pallikaropoulos/Environment Agency und andere*, 11. April 2013.

die klagende Partei sowie für den Umweltschutz; und iii) die Komplexität des Rechts und des anwendbaren Verfahrens. Diese Beurteilung erfolgt gleichermaßen in erster Instanz und im Berufungsverfahren. Das Vereinigte Königreich hat die Richtlinie nicht richtig umgesetzt.

Kosten sind unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände einer Rechtsache zu beurteilen, einschließlich der Zahlungsfähigkeit des Einzelnen, um zu bestimmen, ob der Einzelne noch das Recht auf Zugang zu einem Gericht wahrnehmen kann.³⁹³ Gegen dieses Recht kann durch Ablehnung der Übernahme der Kosten der siegenden Partei verstoßen werden.³⁹⁴ Staaten sollten sicherstellen, dass durch die Notwendigkeit der Finanzierung der Rechtspflege das Recht auf Zugang zu den Gerichten nicht beeinträchtigt wird. Nationale Rechtsvorschriften sehen häufig die Möglichkeit vor, Prozesskostenhilfe zu beantragen (siehe **Kapitel 3** zur Prozesskostenhilfe). Auch vereinfachte Verfahren können helfen; diese können der Art nach dem in **Abschnitt 8.5** behandelten europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ähneln.

Vielversprechende Praktik

Kostensenkung und Vereinfachung von Verfahren

Im Vereinigten Königreich (England und Wales) führte die Regierung *Money Claim Online (MCOL)* als Lösung für lange und kostenintensive Verfahren über geringfügige Forderungen ein. In Frage kommen Forderungen von unter 100 000 GBP gegen Personen mit Wohnsitz in England oder Wales.

Quelle: Europarat, Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) (2014), *Report on „European judicial systems – Edition 2014 (2012 data): efficiency and quality of justice“*, S. 260. Siehe auch www.gov.uk/make-money-claim-online und www.inbrief.co.uk/preparing-for-trial/problems-with-small-claims.htm

6.2.2. Übermäßiger Formalismus

Übermäßiger Formalismus bedeutet eine besonders strenge Auslegung der Verfahrensordnung, die einen Antragsteller bzw. Beschwerdeführer seines

393 Siehe auch EGMR, *Tolstoy Miloslavsky/Vereinigtes Königreich*, Nr. 18139/91, 13. Juli 1995, Randnrn. 61–67 (Feststellung der Angemessenheit der Aufforderung zum Leisten einer Sicherheitskaution in wesentlicher Höhe im Hinblick auf die Rechtskosten der Gegenpartei, weil der Rechtsbehelf als unbegründet eingestuft wurde).

394 EGMR, *Stankiewicz/Polen*, Nr. 46917/99, 6. April 2006, Randnrn. 60 und 75.

Rechts auf Zugang zur Justiz berauben kann. Hierunter fallen strikte Auslegungen von Fristen, Verfahrensvorschriften und Beweismitteln.

Beispiel: In der Rechtssache *Poirot gegen Frankreich*³⁹⁵ erstattete die Beschwerdeführerin, eine Frau mit Behinderung, Strafanzeige wegen sexueller Übergriffe und Vergewaltigung in einem Pflegeheim. Ein richterliches Ermittlungsverfahren zu den Vorwürfen wurde im Jahr 2002 eröffnet. 2006 beschränkte der Untersuchungsrichter die Vorwürfe auf sexuellen Übergriff und erhob Anklage vor dem lokalen Strafgericht. Die Beschwerdeführerin legte ein Rechtsmittel gegen die Neueinstufung ihrer Vorwürfe und die Anklage ein, weil sie das Delikt als ernsthaft genug erachtete, um vor der *Cour d'Assise* verhandelt zu werden. Ihr Rechtsmittel wurde abgewiesen. Laut Entscheidung waren im Rahmen des Rechtsmittels die Gründe für das Einlegen des Rechtsmittels nicht ausdrücklich aufgeführt. Die Beschwerdeführerin ging gegen diese Entscheidung in Revision, jedoch ohne Erfolg. Der Täter wurde später freigesprochen. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie mit der Abweisung ihres Rechtsmittels ihres Rechts auf Zugang zum Gericht beraubt worden sei.

Der EGMR merkte an, dass die Strafprozessordnung von der Beschwerdeführerin nicht formell verlangte, die Gründe für das Rechtsmittel ausdrücklich zu erläutern. Die einschlägige Bestimmung in der betreffenden Strafprozessordnung war die einzige, die der Beschwerdeführerin die Anfechtung der Anklageentscheidung des Untersuchungsrichters ermöglichte. Der Gerichtshof erkannte an, dass die innerstaatlichen Behörden am besten in der Lage seien, die innerstaatliche Gesetzgebung auszulegen. Die Justizbehörden hätten jedoch die einschlägigen Verfahrensvorschriften mit übermäßiger Formstrenge angewandt und damit das Recht der Beschwerdeführerin auf Zugang zu einem Gericht verletzt. Der Gerichtshof entschied daher, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag.

Die Rolle des Gerichts sowie alternative Rechtsbehelfe, die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehen, können bei der Prüfung der Formalismusfrage von Bedeutung sein. Ein Beispiel: Wenn einem Gericht bei der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen eine einzigartige Rolle zukommt und dabei sowohl als erst- als auch als letztinstanzliches Gericht fungiert, sollte sein

395 EGMR, *Poirot/Frankreich*, Nr. 29938/07, 15. Dezember 2011, Randnr. 46.

Vorgehen nicht übermäßig formalistisch sein, da der Einzelne auf diese Weise der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs beraubt wird.³⁹⁶

Eine besonders strenge Auslegung der Verfahrensordnung durch Verfassungsgerichte kann Beschwerdeführer ihres Rechts auf Zugang zu einem Gericht berauben.³⁹⁷ Wenn beispielsweise eine Verfahrensvorschrift wie z. B. eine Frist derart ausgelegt wird, dass die Klagen der Beschwerdeführer nicht auf materiell-rechtliche Begründetheit geprüft werden, so untergräbt dies das Recht auf Zugang zu einem Gericht.³⁹⁸

Beispiel: In der Rechtssache *Maširević gegen Serbien*³⁹⁹ reichte der Beschwerdeführer, selbst praktizierender Rechtsanwalt, Zivilklage bei einem städtischen Gericht ein und forderte eine Zahlung seitens einer privaten Versicherungsgesellschaft für eine erbrachte Leistung auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung. Zunächst verfügte das Gericht, dass die Zahlung zu leisten sei, doch auf Gegenantrag des Versicherers hob es die Entscheidung auf und erklärte den Vertrag für nichtig. Das Rechtsmittelgericht bestätigte diese Entscheidung, und der Beschwerdeführer legte ein auf Rechtsfragen gestütztes Rechtsmittel beim obersten Gerichtshof des Landes ein. Dieser wies das Rechtsmittel unter Verweis darauf ab, dass der Beschwerdeführer nicht zu dessen Einlegen berechtigt sei; Artikel 84 der serbischen Zivilprozessordnung schreibe vor, dass ein auf Rechtsfragen gestütztes Rechtsmittel nur durch einen Rechtsanwalt, nicht aber durch die klagende Partei selbst eingelegt werden könne. Der oberste Gerichtshof erklärte, dass gemäß diesem Zivilprozessrecht die Verfahrensparteien die Rechtsfähigkeit zum Einlegen eines auf Rechtsfragen gestützten Rechtsmittels als Einzeler einbüßten, auch wenn sie selbst Rechtsanwalt seien.

Der EGMR entschied, dass diese besonders strenge Auslegung der Verfahrensordnung das Recht auf Zugang zu einem Gericht untergrabe und erklärte, dass seine Rolle in Rechtssachen wie diesen darin bestehe, zu

396 Siehe zum Beispiel EGMR, *Sotiris und Nikos Koutras ATTEE/Griechenland*, Nr. 39442/98, 16. November 2000, Randnr. 22 und EGMR, *Shulgin/Ukraine*, Nr. 29912/05, 8. Dezember 2011, Randnr. 65.

397 EGMR, *Běleš und andere/Tschechische Republik*, Nr. 47273/99, 12. November 2002, Randnr. 69.

398 EGMR, *Miragall Escolano und andere/Spanien*, Nr. 38366/97, 38688/97, 40777/98, 40843/98, 41015/98, 41400/98, 41446/98, 41484/98, 41487/98 und 41509/98, 25. Mai 2000, Randnrn. 33 und 36.

399 EGMR, *Maširević/Serbien*, Nr. 30671/08, 11. Februar 2014.

entscheiden, ob die in Rede stehenden Verfahrensvorschriften den Zweck verfolgten, eine ordentliche Rechtspflege und den Grundsatz der Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Auslegung der Verfahrensvorschrift durch den serbischen obersten Gerichtshof diene nicht diesen Zielen und verhindere für den Beschwerdeführer eine umfassende Untersuchung der materiell-rechtlichen Begründetheit seiner Einlassungen. Der EGMR entschied daher, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag.

Übermäßiger Formalismus kann auch vorliegen, wenn ein Gericht einem bestimmten Aspekt eines Sachverhalts (wie beispielsweise dem illegalen Aufenthaltsstatus eines Beschwerdeführers) übermäßige Bedeutung zukommen lässt, ohne dies ordnungsgemäß gegen die Grundrechte des Beschwerdeführers abzuwägen (beispielsweise das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Artikel 8).⁴⁰⁰ Selbstreflektierende Handlungsansätze könnten den Gerichten dabei helfen, Vorgehensweisen zu vermeiden, die eine Untergrabung des Zugangs zur Justiz bedeuten könnten.

Vielversprechende Praktik

Förderung des Zugangs zur Justiz durch Abbau von übermäßigem Formalismus

Das Verwaltungsgericht in Jambol (Bulgarien) erhielt 2010 den Preis „Kristallwaage der Justiz“ für seine Bemühungen um klare und offene Informationen zu seinen Leistungen, um das Vertrauen in das gerichtliche Verfahren zu fördern. Das Gericht hat einen Aktionsplan für Bürger und Medien umgesetzt und verlangt vom Gerichtspersonal die Verwendung einer klaren und eindeutigen Sprache in der Kommunikation mit den Bürgern. Weitere Maßnahmen umfassen die Verabschiedung einer „Kundencharta“ – eine schriftliche Selbstverpflichtung des Gerichts, seine Leistungen verständlich, offen und eindeutig zu präsentieren. Solche Maßnahmen können den Zugang des Einzelnen zum Gericht verbessern, da sie dazu beitragen, übermäßig komplexe Kommunikationsformen zu reduzieren. Umfragen bestätigen, dass sich die Wahrnehmung der Aktivitäten des Gerichts in der Öffentlichkeit erheblich verbessert hat.

Quelle: Verleihung der „Kristallwaage der Justiz“ 2010 durch den Europarat und die Europäische Kommission, siehe www.coe.int/cepej

400 EGMR, *Rodrigues da Silva und Hoogkamer/Die Niederlande*, Nr. 50435/99, 31. Januar 2006, Randnr. 44.

6.2.3. Beweishindernisse

Damit der Einzelne in angemessener Weise vor einem Gericht auf Wiedergutmachung klagen kann, müssen zur Stützung des Anliegens hinreichende Beweise vorgelegt werden. Wenn die Beweishürden zu hoch sind, sind Klagen vor Gericht häufig zum Scheitern verurteilt, sodass die Rechte des Einzelnen gegebenenfalls in der Praxis nicht durchsetzbar sind.⁴⁰¹

In manchen Fällen lassen sich Beweishindernisse verringern, indem bestimmte Vorgaben dazu eingeführt werden, welche Partei den Sachverhalt nachzuweisen hat (Vorgaben zur Beweislast). Im Strafprozess liegt die Beweislast beispielsweise bei der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft trägt somit die Beweislast hinsichtlich des Sachverhalts, der dem Angeklagten vorgeworfen wird. Dies steht in Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EMRK und mit Artikel 48 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte. Eine umgekehrte Beweislast kann die Unschuldsvermutung untergraben.

In sehr spezifischen, begrenzten Fällen kann jedoch **im Recht des Europarats** die Beweislast auf die Verteidigung übergehen. Bei der Beurteilung, ob eine umgekehrte Beweislast akzeptabel ist, sind die Bedeutung des Rechtsstreits für den Einzelnen und die bestehenden Schutzmechanismen für die Rechte der Verteidigung zu berücksichtigen.⁴⁰²

Beispiel: In der Rechtssache *Klouvi gegen Frankreich*⁴⁰³ erstattete die Beschwerdeführerin im Jahr 1994 Strafanzeige gegen ihren ehemaligen Vorgesetzten, P., und beschuldigte ihn der Vergewaltigung und sexuellen Belästigung. 1998 entschied der Untersuchungsrichter, dass mangels hinreichender Beweise kein Hauptverfahren eröffnet werde. Unterdessen leitete P. gegen die Beschwerdeführerin ein Strafverfahren wegen böswilliger Strafverfolgung ein. Die Beschwerdeführerin wurde mit einer Haftstrafe auf Bewährung belegt und zur Leistung von Schadenersatz verurteilt. Ihr Rechtsmittel wurde abgewiesen. Sie machte geltend, dass gegen die Unschuldsvermutung verstoßen worden sei.

401 FRA (2011), *Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen*, S. 74.

402 EGMR, *Salabiaku/Frankreich*, Nr. 10519/83, 7. Oktober 1988.

403 EGMR, *Klouvi/Frankreich*, Nr. 30754/03, 30. Juni 2011.

Der EGMR erkannte an, dass jedes innerstaatliche System sich des Konzepts der Rechtsvermutungen bedient. Im vorliegenden Fall jedoch stütze sich das Urteil allein auf die strikte Anwendung des Strafgesetzbuches; erstens, so wurde angeführt, bedeute die Tatsache der Nichteröffnung eines Hauptverfahrens zwingend, dass die Anschuldigungen der Beschwerdeführerin falsch seien, und zweitens müsse die Beschwerdeführerin, da die Strafanzeige auf wiederholte Vergewaltigung und sexuelle Belästigung lautete, gewusst haben, dass ihre Vorwürfe unwahr seien; hieraus ergebe sich, dass sie die Strafverfolgung vorsätzlich und böswillig angestrebt habe. Die angestellten Vermutungen bedeuteten, dass sie kein Mittel hatte, sich gegen den Vorwurf der böswilligen Strafverfolgung zur Wehr zu setzen. Damit lag ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 EMRK vor.

Sonstige Tatsachenvermutungen können sich unter spezifischen Umständen ergeben. Zum Beispiel kann die Beweislast in Fällen, die in Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK (Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung) stehen und bei denen die entsprechenden Ereignisse innerhalb der staatlichen Kontrolle stattfinden (z. B. in der Haftanstalt), auf den Staat übergehen. Dies bedeutet, dass die Behörden eine zufriedenstellende und überzeugende Erklärung für Verletzungen liefern müssen, die während der Haft auftreten.⁴⁰⁴

Innerhalb der EU gibt es einen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung innerhalb der EU.⁴⁰⁵ Artikel 5 des aktuellen Entwurfs für den Kompromisstext bestätigt die Unschuldsvermutung und verlangt von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Beweislast zur Feststellung der Schuld von Verdächtigen und Angeklagten bei den Strafverfolgungsbehörden liegt.⁴⁰⁶

Darüber hinaus greift nun **nach Unionsrecht** eine spezielle Regelung für Einzelne, die versuchen, eine Diskriminierung zu belegen – ein Tatbestand, der

404 EGMR, *Gurgurov/Moldau*, Nr. 7045/08, 16. Juni 2009, Randnr. 56.

405 Europäische Kommission (2013), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren*, COM(2013) 821 final, Brüssel, 27. November 2013, Art. 5 Absatz 2.

406 Siehe Rat der Europäischen Union (2015), *Vermerk des Vorsitzes und Ausschusses der Ständigen Vertreter*, interinstitutionelles Dossier 2014/0407 (COD).

bislang besonders komplexe Beweishindernisse zu überwinden hatte.⁴⁰⁷ Nach Unionsrecht liegt die Vermutung einer Diskriminierung vor, sobald ein Antragsteller entsprechende Tatsachen glaubhaft gemacht hat. Die erwidernde Partei muss beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt. Diese Verlagerung der Beweislast ist nun in der EU-Gesetzgebung zur Antidiskriminierung verankert, beispielsweise in der Antirassismusrichtlinie und der Gleichbehandlungsrichtlinie (Neufassung).⁴⁰⁸ Diese Richtlinien bilden Ausnahmen zu den üblichen Beweisanforderungen, laut denen Antragsteller verpflichtet sind, den gesamten Sachverhalt nachzuweisen.

Beispiel: In der Rechtssache *Galina Meister gegen Speech Design Carrier Systems GmbH*⁴⁰⁹ bewarb sich eine russische Staatsangehörige um eine ausgeschriebene Stelle für „eine/n erfahrene/n Softwareentwickler/in“. Ihre Bewerbung wurde abgelehnt. Kurze Zeit später erschien eine zweite Stellenanzeige des gleichen Unternehmens mit demselben Inhalt. Ihre erneute Bewerbung wurde wieder abgelehnt. Sie machte geltend, dass sie Opfer von Diskriminierung wegen ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer ethnischen Herkunft geworden sei. Sie reichte Klage auf Schadenersatz wegen Diskriminierung in Beschäftigungsfragen und auf Vorlage der Unterlagen ein. Die Klage wurde abgewiesen, ebenso ihre Berufung. Anschließend stellte sie Antrag auf Revision beim Bundesarbeitsgericht, das dem EuGH die Frage vorlegte, ob die Antragstellerin auf der Grundlage mehrerer Richtlinien einen Auskunftsanspruch geltend machen könne.

Der EuGH hielt fest, dass Personen, die der Ansicht seien, diskriminiert worden zu sein, zunächst Tatsachen glaubhaft machen müssten, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen. Erst nach entsprechender Glaubhaftmachung habe der Antragsgegner zu beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt. Der EuGH entschied, dass eine Auskunftsverweigerung seitens des Antragsgegners die Antragstellerin davon abhalten

407 EuGH, C-127/92, *Dr. Pamela Mary Enderby/Frenchay Health Authority und Secretary of State for Health*, 27. Oktober 1993. Siehe auch FRA (2011), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

408 Für Fälle, in denen im Unionsrecht eine Verlagerung der Beweislast verankert ist, siehe Antirassismusrichtlinie, Art. 8; Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter, Art. 9; Gleichbehandlungsrichtlinie (Neufassung), Art. 18; und Gleichbehandlungsrahmensrichtlinie, Art. 10.

409 EuGH, C-415/10, *Galina Meister/Speech Design Carrier Systems GmbH*, 19. April 2012. Siehe auch EuGH, C-83/14, *CHEZ Razpredelenie Bulgaria AD/Komisija za zashtita ot diskriminatsia*, 16. Juli 2015.

könne, die entsprechenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Das vorliegende Gericht habe sicherzustellen, dass diese Verweigerung die Antragstellerin nicht daran hindere, ihren Fall glaubhaft zu machen.

6.2.4. Verjährungsfristen

Verjährungsfristen setzen zeitliche Fristen, innerhalb derer eine Partei Klage einreichen bzw. der jeweils anderen Partei eine Klage ankündigen muss. Die Vorgabe angemessener Fristen und Verfahrensbedingungen für das Einreichen von Klagen kann der ordentlichen Rechtspflege dienlich sein, wenn dadurch Rechtssicherheit und eine rechtskräftige Beendigung des Verfahrens gewährleistet und potenzielle Antragsgegner vor früheren Ansprüchen geschützt werden, denen aufgrund der verstrichenen Zeit möglicherweise schwer entgegenzutreten ist.⁴¹⁰ **Im Recht des Europarats und gemäß Unionsrecht** bedeutet eine Ausschlussfrist an sich keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK oder Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte.

Obgleich derartige Fristen häufig charakteristisch für innerstaatliche Rechtsordnungen sind und mehreren wichtigen Zwecken dienen, müssen Verjährungsfristen **im Recht des Europarats**, um rechtmäßig zu sein, ein rechtmäßiges Ziel verfolgen und in Bezug auf dieses verhältnismäßig sein.⁴¹¹

Beispiel: In der Rechtssache *Bogdel gegen Litauen*⁴¹² erbten die Beschwerdeführer ein Grundstück, das dem Staat abgekauft worden war. Zehn Jahre später entschied ein Gericht, dass der ursprüngliche Verkauf nicht rechtmäßig gewesen und das Land ohne Bezahlung an den Staat zurückzugeben sei. Die Beschwerdeführer legten daraufhin ein Rechtsmittel ein; das Berufungsgericht entschied, dass der ursprünglich für das Grundstück gezahlte Betrag zurückzuerstatten sei, das Eigentumsrecht wurde jedoch verwehrt. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass der Anspruch des Staates auf das Grundstück zeitlich befristet hätte sein sollen.

Der EGMR bekräftigte, dass Verjährungsfristen ein verbreitetes Merkmal der innerstaatlichen Rechtsordnungen in den Vertragsstaaten seien.

410 EGMR, *MPP Golub/Ukraine*, Nr. 6778/05, 18. Oktober 2005.

411 EGMR *Stubbings und andere/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 22083/93 und 22095/93, 22. Oktober 1996, Randnrn. 50–56.

412 EGMR, *Bogdel/Litauen*, Nr. 41248/06, 26. November 2013.

Sie sorgen für Rechtssicherheit, schützen potenzielle Antragsgegner und verhindern Ungerechtigkeiten, die entstehen könnten, wenn Gerichte anhand von möglicherweise nicht mehr zuverlässigen oder unvollständigen Beweisen über in der Vergangenheit stattgefundenere Ereignisse entscheiden müssten. Die Beschwerdeführer machten vor dem EGMR geltend, dass es diskriminierend sei, bei staatlichen Behörden und privaten Rechtssubjekten unterschiedliche Vorschriften zum Beginn von Verjährungsfristen anzuwenden; vor den innerstaatlichen Gerichten hatten sie diesen Punkt jedoch nicht angeführt. Dennoch entschied der EGMR, dass die Unterscheidung in ihrer Rechtswirkung mit dem Recht der Beschwerdeführer auf Zugang zu einem Gericht vereinbar ist und daher kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag.

In gleicher Weise sind nach **Unionsrecht** gesetzliche Verjährungsfristen für das Einreichen von Klagen vor innerstaatlichen Gerichten nicht notwendigerweise unrechtmäßig.⁴¹³

Beispiel: In der Rechtssache *Q-Beef NV gegen Belgien*⁴¹⁴ leiteten die Beschwerdeführer am 2. April 2007 ein Verfahren gegen den belgischen Staat ein und verlangten die Erstattung von Beiträgen, die zwischen Januar 1993 und April 1998 gezahlt worden waren. Laut vorlegendem Gericht war die fünfjährige Verjährungsfrist in Bezug auf die Forderung der Beschwerdeführer verstrichen.

Der EuGH entschied, dass es im Hinblick auf den Effektivitätsgrundsatz mit Unionsrecht vereinbar sei – im Interesse der Rechtssicherheit – angemessene Fristen für das Einbringen von Klagen festzusetzen. Solche Fristen dürfen die Ausübung der durch Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Zudem dürfen Ausschlussfristen laut Unionsrecht nicht weniger günstig gestaltet sein als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht

413 EuGH, C-231/96, *Edilizia Industriale Siderurgica Srl (Edis)/Ministero delle Finanze*, 15. September 1998, Randnrn. 34–36.

414 EuGH, verbundene Rechtssachen C-89/10 und C-96/10, *Q-Beef NV/Belgische Staat und Frans Bosschaert/Belgische Staat, Vleesgroothandel Georges Goossens en Zonen NV und Slachthuizen Goossens NV*, 8. September 2011.

betreffen.⁴¹⁵ Mehrere Rechtsakte der Europäischen Union enthalten diesbezüglich spezifische Vorschriften, zum Beispiel die Mediationsrichtlinie (siehe [Abschnitt 2.4.2](#)); laut dieser Richtlinie müssen die Staaten sicherstellen, dass während eines laufenden Mediationsverfahrens keine Verjährungsfristen laufen.⁴¹⁶

6.2.5. Immunität

Immunität ist eine spezielle Art der Verfahrenssperre. Staaten können Immunität auch einführen, um Klagen zu verhindern. Rechtliche Immunität ist die Befreiung von allen oder Teilen des rechtlichen Prozesses, zum Beispiel von einer rechtlichen Verpflichtung, einer Strafe oder von der Strafverfolgung.⁴¹⁷ Einige Formen der Immunität sind mit dem Ziel der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen entstanden, beispielsweise Staatenimmunität oder diplomatische Immunität; andere Formen der Immunität können auf innerstaatlicher Ebene gewährt werden, zum Beispiel zum Schutz von Beamten vor der Haftung für Entscheidungen, die sie in Ausübung ihrer Amtspflichten fällen, oder zum Schutz der Redefreiheit von Abgeordneten.

Parlamentarische Immunität kann mit Artikel 6 vereinbar sein, wenn sie rechtmäßigen Zielen wie dem Schutz der Redefreiheit im Parlament oder der Aufrechterhaltung der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Judikative dient.⁴¹⁸ Immunität wird leichter zu begründen sein, wenn sie eng mit der parlamentarischen Aktivität verknüpft ist.⁴¹⁹

Beispiel: In der Rechtssache *C.G.I.L. und Cofferati (Nr. 2) gegen Italien*⁴²⁰ handelte es sich bei den Beschwerdeführern um einen italienischen Gewerkschaftsbund und seinen Generalsekretär. 2002 wurde ein Berater des Arbeitsministers von den Roten Brigaden ermordet. Während

415 EuGH, C-261/95, *Rosalba Palmisani/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)*, 10. Juli 1997, Randnrn. 27–28.

416 *Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie)*, ABl. L 136 vom 24.5.2008, Art. 8.

417 Kloth, M. (2010), *Immunities and the right of access to the court under Art. 6 of the European Convention on Human Rights*, Leiden, Martinus Nijhoff Publishers, S. 1.

418 EGMR, *A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 35373/97, 17. Dezember 2002, Randnrn. 75–77.

419 EGMR, *Cordova/Italien (Nr. 2)*, Nr. 45649/99, 30. Januar 2003, Randnr. 64.

420 EGMR, *C.G.I.L. und Cofferati (Nr. 2)/Italien*, Nr. 2/08, 6. April 2010, Randnr. 44.

einer Parlamentsdebatte wurde auf die vermutete Verbindung zwischen Terrorismus und Kampagnen der Gewerkschaft verwiesen. Ein Mitglied des Parlaments stellte gegenüber der Presse Behauptungen an. Die Beschwerdeführer verklagten ihn auf Schadenersatz und argumentierten, seine Äußerungen schädigten ihren Ruf. Die Abgeordnetenkammer erklärte, die Äußerungen seien durch die parlamentarische Immunität geschützt. Die Beschwerdeführer brachten Beschwerde ein, dies verstoße gegen ihr Recht auf Zugang zu einem Gericht.

Der EGMR entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK vorlag. Die parlamentarische Immunität war eine langjährige Praxis mit dem Ziel, die Redefreiheit von Abgeordneten zu schützen. Der Verstoß gegen die Rechte der Beschwerdeführer diene einem rechtmäßigen Ziel, war jedoch nicht verhältnismäßig. Streng genommen fielen die Äußerungen nicht in Verbindung mit der Ausübung der parlamentarischen Pflichten. Die Behörden fanden keinen gerechten Ausgleich zwischen den allgemeinen gesellschaftlichen Interessen und dem Erfordernis, die Grundrechte des Einzelnen zu schützen.

Staatenimmunität (oder souveräne Immunität) gilt als einem rechtmäßigen Ziel dienend, das Einschränkungen des Zugangs zu einem Gericht rechtfertigt, weil es sich um ein anerkanntes völkerrechtliches Konzept handelt, das einem guten Einvernehmen (gegenseitigem Respekt) und guten Beziehungen zwischen den Staaten förderlich ist.⁴²¹ Staatenimmunität kann sogar zur Anwendung kommen, wenn Folturvorfürfe im Raum stehen. Der EGMR hat angemerkt, dass dieses Thema angesichts aktueller Entwicklungen auf diesem Gebiet des Völkerrechts von den Staaten im Blick behalten werden sollte.⁴²²

Andere Formen der Immunität können Einschränkungen der Fähigkeit des Einzelnen umfassen, Gerichtsverfahren einzuleiten, deren Gegenstand die Anfechtung von Äußerungen und Erkenntnissen von Beamten ist. Derartige Beschränkungen können akzeptabel sein, wenn sie ein rechtmäßiges Ziel verfolgen, zum Beispiel den effektiven Ablauf einer Ermittlung.⁴²³ Allerdings muss

421 EGMR, *Al-Adsani/Vereinigtes Königreich*, Nr. 35763/97, 21. November 2001, Randnr. 56.

422 EGMR, *Jones und andere/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 34356/06 und 40528/06, 14. Januar 2014, Randnr. 215.

423 EGMR, *Fayed/Vereinigtes Königreich*, Nr. 17101/90, 21. September 1994, Randnr. 70.

eine Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Methoden und dem verfolgten rechtmäßigen Ziel vorliegen.⁴²⁴

6.3. Verzögerung bei der Vollstreckung endgültiger Urteile

Kernpunkte

- Das Recht auf Zugang zu einem Gericht beinhaltet das Recht auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung. Die Nichtvollstreckung eines Urteils kann den Zugang zur Justiz unangemessen blockieren, sodass ein Verstoß gegen Artikel 13 EMRK vorliegt.
- Nach Rechtsprechung des EGMR gibt es mehrere einschlägige Kriterien, die für die Bestimmung der Angemessenheit einer Verzögerung entscheidend sind, wie zum Beispiel die Komplexität der Vollstreckungsverfahren, das Verhalten des Beschwerdeführers und der zuständigen Behörden, sowie Betrag und Art des gerichtlichen Urteilspruchs.
- Laut Unionsrecht stellt die Nichtvollstreckung eines Urteils einen Verstoß gegen die Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 19 EUV sowie der EU-Charta der Grundrechte dar. Der EuGH hat bislang (noch) keine Entscheidung zu diesem Thema auf der Grundlage von Artikel 47 gefällt.

Die Nichtvollstreckung von Gerichtsurteilen stellt eine Einschränkung des Zugangs zur Justiz dar. Sie kann den Schutz der Grundrechte untergraben und dazu führen, dass der Einzelne keinen wirksamen Rechtsschutz genießt. Damit wird mit der Nichtvollstreckung von Gerichtsurteilen auch das Rechtsstaatsprinzip untergraben.⁴²⁵

Laut Recht des Europarats umfasst das Recht auf Zugang zu einem Gericht das Recht auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung ohne unangemessene Verzögerung. Die Nichtvollstreckung innerstaatlicher Entscheidungen fällt

424 *Ibid.*, Randnrn. 75–82.

425 Europarat, CCJE (2010), *Stellungnahme Nr. 13 über die Rolle der Richter bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen*, Straßburg, Abs. 7; Europarat, CEPEJ (2007), *Enforcement of court decisions in Europe*, CEPEJ Studies No. 8, Straßburg; CEPEJ (2010), *Access to justice in Europe*, Straßburg; Europarat, CEPEJ (2008), *Checklist for promoting the quality of justice and the court*, Straßburg, z. B. S. 16.

damit in den Anwendungsbereich von Artikel 6 EMRK.⁴²⁶ Verzögerungen bei der Urteilsvollstreckung können ebenfalls zu einem Verstoß führen.⁴²⁷ Staaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass endgültige, rechtswirksame Gerichtsurteile vollstreckt werden. Kann die Verzögerung oder Nichtvollstreckung eines Urteils einem Staat angelastet werden, entsteht ein Anspruch nach Artikel 13 EMRK.

Beispiel: In der Rechtssache *Ivanov gegen Ukraine*⁴²⁸ klagte der Beschwerdeführer gegen die Nichtvollstreckung von Urteilen zu seinen Gunsten und den Mangel wirksamer Rechtsbehelfe auf innerstaatlicher Ebene.

Der EGMR bestätigte, dass der Staat für die Vollstreckung endgültiger Entscheidungen verantwortlich ist, wenn die Faktoren, durch welche die vollständige und pünktliche Vollstreckung verhindert oder blockiert wird, der Kontrolle der Behörden unterliegen. Der Gerichtshof prüfte die Urteilsvollstreckung auf Grundlage von Artikel 6 und befand die folgenden Faktoren als für die Bestimmung der Angemessenheit einer Verzögerung relevant: i) die Komplexität des Vollstreckungsverfahrens ii) das Verhalten des Beschwerdeführers und der zuständigen Behörden, sowie iii) Betrag und Art des gerichtlichen Urteilsspruchs. Der Gerichtshof entschied, dass Verstöße gegen Artikel 6 und 13 EMRK vorlagen.

Es ist unangemessen, von einem Einzelnen, der eine gerichtliche Entscheidung gegen den Staat für sich entscheiden konnte, zu verlangen, ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten, um die Vollstreckung zu bewirken.⁴²⁹ In der Handlungspflicht steht der Staat. Eine Behörde kann sich nicht auf einen Mangel an Mitteln berufen, um die Nichtzahlung einer gerichtlich verfüigten Schuld zu begründen.⁴³⁰ Des Weiteren bietet eine verspätete Zahlung nach

426 EGMR, *Hornsby/Griechenland*, Nr. 18357/91, 19. März 1997, Randnr. 40. Siehe auch UN, Menschenrechtsausschuss (HRC) (2005), *Rechtssache Nr. 823/1998, Czernin/Tschechische Republik*, 29. März 2005 (Untätigkeit und übermäßige Verzögerungen bei Umsetzung von Entscheidungen stellen eine Verletzung von Artikel 14 des ICCPR dar).

427 Europarat, Ministerkomitee (2003), *Recommendation Rec(2003)17 to member states on enforcement*, 9. September 2003. Siehe auch Europarat, CEPEJ (2009), *Guidelines for a better implementation of the existing Council of Europe Recommendation on enforcement*.

428 EGMR, *Yuriy Nikolayevich Ivanov/Ukraine*, Nr. 40450/04, 15. Oktober 2009, Randnrn. 53–57.

429 EGMR, *Scordino/Italien (Nr. 1)*, Nr. 36813/97, 29. März 2006, Randnr. 198.

430 EGMR, *Sacaleanu/Rumänien*, Nr. 73970/01, 6. September 2005.

Vollstreckungsverfahren keine angemessene Wiedergutmachung.⁴³¹ Der EGMR hat entschieden, dass innerstaatliche Maßnahmen zur Gewährleistung der pünktlichen Vollstreckung in Rechtssachen, die die Nichtvollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen betreffen, von größtem Wert sind. Jedoch können Staaten sich für die Bereitstellung eines rein kompensatorischen Rechtsbehelfs entscheiden, wenn der Rechtsbehelf bestimmte Voraussetzungen erfüllt (zur weiteren Diskussion von Entschädigung als Rechtsbehelf bei Nichtvollstreckung siehe [Abschnitt 5.2.1](#)).

Nach Unionsrecht gilt Artikel 47 der Charta der Grundrechte für alle aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte und berechtigt den Einzelnen zu wirksamem Rechtsschutz in Bezug auf diese Rechte. Die Nichtvollstreckung eines Urteils stellt einen Verstoß gegen die Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 19 EUV (siehe [Kapitel 1](#)) und der Charta der Grundrechte dar. Der EuGH hat bislang (noch) keine Entscheidung zu diesem Thema auf der Grundlage von Artikel 47 gefällt.

Zum allgemeineren Thema der Urteilsvollstreckung hat die EU unter anderem folgende sekundäre Rechtsvorschriften zum Umgang mit der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen erlassen:⁴³²

- Der europäische Vollstreckungstitel dient der Durchsetzung unbestrittener gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in anderen EU-Mitgliedstaaten.⁴³³ Unbestritten bedeutet, dass der Antragsgegner sich mit der Forderung einverstanden erklärt hat, dass das Gericht einem Vergleich zugestimmt hat oder dass der Antragsgegner nicht erschienen ist, um die Forderung zu bestreiten. Einzelne können Vollstreckbarerklärungen

431 EGMR, *Karahalios/Griechenland*, Nr. 62503/00, 11. Dezember 2003, Randnr. 23.

432 Andere Beispiele umfassen [Verordnung \(EU\) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses](#), ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; [Verordnung \(EG\) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1347/2000](#), ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1; und [Verordnung \(EG\) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen](#), ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1.

433 [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen](#), ABl. L 43 vom 30.4.2004. Diese gilt nicht für Dänemark.

rungen erwirken. Der europäische Vollstreckungstitel wird dann an die Vollstreckungsbehörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats gesandt. Es gibt ausdrückliche Ausnahmen wie Rechtsachen in Verbindung mit Testamenten und Erbschaft oder ehelichem Güterrecht.

- Kommt ein europäischer Vollstreckungstitel nicht in Frage, können Einzelne die Urteilstvollstreckung möglicherweise unter Rückgriff auf die Brüssel-I-Verordnung aus dem Jahr 2001 betreiben.⁴³⁴ Ausgeschlossene Verfahren umfassen Schiedsverfahren, Insolvenzverfahren und Verfahren in Zusammenhang mit ehelichem Güterrecht. Eine Neufassung der Brüssel-I-Verordnung, die die Brüssel-I-Verordnung aus dem Jahr 2001 ersetzt, ist am 10. Januar 2015 in Kraft getreten.⁴³⁵ Die Brüssel-Verordnung gilt allerdings noch immer für Urteile in Verfahren, die vor diesem Datum begonnen haben.

434 [Verordnung \(EG\) Nr. 44/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen](#), ABl. L 12 vom 16.1.2001. Die Bestimmungen wurden auf Dänemark ausgeweitet durch [Beschluss des Rates vom 27. April 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen \(2006/325/EG\)](#), ABl. L 120 vom 5.5.2006. Siehe auch [Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen \(Lugano-Übereinkommen\)](#), ABl. L 339 vom 21.12.2007, unterzeichnet am 30. Oktober 2007 von der EU, Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz.

435 [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen \(Neufassung\)](#), ABl. L 351 vom 20.12.2012. Dänemark beteiligt sich nicht.

Vielversprechende Praktik

Effiziente Urteilsvollstreckung

In Schweden werden Schulden von der schwedischen Vollstreckungsbehörde vollstreckt. Der Gläubiger beantragt die Vollstreckung. Sind alle erforderlichen Unterlagen beigefügt, benachrichtigt die Behörde den Schuldner über die Schuld und setzt eine Frist von zwei Wochen für Zahlung bzw. Einspruch. Zahlt der Schuldner nicht, kann die Vollstreckung beginnen. Die Behörde sucht nach Vermögen, das für die Zahlung der Schuld verwendet werden kann (zum Beispiel über das Grundbuch, das Unternehmensregister oder über Steuerkonten). Der Schuldner muss Angaben zu seinem Vermögen machen und kann dazu befragt werden. Dritte sind zur Preisgabe von Informationen über vorhandenes Vermögen verpflichtet, das dem Schuldner gehört, jedoch von ihnen verwaltet wird. Die schwedische Vollstreckungsbehörde wertet die Informationen aus und greift auf diejenigen Vermögenswerte zu, die geeignet sind, die Schuld zu begleichen, ohne den Schuldner mehr als nötig zu schädigen. Wird im Rahmen der Vollstreckung auf Geld von einem Bankkonto zugegriffen, wird dieses binnen weniger Tage an die Behörde übermittelt und anschließend dem Gläubiger angewiesen.

Quelle: Schwedische Vollstreckungsbehörde

7

Einschränkungen des Zugangs zur Justiz: Verfahrensdauer



EU	Behandelte Themen	Europarat
Verfahrensdauer		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) Charta der Grundrechte, Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung)	Feststellung der Verfahrensdauer	EMRK, Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren)
	Nicht strafrechtliche Verfahren	EGMR, <i>Oršuš und andere/Kroatien</i> , Nr. 15766/03, 2010
	Strafrechtliche Verfahren	EGMR, <i>Malkov/Estland</i> , Nr. 31407/07, 2010
Angemessenheit der Verfahrensdauer		
EuGH, C-500/10, <i>Ufficio IVA di Piacenza/Belvedere Costruzioni Srl.</i> , 2012	Kriterien zur Feststellung der Angemessenheit	EGMR, <i>Starokadomskiy/Russland (Nr. 2)</i> , Nr. 27455/06, 2014
	Komplexität der Rechtssache	EGMR, <i>Matoń/Polen</i> , Nr. 30279/07, 2009
	Verhalten des Beschwerdeführers	EGMR, <i>Veliyev/Russland</i> , Nr. 24202/05, 2010

EU	Behandelte Themen	Europarat
	Verhalten der innerstaatlichen Behörden	EGMR, <i>Sociedade de Construções Martins & Vieira, Lda. und andere/Portugal</i> , Nrn. 56637/10 und andere, 2014
	Bedeutung des in Rede stehenden Rechts	EGMR, <i>Mikulić/Kroatien</i> , Nr. 53176/99, 2002
Rechtsbehelfe bei überlanger Verfahrensdauer		
EuGH, C-58/12 P, <i>Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission</i> , 2013		EGMR, <i>Scordino/Italien (Nr. 1)</i> , Nr. 36813/97, 2006

Der Abschluss von Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist ist ein grundlegendes Menschenrecht sowohl in strafrechtlichen als auch in nicht strafrechtlichen Verfahren. Dieses Kapitel befasst sich mit der Feststellung der Verfahrensdauer und Entscheidungen über die Angemessenheit einer Verfahrensdauer im Recht des Europarats und im Unionsrecht. **Abschnitt 7.3** beschreibt die verfügbaren Rechtsbehelfe bei überlangen Verfahren.

7.1. Feststellung der Verfahrensdauer

Kernpunkte

- Das Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist ist in Artikel 6 der EMRK und in Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben.
- Bei der Entscheidung darüber, ob ein Verfahren innerhalb angemessener Frist abgeschlossen wurde, wird die gesamte Verfahrensdauer berücksichtigt.
- In nicht strafrechtlichen Rechtssachen läuft die Frist in der Regel von dem Moment an, in dem bei einem Gericht Klage eingereicht wird.
- In Strafsachen beginnt die Frist in der Regel mit Erhebung der „Anklage“. Dies bedeutet, sie läuft ab dem Moment, ab dem die Situation des Einzelnen in erheblicher Weise beeinträchtigt wird.
- Sowohl bei strafrechtlichen als auch bei nicht strafrechtlichen Verfahren endet der zu berücksichtigende Zeitraum, sobald die Entscheidung rechtskräftig wird (d. h. keine Rechtsmittel mehr möglich sind).

Vielversprechende Praktik

Beschleunigung von Familienverfahren

Die Berliner Familiengerichte und die Rechtsanwaltskammer Berlin haben in Berlin erfolgreich ein gemeinsames Projekt implementiert, um Gerichtsverfahren in Familienangelegenheiten zu beschleunigen. Das Projekt beschleunigt unter anderem die Verfahrensdauer und entschärft mögliche Konflikte zwischen den Eltern. Kern ist ein konsistenter, interdisziplinärer Ansatz der beteiligten Fachleute (Rechtsanwälte, Sozialarbeiter und Richter) mit gemeinsamen Interventionsmaßnahmen zur Unterstützung der Eltern bei der eigenverantwortlichen Beurteilung und Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kinder sowie der effizienteren Verfahrensabwicklung.

Quelle: Verleihung der Kristallwaage der Justiz 2014 durch den Europarat und die Europäische Kommission

Das Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist ist in Artikel 6 der EMRK und in Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben. Trotz der Bedeutung dieses Rechts ist eine überlange Verfahrensdauer die in Beschwerden beim EGMR bei Weitem am häufigsten behandelte Angelegenheit.⁴³⁶

Die Anforderung der Beendigung von Verfahren innerhalb angemessener Frist gilt für alle Verfahrensparteien und dient zu ihrem Schutz vor übermäßigen Verzögerungen.⁴³⁷ Übermäßige Verzögerungen können die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips beeinträchtigen und den Zugang zur Justiz verhindern. Verzögerungen beim Fällen und Vollstrecken von Urteilen können ein verfahrensrechtliches Hindernis für den Zugang zur Justiz darstellen (siehe **Abschnitt 6.3**). Staaten müssen ihre Rechtsordnung derart gestalten, dass ihre Gerichte in der Lage sind, die Verpflichtung zur Entscheidung von Rechtssachen innerhalb angemessener Frist einzuhalten.⁴³⁸ Fällt nicht innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung, so erwächst daraus ein Anspruch auf einen

436 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Recommendation Rec(2010)3 to member states on effective remedies for excessive length of proceedings*, 24. Februar 2010. Siehe auch Europarat, Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte *Annual Report* 2014, S. 174–175.

437 EGMR, *Stögmüller/Österreich*, Nr. 1602/62, 10. November 1969, Randnr. 5.

438 EGMR, *Scuderi/Italien*, Nr. 12986/87, 24. August 1993, Randnr. 16. EGMR, *Jama/Slowenien*, Nr. 48163/08, 19. Juli 2012, Randnr. 36.

wirksamen Rechtsbehelf (siehe [Abschnitt 7.3](#)).⁴³⁹ Staaten sollten spezifische Rechtswege gewährleisten, die es dem Einzelnen ermöglichen, einen Rechtsbehelf gegen unangemessen lange Verfahren einzulegen; ist dies nicht der Fall, so liegt ein gesonderter Verstoß gegen Artikel 13 vor.⁴⁴⁰

Weder im Recht des Europarats noch im Unionsrecht gibt es spezifische Zeitvorgaben im Zusammenhang mit dem Begriff der angemessenen Frist. Rechtssachen werden einzeln geprüft und unter Berücksichtigung sämtlicher individuellen Gegebenheiten beurteilt. Die Beurteilung erfolgt anhand der vom EGMR in seiner Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, die auch vom EuGH angewandt werden. Der EGMR ermittelt zunächst den für die Feststellung der Verfahrensdauer zu berücksichtigenden Zeitraum. Anschließend beurteilt er, ob der Zeitraum angemessen ist (Siehe auch siehe [Abschnitt 7.2](#)).⁴⁴¹ **Kapitel 1** (insbesondere die [Abbildung](#)) umreißt den Zusammenhang zwischen den Rechten in der EU-Charta der Grundrechte und der EMRK; aufgrund dieses Zusammenhangs gilt das nachstehend erläuterte Recht des Europarats auch für das Unionsrecht gemäß Artikel 47.

Der Grundsatz des Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist gilt auch in Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren innerhalb der EU.⁴⁴² Dies ist auch in Artikel 41 der EU-Charta der Grundrechte ausgeführt; demzufolge haben alle Bürger das Recht, dass ihre Angelegenheiten von den Einrichtungen und Organen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

7.1.1. Feststellung der Dauer nicht strafrechtlicher Verfahren

In nicht strafrechtlichen Rechtssachen läuft die Frist in der Regel von dem Moment an, in dem bei einem Gericht Klage eingereicht wird.⁴⁴³ Jedoch fängt

439 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Recommendation Rec(2010)3*. Siehe auch Europarat, CEPEJ (2012), *Length of court proceedings in the member states of the Council of Europe based on the case law of the European Court of Human Rights*. Die Berichte beschreiben und bewerten wesentliche Grundsätze aus der Rechtsprechung zum Begriff der angemessenen Frist.

440 EGMR, *Kudła/Polen*, Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000, Randnrn. 159–160.

441 *Ibid.*, Randnr. 124.

442 Siehe auch EuGH, T-214/06, *Imperial Chemical Industries Ltd/Europäische Kommission*, 5. Juni 2012, Randnr. 284.

443 EGMR, *Poiss/Österreich*, Nr. 9816/82, 23. April 1987, Randnr. 50.

sie zuweilen bereits vor Beginn des Gerichtsverfahrens zu laufen an.⁴⁴⁴ Dies kommt nur unter außergewöhnlichen Umständen vor, beispielsweise, wenn vorab bestimmte Schritte als Voraussetzung für das Verfahren erforderlich sind.⁴⁴⁵ Muss ein Beschwerdeführer beispielsweise zunächst einen Antrag bei einer Verwaltungsbehörde stellen, bevor das Gerichtsverfahren eingeleitet werden kann, so kann der bei Feststellung der Verfahrensdauer berücksichtigte Zeitraum diese Phase mit einschließen.⁴⁴⁶ Der Zeitraum bezieht sich mithin auf das gesamte betreffende Verfahren, einschließlich etwaiger Rechtsmittelverfahren.⁴⁴⁷

Die Frist endet, wenn eine Entscheidung rechtskräftig wird (dies umfasst die Festlegung der Höhe des Schadenersatzes im Nachgang des Urteils).⁴⁴⁸ Der EGMR betrachtet im Rahmen der Feststellung der Angemessenheit der Verfahrensdauer die Gesamtheit des Verfahrens.⁴⁴⁹ In Zusammenhang mit der Beendigung des Verfahrens gelten Urteilsvollstreckung oder Vollstreckungsverfahren bei Berechnung des erheblichen Zeitraums als wesentlicher Bestandteil eines Verfahrens.⁴⁵⁰

Beispiel: In der Rechtssache *Oršuš und andere gegen Kroatien*⁴⁵¹ handelte es sich bei den Beschwerdeführern um 15 Schüler mit Roma-Abstammung, die von 1996 bis zum Jahr 2000 zwei Grundschulen besuchten. Zeitweise besuchten sie Klassen, in denen ausschließlich Kinder mit Roma-Abstammung waren. Am 19. April 2002 leiteten sie ein Verfahren gegen die Schulen wegen Diskriminierung aufgrund der Rasse und eines Verstoßes gegen das Recht auf Bildung ein. Im September 2002 wies ein Gericht ihre Klage ab, die Entscheidung wurde in der Rechtsmittelinstanz bestätigt. Am 7. Februar 2007 wies auch das Verfassungsgericht die Beschwerde der Beschwerdeführer ab. Diese hatte sich auf die Verfahrensdauer bezogen.

444 EGMR, *Golder/Vereinigtes Königreich*, Nr. 4451/70, 21. Februar 1975, Randnr. 32.

445 EGMR, *Blake/Vereinigtes Königreich*, Nr. 68890/01, 26. September 2006, Randnr. 40.

446 EGMR, *König/Deutschland*, Nr. 6232/73, 28. Juni 1978, Randnr. 98.

447 EGMR, *Poiss/Österreich*, Nr. 9816/82, 23. April 1987, Randnr. 50.

448 EGMR, *Guincho/Portugal*, Nr. 8990/80, 10. Juli 1984.

449 EGMR, *Dobbertin/Frankreich*, Nr. 13089/87, 25. Februar 1993, Randnr. 44.

450 EGMR, *Martins Moreira/Portugal*, Nr. 11371/85, 26. Oktober 1988, Randnr. 44.

451 EGMR, *Oršuš und andere/Kroatien*, Nr. 15766/03, 16. März 2010.

Der EGMR stellte fest, dass das Verfahren am 19. April 2002 begann und nach den Verfahren vor dem städtischen und dem Bezirksgericht mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 7. Februar 2007 endete. Er stellte weiterhin fest, dass vor dem erstinstanzlichen Gericht und in der Rechtsmittelinstanz zügig entschieden worden war, während das Verfahren vor dem Verfassungsgericht vier Jahre, einen Monat und 18 Tage gedauert habe. Der EGMR entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag.

Im Hinblick auf die Dauer von Verfahren vor Verfassungsgerichten berücksichtigt der EGMR deren Sonderrolle als „Hüter der Verfassung“.⁴⁵² Ob das Verfahren vor einem Verfassungsgericht bei Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer berücksichtigt werden kann, hängt in erster Linie von der Frage ab, ob das Ergebnis des Verfahrens (vor dem Verfassungsgericht) geeignet ist, den Ausgang des Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten zu beeinflussen.⁴⁵³

Wenn eine prozessführende Partei stirbt und eine andere Person ihre Absicht äußert, das Verfahren als Erbe des ursprünglichen Beschwerdeführers fortzusetzen, kann bei Prüfung der Verfahrensdauer die Gesamtheit des Verfahrens berücksichtigt werden.⁴⁵⁴ Tritt hingegen ein Einzelner als Dritter nur in seinem/i ihrem Namen in eine Rechtssache ein, läuft die Zeit ab dem Datum des Eintritts zu diesem Zweck.⁴⁵⁵

7.1.2. Feststellung der Dauer strafrechtlicher Verfahren

Die Anforderung der angemessenen Frist in strafrechtlichen Verfahren dient dazu sicherzustellen, dass beschuldigte Personen nicht zu lange in Ungewissheit über den Ausgang der strafrechtlichen Anschuldigungen gegen sie verharren müssen.⁴⁵⁶ In Strafsachen beginnt die Frist mit Erhebung der „Anklage“.⁴⁵⁷ Dies bedeutet, sie läuft ab dem Moment, ab dem die Situation der

452 *Ibid.*, Randnr. 109.

453 EGMR, *Süssmann/Deutschland*, Nr. 20024/92, 16. September 1996, Randnr. 39.

454 EGMR, *Scordino/Italien (Nr. 1)*, Nr. 36813/97, 29. März 2006, Randnr. 220.

455 *Ibid.*

456 EGMR, *Wemhoff/Deutschland*, Nr. 2122/64, 27. Juni 1968, Randnr. 18.

457 EGMR, *Tychko/Russland*, Nr. 56097/07, 11. Juni 2015, Randnr. 63.

beschuldigten Person in erheblicher Weise beeinträchtigt wird.⁴⁵⁸ Hierbei gilt es zu beachten, dass die Frist auch beginnen kann, bevor eine Rechtsache vor Gericht kommt, zum Beispiel ab dem Zeitpunkt der Festnahme⁴⁵⁹ oder ab Beginn eines Ermittlungsverfahrens.⁴⁶⁰

Beispiel: In der Rechtsache *Malkov gegen Estland*⁴⁶¹ wurde der Beschwerdeführer 2008 des Mordes an einem Taxifahrer schuldig gesprochen. Die strafrechtlichen Ermittlungen hatten am 6. August 1998 begonnen. Die Beschwerde des Beschwerdeführers hatte sich auf eine überlange Verfahrensdauer bezogen.

Der EGMR bekräftigte, dass die Frist in Strafsachen mit Erhebung der strafrechtlichen „Anklage“ beginne, was eintreten könne, bevor ein Fall vor Gericht verhandelt wird. Der Begriff der „Anklage“ entspricht der Überprüfung, ob die Situation des Verdächtigen in erheblicher Weise beeinträchtigt wurde. Der Gerichtshof setzte als Fristbeginn den 17. August 2001 und damit den Tag, an dem ein polizeilicher Ermittler Anklage gegen den Beschwerdeführer erhob und er zum Flüchtigen erklärt wurde. Verfahrensende war am 22. April 2009, als der oberste Gerichtshof das Rechtsmittel des Beschwerdeführers abwies. Insgesamt dauerte das Verfahren sieben Jahre und acht Monate und erstreckte sich auf drei verschiedene Instanzen. Das Verfahren war damit von überlanger Dauer, sodass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag. Dem wurde durch Minderung der Strafe des Beschwerdeführers abgeholfen.

Die Anforderung der angemessenen Frist gilt für das gesamte in Rede stehende Verfahren, einschließlich Rechtsmittelverfahren.⁴⁶² Somit läuft die Frist bis zum Urteil über die erhobene Anklage; dabei kann es sich um eine materiell-rechtliche Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts handeln.⁴⁶³ Über eine strafrechtliche Anklage ist erst entschieden, wenn die Strafe endgültig festgelegt wurde.⁴⁶⁴ Die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung gilt als

458 EGMR, *Eckle/Deutschland*, Nr. 8130/78, 15. Juli 1982.

459 EGMR, *Wemhoff/Deutschland*, Nr. 2122/64, 27. Juni 1968, Randnr. 19.

460 EGMR, *Ringeisen/Österreich*, Nr. 2614/65, 16. Juli 1971, Randnr. 110.

461 EGMR, *Malkov/Estland*, Nr. 31407/07, 4. Februar 2010.

462 EGMR, *König/Deutschland*, Nr. 6232/73, 28. Juni 1978, Randnr. 98.

463 EGMR, *Neumeister/Österreich*, Nr. 1936/63, 27. Juni 1968, Randnr. 19.

464 EGMR, *Eckle/Deutschland*, Nr. 8130/78, 15. Juli 1982, Randnr. 77.

wesentlicher Bestandteil des Verfahrens im Sinne von Artikel 6 EMRK; dies umfasst die Umsetzung eines Freispruchs.⁴⁶⁵

7.2. Kriterien zur Feststellung der Angemessenheit der Verfahrensdauer

Kernpunkte

- Die Angemessenheit der Verfahrensdauer bei strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Verfahren hängt vom Sachverhalt jedes einzelnen Falls ab.
- Zur Einstufung der Angemessenheit kommen bei strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Verfahren die folgenden vier Kriterien zum Einsatz: Komplexität der Rechtssache, Verhalten des Beschwerdeführers, Verhalten der innerstaatlichen Behörden und die Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer.

Der Ansatz zur Klärung der Frage, ob ein Verfahren ungebührlich lange gedauert hat, wurde als „eher pragmatisch als grundsätzlich“ beschrieben.⁴⁶⁶ **Im Recht des Europarats und im Unionsrecht** ist die Angemessenheit der Verfahrensdauer sowohl in strafrechtlichen als auch in nicht strafrechtlichen Verfahren abhängig von den fallspezifischen Sachverhalten.⁴⁶⁷

Zur Einstufung der Angemessenheit kommen bei strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Verfahren vier Kriterien zum Einsatz:

- i) die Komplexität der Rechtssache;
- ii) das Verhalten des Beschwerdeführers;
- iii) das Verhalten der zuständigen Behörden;

⁴⁶⁵ EGMR, *Assanidze/Georgien*, Nr. 71503/01, 8. April 2004, Randnrn. 181–182.

⁴⁶⁶ Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston am EuGH, C-58/12, *Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission*, 30. Mai 2013, Randnrn. 72–73.

⁴⁶⁷ EGMR, *König/Deutschland*, Nr. 6232/73, 28. Juni 1978, Randnr. 110.

iv) die Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer (siehe Abschnitte 7.2.1 bis 7.2.4).⁴⁶⁸

In Anwendung dieser Kriterien hat der EGMR beispielsweise entschieden, dass strafrechtliche Verfahren mit einer Dauer von 10 Jahren⁴⁶⁹ und 13 Jahren⁴⁷⁰ unangemessen sind. Für unangemessen befunden wurde zudem eine Dauer von 10 Jahren bei zivilrechtlichen Verfahren⁴⁷¹ und eine Dauer von 7 Jahren bei Disziplinarverfahren.⁴⁷² Rechtssachen können durch eine Reihe von Instanzen gehen (beispielsweise durch Einlegen von Rechtsmitteln). Dies wird bei Beurteilung der Angemessenheit berücksichtigt. Bei Festlegung der Angemessenheit wird die kumulative Wirkung von Verzögerungen auf jeder Ebene (Instanz) berücksichtigt.⁴⁷³

Jedoch gilt es einen Ausgleich zwischen gebotener Beschleunigung und ordentlicher Rechtspflege herzustellen. So darf zum Beispiel die Notwendigkeit der zügigen Aufklärung einer Rechtssache nicht auf Kosten der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person gehen (siehe Abschnitt 4.2.4 über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung).⁴⁷⁴

Beispiel: In der Rechtssache *Starokadomskiy gegen Russland (Nr. 2)*⁴⁷⁵ wurde gegen den Beschwerdeführer im Februar 1998 Anklage wegen Mordes unter erschwerenden Umständen erhoben. Im späteren Verlauf wurden er und mehrere Mitverdächtige noch weiterer Gewalttaten beschuldigt. Im November 2004 wurde er wegen einer Reihe von Straftaten schuldig gesprochen, hierin eingeschlossen ein Mordkomplott. Der Schuldspruch wurde auch in der Rechtsmittelinstanz aufrechterhalten, sodass er letztlich im November 2005 zu zehn Jahren Haft verurteilt wurde. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Dauer des strafrechtlichen Verfahrens unangemessen gewesen sei.

468 Zum Beispiel, EGMR, *Frydlender/Frankreich*, Nr. 30979/96, 27. Juni 2000, Randnr. 43 (Beschäftigung).

469 EGMR, *Milasi/Italien*, Nr. 10527/83, 25. Juni 1987.

470 EGMR, *Baggetta/Italien*, Nr. 10256/83, 25. Juni 1987.

471 EGMR, *Capuano/Italien*, Nr. 9381/81, 25. Juni 1987.

472 EGMR, *Kincses/Ungarn*, Nr. 66232/10, 27. Januar 2015.

473 EGMR, *Deumeland/Deutschland*, Nr. 9384/81, 29. Mai 1986, Randnr. 90.

474 EGMR, *Boddaert/Belgien*, Nr. 12919/87, 12. Oktober 1992, Randnr. 39.

475 EGMR, *Starokadomskiy/Russland (Nr. 2)*, Nr. 27455/06, 13. März 2014

Es gab keinen Hinweis darauf, dass die Anforderung der „angemessenen Frist“ Teil der Begründung des innerstaatlichen Gerichts gewesen wäre. Artikel 6 schreibt vor, dass Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist abzuschließen sind, stellt jedoch auch den allgemeineren Grundsatz der ordentlichen Rechtspflege auf. In diesem Fall war der Gerichtshof nicht hinreichend davon überzeugt, dass die Behörden erfolgreich für einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Aspekten dieser grundlegenden Anforderung sorgen konnten. Der Beschwerdeführer war in Haft, sodass besondere Sorgfalt geboten war. Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag.

Der EuGH hat die gleichen Kriterien auf Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union angewandt.⁴⁷⁶ Der EuGH hat auch entschieden, dass EU-Rechtsverpflichtungen die Nichteinhaltung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer durch die Mitgliedstaaten nicht rechtfertigen.

Beispiel: In der Rechtssache *Ufficio IVA di Piacenza gegen Belvedere Costruzioni Srl*⁴⁷⁷ sah ein italienisches Gesetz die automatische Einstellung bestimmter beim drittinstanzlichen Finanzgericht anhängiger Steuerverfahren vor, die bereits vor mehr als zehn Jahren in der ersten Instanz eingeleitet worden waren. Es wurde entschieden, dass dies mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

Der EuGH entschied folgendermaßen: Die Verpflichtung, eine wirksame Erhebung der Mittel der Union zu garantieren, darf nicht dem Grundsatz einer angemessenen Verfahrensfrist zuwiderlaufen, der die Mitgliedstaaten nach Artikel 47 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte bindet und auch nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK zu wahren ist.

7.2.1. Komplexität der Rechtssache

Komplexität bezieht sich sowohl auf sachliche als auch auf rechtliche Gesichtspunkte. Eine komplexe Rechtssache kann sich auf Probleme im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers beziehen⁴⁷⁸ sowie auf eine

476 EuGH, C-58/12 P, *Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission*, 26. November 2013, Randnrn. 82–88.

477 EuGH, C-500/10, *Ufficio IVA di Piacenza/Belvedere Costruzioni Srl.*, 29. März 2012, Randnr. 23.

478 EGMR, *Yaikov/Russland*, Nr. 39317/05, 18. Juni 2015, Randnr. 76.

Vielzahl von Beweismitteln,⁴⁷⁹ komplexe rechtliche Fragestellungen,⁴⁸⁰ die Notwendigkeit der Befragung zahlreicher Zeugen⁴⁸¹ oder eine Vielzahl betroffener Personen.⁴⁸² Einige Fälle erscheinen möglicherweise der Art nach komplexer, zum Beispiel, wenn gesellschaftliche Interessen und die Interessen eines Einzelnen gleichermaßen in Rede stehen.⁴⁸³ Jedoch bedeutet die Einstufung einer Rechtssache als komplex keineswegs, dass alle Verzögerungen als angemessen erachtet werden.⁴⁸⁴

Beispiel: In der Rechtssache *Matoń gegen Polen*⁴⁸⁵ wurde gegen den Beschwerdeführer am 19. Juni 2000 wegen Drogenhandels, unrechtmäßigen Waffenbesitzes und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung Anklage erhoben. An der Rechtssache beteiligt waren 36 Angeklagte und 147 Zeugen. Der Beschwerdeführer wurde 2008 schuldig gesprochen. Er legte ein Rechtsmittel beim Regionalgericht ein, über das jedoch zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem EGMR noch nicht entschieden worden war. Zusätzlich legte er vor dem Rechtsmittelgericht Beschwerde wegen Verstoßes gegen das Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist ein. Das betreffende Gericht wies den Antrag jedoch ab.

Der EGMR hat anerkannt, dass die Rechtssache aufgrund der Vielzahl der Angeklagten und der umfangreichen Beweismittel sehr komplex war. Er entschied jedoch, dass dies an sich nicht die Gesamtdauer des Strafverfahrens rechtfertigte. Selbst unter Berücksichtigung der erheblichen Schwierigkeiten für die innerstaatlichen Behörden waren diese zu einer effizienten Organisation des Verfahrens verpflichtet und mussten die Einhaltung der Zusicherungen gemäß EMRK gewährleisten. Das Strafverfahren, das sich über mehr als acht Jahre erstreckte, stand in Widerspruch zur Anforderung der angemessenen Verfahrensfrist. Es lag ein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK vor.

479 EGMR, *Eckle/Deutschland*, Nr. 8130/78, 15. Juli 1982.

480 EGMR, *Breinesberger und Wenzelhüemer/Österreich*, Nr. 46601/07, 27. November 2012, Randnrn. 30–33.

481 EGMR, *Mitev/Bulgarien*, Nr. 40063/98, 22. Dezember 2004, Randnr. 99.

482 EGMR, *Papachelas/Griechenland*, Nr. 31423/96, 25. März 1999, Randnr. 39 (Komplexität des Sachverhalts).

483 EGMR, *Wiesinger/Österreich*, Nr. 11796/85, 30. Oktober 1991, Randnr. 55.

484 EGMR, *Ferrantelli und Santangelo/Italien*, Nr. 19874/92, 7. August 1996, Randnr. 42. Siehe auch EGMR, *Ringeisen/Österreich*, Nr. 2614/65, 16. Juli 1971, Randnr. 110.

485 EGMR, *Matoń/Polen*, Nr. 30279/07, 9. Juni 2009.

Hieraus folgt: Zwar wird zum Abschluss komplexer Rechtssachen möglicherweise mehr Zeit benötigt, doch die Komplexität stellt nicht notwendigerweise eine Rechtfertigung für ein überlanges Verfahren dar.⁴⁸⁶

7.2.2. Verhalten des Beschwerdeführers

Das Verhalten des Beschwerdeführers ist ein objektives Verfahrensmerkmal, über das der Staat keine Kontrolle hat. Daher ist dieses Verhalten bei der Entscheidung über die Überschreitung bzw. Nicht-Überschreitung einer angemessenen Verfahrensfrist zu berücksichtigen.⁴⁸⁷

Dem Einzelnen kann nicht angelastet werden, dass er seine Rechte ausübt oder alle ihm offen stehenden Rechtsbehelfe ausschöpft.⁴⁸⁸ Es kann nicht von ihm verlangt werden, aktiv zu kooperieren, um ein Verfahren gegen ihn zu beschleunigen.⁴⁸⁹ Die Pflichten des Beschwerdeführers sind Sorgfalt bei der Verhandlung seiner Rechtssache, Verzicht auf Verzögerungstaktiken und Nutzung von Möglichkeiten zur Abkürzung der Verfahrensdauer.⁴⁹⁰

Beispiel: In der Rechtssache *Veliyev gegen Russland*⁴⁹¹ wurde der Beschwerdeführer am 26. Februar 2004 wegen des Verdachts auf Beteiligung an mehreren organisierten bewaffneten Raubüberfällen festgenommen und inhaftiert. Das erstinstanzliche Urteil wurde am 21. Juni 2006 gefällt. Im Rechtsmittelverfahren wurde das Urteil bestätigt. Der Staat argumentierte, dass sich das Verfahren aufgrund von vorsätzlichen Handlungen der Mitbeschuldigten, aufgrund der erforderlichen Übersetzungen vom Russischen ins Aserbaidschanische sowie gelegentlicher Erkrankungen des Beschwerdeführers, der Mitangeklagten und Rechtsanwälte verlängert habe.

486 Europarat, CEPEJ (2012), *Length of court proceedings in the member states of the Council of Europe based on the case law of the European Court of Human Rights*, S. 20.

487 EGMR, *Wiesinger/Österreich*, Nr. 11796/85, 30. Oktober 1991, Randnr. 57.

488 EGMR, *Gubkin/Russland*, Nr. 36941/02, 23. April 2009, Randnr. 167. Siehe auch EGMR, *Moiseyev/Russland*, Nr. 62936/00, 9. Oktober 2008, Randnr. 192.

489 EGMR, *Eckle/Deutschland*, Nr. 8130/78, 15. Juli 1982, Randnr. 82.

490 EGMR, *Unión Alimentaria Sanders S.A./Spanien*, Nr. 11681/85, 7. Juli 1989, Randnr. 35.

491 EGMR, *Veliyev/Russland*, Nr. 24202/05, 24. Juni 2010.

Der EGMR bekräftigte, dass ein Beschwerdeführer weder verpflichtet werden kann, aktiv mit den Justizbehörden zusammenzuarbeiten, noch dafür kritisiert werden darf, wenn er alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen versucht. Im vorliegenden Fall trug der Beschwerdeführer nicht wesentlich zur Dauer des Verfahrens bei, und einige Verzögerungen konnten den innerstaatlichen Behörden zugerechnet werden. Artikel 6 EMRK schreibt vor, dass Gerichtsverfahren zügig durchzuführen sind und stellt den allgemeineren Grundsatz der ordentlichen Rechtspflege auf. Die innerstaatlichen Behörden konnten keinen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Aspekten dieser grundlegenden Anforderung herbeiführen und verstießen somit gegen Artikel 6 EMRK.

Zu den potenziell zu Verzögerungen führenden Verhaltensweisen des Einzelnen zählt unter anderem die Flucht vor der Gerichtsbarkeit. Daher gilt grundsätzlich, dass eine beschuldigte Person nach erfolgter Flucht keine unangemessene Verfahrensdauer geltend machen kann, sofern sie dies nicht hinreichend begründet.⁴⁹² Das Verhalten eines Beschwerdeführers darf nicht als Rechtfertigung für Phasen der Untätigkeit der Behörden angeführt werden.

7.2.3. Verhalten der innerstaatlichen Behörden

Dem Staat zurechenbare Verzögerungen sind zu berücksichtigen,⁴⁹³ vorsichtig zu prüfen ist jedoch das Zuschreiben einer entsprechenden Verantwortung. So liegt die Schuld für eine Verfahrensverzögerung aufgrund der Vorlage eines Sachverhalts zur Vorabentscheidung beim EuGH nicht bei dem betreffenden Staat.⁴⁹⁴

Staaten müssen ihre Rechtsordnung derart gestalten, dass ihre Gerichte in der Lage sind, das Recht auf die endgültige Entscheidung von Rechtssachen innerhalb angemessener Frist zu gewährleisten.⁴⁹⁵ Die Hauptverantwortung für die Vorbereitung einer Rechtssache und die zügige Durchführung eines Verfahrens liegt jedoch beim Richter.⁴⁹⁶ Der EGMR hat entschieden, dass wieder-

492 EGMR, *Vayıç/Türkei*, Nr. 18078/02, 20. Juni 2006, Randnr. 44.

493 EGMR, *Buchholz/Deutschland*, Nr. 7759/77, 6. Mai 1981, Randnr. 49. Siehe auch EGMR, *Yagtzilar und andere/Griechenland*, Nr. 41727/98, 6. Dezember 2001.

494 EGMR, *Pafitis und andere/Griechenland*, Nr. 20323/92, 26. Februar 1998, Randnr. 95.

495 EGMR, *Cocchiarella/Italien*, Nr. 64886/01, 29. März 2006, Randnr. 119. Für ein strafrechtliches Verfahren siehe EGMR, *Dobbertin/Frankreich*, Nr. 13089/87, 25. Februar 1993, Randnr. 44.

496 EGMR, *Capuano/Italien*, Nr. 9381/81, 25. Juni 1987, Randnrn. 30–31.

holte Richterwechsel „den Staat, der für die Gewährleistung einer ordentlichen Organisation der Rechtspflege verantwortlich ist, nicht von der Verantwortung befreien können“.⁴⁹⁷ Ebenso sei eine chronische Überbelastung mit Rechts-sachen keine Rechtfertigung für überlange Verfahren.⁴⁹⁸ Der Staat zeichne für alle staatlichen Behörden verantwortlich, nicht nur für die Gerichte.⁴⁹⁹

Beispiel: In der Rechtssache *Sociedade de Construções Martins & Vieira, Lda. und andere gegen Portugal*⁵⁰⁰ leiteten die Strafverfolgungsbehörden Portos am 17. September 1999 Ermittlungen in Steuerangelegenheiten gegen die Beschwerdeführer ein. In der Folge wurden zwei separate strafrechtliche Verfahren vor den Strafgerichten von Porto und Barcelos eingeleitet. Zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem EGMR war in beiden Strafverfahren noch nicht entschieden worden.

Der EGMR stellte fest, dass die Verfahren bereits mehr als 14 Jahre andauerten. Zudem wurden sie fast vier Jahre lang unterbrochen, von Dezember 1999, als die Beschwerdeführer zu Angeschuldigten wurden, bis April bzw. November 2003, als Anklage gegen sie erhoben wurde. Es folgte eine weitere Verzögerung von zwei Jahren zwischen 2003 und 2005, als ein Termin für die Verhandlung festgesetzt wurde. Hierin zeigte sich, dass die innerstaatlichen Behörden von Beginn an nicht die gebotene Sorgfalt im Umgang mit der Rechtssache der Beschwerdeführer hatten walten lassen. Der Gerichtshof erklärte, dass es bei innerstaatlichen Gerichten angemessen sein könne, im Sinne der Verfahrenseffizienz den Ausgang von parallel laufenden Verfahren abzuwarten; dies müsse jedoch auch verhältnismäßig sein, da die beschuldigten Personen dadurch länger in Ungewissheit verharren müssten. Er entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK vorlag.

Ein vorübergehender Bearbeitungsrückstand bei einem Gericht führt nicht zur Haftung des Staates, wenn dieser unverzüglich angemessene Maßnahmen

497 EGMR, *Lechner und Hess/Österreich*, Nr. 9316/81, 23. April 1987, Randnr. 58.

498 EGMR, *Probstmeier/Deutschland*, Nr. 20950/92, 1. Juli 1997, Randnr. 64.

499 EGMR, *Martins Moreira/Portugal*, Nr. 11371/85, 26. Oktober 1988, Randnr. 60.

500 EGMR, *Sociedade de Construções Martins & Vieira, Lda. und andere/Portugal*, Nrn. 56637/10, 59856/10, 72525/10, 7646/11 und 12592/11, 30. Oktober 2014.

ergreift, um dem Problem entgegenzutreten.⁵⁰¹ Um Rückstände aufzuarbeiten, können Staaten provisorische Maßnahmen verabschieden, beispielsweise die Bearbeitung von Rechtssachen in einer bestimmten Reihenfolge.⁵⁰² Haben diese temporären Maßnahmen jedoch nicht die beabsichtigte Wirkung, müssen die Staaten wirksamere Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen.⁵⁰³ Die Staaten sollten nach Mittel und Wegen suchen, um zu gewährleisten, dass ihre Justizsysteme keine Verfahrensverzögerungen verursachen.

Vielversprechende Praktik

Verkürzung der Verfahrensdauer durch Zuhören

In Schweden gelang es im Rahmen eines Qualitätsprojekts zum Gerichtsmanagement, die Dauer von Verfahren vor den Rechtsmittel- und Bezirksgerichten zu verkürzen. Erhoben wurde internes Feedback zum Gerichtsmanagement von Richtern und Gerichtspersonal. Externes Feedback wurde von Angeklagten/Beklagten, Zeugen und Rechtsanwälten eingeholt. Als Mittel dienten Umfragen, Fragebögen und Arbeit in Kleingruppen. Vorschläge zur Verbesserung des Umgangs der Gerichte mit Rechtssachen wurden umgesetzt, sodass die für den Abschluss von Verfahren benötigte Zeit verringert werden konnte.

Carboni, N. (2014), „From quality to access to justice: Improving the functioning of European judicial systems“, Civil and Legal Sciences, Bd. 3, Ausgabe 4, S. 4

7.2.4. Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer

Ein weiteres zu berücksichtigendes Kriterium bei der Beurteilung der Verfahrensdauer ist die Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer. Ist die beschuldigte Person in Haft, kommt ein strikterer Standard zur Anwendung,

- 501 EGMR, *Probstmeier/Deutschland*, Nr. 20950/92, 1. Juli 1997, Randnr. 64. Siehe auch Europarat, CEPEJ (2012), *Length of court proceedings in the member states of the Council of Europe based on the case law of the European Court of Human Rights*, S. 3.
- 502 EGMR, *Zimmermann und Steiner/Schweiz*, Nr. 8737/79, 13. Juli 1983, Randnr. 29. Siehe auch EGMR, *Rutkowski und andere/Polen*, Nrn. 72287/10, 13927/11 und 46187/11, 7. Juli 2015, Randnrn. 207–210. Für ein strafrechtliches Verfahren siehe EGMR, *Milasi/Italien*, Nr. 10527/83, 25. Juni 1987, Randnr. 18.
- 503 EGMR, *Zimmermann und Steiner/Schweiz*, Nr. 8737/79, 13. Juli 1983, Randnr. 29.

der von den Behörden eine „besondere Sorgfalt“ verlangt.⁵⁰⁴ Auch in Rechts-sachen in Zusammenhang mit Kindern oder lebensbedrohlichen Erkrankungen muss zügiger entschieden werden.⁵⁰⁵

Vielversprechende Praktik

Verfahrensbeschleunigung

In der Gegend um Espoo in Finnland führten die Strafgerichte sogenannte „Jouko-Tage“ ein, an denen Rechtssachen, die Kinder betreffen, priorisiert und automatisch nach vorne gereiht werden. Dies ermöglicht kürzere Verfahren und führt zu weniger Stress bei den betroffenen Kindern.

Quelle: FRA (2015), *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States*, S. 35

So betonte der EGMR im Rahmen einer Klage auf Rückführung von Kindern nach Norwegen gemäß dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung die zentrale Bedeutung des Verstreichens von Zeit bei dieser Art von Verfahren, in denen Verzögerungen über den Ausgang des Verfahrens effektiv bestimmen können.⁵⁰⁶ Besondere Sorgfalt ist auch in Verfahren zur Festlegung der Entschädigung für Opfer von Verkehrsunfällen⁵⁰⁷ sowie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten geboten.⁵⁰⁸

Beispiel: In der Rechtssache *Mikulić gegen Kroatien*⁵⁰⁹ reichten die Beschwerdeführerin und ihre Mutter eine Vaterschaftsklage gegen H.P.

504 EGMR, *Jabłoński/Polen*, Nr. 33492/96, 21. Dezember 2000, Randnr. 102. Siehe auch EGMR, *Chudun/Russland*, Nr. 20641/04, 21. Juni 2011, Randnr. 112.

505 EGMR, *Hokkanen/Finnland*, Nr. 19823/92, 23. September 1994, Randnr. 72 (die zügige Durchführung von Sorgerechtsverfahren ist wesentlich). Siehe auch EGMR, *X/Frankreich*, Nr. 18020/91, 31. März 1992, Randnr. 45 (die Rechtssache hätte aufgrund der Lebenserwartung der betroffenen Personen dringlich bearbeitet werden müssen).

506 EGMR, *Hoholm/Slowakei*, Nr. 35632/13, 13. Januar 2015, Randnr. 51.

507 EGMR, *Martins Moreira/Portugal*, Nr. 11371/85, 26. Oktober 1988.

508 EGMR, *Vocaturro/Italien*, Nr. 11891/85, 24. Mai 1991, Randnr. 17; EGMR, *Bauer/Slowenien*, Nr. 75402/01, 9. März 2006, Randnr. 19. Für Details zu Rechtssachen, die besonderer Sorgfalt bedürfen, siehe auch Europarat, (CEPEJ) (2012), *Length of court proceedings in the member states of the Council of Europe based on the case law of the European Court of Human Rights*, S. 3. Siehe auch Europarat, (CEPEJ) (2013), *States appeal and supreme courts’ lengths of proceedings*.

509 EGMR, *Mikulić/Kroatien*, Nr. 53176/99, 7. Februar 2002.

ein. In der Folge wurden 15 Verhandlungstermine angesetzt, von denen sechs wegen Nichterscheinens von H.P. aufgeschoben wurden. Auch kam er mehreren Aufforderungen, einen DNA-Test abzugeben, nicht nach. Als die Rechtssache beim EGMR anhängig wurde, lief das Verfahren bereits seit vier Jahren.

Die Rechtssache bezog sich auf den Vorwurf der Verletzung von Artikel 8 EMRK, doch der EGMR bekräftigte, dass in Rechtssachen zu Personenstand und Rechts- und Handlungsfähigkeit besondere Sorgfalt erforderlich sei. Angesichts der Bedeutung der Rechtssache für die Beschwerdeführerin und angesichts der Tatsache, dass es ihr Recht war, die Vaterschaft feststellen bzw. widerlegen zu lassen, um die Ungewissheit im Hinblick auf die Identität ihres biologischen Vaters auszuräumen, war im vorliegenden Fall nach Artikel 6 EMRK für die zuständigen innerstaatlichen Behörden ein Handeln mit besonderer Sorgfalt geboten. Es lag eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK vor.

7.3. Rechtsbehelfe bei überlangen Verfahren

Kapitel 7 behandelt das Recht auf Abschluss eines Verfahrens innerhalb angemessener Frist.⁵¹⁰ Der vorliegende Abschnitt befasst sich mit dem Ansatz des EGMR zur Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe bei überlangen Verfahren. Anzumerken ist, dass die Staaten dazu angehalten sind, überlangen Verfahren vorzubeugen – beispielsweise durch Umstrukturierung des Justizwesens – anstatt Abhilfe durch Entschädigung vorzusehen. Der EGMR hat entschieden, dass Mittel zur Beschleunigung von Verfahren zwecks Vorbeugung einer überlangen Verfahrensdauer zu bevorzugen sind, weil sich hierdurch das Feststellen fortlaufender Verletzungen im Hinblick auf ein Verfahren vermeiden lassen.⁵¹¹

510 Die Faktoren zur Feststellung der Angemessenheit lassen sich der Rechtsprechung des EGMR entnehmen; siehe zum Beispiel EGMR, *Kemmach/Frankreich*, Nrn. 41/1990/232/298 und 53/1990/244/315, 27. November 1991, Randnr. 60. Der EuGH hat denselben Ansatz gewählt. Siehe EuGH, C-185/95 P, *Baustahlgewebe GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, 17. Dezember 1998, Randnr. 29.

511 EGMR, *Scordino/Italien (Nr. 1)*, Nr. 36813/97, 29. März 2006, Randnr. 183; EGMR, *Kudła/Polen*, Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000, Randnr. 152.

Beispiel: Die Rechtssache *Scordino gegen Italien* (Nr. 1)⁵¹² betraf eine Entschädigungsklage wegen Grundstücksenteignung. Es wurde auch Beschwerde wegen der Dauer des Verfahrens geführt, das über zwei Instanzen ging und achteinhalb Jahre dauerte.

Im Hinblick auf einen wirksamen Rechtsbehelf entschied der EGMR, dass Verstößen mit verschiedenen Arten von Rechtsbehelfen begegnet werden kann. Einige Staaten entscheiden sich für die Kombination von Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung mit Entschädigungsleistungen. Die Staaten dürfen hierbei – wenn auch nicht unbegrenzt – nach eigenem Ermessen handeln. Die Einführung eines rein kompensatorischen Rechtsbehelfs gilt nicht als unwirksam, solange der Rechtsbehelf mit der EMRK vereinbar ist. Es besteht die starke, wenn auch widerlegbare Vermutung, dass eine überlange Verfahrensdauer immaterielle Schäden nach sich zieht. Die Entschädigungshöhe ist jedoch abhängig von den Merkmalen und der Wirksamkeit des innerstaatlichen Rechtsbehelfs.

Im Recht des Europarats wird ein vorbeugender Rechtsbehelf bevorzugt, beispielsweise eine Maßnahme zur Beschleunigung von Verfahren durch Ansetzen eines unverzüglichen Verhandlungstermins. Ein kompensatorischer Rechtsbehelf kann jedoch wirksam sein, wenn ein Verfahren bereits überlang andauert und kein vorbeugender Rechtsbehelf existiert.⁵¹³ In Strafsachen beurteilt der EGMR zuweilen eine Strafmilderung als wirksamen Rechtsbehelf.⁵¹⁴

Im Unionsrecht hat der EuGH bisher noch nicht auf der Grundlage von Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte über die Dauer innerstaatlicher Verfahren entschieden. Er hat jedoch Schadenersatz als wirksamen Rechtsbehelf in Verfahren vor dem Gericht des EuGH akzeptiert, die gegen Artikel 47 verstoßen.

Beispiel: In der Rechtssache *Groupe Gascogne gegen die Kommission*⁵¹⁵ prüfte der EuGH Rechtssachen zur überlangen Verfahrensdauer und den

512 EGMR, *Scordino/Italien* (Nr. 1), Nr. 36813/97, 29. März 2006, Randnrn. 106–108 und 201–205.

513 EGMR, *McFarlane/Irland*, Nr. 31333/06, 10. September 2010, Randnr. 108.

514 EGMR, *Orchowski/Polen*, Nr. 17885/04, 22. Oktober 2009 und *Norbert Sikorski/Polen*, Nr. 17559/05, 22. Oktober 2009.

515 EuGH, C-58/12 P, *Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission*, 26. November 2013, Randnrn. 82–88.

geeigneten Rechtsbehelf in Bezug auf Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union.

Der EuGH entschied: Wenn ein Gericht der Europäischen Union gegen seine Verpflichtung aus Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte (Entscheidung von ihm vorgelegten Rechtssachen innerhalb angemessener Frist) verstößt, so hat die Sanktion in einer Schadenersatzklage vor dem Gericht der Europäischen Union zu bestehen. Dies ist ein wirksamer Rechtsbehelf.

Im Jahr 2010 gab das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung als praktischen Leitfaden für die Staaten zur Fragestellung der Rechtsbehelfe heraus.⁵¹⁶ Schwerpunkt ist die Beschleunigung von Verfahren.

516 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Recommendation Rec(2010)3 to member states on effective remedies for excessive length of proceedings*, 24. Februar 2010.

8

Zugang zur Justiz in ausgewählten Schwerpunktbereichen



EU	Behandelte Themen	Europarat
Menschen mit Behinderungen		
Charta der Grundrechte, Artikel 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 20 (Gleichheit vor dem Gesetz), 21 (Nichtdiskriminierung) und 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU) Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (2012/13/EU) Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU)	Zugang zur Justiz	EMRK, Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und 14 (Diskriminierungsverbot) EGMR, <i>A.K. und L./Kroatien</i> , Nr. 37956/11, 2013
	Rechts- und Handlungsfähigkeit	EGMR, <i>Shtukaturov/Russland</i> , Nr. 44009/05, 2008
Opfer von Straftaten		
Charta der Grundrechte, Artikel 47 EuGH, C-105/03, <i>Strafverfahren gegen Maria Pupino</i> , 2005 Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (2004/80/EG)		EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, <i>Dink/Türkei</i> , Nrn. 2668/07 <i>et al.</i> , 2010 Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SEV 116)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge		
Charta der Grundrechte, Artikel 6 Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU) Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (2012/13/EU) Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU)	Zugang zu einem Gericht und einem Rechtsbeistand	EMRK, Artikel 5
Charta der Grundrechte, Artikel 6	Recht auf Anfechtung von Freiheitsentzug	EMRK, Artikel 5 Absätze 1, 3 und 4 EGMR, <i>Stanev/Bulgarien</i> , Nr. 36760/06, 2012 EGMR, <i>Hassan und andere/Frankreich</i> , Nrn. 46695/10 und 54588/10, 2014
Charta der Grundrechte, Artikel 6	Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Haft	EMRK, Artikel 5 Absatz 5
Umweltrecht		
EuGH, C-115/09, <i>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V./Bezirksregierung Arnsberg</i> , 2011 Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (2003/4/EG) Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (2003/35/EG) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus		EGMR, <i>Tătar/Rumänien</i> , Nr. 67021/01, 2009 Europäische Sozialcharta, Artikel 11 (Recht auf Schutz der Gesundheit)

EU	Behandelte Themen	Europarat
E-Justiz		
EuGH, verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, <i>Alassini und andere/Telecom Italia SpA</i> , 2010 Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen		EGMR, <i>Lawyer Partners a.s./Slowakej</i> , Nrn. 54252/07 et al., 2009

Dieses Kapitel behandelt den Zugang zur Justiz für ausgewählte Personengruppen und in bestimmten Schwerpunktbereichen, zu denen im Recht des Europarats und im Unionsrecht besondere Grundsätze erarbeitet wurden: Menschen mit Behinderungen ([Abschnitt 8.1](#)), Opfer von Straftaten ([Abschnitt 8.2](#)), Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge ([Abschnitt 8.3](#)), Umweltrecht ([Abschnitt 8.4](#)), und E-Justiz ([Abschnitt 8.5](#)). Weitere Gruppen (insbesondere Kinder und irreguläre Migranten) sind in früheren von der FRA und dem EGMR gemeinsam veröffentlichten Handbüchern zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration sowie im Bereich der Rechte des Kindes thematisiert.⁵¹⁷ Die in den Kapiteln 1 bis 7 erläuterten rechtlichen Grundlagen gelten im Übrigen auch für Kapitel 8. Kapitel 8 gibt Aufschluss über möglicherweise verfügbare zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs des Einzelnen zur Justiz.

⁵¹⁷ FRA (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration* und FRA (2015), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes*.

8.1. Menschen mit Behinderungen

Kernpunkte

- Das Recht des Europarats und das Unionsrecht stützen sich in diesem Zusammenhang auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (BRK) und dessen Grundsätze.
- Artikel 20 der EU-Charta der Grundrechte (Gleichheit aller vor dem Gesetz) und Artikel 21 (Verbot von Diskriminierung wegen einer Behinderung) stärken das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zur Justiz. Das Recht des Europarats verbietet gemäß Artikel 14 EMRK Diskriminierung aus verschiedenen Gründen in Bezug auf die in der EMRK zugesicherten Rechte. Hierbei wird nicht ausdrücklich auf Behinderungen Bezug genommen, doch der EGMR hat diese in seiner Auslegung der „sonstigen“ über den Artikel geschützten Gründe miteinbezogen.
- Zugänglichkeit ist ein wesentlicher Grundsatz der BRK. Die Vertragsstaaten der BRK müssen gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umgebung, zu Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten haben. Laut BRK sind auch angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einem Gericht haben und an Gerichtsverfahren gleichberechtigt mit anderen teilnehmen können.
- BRK, EMRK und die EU-Charta der Grundrechte enthalten auch Verfahrensgarantien für Menschen, die aufgrund von psychischen Gesundheitsproblemen festgehalten werden, und um sicherzustellen, dass Menschen mit mangelnder Rechts- und Handlungsfähigkeit Zugang zur Justiz erhalten.

Menschen mit Behinderungen treffen auf besondere Hindernisse beim Zugang zur Justiz. Staaten haben daher zusätzliche Verpflichtungen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte auf Zugang zur Justiz uneingeschränkt wahrnehmen können.⁵¹⁸ Dieser Abschnitt behandelt mehrere relevante Kernthemen, unter anderem Zugänglichkeit und Rechts- und Handlungsfähigkeit. **Abschnitt 8.3** erörtert die unfreiwillige Unterbringung von

518 Siehe zum Beispiel Europarat, Beauftragter für Menschenrechte (2008), *Human rights and disability: equal rights for all*, Abschnitt 3.4, und Empfehlung Nr. 4. Siehe auch Europarat, CEPEJ (2010), *Access to justice in Europe*, CEPEJ Studies No. 9.

Menschen mit psychosozialen Behinderungen – ein Bereich, der häufig vor dem EGMR thematisiert wird.⁵¹⁹

Laut Artikel 1 BRK zählen zu Menschen mit Behinderungen diejenigen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Die BRK bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen Inhaber von Gleichheitsrechten und keine bloßen „Wohlfahrtsempfänger“ sind. Die EU und 25 ihrer Mitgliedstaaten haben die BRK ratifiziert.⁵²⁰

8.1.1. Zugang zur Justiz

Vielversprechende Praktik

Leitfaden für die Polizei zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen

In Spanien entwickelte die Guardia Civil einen speziellen Leitfaden für Polizeibeamte, damit diese ihre Dienstleistungen für geistig behinderte Menschen optimieren können.

Siehe Carrasco, A. et al (2013), Guía de intervención policial con personas con discapacidad intelectual, Madrid, Fundación Carmen Pardo-Valcarce

Zugänglichkeit ist ein wesentlicher Grundsatz der BRK und eine „wesentliche Voraussetzung für den wirksamen und gleichberechtigten Genuss diverser bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte durch Menschen mit Behinderungen“. Gemäß Artikel 9 BRK müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung (z. B. Gebäuden), zu Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten haben, die der Öffentlichkeit offenstehen. Die Vertragsstaaten müssen angemessene Formen

519 EGMR, *Gorshkov/Ukraine*, Nr. 67531/01, 8. November 2005, Randnr. 44. FRA (2012), *Unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen*, S. 22.

520 Die [Online-Übersicht](#) der FRA zum Ratifizierungsstand informiert darüber, welche Staaten die BRK ratifiziert haben. Eine weitere [Online-Übersicht](#) listet die Anlaufstellen gemäß Artikel 33 BRK auf (Stellen zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens).

der Unterstützung zur Verfügung stellen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher, um die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Gegen das Recht auf Zugang zu einem Gericht könnte verstoßen werden, wenn es einem Antragsteller unmöglich ist, sich physischen Zutritt dazu zu verschaffen, beispielsweise aufgrund von eingeschränkter Mobilität.⁵²¹

Das Recht auf Teilnahme an einem Verfahren ist wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Zugang zur Justiz.⁵²² Artikel 13 BRK gewährleistet das Recht auf einen wirksamen Zugang zur Justiz. Demgemäß haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Gerichtsnutzern Zugang zum Gericht, können andere Menschen vor Gericht verklagen, als Zeugen auftreten und am gerichtlichen Geschehen teilhaben. Es sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen diese Rechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können. Die Vertragsstaaten sind daher erforderlichenfalls zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet, um einer Person mit Behinderung den Zugang zum und die Teilnahme am juristischen Prozess zu ermöglichen. Die Unterstützung kann unter anderem die Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers, Verwendung von Dokumenten in zugänglichen Formaten, Brailleschrift oder leicht verständlicher Sprache usw. umfassen.⁵²³ Artikel 13 schreibt zudem geeignete Schulungen für im Justizwesen sowie bei der Polizei und im Strafvollzug tätiges Personal vor.

Im Recht des Europarats haben Personen mit Behinderungen gemäß Artikel 6 EMRK das Recht auf Zugang zur Justiz. Artikel 14 schützt sie durch den Verweis auf „sonstige“ Gründe auch vor jedweder Form der Diskriminierung bei Ausübung ihrer Rechte.⁵²⁴ Artikel 14 stellt jedoch kein eigenständiges Recht dar: Er untersagt Diskriminierung wegen Behinderung nur in Bezug auf die materiellen Rechte der EMRK. Zwar weitert Protokoll Nr. 12 zur EMRK den Schutz vor

521 EGMR, *Farcaș/Rumänien*, Nr. 32596/04, 14. September 2010, Randnr. 48.

522 Der Bericht der FRA über den Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen enthält Empfehlungen zu den Strukturen, Verfahren und Hilfsmechanismen, die den Zugang zur Justiz erleichtern. Siehe FRA (2012), *Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen in der EU – Schritte zu mehr Gleichbehandlung*.

523 Siehe zum Beispiel *Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren*, ABl. L 280 vom 26.10.2010, und Europäische Kommission (2013), *Empfehlung vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen*, ABl. C 378 vom 24.12.2013.

524 EGMR, *Glor/Schweiz*, Nr. 13444/04, 30. April 2009.

Diskriminierung auf alle nach innerstaatlichem Recht gewährleisteten Rechte und jede Handlung einer Behörde aus und geht damit über Artikel 14 hinaus,⁵²⁵ doch gilt es nur für diejenigen Staaten, die es ratifiziert haben.⁵²⁶

Im Unionsrecht ist das allgemeine Recht auf Zugang zur Justiz in Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben. Menschen mit Behinderungen sind vor Diskriminierung auch über Artikel 20 (Gleichheit aller vor dem Gesetz) und Artikel 21 der Charta (Verbot von Diskriminierung wegen einer Behinderung) geschützt.

Im Recht des Europarats und im Unionsrecht bedeutet das Diskriminierungsverbot gleichermaßen, dass Staaten positive Maßnahmen treffen müssen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ihren Rechten in der Praxis zu gewährleisten. Die jeweils erforderliche Maßnahme ist abhängig von den spezifischen Gegebenheiten. So kann es beispielsweise erforderlich sein, Menschen mit Behinderungen kostenfrei einen Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen, um das Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, wenn die betreffenden Personen Schwierigkeiten haben, die komplexen Zusammenhänge des Verfahrens zu verstehen (siehe [Abschnitte 3.1.2](#) und [3.2.3](#)).⁵²⁷

Beispiel: In der Rechtssache *A.K. und L. gegen Kroatien*⁵²⁸ wurde ein Kind kurz nach seiner Geburt mit Zustimmung der Mutter in einer Pflegefamilie untergebracht. Daraufhin wurden der Mutter die elterlichen Rechte mit der Begründung entzogen, dass sie eine leichte geistige Behinderung habe und nicht in der Lage sei, angemessen für ihren Sohn zu sorgen. Es folgte ein Antrag auf Wiederherstellung des elterlichen Sorgerechts, der jedoch abgewiesen wurde, weil das Kind bereits von Dritten adoptiert worden war. Über das Adoptionsverfahren war die Mutter nicht informiert worden und sie war auch nicht als Partei daran beteiligt.

Der EGMR entschied, dass die nationalen Behörden hätten sicherstellen sollen, dass die Interessen der Mutter in dem Verfahren angemessen

525 Europarat, Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SEV Nr.: 177, Rom, 4.11.2000, S. 1-3.

526 Für die aktuelle Liste der Staaten, die Protokoll Nr. 12 zur EMRK ratifiziert haben, siehe [Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 177](#).

527 EGMR, *Nenov/Bulgarien*, Nr. 33738/02, 16. Juli 2009, Randnr. 52.

528 EGMR, *A.K. und L./Kroatien*, Nr. 37956/11, 8. Januar 2013.

geschützt werden. Angesichts ihrer persönlichen Umstände sei klar gewesen, dass die Mutter die volle Rechtswirkung eines solchen Verfahrens nicht ordentlich würde verstehen oder ihren Fall nicht angemessen würde vortragen können. Dennoch ließ das innerstaatliche Gericht zu, dass sie nicht vertreten wurde. Der Gerichtshof fand es schwer zu akzeptieren, dass die Mutter, deren Sprachbehinderung und eingeschränkter Wortschatz als Gründe für die Befürchtung angeführt wurden, sie werde nicht in der Lage sein, ihr Kind ordentlich sprechen zu lehren, in der Lage wäre, ihren Fall in einem Verfahren zu ihren elterlichen Rechten vorzutragen. Es lag ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vor.

Zusätzlich sieht das **Unionsrecht** im Rahmen des Sekundärrechts der EU besondere Rechte für Menschen mit Behinderungen vor. Die Opferschutzrichtlinie (siehe **Abschnitt 8.2**) schreibt vor, dass auch Opfer mit Behinderungen in den Genuss aller in der Richtlinie festgelegten Rechte kommen sollten.⁵²⁹ Auch spezielle Schutzmechanismen für Menschen mit Behinderungen in Strafverfahren sind im Unionsrecht geregelt. So sind die Mitgliedstaaten laut Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass Informationen in leichter und zugänglicher Sprache zur Verfügung gestellt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von verdächtigen oder beschuldigten schutzbedürftigen Personen.⁵³⁰ Die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren schreibt angemessene Unterstützung für hör- und sprachgeschädigte Personen vor.⁵³¹ Darüber hinaus schreibt die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren den Mitgliedstaaten vor, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung dieser Richtlinie die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Verdächtigen und schutzbedürftigen beschuldigten Personen berücksichtigt werden.⁵³² Außerdem hat die Kommission eine Empfehlung über Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen in Strafverfahren verabschiedet.⁵³³

529 [Richtlinie 2012/29/EU](#), Erwägungsgrund 15.

530 [Richtlinie 2012/13/EU](#), Art. 3 Absatz 2.

531 [Richtlinie 2010/64/EU](#), Art. 2 Absatz 3.

532 [Richtlinie 2013/48/EU](#), Art. 13.

533 [Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen](#), ABl. C 378 vom 24.12.2013.

8.1.2. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Auch die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann ein wichtiges Thema für viele Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen sein. Nach Artikel 12 BRK sind Menschen mit Behinderungen „als Rechtssubjekt“ anzuerkennen und genießen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Es gibt keine international anerkannte Definition des Begriffs „Rechts- und Handlungsfähigkeit“. Sie wurde beschrieben als „die rechtliche Anerkennung von Entscheidungen, die eine Person trifft. Durch sie wird ein Mensch zu einem Rechtssubjekt und zum Inhaber von Rechtsansprüchen und Verpflichtungen“.⁵³⁴ Diese Anerkennung ist erforderlich, damit die Entscheidungen einer Person Rechtswirkung haben. Aus dem Blickwinkel des Zugangs zur Justiz kann eine Person durch mangelnde Rechts- und Handlungsfähigkeit daran gehindert werden, einen Rechtsstreit einzuleiten oder einen Rechtsbeistand zu engagieren, um Zugang zur Justiz zu erhalten.

Staaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass Menschen mit mangelnder Rechts- und Handlungsfähigkeit wirksam an Verfahren teilnehmen können.⁵³⁵ Laut Artikel 6 EMRK ist die Anwesenheit eines Beschwerdeführers bei Verfahren vorgeschrieben, in denen es um die Entscheidung über seine Rechts- und Handlungsfähigkeit geht.

Beispiel: In der Rechtssache *Shtukaturov gegen Russland*⁵³⁶ litt der Beschwerdeführer an einer psychischen Erkrankung. Seine Mutter stellte Antrag auf eine gerichtliche Verfügung über den Entzug der Rechts- und Handlungsfähigkeit mit der Begründung, dass er nicht in der Lage sei, ein eigenständiges Leben zu führen und einen Vormund benötige. Der Beschwerdeführer wurde von dem Verfahren nicht offiziell in Kenntnis gesetzt. Das Gericht prüfte den Antrag im Rahmen eines Verhandlungstermins, bei dem der Bezirksstaatsanwalt und ein Vertreter eines psychiatrischen Krankenhauses anwesend waren, in das der Beschwerdeführer zu einem früheren Zeitpunkt des Jahres eingewiesen worden war. Der Beschwerdeführer wurde von der Verhandlung nicht in Kenntnis gesetzt und nahm nicht daran teil. Der Beschwerdeführer wurde für nicht rechts-

534 Siehe FRA (2013), *Die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen*, S. 10.

535 EGMR, *Zehentner/Österreich*, Nr. 20082/02, 16. Juli 2009, Randnrn. 65 und 78.

536 EGMR, *Shtukaturov/Russland*, Nr. 44009/05, 27. März 2008.

und handlungsfähig erklärt und seine Mutter zum Vormund bestellt. Der Beschwerdeführer wandte sich später an einen Rechtsanwalt, der der Auffassung war, dass der Beschwerdeführer uneingeschränkt in der Lage sei, komplexe juristische Sachverhalte zu begreifen. Es wurde ein Rechtsmittel eingelegt, das jedoch ohne Prüfung mit der Begründung abgewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer keine Rechts- und Handlungsfähigkeit besäße und nur über seinen offiziellen Vormund ein Rechtsmittel führen dürfe. Die Mutter des Beschwerdeführers ließ den Beschwerdeführer in ein psychiatrisches Krankenhaus einweisen, wo ihm die Erlaubnis, seinen Rechtsbeistand zu treffen, verweigert wurde sowie in der Folge jeglicher Kontakt zur Außenwelt. Die Versuche seines Rechtsanwalts, seine Entlassung aus dem Krankenhaus zu bewirken, blieben erfolglos. Es wurde Beschwerde vor dem EGMR geführt, der auf der Grundlage von Verfahrensvorschrift 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs entschied, dass dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsbeistand ausreichend Zeit und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssten, um sich zu treffen und die beim Gerichtshof anhängige Rechtssache vorzubereiten. Die russischen Behörden verweigerten dies. Der Beschwerdeführer wurde im Mai 2006 aus dem Krankenhaus entlassen, auf Antrag seiner Mutter jedoch später offenbar erneut eingewiesen.

Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorlag. Das Verfahren zur Rechts- und Handlungsfähigkeit war für den Beschwerdeführer von Bedeutung, weil es seine persönliche Autonomie in nahezu allen Lebensbereichen beeinträchtigte und potenzielle Einschränkungen seiner Freiheit mit sich brachte. Seine Teilnahme war erforderlich, sowohl um ihn in die Lage zu versetzen, seinen Fall vorzubringen als auch, um dem Richter zu ermöglichen, sich eine persönliche Meinung zu seinen geistigen Fähigkeiten zu bilden. Entsprechend war die Entscheidung des Richters, in der Rechtssache allein auf der Grundlage von urkundlichen Belegen zu entscheiden, ohne den Beschwerdeführer – der trotz seiner Erkrankung vergleichsweise selbstständig war – zu sehen oder anzuhören, unangemessen und verstieß gegen den Grundsatz eines kontradiktorischen Verfahrens. Die Anwesenheit eines Krankenhausvertreters und des Bezirksstaatsanwalts, die sich während der zehnmütigen Verhandlung passiv verhielten, machten das Verfahren nicht wirklich kontradiktorisch. Der Beschwerdeführer konnte die Entscheidung auch nicht anfechten, da sein Rechtsmittel ohne Prüfung abgelehnt wurde. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Verfahren vor dem Bezirksgericht nicht fair war.

Die Anwesenheit der betroffenen Person bei einer Verhandlung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit ist aus zwei Gründen wesentlich: erstens, um die betroffene Person in die Lage zu versetzen, ihren Fall vorzubringen, und zweitens, um dem Richter zu ermöglichen, sich seine persönliche Meinung zu den geistigen Fähigkeiten der betroffenen Person zu bilden.⁵³⁷ Eine Einschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit kann nur erfolgen, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.⁵³⁸

8.2. Opfer von Straftaten

Kernpunkte

- Im Recht des Europarats sind die Verfahrensrechte von Opfern durch Artikel 13 EMRK geschützt. Opfer von Straftaten können das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK nur geltend machen, wenn sie sich einem Strafverfahren anschließen, um in dessen Rahmen zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen.
- Artikel 47 der Charta der Grundrechte schützt alle aus Unionsrecht erwachsenden Rechte. Opfer von Straftaten haben Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Form eines Strafverfahrens. Im Rahmen der Charta genießen Opfer von Straftaten daher beides, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 13 EMRK) und auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 EMRK). Artikel 47 der Charta gewährt Opfern von Straftaten das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen Gericht, das Recht auf Beratung und Rechtsvertretung/-beistand, das Recht auf Prozesskostenhilfe und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
- Die EU-Opferschutzrichtlinie verankert wichtige Aspekte der Rechte von Opfern auf ein faires Verfahren im Unionsrecht, unter anderem das Recht auf Beratung und emotionale Unterstützung.
- Staaten müssen positive Maßnahmen ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen durch Staatsbedienstete und private Personen vorzubeugen. Dies verpflichtet Staaten dazu, schwere Menschenrechtsverletzungen als Straftat zu verfolgen und Maßnahmen zur Vorbeugung und Untersuchung von Verstößen gegen die Artikel 2 und 3 der EMRK sowie Artikel 2 und 4 der EU-Charta der Grundrechte zu ergreifen.
- Einige Opfer von Straftaten – zum Beispiel Opfer von Menschenhandel – genießen jedoch sowohl gemäß der EMRK als auch gemäß der EU-Charta der Grundrechte sowie auf dem Wege abgeleiteter Rechtsakte der Union einen zusätzlichen, speziellen Schutz.

537 EGMR, *X und Y/Kroatien*, Nr. 5193/09, 3. November 2011, Randnrn. 84–85.

538 Europarat, Ministerkomitee (1999), *Recommendation R(99)4 to member states on the principles concerning the legal protection of incapable adults*, 23. Februar 1999, Grundsatz 3. Derartige Einschränkungen können nach einer Weile der Überprüfung bedürfen, insbesondere, wenn die Person dies beantragt; siehe EGMR, *Matter/Slowakei*, Nr. 31534/96, 5. Juli 1999, Randnr. 68.

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Zugang zur Justiz für Opfer von Straftaten. Das Recht von Opfern auf Zugang zur Justiz wurde nicht immer als vereinbar mit der Gewährleistung der Rechte der Beschuldigten betrachtet; erst seit Kurzem wird dem Recht der Opfer die gleiche Stellung zuerkannt wie den Rechten der Beschuldigten.⁵³⁹ Dieser Abschnitt legt die europarechtlichen Grundlagen zu Opfern im Allgemeinen dar. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass bei verschiedenen Opfergruppen (wie Opfer von Vorurteils kriminalität, Opfer von Menschenhandel⁵⁴⁰ und Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden⁵⁴¹) rechtliche Sondermaßnahmen und eine spezifische Rechtsprechung greifen.⁵⁴²

Im Recht des Europarats sind Staaten gemäß Artikel 1 EMRK verpflichtet, die Menschenrechte derjenigen Personen zu schützen, die sich innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit befinden. Im Zusammenspiel mit anderen Artikeln der EMRK wie beispielsweise Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) verlangt diese Verpflichtung den einzelnen Staaten das Ergreifen positiver Maßnahmen ab, um sicherzustellen, dass die Rechte des Einzelnen nicht von Vertretern des Staates verletzt werden.⁵⁴³

Zu diesen positiven Verpflichtungen zählt auch die Prävention schwerer Menschenrechtsverletzungen durch private Personen.⁵⁴⁴ Staaten sind verpflichtet, einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, insbesondere für Kinder und sonstige schutzbedürftige Personen, und Misshandlungen vorzubeugen, von denen sie Kenntnis haben bzw. haben sollten.⁵⁴⁵

539 Goodey, J. (2005), *Victims And Victimology: Research, Policy and Practice*.

540 Europarat, *Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels*, SEV Nr. 197, 2005. Die Tschechische Republik ist der einzige EU-Mitgliedstaat, der die Konvention noch nicht ratifiziert hat.

541 Europarat, Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV Nr. 201, 2007.

542 Siehe zum Beispiel EGMR, *Ciorcan und andere/Rumänien*, Nrn. 29414/09 und 44841/09, 27. Januar 2015 (rassistisch motivierte Straftat); EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010 (Menschenhandel); EGMR, *P. und S./Polen*, Nr. 57375/08, 30. Oktober 2012 (Kindesmissbrauch).

543 EGMR, *Nachova und andere/Bulgarien*, Nrn. 43577/98 und 43579/98, 6. Juli 2005, Randnrn. 93–97.

544 EGMR, *M. und andere/Italien und Bulgarien*, Nr. 40020/03, 31. Juli 2012, Randnrn. 99–100.

545 EGMR, *Z und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 29392/95, 10. Mai 2001, Randnr. 73.

Eine der Hauptpflichten der Staaten ist die Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen als Straftat,⁵⁴⁶ da die Staaten verpflichtet sind, der Nichtahndung solcher Taten entgegenzuwirken.⁵⁴⁷ So müssen Staaten zum Beispiel das Recht auf Leben schützen, indem sie wirksame strafrechtliche Bestimmungen erlassen, um der Verübung von Straftaten gegen das menschliche Leben vorzubeugen, gestützt durch Strafverfolgungsmechanismen zur Prävention, Eliminierung und Bestrafung bei Verletzung solcher Bestimmungen.⁵⁴⁸ Ähnliche Pflichten erwachsen aus Artikel 3.⁵⁴⁹ Dies umfasst auch Misshandlung durch private Personen.⁵⁵⁰ Die Misshandlung muss jedoch einen Mindestschweregrad erreichen, damit Artikel 3 EMRK greift.⁵⁵¹ Die positiven Verpflichtungen der Staaten erstrecken sich auch auf Fälle der schwerwiegenden Verletzung von persönlicher Unversehrtheit und Würde – zum Beispiel Sexualdelikte.⁵⁵² Darüber hinaus müssen die einzelnen Staaten sicherstellen, dass bei Verletzungen der Artikel 2 und 3 EMRK wirksame Ermittlungen in die Wege geleitet werden, um den Schutz dieser Rechte zu ermöglichen.⁵⁵³ Der Staat muss von sich aus Ermittlungen einleiten und sollte sich nicht darauf verlassen, dass das Opfer die Initiative ergreift.⁵⁵⁴

Wird einer offenkundigen Ermittlungsrichtung im Laufe einer Ermittlung nicht nachgegangen, so kann dies ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 2 darstellen.⁵⁵⁵ Der EGMR hat entschieden, dass jeder Ermittlungsmangel, der die Fähigkeit zur Identifizierung des/der Täter(s) unterwandert, potenziell in Konflikt mit diesem Standard gerät.⁵⁵⁶

546 EGMR, *X und Y/Die Niederlande*, Nr. 8978/80, 26. März 1985.

547 Europarat, Ministerkomitee (2011), *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on eradicating impunity for serious human rights violations*, 30. März 2011.

548 EGMR, *Osman/Vereinigtes Königreich*, Nr. 23452/94, 28. Oktober 1998, Randnr. 115. Siehe auch *Menson/Vereinigtes Königreich*, Nr. 47916/99, 6. Mai 2003, Randnr. 1.

549 EGMR, *Valiulienė/Litauen*, Nr. 33234/07, 26. März 2013, Randnr. 74.

550 EGMR, *Mehmet Ümit Erdem/Türkei*, Nr. 42234/02, 17. Juli 2008, Randnr. 26.

551 EGMR, *CostelloRoberts/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13134/87, 25. März 1993, Randnr. 30. Für einen aktuelleren Fall siehe EGMR, *Rumour/Italien*, Nr. 72964/10, 27. Mai 2014, Randnr. 57.

552 EGMR, *X und Y/Die Niederlande*, Nr. 8978/80, 26. März 1985.

553 EGMR, *Gäfgen/Deutschland*, Nr. 22978/05, 1. Juni 2010, Randnr. 117.

554 EGMR, *Cadiroğlu/Türkei*, Nr. 15762/10, 3. September 2013, Randnr. 30.

555 EGMR, *Kolevi/Bulgarien*, Nr. 1108/02, 5. November 2009, Randnr. 201.

556 EGMR, *Ramsahai und andere/Die Niederlande*, Nr. 52391/99, 15. Mai 2007, Randnr. 324.

Beispiel: In der Rechtssache *Dink gegen Türkei*⁵⁵⁷ handelte es sich bei den Beschwerdeführern um Familienmitglieder eines türkischen Staatsangehörigen mit armenischen Wurzeln, der Chefredakteur einer türkisch-armenischen Wochenzeitung war und eine Reihe von Artikeln zur armenischen Identität verfasste. Als Reaktion auf diese Artikel veranstalteten extreme türkische Nationalisten Demonstrationen, verfassten Drohbriefe und erstatteten Strafanzeige. Herr Dink wurde der Verunglimpfung des „Türkentums“ schuldig gesprochen und mit einer Haftstrafe auf Bewährung belegt. Später wurde er ermordet. Mehrere Ermittlungen und Verfahren, die klären sollten, ob die Polizei Kenntnis von dem Mordkomplott gehabt hatte, wurden eingestellt.

Angesichts der Reaktionen auf die Artikel von Herrn Dink konnte durchaus angenommen werden, dass die Sicherheitskräfte von der starken Feindseligkeit ihm gegenüber Kenntnis hatten. Offenbar hatten Abteilungen der Polizei darüber hinaus Kenntnis von der Wahrscheinlichkeit eines Mordversuchs und sogar von der Identität der mutmaßlichen Initiatoren. Dennoch ergriff der Staat keine angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die reale und unmittelbare Lebensgefahr, sodass gegen Artikel 2 EMRK verstoßen wurde.

Opfer von Straftaten haben Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Form eines Strafverfahrens. Kommt es nicht zu einem Strafverfahren, so kann dies einen Verstoß gegen Artikel 13 EMRK darstellen.⁵⁵⁸ Der Zugang zur Strafgerichtsbarkeit allein ist nicht ausreichend; der Staat muss auch die Wirksamkeit des Systems gewährleisten.⁵⁵⁹ Sind beispielsweise die einem Beschuldigten zur Verfügung stehenden Klageeinwände zu weit gefasst, ist das Strafrecht möglicherweise im Hinblick auf den Schutz der Opferrechte nicht wirksam.⁵⁶⁰ Zudem geht zwar Artikel 6 EMRK nicht ausdrücklich auf die Situation von Opfern ein, aber die Grundsätze eines fairen Verfahrens erfordern, dass in entsprechenden Fällen die Rechte der Opfer anerkannt und gegen diejenigen der Verteidigung abgewogen werden.⁵⁶¹

557 EGMR, *Dink/Türkei*, Nrn. 2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 und 7124/09, 14. September 2010, Randnr. 64.

558 EGMR, *A./Kroatien*, Nr. 55164/08, 14. Oktober 2010, Randnrn. 78 und 87.

559 EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003, Randnrn. 150–151.

560 EGMR, *A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 100/1997/884/1096, 23. September 1998, Randnr. 24.

561 EGMR, *Doorson/Die Niederlande*, Nr. 20524/92, 26. März 1996, Randnr. 70; EGMR, *Y./Slowenien*, Nr. 41107/10, 28. Mai 2015.

Vielversprechende Praktik

Unterstützung von Opfern mit Lernbehinderungen

Der portugiesische Verein zur Unterstützung von Opfern (APAV) hilft Opfern von Straftaten sowie deren Familien und Freunden. Neben allgemeiner Unterstützung bietet der APAV auch spezialisierte Dienste wie juristische, psychologische und soziale Unterstützung an. Auch bei der Prävention von Straftaten engagiert sich der Verein durch Organisation von Aufklärungs- und Präventionskampagnen für verschiedene Zielgruppen, vorwiegend in Schulen. Er leistet auch kostenfrei juristische Arbeit, wobei die Aufgabe des APAV nicht in der Vertretung von Opfern vor Gericht besteht.

Quelle: FRA (2015), Victims of crime in the EU: the extent and nature of support for victims, S. 114

Das **Unionsrecht** gewährt denselben Schutz. Die vorstehend genannten Rechte aus der EMRK sind auch in der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben: Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 4 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung) und Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens). Aus den Erläuterungen zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta geht hervor, dass diese Rechte denjenigen in der EMRK entsprechen und die gleiche Bedeutung und Tragweite erhalten sollen (siehe **Kapitel 1** und die **Abbildung**).

Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte gesteht jedoch den Opfern von Straftaten Rechte auf ein faires Verfahren zu. Artikel 47 gilt für alle aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte. Dies bedeutet, dass die Rechte aus Artikel 47 immer dann zur Anwendung kommen, wenn Rechte aus der Charta betroffen sind oder wenn Rechte im Primär- oder Sekundärrecht der EU (z. B. Richtlinien) geregelt sind. Gemäß Artikel 47 umfassen die Rechte auf ein faires Verfahren das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen Gericht, das Recht auf Beratung und Rechtsvertretung/-beistand, das Recht auf Prozesskostenhilfe und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, auf innerstaatlicher Ebene einen wirksamen Rechtsschutz für diese Rechte vorzuhalten (siehe **Kapitel 1** und **Abschnitt 5.1** zur Bedeutung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf). Der Grundsatz der Effektivität bedeutet, dass das innerstaatliche Recht

die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren darf.⁵⁶²

Im Unionsrecht sind die Rechte der Opfer von Straftaten des Weiteren verankert in Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutzrichtlinie), die den Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ersetzt hat (obgleich letzterer für Dänemark weiterhin in Kraft ist).⁵⁶³ Die Opferschutzrichtlinie setzt Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Sie legt fest: „Eine Straftat stellt ein Unrecht gegenüber der Gesellschaft und eine Verletzung der individuellen Rechte des Opfers dar“ (Erwägungsgrund 9). Artikel 2 definiert den Begriff „Opfer“ weit gefasst als: i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat; ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben.⁵⁶⁴

Die Opferschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von Unterstützungsdiensten (Artikel 8 und 9) und Gewährleistung bestimmter Rechte für ein faires Verfahren – Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 10) sowie Anspruch auf Prozesskostenhilfe (Artikel 13) – für Opfer. Sie enthält darüber hinaus neue Bestimmungen zum Recht auf Überprüfung im Falle einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung (Artikel 11) und erweiterte Bestimmungen zu besonderen Schutzbedürfnissen (Artikel 22–24).

562 EuGH, C-33/76, *Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG/Landwirtschaftskammer für das Saarland*, 16. Dezember 1976. Für einen aktuelleren Fall siehe EuGH, C-415/11, *Mohamed Aziz/ Caixa d'Estalvis de Catalunya, Tarragona i Manresa (Catalunyacaixa)*, 14. März 2013, Randnr. 50, und EuGH, verbundene Rechtssachen C-482/13, C-484/13, C-485/13, C-487/13, *Unicaja Banco SA/José Hidalgo Rueda und andere, Caixabank SA/Manuel María Rueda Ledesma und andere, Caixabank SA/José Labella Crespo und andere und Caixabank SA/Alberto Galán Luna und andere*, 21. Januar 2015.

563 Richtlinie 2012/29/EU; Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI), ABl. L 82 vom 22.3.2001.

564 Der Rahmenbeschluss umfasste nicht die Familienmitglieder im Falle des Todes eines Opfers. Die Definition in der Richtlinie ähnelt der des Europarats, Ministerkomitee (2006), *Recommendation Rec(2006)8 to member states on assistance to crime victims*, 14. Juni 2006, Abschnitt 1.1.

Opfer müssen praktische Unterstützung erhalten, damit ihnen der Zugang zur Justiz möglich ist.⁵⁶⁵ Dies umfasst die Bereitstellung von Opferunterstützung, die Aufklärung von Opfern über ihre Rechte und die hinreichende Schulung der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden.

Der EuGH hat Rechtssachen zum Opferschutz nicht auf Grundlage der EU-Charta der Grundrechte oder der Opferschutzrichtlinie geprüft, sich aber mit Rechtssachen in Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren befasst.

Beispiel: In der Rechtssache *Strafverfahren gegen Maria Pupino*⁵⁶⁶ wurde Frau Pupino, eine Kindergärtnerin, beschuldigt, ihren Schützlingen schwere Verletzungen zugefügt zu haben. Artikel 8 des Rahmenbeschlusses enthielt besondere Schutzbestimmungen für „gefährdete“ Opfer. Beim EuGH wurde ein Vorabentscheidungsersuchen im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmung gestellt.

Der EuGH entschied, dass kleine Kinder, die von einem Erzieher misshandelt worden sein sollen, zu den „gefährdeten“ Opfern im Sinne des Rahmenbeschlusses zählen. Sie hatten damit Anspruch auf den hierüber bereitgestellten besonderen Schutz. Das innerstaatliche Gericht musste die Auslegung des innerstaatlichen Rechts „so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des genannten Rahmenbeschlusses ausrichten“.

Das Recht des Europarats und das Unionsrecht regeln auch die Entschädigung für Opfer von Straftaten. Diese Verpflichtung entstammt der Schädigung aus „einer Rechtsgüterverletzung, die zu schützen der Staat zwar berufen, im konkreten Fall zu sichern aber außerstande war“.⁵⁶⁷ **Abschnitt 5.2.1** enthält Informationen zur Rechtsprechung des EGMR und des EuGH zur Entschädigung im Allgemeinen. Bei Opfern von Straftaten kommen jedoch zusätzliche spezielle Bestimmungen zur Anwendung. So befasst sich Artikel 16 der Opferschutzrichtlinie ebenfalls mit der Opferentschädigung. Mit der EU-Entschädigungsrichtlinie wurde ein Kooperationsystem eingeführt, um den Zugang zu

565 Für eine ausführliche Erörterung der Rechte von Opfern auf Unterstützung siehe FRA (2015), *Victims of crime in the EU: the extent and nature of support for victims*.

566 EuGH, C-105/03, *Strafverfahren gegen Maria Pupino*, 16. Juni 2005.

567 *Schlussanträge des Generalanwalts Lenz vom 6. Dezember 1988* in EuGH, C-186/87, *Ian William Cowan/Trésor public*, 2. Februar 1989. Die Rechtssache betraf viel weiter gehende Grundsätze als den Opferschutz.

Entschädigung für Opfer von Straftaten in grenzüberschreitenden Situationen zu erleichtern.⁵⁶⁸ Zudem enthält das Übereinkommen des Europarats über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten Mindeststandards für die staatliche Entschädigung der Opfer von Straftaten.⁵⁶⁹ Auch das Ministerkomitee des Europarats hat mehrere Empfehlungen in Bezug auf die Opfer von Straftaten herausgegeben.⁵⁷⁰

8.3. Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge

Kernpunkte

- Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge benötigen Zugang zu einem Gericht, um sich in strafrechtlichen Verfahren zu verteidigen oder Zivilklagen zu betreiben. Sie haben zudem das Recht auf Rechtsbeistand in Verhandlungen über eine vorzeitige Haftentlassung oder in Disziplinarverfahren.
- Spezielle Schutzmechanismen für Häftlinge finden sich in Artikel 5 Absätze 1, 3 und 4 der EMRK und in Artikel 6 der EU-Charta der Grundrechte. Artikel 5 Absatz 1 gewährleistet das Recht auf Freiheit; Artikel 5 Absatz 3 schreibt vor, dass ein Strafgefangener unverzüglich einem Richter vorzuführen ist; und Artikel 5 Absatz 4 berechtigt Strafgefangene, ein Verfahren zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit ihres Freiheitsentzugs zu betreiben. Den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte zufolge sind über Artikel 6 der Charta alle in Artikel 5 EMRK zugesicherten Rechte gewährleistet, obwohl dies im Wortlaut von Artikel 6 nicht ausdrücklich ausgeführt wird.
- Artikel 5 Absatz 5 der EMRK und Artikel 6 der EU-Charta der Grundrechte garantieren das Recht auf Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Festnahme bzw. unrechtmäßigen Freiheitsentzugs.

568 [Richtlinie 2004/80/EG des Rates](#) vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, ABl. L 26 vom 6.8.2004.

569 Europarat, [Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten](#), SEV Nr. 116, 1983.

570 Europarat, Ministerkomitee (2006), [Recommendation Rec\(2006\)8 to member states on assistance to crime victims](#), 14. Juni 2006; Europarat, Ministerkomitee (2005), [Recommendation Rec\(2005\)9 to member states on the protection of witnesses and collaborators of justice](#), 20. April 2005. Siehe auch Europarat, CEPEJ (2008), [Checklist for promoting the quality of justice and the court](#), S. 19–21 (Zugang zu Gerichten).

Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge müssen möglicherweise ihre Haft, Strafe oder Haftbedingungen anfechten. Sie haben zudem das Recht auf Rechtsbeistand in Verhandlungen über eine vorzeitige Haftentlassung oder in Disziplinarverfahren. Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge benötigen möglicherweise auch Zugang zu einem Gericht, um eine Reihe von zivilrechtlichen Angelegenheiten und Verpflichtungen in Zusammenhang mit ihrem Leben außerhalb des Gefängnisses zu erledigen, unter anderem in Bezug auf Beschäftigung, Geldstrafen, Schulden und familiäre Probleme. Da sie jedoch inhaftiert sind, haben Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge möglicherweise nur begrenzte praktische Möglichkeiten, rechtliche Informationen, Beratung oder Vertretung zu erhalten. Zudem können andere Erschwernisse Häftlinge schutzbedürftiger bzw. gefährdeter machen: Möglicherweise haben sie Behinderungen, psychische Probleme oder nur eine geringe (bzw. wenig erfolgreiche) Schulbildung.⁵⁷¹ Der vorliegende Abschnitt behandelt einige der europarechtlichen Grundlagen bezüglich des Rechts auf Zugang zur Justiz für Personen, gegen die Untersuchungshaft angeordnet wurde oder die nach einem Urteil mit Freiheitsentzug belegt wurden.⁵⁷²

Es gilt zu beachten, dass auch die Vereinten Nationen unverbindliche Leitlinien im Hinblick auf Personen erarbeitet haben, die in Gewahrsam (beliebiger Form) genommen wurden: der Entwurf der grundlegenden Standards (Basic Standards) für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.⁵⁷³ Diese Richtlinien besagen, dass *habeas corpus*-Anträge (Anträge bei Gericht seitens Personen, die Einspruch gegen ihre Haft bzw. die Haft eines anderen einlegen) vor einem in der betreffenden Sache zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandelt werden müssen.⁵⁷⁴ Das Dokument bietet auch Orientierung zu Rechtsvertretung und Prozesskostenhilfe,⁵⁷⁵ sowie zum Recht

571 Europarat, Ministerkomitee (1989), *Recommendation Rec(89)12 to member states on Education in Prison*, 13. Oktober 1989.

572 Dies basiert auf der Definition von „Gefangener“ in Vorschrift 10.1 des Europarats, Ministerkomitee (2006), *Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze*, 11. Januar 2006. Siehe Abschnitt 8.1 für Quellen zu Haft und psychisch kranken Patienten.

573 UN, *Draft basic principles and guidelines on remedies and procedures on the right of anyone deprived of his or her liberty by arrest or detention to bring proceedings before the court*.

574 Grundsatz 6 und Leitlinie 4. Siehe auch Leitlinie 14 über die Verpflichtung von Behörden zur Begründung des Bedarfs und der Verhältnismäßigkeit einer Haft.

575 Grundsatz 9 und Leitlinie 8.

eines Häftlings, Kontakt zu Rechtsanwälten, Familienmitgliedern und sonstigen beteiligten Parteien aufzunehmen.⁵⁷⁶

8.3.1. Zugang zu einem Gericht und einem Rechtsbeistand

Das Recht auf Prozesskostenhilfe und das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung werden in den **Kapiteln 3 und 4** behandelt. Diese Rechte werden jedoch auch in diesem Abschnitt besprochen, da Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge vor besondere Schwierigkeiten gestellt werden.

Vielversprechende Praktik

Förderung des Zugangs zur Justiz für Häftlinge mit Lernbehinderungen

In Wales hat eine Gruppierung aus verschiedenen Akteuren – unter anderem wichtige Behindertenverbände, der Prison Reform Trust, Polizei, Justizvollzug, Staatsanwaltschaft und die walisische Regionalregierung – einen Leitfaden über den Zugang zur Justiz erarbeitet. Dieser dient der Förderung eines bedarfsorientierten und angemessenen Umgangs mit lernbehinderten Erwachsenen im Strafrechtssystem in Wales. Darüber hinaus sollen die zuständigen Stellen/Akteure im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in der Strafrechtspflege darin unterstützt werden, ihre Leistungen zu verbessern.

Quelle: Access to justice: A Guidebook supporting the responsive and appropriate management of adults with a learning disability in the criminal justice system in Wales (2013)

Im Recht des Europarats haben Häftlinge ein Recht auf Zugang zu den Gerichten in nicht strafrechtlichen Verfahren und somit auch das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (siehe **Abschnitt 2.1**).⁵⁷⁷ Einschränkungen des Zugangs eines Häftlings zu einem Rechtsbeistand müssen verhältnismäßig zum angestrebten Ziel sein und sollten den Wesensgehalt des Rechts nicht einschränken.⁵⁷⁸ Ein wirksamer Zugang zu rechtlicher Beratung setzt die Vertraulichkeit der Kommunikation voraus. In der Praxis kann dies für inhaftierte Personen zu

⁵⁷⁶ Grundsatz 10.

⁵⁷⁷ EGMR, *Golder/Vereinigtes Königreich*, Nr. 4451/70, 21. Februar 1975.

⁵⁷⁸ EGMR, *Ashingdane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8225/78, 28. Mai 1985, Randnr. 57.

Schwierigkeiten führen (siehe [Abschnitte 4.2.1](#) und [4.2.4](#)). Es gilt zu beachten, dass möglicherweise ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz) vorliegt, wenn rechtliche Korrespondenz von Dritten gelesen wird, außerordentliche Umstände ausgenommen – zum Beispiel, wenn ein nachvollziehbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Inhalt des Schreibens die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder die Sicherheit Dritter gefährden könnte.⁵⁷⁹

Auf Artikel 6 EMRK wird zuweilen auch in Zusammenhang mit Disziplinarverfahren Bezug genommen.⁵⁸⁰ Gestützt wird dies durch Artikel 59 Buchstabe c der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die regeln, dass es Häftlingen, denen disziplinarwürdige Pflichtverstöße vorgeworfen werden, gestattet ist, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Im Unionsrecht sind die Rechte gemäß Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte den in Artikel 6 EMRK zugesicherten Rechten gleichgestellt.⁵⁸¹ Zudem gehen aus sekundären Rechtsvorschriften der EU spezifische Rechte Verdächtiger oder beschuldigter Personen in strafrechtlichen Verfahren hervor, zum Beispiel das Recht auf Information, Übersetzungen und Dolmetschleistungen sowie auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.⁵⁸²

8.3.2. Recht auf Anfechtung von Freiheitsentzug

Die Rechtmäßigkeit einer Haft ist ein häufiges Thema vor dem EGMR. Der Begriff „Haft“ (bzw. Freiheitsentzug) umfasst auch die unfreiwillige Unterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen.⁵⁸³ In solchen Fällen ist ein objektiver ärztlicher Befund erforderlich, sowie Verfahrensgarantien

579 EGMR, *Piechowicz/Polen*, Nr. 20071/07, 17. April 2012, Randnrn. 239–240.

580 EGMR, *Gülmez/Türkei*, Nr. 16330/02, 20. Mai 2008, Randnrn. 37–39.

581 EU-Charta der Grundrechte, Art. 52 Absatz 3.

582 [Richtlinie 2010/64/EU](#) (gilt nicht für Dänemark); [Richtlinie 2012/13/EU](#) (gilt nicht für Dänemark); [Richtlinie 2013/48/EU](#) (gilt nicht für Irland, das Vereinigte Königreich und Dänemark).

583 EGMR, *Gorshkov/Ukraine*, Nr. 67531/01, 8. November 2005, Randnr. 44. FRA (2012), *Unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen*, S. 22.

– einschließlich der Vertretung vor Gericht –, die sowohl in der Praxis als auch rechtlich wirksam sind.⁵⁸⁴

Beispiel: In der Rechtssache *Stanev gegen Bulgarien*⁵⁸⁵ erklärte ein Gericht den Beschwerdeführer im Jahr 2000 für teilweise rechts- und handlungsunfähig mit der Begründung, er leide an Schizophrenie. 2002 wurde der Beschwerdeführer gegen seinen Willen unter teilweise Vormundschaft gestellt und in ein Wohnheim für Menschen mit „psychischen Störungen“ in abgeschiedener Lage eingewiesen. Nach offiziellen Besuchen durch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in den Jahren 2003 und 2004 befand dieses, dass die Bedingungen in dem Wohnheim als einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung entsprechend eingestuft werden könnten. Der Beschwerdeführer beantragte über seinen Rechtsbeistand beim Staatsanwalt und beim Bürgermeister die Eröffnung eines Verfahrens zur Entlassung aus der teilweisen Vormundschaft, doch seinem Gesuch wurde nicht stattgegeben. Auch sein Vormund lehnte entsprechende Maßnahmen ab. 2006 wurde der Beschwerdeführer auf Initiative seines Rechtsanwalts von einem unabhängigen Psychiater untersucht. Dieser kam zu dem Schluss, dass die Diagnose Schizophrenie falsch sei. Nach Ansicht des Psychiaters war der Aufenthalt des Beschwerdeführers in dem Wohnheim sehr gesundheitsschädigend für ihn.

Der EGMR entschied, dass die Entscheidung über die Einweisung des Beschwerdeführers in das Wohnheim ohne seine Einwilligung nach bulgarischem Recht nicht rechtsgültig gewesen sei. Schon allein dieser Umstand führte den Gerichtshof zu der Entscheidung, dass der Freiheitsentzug für den Beschwerdeführer gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK verstoße. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 4 EMRK führte die Regierung nicht den Nachweis, dass es einen innerstaatlichen Rechtsbehelf gebe, der dem Beschwerdeführer direkt die Anfechtung der Rechtmäßigkeit seiner Einweisung in das Wohnheim sowie seiner fortgesetzten Unterbringung in dem Heim ermöglichte. Es waren keine Gerichte beteiligt und die innerstaatliche Gesetzgebung sah keine regelmäßige automatische gerichtliche Überprüfung der Einweisung in derartige Heime vor. Des Weiteren waren keine innerstaatlichen

584 EGMR, *Winterwerp/Niederlande*, Nr. 6301/73, 24. Oktober 1979, Randnr. 39 und EGMR, *Meyerji/Deutschland*, Nr. 13770/88, 12. Mai 1992, Randnr. 23.

585 EGMR, *Stanev/Bulgarien*, Nr. 36760/06, 17. Januar 2012.

Rechtsbehelfe vorgesehen, um die Rechtmäßigkeit der Einweisung des Beschwerdeführers in das Heim als Freiheitsentzug anzufechten, da die Einweisung nach bulgarischem Recht nicht als Freiheitsentzug galt. Somit lag ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 vor. Zudem entschied der EGMR, dass ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 EMRK vorlag, da dem Beschwerdeführer für den unrechtmäßigen Entzug seiner Freiheit kein Anspruch auf Schadenersatz entstand.

Das Recht des Europarats und das Unionsrecht sehen einen Rechtsschutz vor Freiheitsentzug vor. Artikel 5 Absatz 1 EMRK und Artikel 6 der EU-Charta der Grundrechte gewährleisten die Freiheit einer Person und enthalten den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte zufolge die gleichen Rechte.⁵⁸⁶ Laut Recht des Europarats und Unionsrecht darf die Entscheidung, einem Menschen seine Freiheit zu entziehen, nur „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ erfolgen.⁵⁸⁷ Haft bzw. Freiheitsentzug muss immer mit den Bestimmungen aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK und Artikel 6 der EU-Charta der Grundrechte vereinbar sein.⁵⁸⁸

Häftlinge haben Anspruch auf Zugang zu einem Gericht, um einen Freiheitsentzug anzufechten. Um sicherzustellen, dass der Zugang zum Gericht praktisch vorhanden und wirksam ist, können Häftlinge Anspruch auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe haben. **Im Recht des Europarats** ist in Bezug auf Untersuchungshäftlinge in Artikel 5 Absatz 3 EMRK geregelt, dass jede einer Straftat beschuldigte Person „unverzüglich einem Richter oder einer anderen, gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person“ vorzuführen ist, um eine Entscheidung über ihre Haft oder Entlassung während des Verfahrens zu treffen und sicherzustellen, dass das Verfahren innerhalb angemessener Frist stattfindet. Die Bestimmung dient dem Schutz vor Misshandlung und ungerechtfertigter Beschneidung der persönlichen Freiheit.

586 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

587 EGMR, *Tsarenko/Russland*, Nr. 5235/09, 3. März 2011, Randnr. 62.

588 EGMR, *L.B./Belgien*, Nr. 22831/08, 2. Oktober 2012, Randnrn. 92 und 101. Siehe auch Europarat, Ministerkomitee (2006), [Empfehlung Rec\(2006\)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze](#) und Europarat, Ministerkomitee (2006), [Empfehlung Rec\(2006\)13 an die Mitgliedstaaten über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch](#).

Im Hinblick auf das Wort „unverzüglich“ wurde vom EGMR entschieden, dass jede Verzögerung von mehr als vier Tagen zu lang ist.⁵⁸⁹ Jedoch kann auch ein Zeitraum von weniger als vier Tagen bereits unvereinbar mit der Bedingung der Unverzüglichkeit sein, wenn angesichts der spezifischen Umstände der Rechtssache ein schnelleres Vorführen vor einen Richter als gerechtfertigt erscheint.⁵⁹⁰

Beispiel: In der Rechtssache *Hassan und andere gegen Frankreich*⁵⁹¹ wurde neun Beschwerdeführern die Verwicklung in seeräuberische Handlungen vorgeworfen. Die Beschwerdeführer wurden vom französischen Militär festgenommen und in Gewahrsam genommen, bevor sie in einem Militärflugzeug nach Frankreich gebracht wurden. Sie standen in einem Fall vier Tage und rund zwanzig Stunden und im anderen Fall sechs Tage und sechzehn Stunden lang unter der Kontrolle der französischen Behörden, bevor sie 48 Stunden lang in Polizeigewahrsam standen und dann einem Untersuchungsrichter vorgeführt wurden, der gegen sie eine richterliche Ermittlung einleitete. In der Folge wurden gegen sechs Beschwerdeführer Haftstrafen verhängt.

In Bezug auf Artikel 5 Absatz 3 EMRK hielt der EGMR fest, dass die Umstände der Festnahme der Beschwerdeführer außergewöhnlich gewesen sei: 6 000 Kilometer vom französischen Festland entfernt, in einer Situation, in der die somalischen Behörden nicht in der Lage waren, sie vor Gericht zu stellen. Nichts deutete darauf hin, dass die Übergabe länger als notwendig gedauert hätte. Die in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Umstände erklärten die Dauer des Freiheitsentzugs für die Beschwerdeführer zwischen ihrer Festnahme und ihrer Ankunft auf französischem Boden. Bei Ankunft in Frankreich wurden die Beschwerdeführer jedoch 48 Stunden lang in Polizeigewahrsam genommen statt unverzüglich einem Untersuchungsrichter vorgeführt zu werden. Diese weitere Verzögerung war durch nichts gerechtfertigt. Artikel 5 Absatz 3 wurde nicht verfasst, um den Behörden Gelegenheit einzuräumen, ihre Ermittlungen für den Zweck der

589 EGMR, *McKay/Vereinigtes Königreich*, Nr. 543/03, 3. Oktober 2006, Randnr. 47. Vergleiche hierzu UN, Menschenrechtsausschuss (2014), *General Comment No. 35 on Art. 9 (Liberty and Security)*, 16. Dezember 2014, Abschnitt 33 (demnach sollte eine Verzögerung von mehr als 48 Stunden die absolute Ausnahme sein).

590 EGMR, *Gutsanovi/Bulgarien*, Nr. 34529/10, 15. Oktober 2013, Randnrn. 154 und 159.

591 EGMR, *Hassan und andere/Frankreich*, Nrn. 46695/10 und 54588/10, 4. Dezember 2014.

offiziellen Anklageerhebung gegen die Verdächtigen zu intensivieren. Es lag ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 3 EMRK vor.

Wird ein Untersuchungshäftling dem Gericht vorgeführt, muss eine tatsächliche Prüfung der entscheidungserheblichen Sachverhalte erfolgen.⁵⁹² Fällt ein Richter eine Entscheidung über Haft oder Kaution, so ist er verpflichtet, die Unschuldsvermutung zu beachten, alle Fakten für oder gegen eine Freilassung zu prüfen und seine Entscheidung eindeutig darzulegen.⁵⁹³ Ob es angemessen ist, eine beschuldigte Person in Haft zu behalten, ist anhand des fallspezifischen Sachverhalts zu beurteilen.⁵⁹⁴ Es obliegt nicht der inhaftierten Person, nachzuweisen, dass sie freigelassen werden sollte.⁵⁹⁵

Weiteren Schutz bietet die Bedingung der „unverzüglichen Entscheidung“ gemäß Artikel 5 Absatz 4 EMRK und Artikel 6 der EU-Charta der Grundrechte.⁵⁹⁶ Gemäß Artikel 5 Absatz 4 EMRK sind Staaten verpflichtet, unabhängige Rechtsverfahren für das Vorführen von Häftlingen vor einem Richter vorzusehen, der „unverzüglich“ über die Rechtmäßigkeit der Haftfortsetzung zu entscheiden hat. Staaten sind verpflichtet, die Einhaltung der folgenden Bedingungen sicherzustellen:

- Entscheidungen über Prozesskostenhilfe und Rechtsbeistand sollten schnell fallen;⁵⁹⁷
- die inhaftierte Person hat Anspruch auf regelmäßige Überprüfungen der Haftentscheidung;⁵⁹⁸
- der Beschwerdeführer hat voraussichtlich Anspruch auf einen Rechtsbeistand, um Zugang zum Gericht zu erlangen;⁵⁹⁹

592 EGMR, *Aquilina/Malta*, Nr. 25642/94, 29. April 1999, Randnr. 47.

593 EGMR, *Bykov/Russland*, Nr. 4378/02, 10. März 2009, Randnr. 63.

594 EGMR, *Idalov/Russland*, Nr. 5826/03, 22. Mai 2012, Randnr. 139.

595 EGMR, *Bykov/Russland*, Nr. 4378/02, 10. März 2009, Randnr. 64.

596 *Erläuterungen zur Charta der Grundrechte*, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

597 EGMR, *L.R./Frankreich*, Nr. 33395/96, 27. Juni 2002, Randnr. 38.

598 EGMR, *M.H./Vereinigtes Königreich*, Nr. 11577/09, 22. Oktober 2013, Randnrn. 97–99.

599 EGMR, *Megyeri/Deutschland*, Nr. 13770/88, 12. Mai 1992, Randnr. 23.

- der Rechtsbeistand ist gegebenenfalls vom Staat zu zahlen und muss wirksam sein (siehe [Kapitel 4](#) zum Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung).⁶⁰⁰

Artikel 5 Absatz 4 EMRK ist die *habeas-corporis*-Bestimmung. Er verpflichtet zu regelmäßigen Überprüfungen der Haftfortsetzung und gibt Häftlingen die Möglichkeit, bei Gericht die Beurteilung des fortgesetzten Vorliegens der Haftgründe zu beantragen. Die Rechtmäßigkeit einer Haft gemäß Artikel 5 Absatz 1 entbindet die Staaten nicht von der Bedingung, Entscheidungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 unverzüglich zu fällen.⁶⁰¹ Die Frage des unverzüglichen Handelns ist unter Erwägung der fallspezifischen Sachverhalte zu entscheiden.⁶⁰² Es kommen dieselben Faktoren zur Anwendung wie bei Beurteilung der Anforderung der angemessenen Frist gemäß Artikel 6 Absatz 1 EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte (siehe auch [Abschnitt 7.2](#) über die Kriterien zur Feststellung der Angemessenheit).⁶⁰³ In der Regel beginnt die Frist, wenn ein Antrag auf Freilassung gestellt bzw. ein Verfahren eingeleitet wird, und endet mit der endgültigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Haft des Antragstellers.⁶⁰⁴ Die außergewöhnliche Komplexität einer Rechtssache (zum Beispiel aufgrund von komplexen medizinischen Problemen oder Beweisfragen) entbindet die innerstaatlichen Behörden nicht von ihrer Verpflichtung, die Anforderung einer angemessenen Frist einzuhalten.⁶⁰⁵ Artikel 5 Absatz 4 gilt auch für Verfahren, die den Gewahrsam eines Beschwerdeführers nicht beenden, sondern zur Veränderung der Form des Gewahrsams führen würden, zum Beispiel die Überstellung von einem Krankenhaus in eine Justizvollzugsanstalt.⁶⁰⁶

Im Unionsrecht bestätigen die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, dass Artikel 6 der Charta alle in Artikel 5 EMRK zugesicherten Rechte gewährleistet, obwohl dies im Wortlaut von Artikel 6 nicht ausdrücklich ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass die Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung von Artikel 6

600 EGMR, *Magalhães Pereira/Portugal*, Nr. 44872/98, 26. Februar 2002, Randnrn. 54–63.

601 EGMR, *Douiye/Niederlande*, Nr. 31464/96, 4. August 1999, Randnr. 57.

602 EGMR, *Mooren/Deutschland*, Nr. 11364/03, 9. Juli 2009, Randnr. 106.

603 *Ibid.*, Randnr. 106.

604 EGMR, *Rehbock/Slowenien*, Nr. 29462/95, 28. November 2000, Randnr. 85.

605 EGMR, *Frasik/Polen*, Nr. 22933/02, 5. Januar 2010, Randnr. 63.

606 EGMR, *Kuttner/Österreich*, Nr. 7997/08, 16. Juli 2015, Randnrn. 36–38.

der Charta von Bedeutung ist, weil dieser Artikel die gleiche Bedeutung und Tragweite hat wie Artikel 5 EMRK.

Der Europarat und die Europäische Union haben Rechtsakte erlassen, die es Häftlingen ermöglichen sollen, ihre Strafen in ihren Herkunftsländern abzu- leisten.⁶⁰⁷ Zudem wurden Standards entwickelt, um die Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung alternativer Sanktionen zu fördern oder zu erleichtern.⁶⁰⁸ Häftlinge sollten nie in Untersuchungshaft genommen werden, nur weil sie Ausländer sind.⁶⁰⁹ Nach Unionsrecht können Einzelne gemäß dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl praktisch automatisch an einen anderen Staat überstellt werden.⁶¹⁰ Daher hat die Union Rechte in Richtlinien, zur Stärkung der Rechte auf ein faires Verfahren in den Mitgliedstaaten verankert (siehe oben).

- 607 Europarat, *Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen*, SEV Nr. 112, 1983; Europarat, *Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen*, SEV Nr. 167, 1997; Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 5.12.2008, geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI ABl. L 81 vom 27.3.2009. Siehe auch EGMR, *Somogyi/Ungarn*, Nr. 5770/05, 11. Januar 2011, Randnr. 22 (Beschwerdeführer verbrachte nach seiner Überstellung längere Zeit in Haft als vorgesehen).
- 608 Europarat, *Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen*, SEV Nr. 51, 1964; Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABl. L 294 vom 11.11.2009; Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102. Europarat, Ministerkomitee (2010), *Empfehlung Rec(2010)1 an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe*, 20. Januar 2010; Europarat, Ministerkomitee (2000), *Recommendation Rec(2000)22 to member states on improving the implementation of the European rules on community sanctions and measure*, 29. November 2000; Europarat, Ministerkomitee (1992), *Recommendation Rec(92)16 to member states on the European rules on community sanctions and measures*, 19. Oktober 1992.
- 609 Europarat, Ministerkomitee (2012), *Empfehlung Rec(2012)12 an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene*, 10. Oktober 2012, Abschnitt 13.2.b (über potenzielle Schwierigkeiten für ausländische Häftlinge und zur Aufstellung von Grundsätzen für ihre Behandlung).
- 610 *Rahmenbeschluss 2002/584/JI* über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

8.3.3. Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Haft

Artikel 5 Absatz 5 EMRK regelt einen durchsetzbaren Anspruch auf Schadenersatz für Einzelne, die unter Verletzung von Artikel 5 von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen sind.⁶¹¹ Den Erläuterungen zur EU-Charta der Grundrechte zufolge sind die in Artikel 5 EMRK zugesicherten Rechte über Artikel 6 der Charta geschützt.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Höhe des Schadenersatzes.⁶¹² Die Staaten haben einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf die zu zahlende Summe und können Nachweise über den entstandenen Schaden verlangen.⁶¹³ Mit der automatischen Anrechnung des gesamten Zeitraums der Untersuchungshaft eines Betroffenen auf eine andere Straftat, die nicht mit dem jeweils aktuellen Sachverhalt in Zusammenhang steht, wird dem Anspruch auf Schadenersatz gemäß Artikel 5 Absatz 5 jedoch nicht Genüge getan.⁶¹⁴ Zudem kann ein Urteilsspruch nicht erheblich niedriger ausfallen als bei Entscheidungen des EGMR zu ähnlichen Verstößen gegen Artikel 5 EMRK.⁶¹⁵

8.4. Umweltrecht

Kernpunkte

- Die EMRK sichert kein Recht auf eine gesunde Umwelt zu, aber bestimmte Rechte aus der EMRK – zum Beispiel das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – können im Rahmen von Umweltangelegenheiten betroffen sein. Eine *actio popularis* (Verfahren im Interesse der Öffentlichkeit) zum Schutz der Umwelt ist in der EMRK nicht vorgesehen.
- Die EU hat das Übereinkommen von Aarhus ratifiziert. Dieses beteiligt die Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu Umweltthemen und gewährleistet den Zugang zur Justiz für Einzelne und NRO bei Verletzung von Umweltrecht und/oder der Bestimmungen des Übereinkommens.
- Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die die Klagebefugnis einiger NRO einschränken, können dem Unionsrecht zuwiderlaufen.

611 Siehe auch Protokoll Nr. 7 zur EMRK, Artikel 3 (zum Schadenersatz bei Fehlurteil).

612 EGMR, *Damian-Burueana und Damian/Rumänien*, Nr. 6773/02, 26. Mai 2009, Randnr. 89.

613 EGMR, *Wassink/Niederlande*, Nr. 12535/86, 27. September 1990, Randnr. 38.

614 EGMR, *Wloch/Polen (Nr. 2)*, Nr. 33475/08, 10. Mai 2011, Randnr. 32.

615 EGMR, *Cristina Boicenco/Moldau*, Nr. 25688/09, 27. September 2011, Randnr. 43.

Der Begriff Umwelt umfasst laut Definition natürliche Ressourcen wie Luft, Wasser, Boden, Tier- und Pflanzenwelt sowie Sachen, die Teil des kulturellen Erbes sind, und die charakteristischen Merkmale der Landschaft.⁶¹⁶ Umweltthemen können Bürgerrechte, politische, soziale und wirtschaftliche Rechte betreffen. Das Recht auf eine gesunde Umwelt ist auch ein kollektives Recht, weil eine gesunde Umwelt Einfluss auf die Gesellschaften der Gegenwart und der Zukunft nimmt.

So regelt Artikel 1 des UN-Übereinkommens von Aarhus das Recht gegenwärtiger und zukünftiger Generationen auf ein Leben in einer für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zuträglichen Umwelt.⁶¹⁷ Laut dem Übereinkommen bedarf es hierfür der sogenannten „drei Säulen“: Zugang zu Informationen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zugang zur Justiz, d. h. Abbau von Hindernissen für den Zugang zur Justiz, zum Beispiel übermäßige Kosten für die Anfechtung von Entscheidungen. **Abschnitt 6.2** verweist darauf, dass strikte Vorschriften über die Klagebefugnis verfahrensrechtliche Hindernisse für den Zugang zur Justiz darstellen können. Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus umreißt spezifische Rechte, die den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten betreffen (dritte Säule).

Im Recht des Europarats sieht die EMRK zwar kein Recht auf eine gesunde Umwelt vor, doch laut Rechtsprechung des EGMR können bestimmte Rechte aus der EMRK in Umweltangelegenheiten betroffen sein – zum Beispiel Artikel 2 (Recht auf Leben)⁶¹⁸ und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).⁶¹⁹ Schwere Umweltverschmutzung kann das Wohlbefinden

616 Europarat, **Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten**, SEV Nr. 150, 1993, Art. 2 Absatz 10.

617 UN, Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) (1998), **Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters**, 25. Juni 1998. Dieses wurde von der EU und allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert, mit Ausnahme von Irland.

618 Siehe zum Beispiel EGMR, **Öneriğdiz/Türkei**, Nr. 48939/99, 30. November 2004, Randnrn. 111-118 (zu verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten von Artikel 2).

619 Siehe zum Beispiel EGMR, **López Ostra/Spanien**, Nr. 16798/90, 9. Dezember 1994, Randnr. 58; EGMR, **Taşkin und andere/Türkei**, Nr. 46117/99, 10. November 2004, Randnr. 126. Siehe auch Europarat (2012), **Manual on Human Rights in the Environment**. Siehe auch Europarat, **Übereinkommen über den Schutz der Umwelt über das Strafrecht**, SEV Nr. 172, 1998 (verpflichtet die Vertragsparteien zur Verfolgung schwerer Umweltvergehen als Straftat und zur Zusammenarbeit bei der Durchsetzung dieser strafrechtlichen Bestimmungen).

Einzelner beeinträchtigen und sie daran hindern, sich in ihrem Zuhause wohlfühlen, was sich negativ auf ihr Privat- und Familienleben auswirkt.⁶²⁰

Beispiel: In der Rechtssache *Tătar gegen Rumänien*⁶²¹ lebten die Beschwerdeführer in einem Wohngebiet nahe einer Anlage zur Golderzgewinnung für eine Mine. Sie reichten mehrfach Beschwerde wegen der Risiken ein, denen sie aufgrund der Nutzung eines technischen Verfahrens unter Einsatz von Natriumcyanid ausgesetzt seien. Obwohl die Behörden die Beschwerdeführer dahingehend beruhigten, dass ausreichende Sicherheitsvorkehrungen in Kraft seien, kam es im Jahr 2000 zur Verschmutzung diverser Flüsse durch eine große Menge von verunreinigtem Wasser, unter Überschreitung mehrerer Landesgrenzen und mit Umweltschäden in mehreren Ländern. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die Umweltverschmutzung sich negativ auf ihre Gesundheit auswirke.

Der EGMR entschied, dass Artikel 8 in Umweltangelegenheiten anwendbar ist, wenn die Verschmutzung direkt vom Staat verursacht wird oder der Staat wegen unzureichender Regulierung des Privatsektors verantwortlich ist. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass die rumänischen Behörden vorab keine zufriedenstellende Beurteilung der möglichen Risiken vorgenommen hätten, die Betroffenen nicht in hinreichendem Maße informiert hätten und die gewerbliche Tätigkeit nach dem Unfall nicht beendet hatten. Daher lag ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vor. Obwohl Artikel 8 keine ausdrückliche verfahrensrechtliche Vorschrift enthält, muss der Entscheidungsprozess, der zu beeinträchtigenden Maßnahmen führt, fair sein und die Achtung der Interessen des Einzelnen gemäß Zusicherung in dem Artikel ermöglichen.

Nur wer im Einzelfall direkt betroffen ist, hat das Recht auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung in Umweltangelegenheiten. Eine *actio popularis* – Klage zum Schutz oder zur Durchsetzung von Rechten der Öffentlichkeit (Verfahren im Interesse der Öffentlichkeit) – zum Schutz der Umwelt ist nicht vorgesehen.⁶²²

620 EGMR, *Guerra und andere/Italien*, Nr. 14967/89, 19. Februar 1998, Randnr. 60.

621 EGMR, *Tătar/Rumänien*, Nr. 67021/01, 27. Januar 2009.

622 EGMR, *Ilhan/Türkei*, Nr. 22277/93, 27. June 2000, Randnrn. 52–53.

Vielversprechende Praktik

Förderung der demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten in Umweltfragen in der Praxis

Litauen erhielt hohe Bewertungen in allen Säulen des Environmental Democracy Index (EDI), der Länder anhand anerkannter Umweltstandards bewertet, und erhielt vor allem im rechtlichen Bereich insgesamt eine Spitzenbewertung. Die Öffentlichkeit hat das Recht, Rechtsbehelfe gegen die Verweigerung von Auskünften in Umweltangelegenheiten einzulegen und eine Reihe von Klagen bei Rechtsverletzungen oder entstandenen Schäden einzureichen. Litauen hat in verschiedenen Schritten Rechte zur Förderung der demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten in Umweltfragen etabliert. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des EDI.

Quelle: www.environmentaldemocracyindex.org/country/ltu

In Entscheidungen des EGMR wurde auf internationale Umweltstandards und die Rechte gemäß dem Übereinkommen von Aarhus verwiesen.⁶²³ Der Gerichtshof hat zudem die Wichtigkeit des Rechts auf Zugang zu Informationen von der Regierung im Falle potenzieller schwerwiegender Auswirkungen von Ereignissen auf die Gesundheit betont.⁶²⁴ Wenn eine Regierung gefährliche Aktivitäten mit möglicherweise verborgenen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Personen betreibt, verpflichtet Artikel 8 zur Einführung eines wirksamen und zugänglichen Verfahrens, über das die Betroffenen alle relevanten und erforderlichen Informationen erhalten können.⁶²⁵ Der EGMR hat auch einem Verein den Zugang zur Justiz gewährt, wenn dieser Beschwerde über eine konkrete und direkte Bedrohung seiner persönlichen Besitztümer und des Lebensstils seiner Mitglieder führt.⁶²⁶

Das Recht auf den Schutz der Gesundheit ist auch in Artikel 11 der Europäischen Sozialcharta und der revidierten Fassung der Europäischen Sozialcharta des Europarats verankert.⁶²⁷ Gemäß einem 1998 in Kraft getretenen

623 EGMR, *Tătar/Rumänien*, Nr. 67021/01, 27. Januar 2009, Randnrn. 93, 101, 113–116 und 118.

624 EGMR, *McGinley und Egan/Vereinigtes Königreich*, Nrn. 21825/93 und 23414/94, 9. Juni 1998, Randnr. 101.

625 EGMR, *Giacomelli/Italien*, Nr. 59909/00, 2. November 2006.

626 EGMR, *Gorraiz Lizarraga und andere/Spanien*, Nr. 62543/00, 27. April 2004.

627 Europarat, *Europäische Sozialcharta*, SEV Nr. 35, 1961, und Europarat, *Europäische Sozialcharta (revidiert)*, SEV Nr. 163, 1996.

Zusatzprotokoll zu dieser Charta können nationale Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, bestimmte europäische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sowie internationale NRO beim Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte Beschwerden über Rechtsverletzungen gegen die Vertragsparteien des Protokolls einreichen. Zudem können nationale NRO Beschwerden führen, wenn der betreffende Staat eine entsprechende Erklärung abgibt.

Im Unionsrecht regelt Artikel 37 der EU-Charta der Grundrechte, dass ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen werden müssen.⁶²⁸ Ferner regelt Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte – wie im Rahmen dieses Handbuchs bereits ausgeführt – das Recht auf Zugang zur Justiz für alle aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte.

Zudem geht aus sekundären Rechtsvorschriften der EU das Recht auf den Zugang zur Justiz hervor. Einige Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus sind in der Richtlinie 2003/4/EG (Säule Zugang zu Informationen), Richtlinie 2003/35/EG (Säule Öffentlichkeitsbeteiligung und Säule Zugang zur Justiz) und Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 (zur Anwendung des Übereinkommens von Aarhus auf die Organe und Einrichtungen der Union) enthalten.⁶²⁹ Die Vorschriften über den Zugang zur Justiz sind nun in Artikel 10 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verankert,⁶³⁰ die für eine ganze

628 Siehe auch Art. 3 Absatz 3 EUV sowie Art. 11 und 191 AEUU.

629 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41 vom 14.2.2003; Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. L 156 vom 25.6.2003; Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. L 264 vom 25.9.2006. Siehe auch EuGH, C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie VLK/Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky*, 8. März 2011.

630 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 124 vom 25.4.2014.

Reihe bestimmter öffentlicher und privater Projekte gilt, sowie in Artikel 25 der Richtlinie über Industrieemissionen.⁶³¹

Artikel 11 der UVP verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die „betroffene Öffentlichkeit“ Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zur Anfechtung der „materiellrechtliche[n] und verfahrensrechtliche[n] Rechtmäßigkeit“ von Entscheidungen bereitzustellen, die den Beteiligungsanforderungen der UVP unterliegen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 UVP bedeutet die „betroffene Öffentlichkeit“ die „von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (...) betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran“. Dies umfasst auch NRO. Dass innerstaatliche Gerichte gemäß dem Übereinkommen von Aarhus und gemäß den entsprechenden EU-Richtlinien zur Anerkennung der von NRO geführten Klagen verpflichtet sind, spiegelt die kollektive Bedeutung des Rechts wider.⁶³² Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die die Klagebefugnis von NRO in diesem Zusammenhang beschränken, laufen möglicherweise den Zielen der UVP zuwider.⁶³³

Beispiel: In der Rechtssache *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. gegen die Bezirksregierung Arnsberg* (Rechtssache Trianel)⁶³⁴ erhielt Trianel eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlekraftwerks im deutschen Lünen. Das geplante Werk sollte sich in der Nähe von fünf Schutzgebieten im Sinne der Habitatrichtlinie befinden. Eine NRO klagte auf Rücknahme der Genehmigung mit der Begründung, sie verstoße gegen Bestimmungen des deutschen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie. Das deutsche Gericht stellte fest, dass eine NRO nach deutschem Recht keine Klage

631 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010.

632 EuGH, verbundene Rechtssachen C-128/09, C-129/09, C-130/09, C-131/09, C-134/09 und C-135/09, *Antoine Boxus und Willy Roua, Guido Durlet und andere, Paul Fastrez und Henriette Fastrez, Philippe Daras, Association des riverains et habitants des communes proches de l'aéroport BSCA (Brussels South Charleroi Airport) (ARACH), Bernard Page und Léon L'Hoir und Nadine Dartois/Région Wallonne*, 18. Oktober 2011, Randnrn. 44–46, 51. Zur Rechtsstellung im Allgemeinen siehe Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union (2012), *Standing up for your right(s) in Europe: A Comparative study on Legal Standing (Locus Standi) before the EU and Member States' Courts*.

633 EuGH, C-263/08, *Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsörening/Stockholms kommun genom dess marknämnd*, 15. Oktober 2009.

634 EuGH, C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V./Bezirksregierung Arnsberg*, 12. Mai 2011.

wegen Rechtsverletzung führen dürfe. Um einen Rechtsbehelf vor einem Gericht einlegen zu dürfen, müsste eine Verletzung ihrer eigenen Rechte vorliegen. Das Gericht legte dem EuGH die Frage vor, ob damit gegen die Bestimmungen über den Zugang zur Justiz gemäß UVP-Richtlinie verstoßen werde.

Der EuGH entschied, dass der Mitgliedstaat die Klagebefugnis von Umweltverbänden nicht vom Konzept der Rechtsgüter Einzelner abhängig machen könne, da sich die Gesetzgebung aus dem Unionsrecht ableite, aus dem sich in diesem Bereich eindeutige Verpflichtungen ergäben.

Die Kosten in Zusammenhang mit einer Klage stellen ein häufiges Hindernis für den Zugang zur Justiz dar. Sowohl nach Unionsrecht als auch nach dem Übereinkommen von Aarhus sind die Mitgliedstaaten und Vertragsparteien verpflichtet sicherzustellen, dass Gerichtsverfahren in Umweltangelegenheiten nicht „übermäßig teuer“ sind.⁶³⁵ Innerstaatliche Gerichte dürfen sich in der Beurteilung dessen nicht ausschließlich auf die finanziellen Möglichkeiten einzelner Antragsteller bzw. klagender Parteien stützen, sondern müssen darüber hinaus noch eine Reihe weiterer Faktoren berücksichtigen, unter anderem das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen angemessener Erfolgsaussichten des Antragstellers, die Bedeutung des Rechtsstreits für den Antragsteller und für den Umweltschutz, die Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften und die Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit von Mechanismen für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln oder anderweitigen Kostenschutz.⁶³⁶ Es den Gerichten zu überlassen, eine nicht erfolgreiche Partei nach ihrem gerichtlichen Ermessen eben nicht zur Kostenübernahme zu verpflichten, führt zu mangelnder Rechtssicherheit und stellt keine wirksame Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften dar.⁶³⁷

635 UN, UNECE (1998), *Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters*, 25. Juni 1998, Art. 9 Absatz 4 (Bestimmungen über den Zugang zur Justiz).

636 EuGH, C-260/11, *The Queen, auf Antrag von/der David Edwards und Lilian Pallikaropoulos/Environment Agency und andere*, 11. April 2013, Randnr. 46.

637 EuGH, C-427/07, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland*, 16. Juli 2009, Randnr. 94. EuGH, C-530/11, *Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, 13. Februar 2014, Randnrn. 54–58.

8.5. E-Justiz

Kernpunkte

- Der Einsatz von Technologie kann die Effizienz und Transparenz von gerichtlichen Prozessen steigern und den Zugang zur Justiz für den Einzelnen erleichtern. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass der Zugang zur Justiz einiger Personen (z. B. Personen ohne Internetzugang) behindert wird, wenn herkömmliche Verfahren vollständig ersetzt werden.
- Der EuGH hat erklärt, dass die „elektronische Kommunikation“ nicht das einzige Mittel des Zugangs zu einem Verfahren bilden darf, weil einigen Menschen damit die Möglichkeit genommen wird, ihre Rechte auszuüben.

Der Einsatz von Technologie kann die Effizienz und Transparenz der gerichtlichen Prozesse steigern und den Zugang zur Justiz für den Einzelnen erleichtern. Der Begriff „E-Justiz“ deckt eine Reihe von Initiativen ab, unter anderem die Nutzung von E-Mail, das Einreichen von Klageanträgen online, die Bereitstellung von Informationen (einschließlich Rechtsprechung) online, die Nutzung von Video-Vernehmungen und Videokonferenzen, Online-Tracking des Fortschritts bei Erfassung und Bearbeitung von Rechtsachen sowie die Möglichkeit für Richter und sonstige Entscheidungsträger, elektronisch auf Informationen zuzugreifen. Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen im Bereich E-Justiz und stellt konkrete Beispiele für derartige Initiativen im Unionsrecht vor.

Im Recht des Europarats sieht die EMRK keine spezifischen Anforderungen im Bereich E-Justiz vor, doch die Umsetzung von Initiativen im Bereich der E-Justiz unterliegt den Rechtsvorschriften über den Zugang zu einem Gericht und dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK.

Beispiel: In der Rechtssache *Lawyer Partners a.s. gegen Slowakei*⁶³⁸ wollte der Beschwerdeführer, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mehr als 70 000 Zivilklagen in Mahnangelegenheiten einreichen. Angesichts der immensen Anzahl von Klageanträgen speicherte er diese auf DVD und

638 EGMR, *Lawyer Partners a.s./Slowakei*, Nrn. 54252/07, 3274/08, 3377/08, 3505/08, 3526/08, 3741/08, 3786/08, 3807/08, 3824/08, 15055/08, 29548/08, 29551/08, 29552/08, 29555/08 und 29557/08, 16. Juni 2009.

sandte sie mit einem Erläuterungsschreiben an das Gericht. Nach innerstaatlichem Recht war dieses Vorgehen zwar zulässig, doch das Gericht lehnte die Erfassung der Klagen mit der Begründung ab, es verfüge nicht über die notwendige Ausstattung. Eine Beschwerde vor dem Verfassungsgericht wurde mit der Begründung abgewiesen, sie sei nicht innerhalb der zweimonatigen gesetzlichen Frist eingereicht worden.

Der EGMR stellte fest, dass die Klageanträge samt Nachweisen, wenn diese ausgedruckt worden wären, mehr als 40 Millionen Seiten gefüllt hätten. Unter diesen Umständen konnte die gewählte Form des Einreichens der Klageanträge nicht als unangemessen betrachtet werden. Nach innerstaatlichem Recht war das elektronische Einreichen von Klagen zulässig, und dem beschwerdeführenden Unternehmen konnte nicht vorgeworfen werden, dass es diese Möglichkeit für sich in Anspruch nahm. Die Ablehnung des Gerichts, die Klagen des Unternehmens zu erfassen, stellte eine unverhältnismäßige Einschränkung seines Rechts auf Zugang zum Gericht dar.

Als zentrale elektronische Anlaufstelle der EU im Bereich Justiz ermöglicht das Europäische Justizportal dem Einzelnen derzeit, grenzüberschreitende geringfügige Forderungen online geltend zu machen bzw. online ein Mahnverfahren einzuleiten, jeweils in Einklang mit einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften der EU. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wurde ein Europäisches Mahnverfahren mittels des Europäischen Zahlungsbefehls eingeführt.⁶³⁹ Dieses erleichtert grenzüberschreitende Rechtssachen in Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten. Der Europäische Zahlungsbefehl ist in allen EU-Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von Dänemark – anerkannt und vollstreckbar, ohne dass eine Vollstreckbarerklärung erforderlich wäre. Gläubiger können Forderungen geltend machen, ohne vor Gericht erscheinen zu müssen. Stattdessen wird ein standardisiertes Formular ausgefüllt, das dem zuständigen Gericht zugesandt werden kann.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 können Forderungen auch über das Europäische Justizportal im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen geltend gemacht werden. Dies dient der Optimierung und Vereinfachung von Verfahren in Zivil- und Handelssachen mit Forderungen, die

⁶³⁹ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. L 399 vom 30.12.2006.

2 000 Euro nicht überschreiten.⁶⁴⁰ Das Verfahren für geringfügige Forderungen gilt zwischen allen EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark. Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren, sofern nicht ein mündlicher Verhandlungstermin vom Gericht als notwendig erachtet wird.⁶⁴¹ Es regelt Fristen für die Parteien und das Gericht, um das Verfahren zu beschleunigen, und gilt für Zahlungsansprüche sowie für nicht auf Zahlung gerichtete Ansprüche. Eine gerichtliche Entscheidung im Zuge dieses Verfahrens ist in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich anzuerkennen und zu vollstrecken.

Auch der Ausbau von Videokonferenzen und Video-Vernehmungen kann dazu beitragen, das Justizwesen zu vereinfachen. So ermöglicht beispielsweise die Europäische Überwachungsanordnung den Mitgliedstaaten den Erlass von Überwachungsanordnungen, auf deren Grundlage Verdächtige oder beschuldigte Personen während des Verfahrens zur Überwachung an ihren Wohnsitzstaat entlassen werden können.⁶⁴² Artikel 19 Absatz 4 erlaubt den Einsatz von Telefon- und Videokonferenzen, wenn nach dem Recht des Anordnungsstaates vor Änderung der Überwachungsmaßnahmen oder vor Ausstellung eines Haftbefehls eine Vernehmung der beschuldigten Person vorgeschrieben ist. Der Einsatz von Videokonferenzen für Vernehmungen bzw. Verhandlungstermine wird über weitere EU-Instrumente gefördert.⁶⁴³

640 Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. L 199 vom 31.7.2007.

641 Verordnung (EG) Nr. 861/2007, Art. 5 Absatz 1.

642 Dieser Aspekt wird in einem in Kürze erscheinenden Bericht der FRA über die Umsetzung des Unionsrechts zur Überstellung von Personen in Untersuchungshaft in der Praxis ausführlicher thematisiert.

643 Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABl. L 294 vom 11.11.2009. Siehe auch Richtlinie 2012/29/EU, Art. 17; Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. C 197 vom 12.7.2000, Art. 10; Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. L 174 vom 27.6.2001, Art. 10 Absatz 4 und Art. 17 Absatz 4 (zur Verbesserung, Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten bei der Beweisaufnahme); Richtlinie 2004/80/EG vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, ABl. L 261 vom 6.8.2004, Art. 9 Absatz 1; und Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. L 199 vom 31.7.2007, Art. 8 und Art. 9 Absatz 1.

Vielversprechende Praktik

Veranschaulichung der Festlegung des Strafmaßes: Online-Tool erleichtert Zugang zur Justiz

Das Justizministerium des Vereinigten Königreichs wurde im Rahmen der International Visual Communications Awards auf dem Gebiet der visuellen Kommunikation für einen interaktiven Leitfaden ausgezeichnet, der Menschen dabei helfen soll, den Vorgang der Festlegung des Strafmaßes zu nachzuvollziehen – „you be the judge“ („Sie sind der Richter“). Das Tool erleichtert den Zugang zur Justiz durch Einführung in die gerichtlichen Verfahren außerhalb des eigentlichen Gerichtssaals.

Quelle: FRA (2012), FRA Jahresbericht 2011 - Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2011, S. 233

Jedoch ist möglicherweise nicht jeder in der Lage, auf technologische Entwicklungen zuzugreifen. Daher ist es wichtig, dass parallel dazu auch die herkömmlichen Systeme aufrechterhalten werden. Der EuGH hat festgehalten, dass es einigen Menschen unmöglich sein kann, ihre Rechte auszuüben, wenn bestimmte Verfahren einzig auf „elektronischem Weg“ zugänglich sind.⁶⁴⁴

Beispiel: In der Rechtssache *Alassini und andere gegen Telecom Italia SpA*⁶⁴⁵ prüfte der EuGH vier Vorabentscheidungsersuchen vom *Giudice di Pace di Ischia* (Italien) zu einer Regelung, die für die Zulässigkeit bestimmter Verfahren vor den nationalen Gerichten einen verpflichtenden außergerichtlichen Streitbeilegungsversuch vorsieht. Die entsprechenden Klauseln wurden gemäß Universaldienstrichtlinie erlassen.⁶⁴⁶ Der EuGH prüfte, ob dieser obligatorische Beilegungsversuch mit dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes vereinbar ist.

644 EuGH, verbundene Rechtssachen C-317/08 C-318/08, C-319/08 und C-320/08, *Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA, Filomena Califano/Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono/Telecom Italia SpA und Multiservice Srl/Telecom Italia SpA*, 18. März 2010, Randnr. 58.

645 EuGH, verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, *Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA, Filomena Califano/Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono/Telecom Italia SpA und Multiservice Srl/Telecom Italia SpA*, 18. März 2010, Randnr. 67.

646 Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002.

Die Entscheidung in Zusammenhang mit verpflichtenden Streitbelegungsversuchen ist in [Abschnitt 2.4.2](#) erläutert. Bei der Prüfung dieses Gesichtspunktes stellte der EuGH außerdem fest, dass die Ausübung der Rechte aus der Universaldienstrichtlinie in der Praxis für bestimmte Personen – insbesondere Personen ohne Internetzugang – unmöglich oder übermäßig erschwert sein könne, wenn die elektronische Kommunikation das einzige Mittel des Zugangs zu dem Streitbelegungsverfahren bildet.



Weiterführende Literatur

Kapitel 1

Anagnostou, D. (2013), *EGMR; Implementing Strasbourg's judgment on domestic policy*, Edinburgh, Edinburgh University Press.

Brillat, R. (2009), „The European Social Charter“, in: Alfredsson, G. et al. (Hrsg.), *International Human Rights Monitoring Mechanisms*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Bratza, N. (2013), „The European Convention on Human Rights and the Charter of Fundamental Rights of the European Union: a process of mutual enrichment“, in: Rosas, A. et al. (Hrsg.), *Court of Justice and construction of Europe: analyses and perspectives on sixty years of case-law*, Den Haag, T.M.C. Asser Press.

Carrera, S., De Somer, M. und Petkova, B. (2012), „The Court of Justice of the European Union as a Fundamental Rights Tribunal – Challenges for the Effective Delivery of Fundamental Rights in the Area of Freedom, Security and Justice“, *Liberty and Security in Europe Papers*, Centre for European Policy Studies, Nr. 49.

Coutron, L. und Picheral, C. (Hrsg.) (2012), *Charte des droits fondamentaux de l'Union européenne et Convention européenne des droits de l'homme*, Brüssel, Bruylant.

Craig, P. (2010), *The Lisbon Treaty. Law, Politics, and Treaty Reform*, Oxford, Oxford University Press.

EuGH, *Reflets*.

Francioni, F. (2007), *Access to Justice as a Human Right*, New York, Oxford University Press.

Klamert, M. (2014), *The Principle of Loyalty in EU Law*, Oxford, Oxford University Press.

Lavranos, N. (2013), „The ECJ’s Judgments in Melloni and Åkerberg Fransson: Un ménage à trois difficulté“, *European Law Reporter*, Nr. 4, S. 133–141.

Meyer, J. (Hrsg.) (2014), *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 4. Auflage, Baden-Baden, Nomos.

Pech, L. (2010), „A Union founded on the Rule of Law: Meaning and Reality of the Rule of Law as Constitutional Principle of EU Law“, *European Constitutional Law Review*, Bd. 6, Nr. 3, S. 359–396.

Stricker, A. (2010), *Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen für den Grundrechtsschutz der Europäischen Union*, Frankfurt am Main, Peter Lang.

Timmermans, C. (2013), „Fundamental rights protection in Europe before and after accession of the European Union to the European Convention on Human Rights“, in: van Dijk, P. und van Roosmalen, M. *et al.* (Hrsg.), *Fundamental Rights and Principles*, Antwerpen, Intersentia.

United Nations Development Programme (2005), „Programming for Justice: Access for All: A Practitioner’s Guide to a Human Rights-Based Approach to Access to Justice“, Bangkok, UNDP.

Kapitel 2

Adams, S. und Parras, F.J. (2013), „The European Stability Mechanism through the legal meanderings of Union’s constitutionalism: Comment on Pringle“, *European Law Review*, Bd. 8, Nr. 6, S. 848–865.

Benöhr, I. (2014), „Collective Redress in the Field of European Consumer Law“, *Legal Issues of Economic Integration*, Bd. 14, Nr. 3, S. 243–256.

De Palo, G. und Trevor, M. (2012), *EU Mediation Law and Practice*, Oxford, Oxford University Press.

Doobay, A. (2013), „The right to a fair trial in light of the recent ECtHR and CJEU case-law“, *ERA Forum*, Bd. 14, Nr. 2, S. 251-262.

Flattery, J. (2010), „Balancing efficiency and justice in EU competition law: elements of procedural fairness and their impact on the right to a fair hearing“, *Competition Law Review*, Bd. 7, Nr. 1, S. 53-58.

FRA, *Charterpedia*.

FRA (2012), *Grundrechte im Mehrebenensystem: Die Landschaft des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Galetta, D. (2010), *Procedural Autonomy of EU Member States: Paradise Lost?*, Heidelberg, Springer.

Gilliaux, P. (2012), *Droit(s) européen(s) à un procès équitable*, Brüssel, Bruylant.

Hodges, S. (2014), „Consumer ombudsmen: better regulation and dispute resolution“, *ERA Forum*, Bd. 15, Nr. 4, S. 593-608.

Luzak, J. (2014), „Online consumer contracts“, *ERA Forum*, Bd. 15, Nr. 3, S. 381-392.

Müller, L. F. (2015), *Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach Art. 6 EMRK – Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und spezifische Probleme in den östlichen Europaratsstaaten*, Berlin, Duncker & Humblot.

Peers, S. und Ward, A. et al. (Hrsg.) (2013), *Commentary on Charter of Fundamental Rights*, Oxford, Hart Publishing.

Polakiewicz, J. (2009-2010), „European Union action on procedural rights and the European Convention on Human Rights“, *Human Rights Law Journal*, Bd. 30, Nr. 1-2, S. 12-16.

Stürner, M., Inchausti Gascón, F., Caponi, R. (Hrsg.) (2014), *The Role of Consumer ADR in the Administration of Justice. New Trends in Access to Justice under EU Directive 2013/11*, München, Sellier.

Vitkauskas, D. und Dikov, G. (2012), *Protecting the right to a fair trial under the European Convention on Human Rights*, Straßburg, Europarat.

Wrbka, S. (2014), *European Consumer Access to Justice Revisited*, Cambridge, Cambridge University Press.

Kapitel 3 und 4

Cape, E., Namoradze, N., Smith, R. und Spronken, T. (2010), *Effective Criminal Defence in Europe* Cambridge, Intersentia.

Engström, J. (2011), „The Principle of Effective Judicial Protection after the Lisbon Treaty: Reflection in the light of case C-279/09 DEB“, *Review of European Administrative Law*, Bd. 4, Nr. 2, S. 53–68.

Europarat (2013), *Guide to a fair trial: civil limb*, Straßburg, Europarat.

Europarat (2014), *Guide to a fair trial: criminal limb*, Straßburg, Europarat.

FRA (2015), *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Grabenwarter, C. und Pabel, K. (2012), *Europäische Menschenrechtskonvention*, 5. Auflage, München, C. H. Beck.

Harris, D., O’Boyle, M., Warbrick, C. und Bates, E. (2014), *Law of the European Convention on Human Rights*, Oxford, Oxford University Press.

Kiraly, L. und Squires, N. (2011), „Legal aid in the EU: from the Brussels Convention of 1968 to the Legal Aid Directive of 2003“, *Coventry Law Journal*, Bd. 16, Nr. 2, S. 28–47.

Mole, N. und Harby, C., Europarat (2007), „Le droit à un procès équitable: Un guide sur la mise en œuvre de l’Article 6 de la Convention européenne des Droits de l’Homme”, *Précis sur les droits de l’homme*, Nr. 3.

Oliver, P. (2011), „Case C-279/09 DEB v. Germany”, *Common Market Law Review*, Bd. 48, S. 2023–2040.

Rainey, B., Wicks, E. und Ovey, C. (2014), *The European Convention on Human Rights*, Oxford, Oxford University Publishing.

Sayers, D. (2014), „Protecting Fair Trial Rights in Criminal Cases in the European Union: Where does the Roadmap take Us?“, *Human Rights Law Review*, Bd. 14, Nr. 4, S. 733–760.

Trechsel, S. (2005), *Human Rights in Criminal Proceedings*, Oxford, Oxford University Press.

Kapitel 5

Biondi, A. und Farley, P. (2009), *The Right to Damages in European Law*, Alphen on the Rhine, Kluwer Law International.

Buyse, A. (2009), „Lost and Regained? Restitution as a remedy for human rights“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht/Heidelberg Journal of International Law*, Bd. 68, S. 129–153.

De Hert, P. und Korenica, F. (2012), „The doctrine of equivalent protection: its life and legitimacy before and after the European Union’s accession to the European Convention on Human Rights“, *German Law Journal*, Bd. 13, Nr. 7, S. 874–895.

Europarat (2013), *Guide to good practice in respect of domestic remedies*, Straßburg, Europarat.

Gutman, K. (2011), „The evolution of the action for damages against the European Union and its place in the system of judicial protection“, *Common Market Law Review*, Bd. 48, Nr. 3, S. 695–750.

Karpenstein, U. und Mayer, C. F. (2012), *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Kommentar*, München, C.H. Beck.

Keller, H. und Marti, C. (2013), „Interim Relief Compared: Use of Interim Measures by the UN Human Rights Committee and the European Court of Human Rights“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht/Heidelberg Journal of International Law*, Bd. 73, S. 325–372.

Kuijjer, M. (2014), *Effective remedies as a fundamental right*, Barcelona, Escuela Judicial Española & European Judicial Training Network.

Lenaerts, K., Maselis, I. und Gutman, K. (2014), *EU procedural law*, Oxford, Oxford University Press.

Le Sueur, A. (2012), „Designing Redress: Who Does it, How and Why?“, *Asia Pacific Law Review*, Bd. 20, Nr. 1, S. 17–44.

Mak, C. (2012), „Rights and Remedies – Article 47 EUCFR and Effective Judicial Protection in European Private Law Matters“, *Amsterdam Law School Research Paper*, Nr. 2012–88.

Marguénaud, J.-P. (2012), *La cour européenne des droits de l’homme*, 6. Auflage, Paris, Dalloz.

McBride, J. (2009), *Access to justice for migrants and asylum-seekers in Europe*, Europäischer Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit, Straßburg, Europarat.

Peers, S. (2012), „Sanctions for infringement of EU law after the Treaty of Lisbon“, *European Public Law*, Bd. 18, S. 33.

Peers, S. (2014), „Reconciling the Dublin system with European fundamental rights and the Charter“, *ERA Forum*, Bd. 15, Nr. 4, S. 485–494.

Schlote, M. (2014), „The San Giorgio ‚cause of action‘“, *British Tax Review*, Nr. 2, S. 103–113.

Van Gerven, W. (2000), „Of Rights, Remedies and Procedures“, *Common Market Law Review*, Bd. 37, Ausgabe 3, S. 501–36.

Wakefield, J. (2010), „Retrench and Reform: The Action for Damages“, in: Eeckhout, P. und Tridimas, T. (Hrsg.), *Yearbook of European Law*, Bd. 28.

Ward, A. (2011), „National and EC Remedies under the EU Treaty; Limits and the Role of the ECHR“, in: Barnard, C. und Odudu, O., *The Outer Limits of the Treaty*, Oxford, Hart Publishing.

Ward, A. (2012), „Damages under the EU Charter of Fundamental Rights“, Bd. 12, Nr. 4, *ERA Forum*, S. 589–611.

Kapitel 6

Balthasarv, S. (2010), „Locus Standi Rules for Challenge to Regulatory Acts by Private Applicants: the new Article 263(4)“, *European Law Review*, Bd. 35, Nr. 4, S. 542–550.

Carboni, N. (2014), „From Quality to Access to Justice: Improving the Functioning of European Judicial Systems“, *Civil and Legal Sciences*, Bd. 3, Nr. 4.

FRA (2011), *Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Kloth, M. (2010), *Immunities and the right of access to the court under Article 6 of the European Convention on Human Rights*, Leiden, Martinus Nijhoff Publishers.

Nascimbene, B. (2009), „European judicial cooperation in criminal matters: what protection for individuals under the Lisbon Treaty?“, *ERA Forum*, Bd. 10, Nr. 3, S. 397–407.

Reich, N. (2013), *General Principles of EU Civil Law*, Antwerpen, Intersentia.

Kapitel 7

Edel, F. (2007), *The length of civil and criminal proceedings in the case law of the European Court of Human Rights*, Straßburg, Europarat.

Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) (2012), *Length of court proceedings in the member states of the Council of Europe based on the case law of the European Court of Human Rights*, Straßburg, Europarat.

Greer, S. (2006), *The European Convention on Human Rights: Achievements, Problems and Prospects*, Cambridge, Cambridge University Press.

Henzelin, M. und Rordorf, H. (2014), „When Does the Length of Criminal Proceedings Become Unreasonable According to the European Court of Human Rights?“, *New Journal of European Criminal Law*, Bd. 5, Nr. 1, 2014, S. 78–109.

Mahoney, P. (2004), „The right to a fair trial in criminal matters under Article 6 ECHR“, *Judicial Studies Institute Journal*, Bd. 4, Nr. 2, S. 107–129.

Meyer-Ladewig, J. (2011), *EMRK Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar*, 3. Auflage, Baden-Baden, Nomos.

Nicolas, M. (2012), *Le droit au délai raisonnable devant les juridictions pénales internationales*, Frankfurt am Main, Peter Lang.

Van Dijk, P., Van Hoof, G.J.H., Van Rijn, A. und Zwaak, L. (Hrsg.) (2006), *Theory and Practice of the European Convention on Human rights*, Antwerpen, Intersentia.

Kapitel 8

Bartlett, P. et al. (Hrsg.) (2006), *Mental Disability and the European Convention on Human Rights*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Cojocariu, C. (2011), „Handicapping rules: The overly restrictive application of admissibility criteria by the European Court of Human Rights to complaints concerning disabled people“, *European Human Rights Law Review*, Nr. 6, S. 686.

Contini, F. und Lanzara, G. (2014), *The Circulation of Agency in e-Justice*, Dordrecht, Springer.

Easton, S. (2011), *Prisoners' rights: principles and practice*, Abingdon, Taylor & Francis.

Europarat (2012), *Manual on Human Rights and the Environment*, Straßburg, Europarat.

FRA (2012), *Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen in der EU – Schritte zu mehr Gleichbehandlung*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2012), *Unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2013), *Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2015), *Victims of crime in the EU: the extent and nature of support for victims*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA-EGMR (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA-EGMR (2015), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Gavrielidis, T. (Hrsg.). (2014), *A victim-led criminal justice system: addressing the paradox*, London, IARS Publications.

Gramatikov, M. und Klaming, L. (2011), „Getting divorced online: Procedural and outcome justice in online divorce mediation“, *Journal of Law and Family Studies*, Bd. 13, Nr. 2, S. 1–30.

Harding, A. (2007), *Access to environmental justice: a comparative study*, London, Brill.

Lindsay, W.R., Taylor J.L. und Sturmey, P. (2004), *Offenders with Developmental Disabilities*, Chichester, Wiley.

Londono, P. (2007), „Positive obligations, criminal procedure and rape cases“, *European Human Rights Law Review*, Nr. 2, S. 158–171.

Lupo, G. und Bailey, J. (2014), „Designing and Implementing e-Justice Systems: Some Lessons Learned from EU and Canadian Examples“, *Laws*, Bd. 3, Nr. 2, S. 353–387.

Ng, G. (2013), „Experimenting with European Payment Order and of European Small Claims Procedure“, in: Contini, F. und G. Lanzara (Hrsg.), *Building Interoperability for European Civil Proceedings online*, CLUEB Bologna.

Ochoa, J.C., (2013), *The Rights of Victims in Criminal Justice Proceedings for Serious Human Rights Violations*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Pallemaerts, M. (2009), *The Aarhus Convention at ten. Interactions and Tensions between Conventional International Law and EU Environmental Law*, Groningen, Europa Law Publishing.

Perlin, M. (2011), *International human rights and mental disability law: when the silenced are heard*, New York, Oxford University Press.

Smith, R. (2014), *Digital delivery of legal services to people on low incomes*, London, The Legal Education Foundation.

Starmer, K. (2014), „Human rights, victims and the prosecution of crime in the 21st century“, *Criminal Law Review*, Nr. 11, S. 777–787.

Taylor, J.L. und Lindsay, W.R. (2010), „Understanding and treating offenders with learning disabilities: a review of recent developments“, *Journal of Learning Disabilities and Offending Behaviour*, Bd. 1, Nr. 1, S. 6.

The Harris Review (2015), „Changing prisons, saving lives: report of the independent review into self-inflicted deaths in custody of 18-24 year olds“, Command Paper 9087.

Van Zyl Smit, D. und Snacken, S. (2011), *Principles of European Prison Law and Policy: Penology and Human Rights Paperback*, Oxford, Oxford University Press.

Velicogna, M. Errera, A. und Derlange, S. (2013), „Building e-Justice in Continental Europe: The TéléRecours Experience in France“, *Utrecht Law Review*, Bd. 9, Nr. 1, S. 38–59.

Young, L. (2014), *The Young Review: Improving outcomes for young black and/or Muslim men in the Criminal Justice System*, London, Barrow Cadbury Trust.

Rechtsprechung

Ausgewählte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union

Recht auf Zugang zu einem Gericht

EGMR

Golder/Vereinigtes Königreich, Nr. 4451/70, 21. Februar 1975

Julius Kloiber Schlachthof GmbH und andere/Österreich, Nrn. 21565/07, 21572/07, 21575/07 und 21580/07, 4. April 2013

EuGH

Antoine Boxus, Willy Roua, Guido Durllet und andere, Paul Fastrez Henriette Fastrez, Philippe Daras, Association des riverains et habitants des communes proches de l'aéroport BSCA (Brussels South Charleroi Airport) (ARACH), Bernard Page, Léon L'Hoir, Nadine Dartois/Région wallonne, verbundene Rechtssachen C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09, 18. Oktober 2011

Epitropos tou Elegktikou Sinedriou sto Ipourgio Politismou kai Tourismou/Ipourgio Politismou kai Tourismou – Ipiresia Dimosionomikou Elenchou, C-363/11, 16. Februar 2013

Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Balgaria AD und andere (unter Beteiligung Bulgariens und der Europäischen Kommission), C-394/11, 31. Januar 2013

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

EGMR

Ibrahim Gürkan/Türkei, Nr. 10987/10, 3. Juli 2012

Maktouf und Damjanović/Bosnien-Herzegowina, Nrn. 2312/08 und 34179/08, 18. Juli 2013

EuGH

Chronopost SA und La Poste/Union française de l'express (UFEX) und andere, verbundene Rechtssachen C-341/06 P und C-342/06 P, 1. Juli 2008

Graham J. Wilson/Ordre des avocats du barreau de Luxembourg, C-506/04, 19. September 2006

Faires und öffentliches Verfahren

EGMR

Khrabrova/Russland, Nr. 18498/04, 2. Oktober 2012

Užkauskas/Litauen, Nr. 16965/04, 6. Juli 2010

Außergerichtliche Organe und alternative Streitbeilegung

EGMR

Suda/Tschechische Republik, Nr. 1643/06, 28. Oktober 2010

EuGH

Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA, Filomena Califano/Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono/Telecom Italia SpA und Multiservice Srl/Telecom Italia SpA, verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, 18. März 2010

Prozesskostenhilfe in nicht strafrechtlichen Verfahren

EGMR

Airey/Irland, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979

McVicar/Vereinigtes Königreich, Nr. 46311/99, 7. Mai 2002

EuGH

DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Bundesrepublik Deutschland, C-279/09 22. Dezember 2010

Prozesskostenhilfe in strafrechtlichen Verfahren

EGMR

Tsonyo Tzonev/Bulgarien (Nr. 2), Nr. 2376/03, 14. Januar 2010

Twalib/Griechenland Nr. 24294/94, 9. Juni 1998

Zdravko Stanev/Bulgarien, Nr. 32238/04, 6. November 2012

Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in nicht strafrechtlichen Verfahren

EGMR

Anghel/Italien, Nr. 5968/09, 25. Juni 2013

Bertuzzi/Frankreich, Nr. 36378/97, 13. Februar 2003

Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in strafrechtlichen Verfahren

EGMR

Aras/Türkei (Nr. 2), Nr. 15065/07, 18. November 2014

Lagerblom/Schweden, Nr. 26891/95, 14. Januar 2003

Lanz/Österreich, Nr. 24430/94, 31. Januar 2002

Pishchalnikov/Russland, Nr. 7025/04, 24. September 2009

Salduz/Türkei, Nr. 36391/02, 27. November 2008

EuGH

Ordre des barreaux francophones et germanophone und andere/Conseil des ministres, C-305/05, 26. Juni 2007

Recht, sich selbst zu verteidigen

EGMR

Galstyan/Armenien, Nr. 26986/03, 15. November 2007

Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf

EGMR

McFarlane/Irland, Nr. 31333/06, 10. September 2010

Ramirez Sanchez/Frankreich, Nr. 59450/00, 4. Juli 2006.

Rotaru/Rumänien, Nr. 28341/95, 4. Mai 2000

Yarashonen/Türkei, Nr. 72710/11, 24. Juni 2014

EuGH

Brahim Samba Diouf/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration, C-69/10, 28. Juli 2011

Inuit Tapiriit Kanatami und andere/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-583/11 P, 3. Oktober 2013

Sofiane Fahas/Rat der Europäischen Union, T-49/07, 7. Dezember 2010

Beispiele einzelner Rechtsbehelfe

EGMR

Ananyev und andere/Russland, Nrn. 42525/07 und 60800/08, 10. Januar 2012 (Schadenersatz)

Brosa/Deutschland, Nr. 5709/09, 17. April 2014 (gerichtliche Anordnung)

Burdov/Russland (Nr. 2), Nr. 33509/04, 15. Januar 2009 (Schadenersatz)

EuGH

Andrea Francovich und Danila Bonifaci und andere/Italienische Republik, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, 19. November 1991 (Schadenersatz)

Gebr. Weber GmbH/Jürgen Wittmer und Ingrid Putz/Medianess Electronics GmbH, verbundene Rechtssachen, C-65/09 und C-87/09, 16. Juni 2011 (spezifische Leistung)

UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH und Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH, C-314/12, 27. März 2014 (gerichtliche Anordnung)

Einschränkungen des Zugangs zur Justiz

EGMR

Bogdel/Litauen, Nr. 41248/06, 26. November 2013 (Verjährungsfristen)

C.G.I.L. und Cofferati (Nr. 2)/Italien, Nr. 2/08, 6. April 2010 (Immunität)

Harrison McKee/Ungarn, Nr. 22840/07, 3. Juni 2014 (rechtmäßiges Ziel und Verhältnismäßigkeit)

Klouvi/Frankreich, Nr. 30754/03, 30. Juni 2011 (Beweishindernisse)

Maširević/Serbien, Nr. 30671/08, 11. Februar 2014 (übermäßiger Formalismus)

Poirot/Frankreich, Nr. 29938/07, 15. Dezember 2011 (übermäßiger Formalismus)

Stankov/Bulgarien, Nr. 68490/01, 12. Juli 2007 (Gerichtskosten)

Yuriy Nikolayevich Ivanov/Ukraine, Nr. 40450/04, 15. Oktober 2009 (Verzögerung bei der Vollstreckung endgültiger Urteile)

EuGH

Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, C-530/11, 13. Februar 2014 (Gerichtskosten)

Galina Meister/Speech Design Carrier Systems GmbH, C-415/10, 19. April 2012 (Beweishindernisse)

Q-Beef NV/Belgische Staat und Frans Bosschaert/Belgische Staat, Vleesgroothandel Georges Goossens en Zonen NV und Slachthuizen Goossens NV, verbundene Rechtssachen C-89/10 und C-96/108, September 2011 (Verjährungsfristen)

Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA, Filomena Califano/Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono/Telecom Italia SpA und Multiservice Srl/Telecom Italia SpA, verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, 18. März 2010 (rechtmäßiges Ziel und Verhältnismäßigkeit)

Feststellung der Angemessenheit der Gesamtverfahrensdauer

EGMR

Malkov/Estland, Nr. 31407/07, 4. Februar 2010 (strafrechtlich)

Oršuš und andere/Kroatien, Nr. 15766/03, 16. März 2010 (nicht strafrechtlich)

Kriterien zur Feststellung der Angemessenheit der Verfahrensdauer

EGMR

Matoń/Polen, Nr. 30279/07, 9. Juni 2009 (Komplexität der Rechtssache)

Mikulić/Kroatien, Nr. 53176/99, 7. Februar 2002 (Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer)

Sociedade de Construções Martins & Vieira, Lda. und andere/Portugal, Nrn. 56637/10 und andere, 30. Oktober 2014 (Verhalten der innerstaatlichen Behörden)

Starokadomskiy/Russland (Nr. 2), Nr. 27455/06, 13. März 2014 (allgemeine Vorschriften)

Veliyev/Russland, Nr. 24202/05, 24. Juni 2010 (Verhalten des Beschwerdeführers)

EuGH

Ufficio IVA di Piacenza/Belvedere Costruzioni Srl., C-500/10, 29. März 2012 (allgemeine Vorschriften)

Rechtsbehelfe bei überlanger Verfahrensdauer

EGMR

Scordino/Italien (Nr. 1), Nr. 36813/97, 29. März 2006

EuGH

Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission, C-58/12 P, 26. November 2013

Menschen mit Behinderungen

EGMR

A.K. und L./Kroatien, Nr. 37956/11, 8. Januar 2013

Shtukaturov/Russland, Nr. 44009/05, 27. März 2008

Opfer von Straftaten

EGMR

Dink/Türkei, Nrn. 2668/07 et al., 14. September 2010

EuGH

Strafverfahren gegen Maria Pupino, C-105/03, 16. Juni 2005

Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge

EGMR

Stanev/Bulgarien, Nr. 36760/06, 17. Januar 2012

Hassan und andere/Frankreich, Nrn. 46695/10 und 54588/10, 4. Dezember 2014

Umweltrecht

EGMR

Tätar/Rumänien, Nr. 67021/01, 27. Januar 2009

EuGH

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V./Bezirksregierung Arnsberg, C-115/09, 12. Mai 2011

E-Justiz

EGMR

Lawyer Partners a.s./Slowakei, Nrn. 54252/07 et al., 16. Juni 2009

EuGH

Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA, Filomena Califano/Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono/Telecom Italia SpA und Multiservice Srl/Telecom Italia SpA, verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, 18. März 2010

Index

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

<i>Åklagaren/Hans Åkerberg Fransson</i> , C-617/10 REC, 7. Mai 2013.....	21
<i>Andrea Francovich und Danila Bonifaci und andere/Italienische Republik</i> , verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, 19. November 1991	103, 119
<i>Antoine Boxus, Willy Roua, Guido Durllet und andere, Paul Fastrez, Henriette Fastrez, Philippe Daras, Association des riverains et habitants des communes proches de l'aéroport BSCA (Brussels South Charleroi Airport) (ARACH), Bernard Page, Léon L'Hoir, Nadine Dartois/Région wallonne</i> , verbundene Rechtssachen C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09, 18. Oktober 2011	25, 32, 205
<i>Asociación de Consumidores Independientes de Castilla y León/Anuntis Segundamano España SL</i> , C-413/12, 5. Dezember 2013	28
<i>Association de médiation sociale/Union locale des syndicats CGT und andere</i> , C-176/12, 15. Januar 2014.....	21
<i>Baustahlgewebe GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften</i> , C-185/95 P, 17. Dezember 1998.....	169
<i>Brahim Samba Diouf/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration</i> , C-69/10, 28. Juli 2011.....	103, 114
<i>Brasserie du Pêcheur SA/Bundesrepublik Deutschland und The Queen/Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd und andere</i> , verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, 5. März 1996.....	119, 120
<i>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V./Bezirksregierung Arnsberg</i> , C-115/09, 12. Mai 2011.....	174, 205

<i>Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura (CCIAA) di Cosenza/Grillo Star Srl., C-443/09, 19. April 2012</i>	36
<i>CHEZ Razpredelenie Bulgaria AD/Komisija za zashtita ot diskriminatsia, C-83/14, 16. Juli 2015</i>	142
<i>Chronopost SA und La Poste/Union française de l'express (UFEX) und andere, verbundene Rechtssachen C-341/06 P und C-342/06 P, 1. Juli 2008</i>	25, 43
<i>Courage Ltd/Bernard Crehan und Bernard Crehan/Courage Ltd und andere, C-453/99, 20. September 2001</i>	120
<i>Cruciano Siragusa/Regione Sicilia - Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo, C-206/13, 6. März 2014</i>	21
<i>DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Bundesrepublik Deutschland, C-279/09, 22. Dezember 2010</i>	31, 63, 64, 69
<i>Dieter Krombach/André Bamberski, C-7/98, 28. März 2000</i>	90
<i>Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsörening/Stockholms kommun genom dess marknämnd, C-263/08, 15. Oktober 2009</i>	205
<i>Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH/Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, C-54/96, 17. September 1997</i>	36, 114
<i>Dr. Pamela Mary Enderby/Frenchay Health Authority und Secretary of State for Health, C-127/92, 27. Oktober 1993</i>	142
<i>Edilizia Industriale Siderurgica Srl (Edis)/Ministero delle Finanze, C-231/96, 15. September 1998</i>	144
<i>Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgio Politismou kai Tourismou/ Ypourgio Politismou kai Tourismou – Ypiresia Dimosionomikou Elenchou, C-363/11, 19. Dezember 2012</i>	25, 36
<i>ET Agrokonsulting-04-Velko Stoyanov/Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond Zemedelie - Razplashtatelna agentsia, C-93/12, 27. Juni 2013</i>	115
<i>Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, C-530/11, 13. Februar 2014</i>	127, 135, 206
<i>Europese Gemeenschap/Otis NV und andere, C-199/11, 6. November 2012</i>	31, 46
<i>Evropaïki Dynamiki - Proigmaena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Investitionsbank (EIB), T-461/08, 20. September 2011</i>	110
<i>Flaminio Costa/E.N.E.L., C-6/64, 15. Juli 1964</i>	19

<i>Galina Meister/Speech Design Carrier Systems GmbH, C-415/10,</i> 19. April 2012.....	128, 142
<i>Gebr. Weber GmbH/Jürgen Wittmer und Ingrid Putz/Medianess Electronics GmbH, verbundene Rechtssachen C-65/09 und C-87/09,</i> 16. Juni 2011.....	104, 122
<i>Gerhard Köbler/Republik Österreich, C-224/01, 30. September 2003.....</i>	120, 121
<i>Graham J. Wilson/Ordre des avocats du barreau de Luxembourg, C-506/04,</i> 19. September 2006.....	25, 40, 43
<i>GREP GmbH/Freistaat Bayern, C-156/12, 13. Juni 2012.....</i>	69
<i>Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission, C-58/12 P,</i> 26. November 2013.....	154, 160, 162, 170
<i>Guy Denuit und Betty Cordenier/Transorient - Mosaïque Voyages und Culture SA., C-125/04, 27. Januar 2005.....</i>	37
<i>Hoechst AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, verbundene Rechtssachen C-46/87 und C-227/88, 21. September 1989.....</i>	86
<i>Hristo Byankov/Glaven sekretar na Ministerstvo na vateshnite raboti, C-249/11, 4. Oktober 2012.....</i>	110
<i>Ian William Cowan/Trésor public, C-186/87, 2. Februar 1989.....</i>	189
<i>Imperial Chemical Industries Ltd/Europäische Kommission, T-214/06,</i> 5. Juni 2012.....	156
<i>Inuit Tapiriit Kanatami und andere/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-583/11 P, 3. Oktober 2013.....</i>	20, 103, 110
<i>Jan Sneller/DAS Nederlandse Rechtsbijstand Verzekeringsmaatschappij NV, C-442/12, 7. November 2013.....</i>	86
<i>Josef Köllensperger GmbH & Co. KG und Atzwanger AG/Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz, C-103/97, 4. Februar 1999.....</i>	41
<i>Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA, C-169/14, 17. Juli 2014.....</i>	110
<i>Katarina Abrahamsson und Leif Anderson/Elisabet Fogelqvist, C-407/98,</i> 6. Juli 2000.....	41
<i>Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland, C-427/07, 16. Juli 2009..</i>	206
<i>Lesoochránárske zoskupenie VLK/Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky, C-240/09, 8. März 2011.....</i>	204
<i>M. Helen Marshall/Southampton und South-West Hampshire Area Health Authority, C-271/91, 2. August 1993.....</i>	121
<i>Marguerite Johnston/Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary, C-222/84, 15. Mai 1986.....</i>	107

<i>Merck Canada Inc./Accord Healthcare Ltd und andere</i> , C-555/13, 13. Februar 2014	37
<i>Mohamed Aziz/Caixa d'Estalvis de Catalunya, Tarragona i Manresa (Catalunyacaixa)</i> , C-415/11, 14. März 2013	110, 188
<i>Nils Draehmpaehl/Urania Immobilienservice OHG</i> , C-180/95, 22. April 1997	121
<i>Nóra Baczó und János István Vizsnyiczai/Raiffeisen Bank Zrt</i> , C-567/13, 12. Februar 2015	28
<i>NV Algemene Transport- en Expeditie Onderneming van Gend & Loos/ Niederländische Finanzverwaltung</i> , C-26/62, 5. Februar 1963.....	119
<i>Ordre des barreaux francophones et germanophone und andere/Conseil des ministres</i> , C-305/05, 26. Juni 2007	84, 91
<i>Parti écologiste „Les Verts“/Europäisches Parlament</i> , C-294/83, 23. April 1986 ..	107
<i>Peterbroeck, Van Campenhout & Cie SCS/Belgischer Staat</i> , C-312/93, 14. Dezember 1995.....	110
<i>Pierre Corbiau/Administration des contributions</i> , C-24/92, 30. März 1993.....	40
<i>Q-Beef NV/Belgische Staat und Frans Bosschaert/Belgische Staat, Vleesgroothandel Georges Goossens en Zonen NV und Slachthuizen Goossens NV</i> , verbundene Rechtssachen C-89/10 und C-96/10, 8. September 2011.....	128, 144
<i>Quelle AG/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände</i> , C-404/06, 17. April 2008.....	122
<i>Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG/Landwirtschaftskammer für das Saarland</i> , C-33/76, 16. Dezember 1976.....	110, 188
<i>Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA, Filomena Califano/Wind SpA, Lucia Anna Giorgia Iacono/Telecom Italia SpA und Multiservice Srl/ Telecom Italia SpA</i> , verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08, 18. März 2010.....	26, 61, 127, 132, 175, 210
<i>Rosalba Palmisani/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)</i> , C-261/95, 10. Juli 1997	145
<i>Scarlet Extended SA/Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)</i> , C-70/10, 24. November 2011.....	123
<i>Seda Kückdeveci/Swedex GmbH & Co. KG</i> , C-555/07, 19. Januar 2010.....	21
<i>Shirley Preston und andere/Wolverhampton Healthcare NHS Trust und andere und Dorothy Fletcher und andere/Midland Bank plc</i> , C-78/98, 16. Mai 2000	121
<i>Sofiane Fahas/Rat der Europäischen Union</i> , T-49/07, 7. Dezember 2010	103, 108
<i>Stefano Melloni/Ministerio Fiscal</i> , C-399/11, 26. Februar 2013	51, 53, 101

<i>Strafverfahren gegen Emil Eredics und Mária Vassné Sápi</i> , C-205/09, 21. Oktober 2010.....	62
<i>Strafverfahren gegen Magatte Gueye und Valentín Salmerón Sánchez</i> , verbundene Rechtssachen C-483/09 und C-1/10, 15. September 2011.....	62
<i>Strafverfahren gegen Maria Pupino</i> , C-105/03, 16. Juni 2005	173, 189
<i>Texdata Software GmbH</i> , C-418/11, 26. September 2013	69
<i>The Queen, auf Antrag von David Edwards und Lilian Pallikaropoulos/ Environment Agency und andere</i> , C-260/11, 11. April 2013	135, 206
<i>The Queen/Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd und andere</i> , C-213/89, 19. Juni 1990.....	110
<i>Thomas Pringle/Government of Ireland, Ireland und The Attorney General</i> , C-370/12, 27. November 2012.....	31
<i>Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd</i> , C-619/10, 6. September 2012	31, 50, 68
<i>Ufficio IVA di Piacenza/Belvedere Costruzioni Srl.</i> , C-500/10, 29. März 2012.....	153, 162
<i>Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd/Justitiekanslern</i> , C-432/05, 13. März 2007	31
<i>Unicaja Banco SA/José Hidalgo Rueda und andere, Caixabank SA/Manuel María Rueda Ledesma und andere, Caixabank SA/José Labella Crespo und andere und Caixabank SA/Alberto Galán Luna und andere</i> , verbundene Rechtssachen C-482/13, C-484/13, C-485/13, C-487/13, 21. Januar 2015.....	110, 188
<i>Unión de Pequeños Agricultores/Rat der Europäischen Union</i> , C-50/00 P, 25. Juli 2002.....	107, 110
<i>UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH und Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH</i> , C-314/12, 27. März 2014.....	104, 125
<i>Ute Reindl/Bezirkshauptmannschaft Innsbruck</i> , C-443/13, 13. November 2014 ..	131
<i>Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Bulgaria AD und andere</i> , C-394/11, 31. Januar 2013	25, 37
<i>Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert/Land Hessen</i> , verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, 9. November 2010.....	131
<i>Yassin Abdullah Kadi und Al Barakaat International Foundation/ Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften</i> , verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, 3. September 2008.....	107
<i>ZZ/Secretary of State for the Home Department</i> , C-300/11, 4. Juni 2013.....	48

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

<i>A./Kroatien</i> , Nr. 55164/08, 14. Oktober 2010	186
<i>A./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 100/1997/884/1096, 23. September 1998.....	186
<i>A./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 35373/97, 17. Dezember 2002	66, 130, 145
<i>A.B./Slowakei</i> , Nr. 41784/98, 4. März 2003.....	72
<i>A.K. und L./Kroatien</i> , Nr. 37956/11, 8. Januar 2013.....	173, 179
<i>A.K./Liechtenstein</i> , Nr. 38191/12, 9. Juli 2015	43
<i>A.T./Luxemburg</i> , Nr. 30460/13, 9. April 2015.....	88, 91, 98
<i>Abdollahi/Türkei</i> , Nr. 23980/08, 3. November 2009.....	123
<i>Aerts/Belgien</i> , Nr. 25357/94, 30. Juli 1998	67
<i>Airey/Irland</i> , Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979.....	63, 64, 67, 72, 84, 85
<i>Al-Adsani/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 35763/97, 21. November 2001.....	146
<i>Albert und Le Compte/Belgien</i> , Nrn. 7299/75 und 7496/76, 10. Februar 1983	35
<i>Ališić und andere/Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien, Slowenien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i> , Nr. 60642/08, 16. Juli 2014.....	113
<i>Allan Jacobsson/Schweden (Nr. 2)</i> , Nr. 16970/90, 19. Februar 1998	51
<i>Al-Skeini und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 55721/07, 7. Juli 2011.....	19
<i>Ananyev und andere/Russland</i> , Nrn. 42525/07 und 60800/08, 10. Januar 2012.....	103, 118
<i>Anghel/Italien</i> , Nr. 5968/09, 25. Juni 2013	81, 85
<i>Aquilina/Malta</i> , Nr. 25642/94, 29. April 1999.....	197
<i>Aras/Türkei (Nr. 2)</i> , 15065/07, 18. November 2014.....	81, 93
<i>Artico/Italien</i> , Nr. 6694/74, 13. Mai 1980	29, 79, 80, 94
<i>Ashingdane/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8225/78, 28. Mai 1985.....	30, 130, 192
<i>Assanidze/Georgien</i> , Nr. 71503/01, 8. April 2004	160
<i>B. und P./Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 36337/97 und 35974/97, 24. April 2001.....	52
<i>Baggetta/Italien</i> , Nr. 10256/83, 25. Juni 1987.....	161
<i>Bauer/Slowenien</i> , Nr. 75402/01, 9. März 2006.....	168
<i>Beaumont/Frankreich</i> , Nr. 15287/89, 24. November 1994	39
<i>Becker/Österreich</i> , Nr. 19844/08, 11. Juni 2015	52
<i>Běleš und andere/Tschechische Republik</i> , Nr. 47273/99, 12. November 2002.....	28, 138
<i>Belilos/Schweiz</i> , Nr. 10328/83, 29. April 1988	33

<i>Benham/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 19380/92, 10. Juni 1996.....	79
<i>Benthem/Die Niederlande</i> , Nr. 8848/80, 23. Oktober 1985.....	34, 35
<i>Bertuzzi/Frankreich</i> , Nr. 36378/97, 13. Februar 2003.....	81, 85
<i>Blake/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 68890/01, 26. September 2006.....	157
<i>Boddaert/Belgien</i> , Nr. 12919/87, 12. Oktober 1992.....	161
<i>Bogdel/Litauen</i> , Nr. 41248/06, 26. November 2013.....	128, 143
<i>Boulois/Luxemburg</i> , Nr. 37575/04, 3. April 2012.....	30
<i>Brandstetter/Österreich</i> , Nrn. 11170/84, 12876/87 und 13468/87, 28. August 1991.....	48
<i>Breinesberger und Wenzelhuemer/Österreich</i> , Nr. 46601/07, 27. November 2012.....	163
<i>Brennan/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 39846/98, 16. Oktober 2001.....	89
<i>Brosa/Deutschland</i> , Nr. 5709/09, 17. April 2014.....	104, 124
<i>Buchholz/Deutschland</i> , Nr. 7759/77, 6. Mai 1981.....	165
<i>Budayeva und andere/Russland</i> , Nrn. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02, 20. März 2008.....	111
<i>Burdov/Russland (Nr. 2)</i> , Nr. 33509/04, 15. Januar 2009.....	117, 128
<i>Bykov/Russland</i> , Nr. 4378/02, 10. März 2009.....	197
<i>C.G.I.L. und Cofferati (Nr. 2)/Italien</i> , Nr. 2/08, 6. April 2010.....	128, 145
<i>Cadiroğlu/Türkei</i> , Nr. 15762/10, 3. September 2013.....	185
<i>Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 7819/77 und 7878/77, 28. Juni 1984.....	33, 35, 39, 40, 96
<i>Capuano/Italien</i> , Nr. 9381/81, 25. Juni 1987.....	161, 165
<i>Chahal/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 22414/93, 15. November 1996.....	114
<i>Chudun/Russland</i> , Nr. 20641/04, 21. Juni 2011.....	168
<i>Ciorcan und andere/Rumänien</i> , Nrn. 29414/09 und 44841/09, 27. Januar 2015...	184
<i>Clinique des Acacias und andere/Frankreich</i> , Nrn. 65399/01, 65406/01, 65405/01 und 65407/01, 13. Oktober 2005.....	49
<i>Cocchiarella/Italien</i> , Nr. 64886/01, 29. März 2006.....	165
<i>Cordova/Italien (Nr. 2)</i> , Nr. 45649/99, 30. Januar 2003.....	145
<i>Correia de Matos/Portugal</i> , Nr. 48188/99, 15. November 2001.....	101
<i>Costello-Roberts/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 13134/87, 25. März 1993.....	108, 185
<i>Cristina Boicenco/Moldau</i> , Nr. 25688/09, 27. September 2011.....	200
<i>Croissant/Deutschland</i> , Nr. 13611/88, 25. September 1992.....	76, 95, 101
<i>Czekalla/Portugal</i> , Nr. 38830/97, 10. Oktober 2002.....	80, 94
<i>Damian-Burueana und Damian/Rumänien</i> , Nr. 6773/02, 26. Mai 2009.....	200

<i>Daud/Portugal</i> , Nr. 22600/93, 21. April 1998.....	94
<i>Dayanan/Türkei</i> , Nr. 7377/03, 13. Oktober 2009	89, 96
<i>De Souza Ribeiro/Frankreich</i> , Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012.....	111
<i>Del Sol/Frankreich</i> , Nr. 46800/99, 26. Februar 2002.....	66
<i>Deumeland/Deutschland</i> , Nr. 9384/81, 29. Mai 1986.....	161
<i>Diennet/Frankreich</i> , Nr. 18160/91, 26. September 1995.....	52
<i>Dink/Türkei</i> , Nrn. 2668/07 et al., 14. September 2010	173, 186
<i>Dobbertin/Frankreich</i> , Nr. 13089/87, 25. Februar 1993.....	157, 165
<i>Doorson/Die Niederlande</i> , Nr. 20524/92, 26. März 1996	186
<i>Douiyeb/Die Niederlande</i> , Nr. 31464/96, 4. August 1999.....	198
<i>DRAFT - OVA a.s./Slowakei</i> , Nr. 72493/10, 9. Juni 2015.....	39
<i>Eckle/Deutschland</i> , Nr. 8130/78, 15. Juli 1982	159, 163, 164
<i>Éditions Plon/Frankreich</i> , Nr. 58148/00, 18. August 2004	123
<i>Edwards/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 13071/87, 16. Dezember 1992	45
<i>Engel und andere/Niederlande</i> , Nrn. 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72 und 5370/72, 8. Juni 1976	29
<i>Er und andere/Türkei</i> , Nr. 23016/04, 31. Juli 2012.....	19
<i>Ezeh und Connors/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 39665/98 und 40086/98, 9. Oktober 2003	29
<i>Farcaș/Rumänien</i> , Nr. 32596/04, 14. September 2010.....	178
<i>Fayed/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 17101/90, 21. September 1994.....	146
<i>Ferrantelli und Santangelo/Italien</i> , Nr. 19874/92, 7. August 1996	163
<i>Ferrazzini/Italien</i> , Nr. 44759/98, 12. Juli 2001.....	30
<i>Fey/Österreich</i> , Nr. 14396/88, 24. Februar 1993	43
<i>Findlay/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 22107/93, 25. Februar 1997	38
<i>Frasik/Polen</i> , Nr. 22933/02, 5. Januar 2010	198
<i>Fruni/Slowakei</i> , Nr. 8014/07, 21. Juni 2011.....	40
<i>Frydlender/Frankreich</i> , Nr. 30979/96, 27. Juni 2000.....	161
<i>Gäfgen/Deutschland</i> , Nr. 22978/05, 1. Juni 2010	185
<i>Galina Kostova/Bulgarien</i> , Nr. 36181/05, 12. November 2013.....	34
<i>Galstyan/Armenien</i> , Nr. 26986/03, 15. November 2007.....	82, 102
<i>García Ruiz/Spanien</i> , Nr. 30544/96, 21. Januar 1999	50
<i>Gautrin und andere/Frankreich</i> , Nr. 21257/93, 20. Mai 1998.....	42
<i>George Kempers/Österreich</i> , Nr. 21842/93, Bericht der Kommission vom 14. Januar 1998	90
<i>Giacomelli/Italien</i> , Nr. 59909/00, 2. November 2006	203

<i>Glaser/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 32346/96, 19. September 2000	71
<i>Glor/Schweiz</i> , Nr. 13444/04, 30. April 2009	178
<i>Gnahoré/Frankreich</i> , Nr. 40031/98, 19. September 2000	72
<i>Goddi/Italien</i> , Nr. 8966/80, 9. April 1984	88
<i>Golder/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 4451/70, 21. Februar 1975.....	25, 28, 157, 192
<i>Gorraiz Lizarraga und andere/Spanien</i> , Nr. 62543/00, 27. April 2004.....	203
<i>Gorshkov/Ukraine</i> , Nr. 67531/01, 8. November 2005.....	177, 193
<i>Granger/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 11932/86, 28. März 1990.....	80
<i>Granos Organicas Nacionales S.A./Deutschland</i> , Nr. 19508/07, 22. März 2012....	68
<i>Gubkin/Russland</i> , Nr. 36941/02, 23. April 2009	164
<i>Guerra und andere/Italien</i> , Nr. 14967/89, 19. Februar 1998.....	202
<i>Guincho/Portugal</i> , Nr. 8990/80, 10. Juli 1984.....	157
<i>Gülmez/Türkei</i> , Nr. 16330/02, 20. Mai 2008.....	193
<i>Gurgurov/Moldau</i> , Nr. 7045/08, 16. Juni 2009.....	141
<i>Gutsanovi/Bulgarien</i> , Nr. 34529/10, 15. Oktober 2013	196
<i>Hadjianastassiou/Griechenland</i> , Nr. 12945/87, 16. Dezember 1992.....	50
<i>Håkansson und Sturesson/Schweden</i> , Nr. 11855/85, 21. Februar 1990	53
<i>Hansen/Norwegen</i> , Nr. 15319/09, 2. Oktober 2014	50
<i>Harrison McKee/Ungarn</i> , Nr. 22840/07, 3. Juni 2014	127, 130
<i>Hassan und andere/Frankreich</i> , Nrn. 46695/10 und 54588/10, 4. Dezember 2014.....	174, 196
<i>Henryk Urban und Ryszard Urban/Polen</i> , Nr. 23614/08, 30. November 2010	40
<i>Hermi/Italien</i> [GK], Nr. 18114/02, 18. Oktober 2006.....	51
<i>Hirvisaari/Finnland</i> , Nr. 49684/99, 27. September 2001	50
<i>Hoholm/Slowakei</i> , Nr. 35632/13, 13. Januar 2015	168
<i>Hokkanen/Finnland</i> , Nr. 19823/92, 23. September 1994.....	168
<i>Hornsby/Griechenland</i> , Nr. 18357/91, 19. März 1997	45, 148
<i>İbrahim Gürkan/Türkei</i> , Nr. 10987/10, 3. Juli 2012.....	25, 35, 41
<i>Idalov/Russland</i> , Nr. 5826/03, 22. Mai 2012	197
<i>Iglin/Ukraine</i> , Nr. 39908/05, 12. Januar 2012.....	96
<i>Ilhan/Türkei</i> , Nr. 22277/93, 27. Juni 2000	202
<i>Imbrioscia/Schweiz</i> , Nr. 13972/88, 24. November 1993.....	93, 94
<i>Jabłoński/Polen</i> , Nr. 33492/96, 21. Dezember 2000.....	168
<i>Jama/Slowenien</i> , Nr. 48163/08, 19. Juli 2012	155

<i>Janosevic/Schweden</i> , Nr. 34619/97, 23. Juli 2002	28
<i>Jodko/Litauen</i> , Nr. 39350/98, 7. September 1999	50
<i>John Murray/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 18731/91, 8. Februar 1996.....	88
<i>Jones und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 34356/06 und 40528/06, 14. Januar 2014.....	146
<i>Julius Kloiber Schlachthof GmbH und andere/Österreich</i> , Nrn. 21565/07, 21572/07, 21575/07 und 21580/07, 4. April 2013.....	25, 33
<i>Jussila/Finnland</i> [GK], Nr. 73053/01, 23. November 2006.....	51, 52
<i>Karahalios/Griechenland</i> , Nr. 62503/00, 11. Dezember 2003.....	149
<i>Kemmache/Frankreich (Nos. 1 and 2)</i> , Nrn. 12325/86 und 14992/89, 27. November 1991.....	169
<i>Khalfaoui/Frankreich</i> , Nr. 34791/97, 14. Dezember 1999	28
<i>Khan/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 35394/97, 12. Mai 2000	114
<i>Khrabrova/Russland</i> , Nr. 18498/04, 2. Oktober 2012.....	26, 53
<i>Kijewska/Polen</i> , Nr. 73002/01, 6. September 2007.....	129, 134
<i>Kincses/Ungarn</i> , Nr. 66232/10, 27. Januar 2015.....	161
<i>Kirilova und andere/Bulgarien</i> , Nrn. 42908/98, 44038/98, 44816/98 und 7319/02, 9. Juni 2005.....	118
<i>Klass und andere/Deutschland</i> , Nr. 5029/71, 6. September 1978.....	107
<i>Kleyn und andere/Niederlande</i> , Nrn. 39343/98, 39651/98, 43147/98 und 46664/99, 6. Mai 2003.....	43
<i>Klouvi/Frankreich</i> , Nr. 30754/03, 30. Juni 2011.....	128, 140
<i>Kolevi/Bulgarien</i> , Nr. 1108/02, 5. November 2009	185
<i>König/Deutschland</i> , Nr. 6232/73, 28. Juni 1978	29, 157, 159, 160
<i>Koottummel/Österreich</i> , Nr. 49616/06, 10. Dezember 2009.....	52
<i>Krasuski/Polen</i> , Nr. 61444/00, 14. Juni 2005.....	112
<i>Krčmář und andere/Tschechische Republik</i> , Nr. 35376/97, 3. März 2000.....	48
<i>Kremzow/Österreich</i> Nr. 12350/86, 21. September 1993.....	51
<i>Kreuz/Polen</i> , Nr. 28249/95, 19. Juni 2001.....	134
<i>Kudła/Polen</i> , Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000	107, 111, 113, 156, 169
<i>Kutic/Kroatien</i> , Nr. 48778/99, 1. März 2002.....	30
<i>Kuttner/Österreich</i> , Nr. 7997/08, 16. Juli 2015.....	198
<i>Kyprianou/Zypern</i> , Nr. 73797/01, 15. Dezember 2005.....	42
<i>L.B./Belgien</i> , Nr. 22831/08, 2. Oktober 2012.....	195
<i>L.R./Frankreich</i> , Nr. 33395/96, 27. Juni 2002.....	197
<i>Lagerblom/Schweden</i> , Nr. 26891/95, 14. Januar 2003.....	75, 81, 95

<i>Langborger/Schweden</i> , Nr. 11179/84, 22. Juni 1989	40
<i>Lanz/Österreich</i> , Nr. 24430/94, 31. Januar 2002	82, 90
<i>Lawyer Partners a.s./Slowakei</i> , Nrn. 54252/07 et al., 16. Juni 2009	175, 207
<i>Lechner und Hess/Österreich</i> , Nr. 9316/81, 23. April 1987	166
<i>Lithgow und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 9006/80, 9262/81, 9263/81, 9265/81, 9266/81, 9313/81 und 9405/81, 8. Juli 1986	33, 35
<i>López Ostra/Spanien</i> , Nr. 16798/90, 9. Dezember 1994	201
<i>M. und andere/Italien und Bulgarien</i> , Nr. 40020/03, 31. Juli 2012	184
<i>M.C./Bulgarien</i> , Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003	186
<i>M.H./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 11577/09, 22. Oktober 2013	197
<i>M.S.S./Belgien und Griechenland</i> , Nr. 30696/09, 21. Januar 2011	108
<i>Maaouia/Frankreich</i> , Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000	30, 31
<i>Maktouf und Damjanović/Bosnien-Herzegowina</i> , Nrn. 2312/08 und 34179/08, 18. Juli 2013	25, 39
<i>Malgalhães Pereira/Portugal</i> , Nr. 44872/98, 26. Februar 2002	198
<i>Malkov/Estland</i> , Nr. 31407/07, 4. Februar 2010	153, 159
<i>Martinie/Frankreich</i> , Nr. 58675/00, 12. April 2006	43
<i>Martins Moreira/Portugal</i> , Nr. 11371/85, 26. Oktober 1988	157, 166, 168
<i>Maširević/Serbien</i> , Nr. 30671/08, 11. Februar 2014	127, 138
<i>Matoń/Polen</i> , Nr. 30279/07, 9. Juni 2009	153, 163
<i>Matter/Slowakei</i> , Nr. 31534/96, 5. Juli 1999	183
<i>Mayzit/Russland</i> , Nr. 63378/00, 20. Januar 2005	95
<i>McFarlane/Irland</i> , Nr. 31333/06, 10. September 2010	103, 109, 170
<i>McGinley und Egan/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 21825/93 und 23414/94, 9. Juni 1998	203
<i>McKay/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 543/03, 3. Oktober 2006	196
<i>McVicar/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 46311/99, 7. Mai 2002	63, 72, 73, 85
<i>Meftah und andere/Frankreich</i> , Nrn. 32911/96, 35237/97 und 34595/97, 26. Juli 2002	75, 95
<i>Megyeri/Deutschland</i> , Nr. 13770/88, 12. Mai 1992	92, 194, 197
<i>Mehmet Ümit Erdem/Türkei</i> , Nr. 42234/02, 17. Juli 2008	185
<i>Melin/Frankreich</i> , Nr. 12914/87, 22. Juni 1993	102
<i>Menson/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 47916/99, 6. Mai 2003	185
<i>Micallef/Malta</i> , Nr. 17056/06, 15. Oktober 2009	43
<i>Mikulić/Kroatien</i> , Nr. 53176/99, 7. Februar 2002	154, 168
<i>Milasi/Italien</i> , Nr. 10527/83, 25. Juni 1987	161, 167

<i>Miragall Escolano und andere/Spanien</i> , Nrn. 38366/97, 38688/97, 40777/98, 40843/98, 41015/98, 41400/98, 41446/98, 41484/98, 41487/98 und 41509/98, 25. Mai 2000	138
<i>Miroslaw Orzechowski/Polen</i> , Nr. 13526/07, 13. Januar 2009	72
<i>Mitev/Bulgarien</i> , Nr. 40063/98, 22. Dezember 2004.....	163
<i>Moiseyev/Russland</i> , Nr. 62936/00, 9. Oktober 2008	164
<i>Momčilović/Kroatien</i> , Nr. 11239/11, 26. März 2015.....	56
<i>Monnell und Morris/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 9562/81 und 9818/82, 2. März 1987.....	50, 80
<i>Mooren/Deutschland</i> , Nr. 11364/03, 9. Juli 2009.....	198
<i>Morice/Frankreich</i> , Nr. 29369/10, 23. April 2015.....	42
<i>Mosley/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 48009/08, 10. Mai 2011	123
<i>MPP Golub/Ukraine</i> , Nr. 6778/05, 18. Oktober 2005	143
<i>Nachova und andere/Bulgarien</i> , Nrn. 43577/98 und 43579/98, 6. Juli 2005	184
<i>Nenov/Bulgarien</i> , Nr. 33738/02, 16. Juli 2009	73, 179
<i>Neumeister/Österreich</i> , Nr. 1936/63, 27. Juni 1968	159
<i>Norbert Sikorski/Polen</i> , Nr. 17559/05, 22. Oktober 2009.....	170
<i>Öcalan/Türkei</i> , Nr. 46221/99, 12. Mai 2005.....	96
<i>Oleksandr Volkov/Ukraine</i> , Nr. 21722/11, 9. Januar 2013	55
<i>Öneryıldız/Türkei</i> , Nr. 48939/99, 30. November 2004	201
<i>Orchowski/Polen</i> , Nr. 17885/04, 22. Oktober 2009.....	170
<i>Oršuš und andere/Kroatien</i> , Nr. 15766/03, 16. März 2010	153, 157
<i>Osman/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 23452/94, 28. Oktober 1998	185
<i>Öztürk/Deutschland</i> , Nr. 8544/79, 21. Februar 1984	30
<i>P. und S./Polen</i> , Nr. 57375/08, 30. Oktober 2012.....	184
<i>P., C. und S./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 56547/00, 16. Juli 2002.....	66
<i>Pafitis und andere/Griechenland</i> , Nr. 20323/92, 26. Februar 1998	165
<i>Pakelli/Deutschland</i> , Nr. 8398/78, 25. April 1983	76, 79
<i>Panovits/Zypern</i> , Nr. 4268/04, 11. Dezember 2008	92, 99
<i>Papachelas/Griechenland</i> , Nr. 31423/96, 25. März 1999	163
<i>Papon/Frankreich (Nr. 2)</i> , Nr. 54210/00, 25. Juli 2002.....	130
<i>Parlov-Tkalčić/Kroatien</i> , Nr. 24810/06, 22. Dezember 2009.....	38
<i>Perdigão/Portugal</i> , Nr. 24768/06, 16. November 2010	134
<i>Perks und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 25277/94, 25279/94, 25280/94, 25282/94, 25285/94, 28048/95, 28192/95 und 28456/95, 12. Oktober 1999	79

<i>Pescador Valero/Spanien</i> , Nr. 62435/00, 17. Juni 2003.....	43
<i>Pham Hoang/Frankreich</i> , Nr. 13191/87, 25. September 1992	79
<i>Philis/Griechenland</i> , Nr. 16598/90, 1. Juli 1992	101
<i>Piechowicz/Polen</i> , Nr. 20071/07, 17. April 2012.....	193
<i>Pierre-Bloch/Frankreich</i> , Nr. 24194/94, 21. Oktober 1997	30
<i>Pincová und Pinc/Tschechische Republik</i> , Nr. 36548/97, 5. November 2002	118
<i>Pishchalnikov/Russland</i> , Nr. 7025/04, 24. September 2009.....	82, 89, 98, 99
<i>Poirot/Frankreich</i> , Nr. 29938/07, 15. Dezember 2011	127, 137
<i>Poiss/Österreich</i> , Nr. 9816/82, 23. April 1987.....	156, 157
<i>Pretto und andere/Italien</i> , Nr. 7984/77, 8. Dezember 1983.....	51
<i>Probstmeier/Deutschland</i> , Nr. 20950/92, 1. Juli 1997	166, 167
<i>Procola/Luxemburg</i> , Nr. 14570/89, 28. September 1995	43
<i>Quaranta/Schweiz</i> , Nr. 12744/87, 24. Mai 1991	78, 79, 88
<i>R. D./Polen</i> , Nrn. 29692/96 und 34612/97, 18. Dezember 2001.....	76
<i>Radkov/Bulgarien (Nr. 2)</i> , Nr. 18382/05, 10. Februar 2011.....	118
<i>Ramirez Sanchez/Frankreich</i> , Nr. 59450/00, 4. Juli 2006.....	103, 113
<i>Ramsahai und andere/Niederlande</i> , Nr. 52391/99, 15. Mai 2007	185
<i>Rantsev/Zypern und Russland</i> , Nr. 25965/04, 7. Januar 2010	184
<i>Regent Company/Ukraine</i> , Nr. 773/03, 3. April 2008.....	58
<i>Rehbock/Slowenien</i> , Nr. 29462/95, 28. November 2000	198
<i>Ringeisen/Österreich</i> , Nr. 2614/65, 16. Juli 1971	84, 159, 163
<i>Rodrigues da Silva und Hoogkamer/Niederlande</i> , Nr. 50435/99, 31. Januar 2006	139
<i>Rotaru/Rumänien</i> , Nr. 28341/95, 4. Mai 2000.....	103, 106
<i>Rowe und Davis/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 28901/95, 16. Februar 2000	49
<i>Ruiz-Mateos/Spanien</i> , Nr. 12952/87, 23. Juni 1993	46, 48
<i>Rumour/Italien</i> , Nr. 72964/10, 27. Mai 2014	185
<i>Rutkowski und andere/Polen</i> , Nrn. 72287/10, 13927/11 und 46187/11, 7. Juli 2015	167
<i>S./Schweiz</i> , Nrn. 12629/87 und 13965/88, 28. November 1991.....	89
<i>S.C./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 60958/00, 15. Juni 2004.....	92
<i>Sacleanu/Rumänien</i> , Nr. 73970/01, 6. September 2005	148
<i>Saint-Paul Luxembourg S.A./Luxemburg</i> , Nr. 26419/10, 18. April 2013	130
<i>Sakhnovskiy/Russland</i> , Nr. 21272/03, 2. November 2010.....	89, 99
<i>Salabiaku/Frankreich</i> , Nr. 10519/83, 7. Oktober 1988	140

<i>Salduz/Türkei</i> , Nr. 36391/02, 27. November 2008.....	75, 81, 88
<i>Şaman/Türkei</i> , Nr. 35292/05, 5. April 2011	99
<i>Santambrogio/Italien</i> , Nr. 61945/00, 21. September 2004	71
<i>Scordino/Italien (Nr. 1)</i> ,Nr. 36813/97, 29. März 2006	19, 148, 154, 158, 169, 170
<i>Scuderi/Italien</i> , Nr. 12986/87, 24. August 1993	155
<i>Shtukurov/Russland</i> , Nr. 44009/05, 27. März 2008.....	173, 181
<i>Shulgin/Ukraine</i> , Nr. 29912/05, 8. Dezember 2011.....	138
<i>Siałkowska/Polen</i> , Nr. 8932/05, 22. März 2007.....	72
<i>Silver und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 5947/72, 6205/73, 7052/75, 7061/75, 7107/75, 7113/75 und 7136/75, 25. März 1983.....	114
<i>Sociedade de Construções Martins & Vieira, Lda. und andere/Portugal</i> , Nrn. 56637/10 und andere, 30. Oktober 2014	154, 166
<i>Somogyi/Ungarn</i> , Nr. 5770/05, 11. Januar 2011.....	199
<i>Sotiris and Nikos Koutras ATTEE/Griechenland</i> , Nr. 39442/98, 16. November 2000	138
<i>Sramek/Österreich</i> , Nr. 8790/79, 22. Oktober 1984.....	34
<i>Stanev/Bulgarien</i> , Nr. 36760/06, 17. Januar 2012	174, 194
<i>Stankiewicz/Polen</i> , Nr. 46917/99, 6. April 2006.....	136
<i>Stankov/Bulgarien</i> , Nr. 68490/01, 12. Juli 2007.....	127, 134
<i>Starokadomskiy/Russland (Nr. 2)</i> , Nr. 27455/06, 13. März 2014.....	153, 161
<i>Staroszczyk/Polen</i> , Nr. 59519/00, 22. März 2007	71, 85
<i>Steel und Morris/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 68416/01, 15. Februar 2005.....	71, 73, 85
<i>Stögmüller/Österreich</i> , Nr. 1602/62, 10. November 1969	155
<i>Stubbings und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nrn. 22083/93 und 22095/93, 22. Oktober 1996	112, 143
<i>Suda/Tschechische Republik</i> , Nr. 1643/06, 28. Oktober 2010.....	26, 58
<i>Suominen/Finnland</i> , Nr. 37801/97, 1. Juli 2003	50
<i>Süssmann/Deutschland</i> , Nr. 20024/92, 16. September 1996.....	158
<i>T./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 24724/94, 16. Dezember 1999.....	84
<i>Taşkin und andere/Türkei</i> , Nr. 46117/99, 10. November 2004	201
<i>Tătar/Rumänien</i> , Nr. 67021/01, 27. Januar 2009	174, 202, 203
<i>Taxquet/Belgien</i> , Nr. 926/05, 16. November 2010.....	50
<i>Tierce und andere/San Marino</i> , Nrn. 24954/94, 24971/94, 24972/94, 25 Juli 2000.....	51

<i>Tolstoy Miloslavsky/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 18139/91, 13. Juli 1995	136
<i>Torregiani und andere/Italien</i> , Nr. 43517/09, 8. Januar 2013	116
<i>Tripodi/Italien</i> , Nr. 13743/88, 22. Februar 1994	94
<i>Tsarenko/Russland</i> , Nr. 5235/09, 3. März 2011	195
<i>Tsonyo Tsonev/Bulgarien (Nr. 2)</i> , Nr. 2376/03, 14. Januar 2010	63, 77
<i>Twalib/Griechenland</i> , Nr. 24294/94, 9. Juni 1998	63, 77, 94
<i>Tychko/Russland</i> , Nr. 56097/07, 11. Juni 2015	158
<i>Unión Alimentaria Sanders S.A./Spanien</i> , Nr. 11681/85, 7. Juli 1989	164
<i>Užukauskas/Litauen</i> , Nr. 16965/04, 6. Juli 2010	26, 49
<i>V./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 24888/94, 16. Dezember 1999	84
<i>Valiulienė/Litauen</i> , Nr. 33234/07, 26. März 2013	185
<i>Valová, Slezák und Slezák/Slowakei</i> , Nr. 44925/98, 1. Juni 2004	52
<i>Vamvakas/Griechenland (Nr. 2)</i> , Nr. 2870/11, 9. April 2015	94
<i>Van Mechelen und andere/Niederlande</i> , Nrn. 21363/93, 21364/93, 21427/93 und 22056/93, 23. April 1997	130
<i>Vayıç/Türkei</i> , Nr. 18078/02, 20. Juni 2006	165
<i>Veliyev/Russland</i> , Nr. 24202/05, 24. Juni 2010	153, 164
<i>Vermeulen/Belgien</i> , Nr. 19075/91, 20. Februar 1996	48
<i>Vocaturò/Italien</i> , Nr. 11891/85, 24. Mai 1991	168
<i>VP Diffusion Sarl/Frankreich</i> , Nr. 14565/04, 26. August 2008	68
<i>Vučković und andere/Serbien</i> , Nr. 17153/11 und 29 andere Rechtssachen, 25. März 2014	109
<i>Wassink/Niederlande</i> , Nr. 12535/86, 27. September 1990	200
<i>Weber/Schweiz</i> Nr. 11034/84, 22. Mai 1990	30
<i>Wemhoff/Deutschland</i> , Nr. 2122/64, 27. Juni 1968	158, 159
<i>Werner/Österreich</i> , Nr. 21835/93, 24. November 1997	48
<i>Wiesinger/Österreich</i> , Nr. 11796/85, 30. Oktober 1991	163, 164
<i>Winterwerp/Niederlande</i> , Nr. 6301/73, 24. Oktober 1979	194
<i>Włoch/Polen (Nr. 2)</i> , Nr. 33475/08, 10. Mai 2011	200
<i>X und Y/Kroatien</i> , Nr. 5193/09, 3. November 2011	183
<i>X und Y/Niederlande</i> , Nr. 8978/80, 26. März 1985	185
<i>X/Frankreich</i> , Nr. 18020/91, 31. März 1992	168
<i>Y./Slowenien</i> , Nr. 41107/10, 28. Mai 2015	186
<i>Yagtzilar und andere/Griechenland</i> , Nr. 41727/98, 6. Dezember 2001	165
<i>Yaikov/Russland</i> , Nr. 39317/05, 18. Juni 2015	162

<i>Yarashonen/Türkei</i> , Nr. 72710/11, 24. Juni 2014	103, 112
<i>Yevgeniy Petrenko/Ukraine</i> , Nr. 55749/08, 29. Januar 2015	88
<i>Yuriy Nikolayevich Ivanov/Ukraine</i> , Nr. 40450/04, 15. Oktober 2009	118, 128, 148
<i>Z und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 29392/95, 10. Mai 2001	113, 184
<i>Zdravko Stanev/Bulgarien</i> , Nr. 32238/04, 6. November 2012	63, 78, 79
<i>Zehentner/Österreich</i> , Nr. 20082/02, 16. Juli 2009	181
<i>Ziliberg/Moldau</i> , Nr. 61821/00, 1. Februar 2005	29
<i>Zimmermann und Steiner/Schweiz</i> , Nr. 8737/79, 13. Juli 1983	167
<i>Zumtobel/Österreich</i> , Nr. 12235/86, 21. September 1993	55

Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses

<i>Casanovas/Frankreich</i> , Mitteilung Nr. 1514/2006, Auffassung vom 28. Oktober 2008	134
<i>Czernin/Tschechische Republik</i> , Mitteilung Nr. 823/1998, Auffassung vom 29. März 2005	45, 148

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Die Informationen können über die FRA-Website (fra.europa.eu) abgerufen werden.

Weitere Informationen über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind auf der Webseite des Gerichtshofs verfügbar: echr.coe.int. Die elektronische Datenbank HUDOC ermöglicht den Zugang zu Entscheidungen und Urteilen in den offiziellen Sprachen des Gerichtshofs Englisch und/oder Französisch, sowie zu Übersetzungen in weitere Sprachen. Darüber hinaus sammelt sie die Zusammenfassungen der Rechtsprechung, Pressemitteilungen und weitere Informationen über die Tätigkeit des Gerichtshofs.

Wo erhalte ich EU-veröffentlichungen?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

So erhalten Sie Publikationen des Europarates

Der Europarat-Verlag veröffentlicht zu allen Referenzbereichen der Organisation, einschließlich der Menschenrechte, der Rechtswissenschaften, der Bereiche Gesundheit, Ethik, Soziales, Umwelt, Bildung, Kultur, Sport, Jugend und architektonisches Kulturerbe. Bücher oder elektronische Publikationen aus dem umfangreichen Katalog können online über folgende Webseite bestellt werden: <http://book.coe.int>.

Ein virtueller Lesesaal ermöglicht es Benutzern, kostenlos Textauszüge aus kürzlich erschienenen Hauptwerken einzusehen oder auch eine Auswahl von vollständigen offiziellen Dokumenten.

Informationen über die Übereinkommen des Europarates sowie deren Volltext erhalten Sie über die offizielle Webseite des Vertragsbüros <http://conventions.coe.int>.

Der Zugang zur Justiz ist ein bedeutendes Element der Rechtsstaatlichkeit. Einzelne erhalten so die Möglichkeit, sich gegen eine Verletzung ihrer Rechte zu schützen, im Falle unerlaubter Handlungen Rechtsbehelfe geltend zu machen, die Exekutive zur Verantwortung zu ziehen und sich selbst in Strafsachen zu verteidigen. Dieses Handbuch fasst die zentralen Grundsätze des europäischen Rechts im Bereich des Zugangs zur Justiz zusammen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Zivil- und Strafrecht. Ziel ist es, ein Bewusstsein für die relevanten Rechtsnormen der Europäischen Union (EU) und des Europarats zu schaffen, insbesondere anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Das Handbuch dient als praktischer Leitfaden für Rechtsanwälte, Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe, die sich mit entsprechenden rechtlichen Fragen in den Mitgliedstaaten der EU und des Europarats auseinandersetzen müssen, sowie für Personen, die für Nichtregierungsorganisationen und sonstige mit der Rechtspflege befasste Stellen tätig sind.

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 (1) 580 30-60 – Fax +43 (1) 580 30-693
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE EUROPARAT

67075 Straßburg Cedex – Frankreich
Tel. +33 (0) 3 88 41 20 18 – Fax +33 (0) 3 88 41 27 30
echr.coe.int – publishing@echr.coe.int



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-871-9890-7 (Europarat)
ISBN 978-92-9491-123-0 (FRA)